EUROPÄISCHES PARLAMENT 2011 - 2012

In der Sitzung vom

Dienstag
25. Oktober 2011

ANGENOMMENE TEXTE

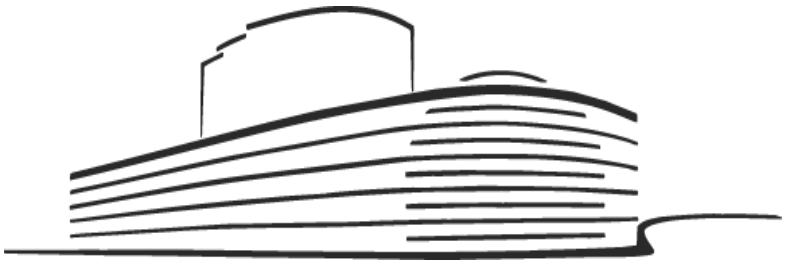

P7_TA-PROV(2011)10-25 VORLÄUFIGE AUSGABE PE 473.472

INHALTSVERZEICHNIS

VOM PARLAMENT ANGENOMMENE TEXTE

P7_TA-PROV(2011)0445
Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 – Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter und Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst
(A7-0346/2011 - Berichterstatterin: Helga Trüpel)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter, und Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst (13991/2011 – C7-0244/2011 – 2011/2131(BUD)) 1

P7_TA-PROV(2011)0446
Entlastung 2009: Europäische Polizeiakademie
(A7-0330/2011 - Berichterstatter: Georgios Stavrakakis)
1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0241/2010 – 2010/2181(DEC)) 5
2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 betreffend den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0241/2010 – 2010/2181(DEC)) 7
3. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 sind (C7 0241/2010 – 2010/2181(DEC)) 9

P7_TA-PROV(2011)0447
Entlastung 2009: Europäische Arzneimittel-Agentur
(A7-0329/2011 - Berichterstatter: Georgios Stavrakakis)
1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0233/2010 – 2010/2173(DEC)) 16
2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zum Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0233/2010 – 2010/2173(DEC)) 18
3. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009 sind (C7-0233/2010 – 2010/2173(DEC)) 20

P7_TA-PROV(2011)0448
Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage ***I
(A7-0349/2011 - Berichterstatter: Antonio López-Istúriz White)
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (kodifizierter Text) (KOM(2011)0120 – C7-0071/2011 – 2011/0053(COD)) 26

P7_TA-PROV(2011)0449
Alternative Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen
(A7-0343/2011 - Berichterstatterin: Diana Wallis)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu alternativer Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen (2011/2117(INI)) 144

P7_TA-PROV(2011)0450
Entlastung 2009: Gesamthaushaltsplan der EU - Rat
(A7-0328/2011 - Berichterstatter: Crescenzio Rivellini)
1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan II – Rat (C7-0213/2010 – 2010/2144(DEC)) 155

P7_TA-PROV(2011)0451
Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen ***I
(A7-0282/2011 - Berichterstatter: Salvatore Tatarella)
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen (KOM(2011)0001 – C7-0018/2011 – 2011/0002(COD)) 162

P7_TA-PROV(2011)0452
Gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren ***I
(A7-0080/2011 - Berichterstatterin: Sirpa Pietikäinen)
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren (KOM(2010)0362 – C7-0171/2010 – 2010/0195(COD)) 166

P7_TA-PROV(2011)0453
Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen
(A7-0263/2011 - Berichterstatter: Ádám Kósa)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 (2010/2272(INI)) 176

P7_TA-PROV(2011)0454
Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens
(A7-0326/2011 - Berichterstatterin: Heide Rühle)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Modernisierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (2011/2048(INI)) 199

P7_TA-PROV(2011)0455
Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer
(A7-0258/2011 - Berichterstatter: Traian Ungureanu)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union (2010/2273(INI))..... 212

P7_TA-PROV(2011)0456
Gegenseitige Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie
(A7-0324/2011 - Berichterstatterin: Małgorzata Handzlik)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (2011/2085(INI))..... 228

P7_TA-PROV(2011)0457
Globale wirtschaftliche Ordnungspolitik
(A7-0323/2011 - Berichterstatter: Gunnar Hökmark)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik (2011/2011(INI))..... 235

P7_TA-PROV(2011)0458
Die Situation alleinerziehender Mütter
(A7-0317/2011 - Berichterstatterin: Barbara Matera)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter (2011/2049(INI)) 246

P7_TA-PROV(2011)0459
Organisierte Kriminalität in der Europäischen Union
(A7-0333/2011 - Berichterstatterin: Sonia Alfano)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (2010/2309(INI)) 255

P7_TA-PROV(2011)0460
Hochrangiges Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit
(A7-0313/2011 - Berichterstatter: Cristian Dan Preda)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zum Vierten Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (2011/2145(INI))..... 274

P7_TA-PROV(2011)0445

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 – Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter und Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter, und Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst (13991/2011 – C7-0244/2011 – 2011/2131(BUD))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[1], insbesondere auf Artikel 37 und 38,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der am 15. Dezember 2010 endgültig festgestellt wurde[2],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung[3],

– in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der von der Kommission am 22. Juni 2011 vorgelegt wurde (KOM(2011)0374),

– in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011, der vom Rat am 12. September 2011 festgelegt wurde (13991/2011) – C7-0244/2011),

– gestützt auf Artikel 75b seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0346/2011),

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 zum Gesamthaushaltsplan 2011 die Änderung des Stellenplans des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) umfasst;

---

1 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
2 ABl. L 64 vom 12.3.2010.
3 ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

B. in der Erwägung, dass sich die Einrichtung des EAD im Jahr 2010 an den Grundsätzen der Haushaltsneutralität und einer wirtschaftlichen und effizienten Verwaltung orientierte, während gleichzeitig den Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Finanzlage der öffentlichen Hand und dem Erfordernis einer sparsamen Haushaltsführung umfassend Rechnung getragen wurde;

C. in der Erwägung, dass von Anfang an feststand, dass eine schrittweise Einrichtung des Dienstes notwendig sein würde und die Ressourcen im Einklang mit dem Voranschreiten des Aufbaus der Institution und ihrer gegenwärtigen Absorptionsfähigkeit bereitgestellt werden sollten;

D. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Standpunkt vom 12. September 2011 den Antrag der Kommission gebilligt hat;

1. nimmt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 zur Kenntnis;

2. beschließt, den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2011 wie im Folgenden dargelegt abzuändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit der Änderung des Parlaments dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

EINZELPLAN: IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter

ANHANG - PERSONAL

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		2011	
	Standpunkt des Rates (=EBH 5/2011)		Abänderung des Parlaments	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	**+1**		**-1**	
AD 14	**-1**		**+1**	
AD 13				
AD 12				
AD 11	3		3	
AD 10	1		1	
AD 9	5		5	
AD 8	7		7	
AD 7	3		3	
AD 6	5		5	
AD 5	1		1	
AD insgesamt	26		26	
AST 11				
AST 10				
AST 9	1		1	
AST 8	1		1	
AST 7	1		1	
AST 6	1		1	
AST 5	3		3	
AST 4	2		2	
AST 3	3		3	
AST 2	3		3	
AST 1				
AST insgesamt	15		15	

Funktions- und Besoldungs-gruppe	2011		2011	
	Standpunkt des Rates (=EBH 5/2011)		Abänderung des Parlaments	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Insgesamt	**41**		**41**	

– BEGRÜNDUNG –

Die Ernennung stellte für den EDSB keinen „außergewöhnlichen Umstand“ dar, wie dies laut Haushaltsordnung erforderlich wäre. Daher wird der Standpunkt des Rates geändert, indem der Stellenplan des EDSB für das Jahr 2011 wiederhergestellt wird.

P7_TA-PROV(2011)0446

Entlastung 2009: Europäische Polizeiakademie

1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0241/2010 – 2010/2181(DEC))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie[1],

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 – C7-0052/2011),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[2] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie in Kenntnis der Antworten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie,

– gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3], insbesondere auf Artikel 185,

– gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie[4], insbesondere auf Artikel 16,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002[5] der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,

– in Kenntnis des Beschlusses C(2011)4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zu der von der Europäischen Polizeiakademie beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erteilt wurde,

– in Kenntnis des Berichts der Europäischen Polizeiakademie vom 12. Juli 2010 über die Erstattung von Privatausgaben (10/0257/KA),

---

1 ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 137.
2 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 260.
3 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
4 ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.
5 ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

– in Kenntnis der von der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/2010/001) in Auftrag gegebenen externen Prüfung der Erstattung von Privatausgaben,

– in Kenntnis des endgültigen Berichts über die fünfjährige externe Bewertung der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002),

– in Kenntnis des jährlichen Tätigkeitsberichts 2009 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,

– in Kenntnis des 4. Fortschrittsberichts der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung ihres mehrjährigen Aktionsplans (MAP) 2010–2014,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Europäischen Polizeiakademie,

– in Kenntnis des Vermerks des Internen Auditdiensts (IAS) vom 4. Juli 2011 (Ref. Ares (2011) 722479) betreffend den 3. Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Europäischen Polizeiakademie,

– in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlagen der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend "Entlastung 2009: Europäische Polizeiakademie",

– in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlage der Europäischen Polizeiakademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010 – 1. Juli 2011,

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0330/2011),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2009;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 betreffend den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0241/2010 – 2010/2181(DEC))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie[1],

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 – C7-0052/2011),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[2] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie in Kenntnis der Antworten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie,

– gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3], insbesondere auf Artikel 185,

– gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie[4], insbesondere auf Artikel 16,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002[5] der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,

– in Kenntnis des Beschlusses C(2011)4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zu der von der Europäischen Polizeiakademie beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erteilt wurde,

– in Kenntnis des Berichts der Europäischen Polizeiakademie vom 12. Juli 2010 über die Erstattung von Privatausgaben (10/0257/KA),

– in Kenntnis der von der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/2010/001) in Auftrag gegebenen externen Prüfung der Erstattung von Privatausgaben,

– in Kenntnis des endgültigen Berichts über die fünfjährige externe Bewertung der

1 ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 137.
2 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 260.
3 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
4 ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.
5 ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002),

– in Kenntnis des jährlichen Tätigkeitsberichts 2009 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,

– in Kenntnis des 4. Fortschrittsberichts der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung ihres mehrjährigen Aktionsplans (MAP) 2010–2014,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Europäischen Polizeiakademie,

– in Kenntnis des Vermerks des Internen Auditdiensts (IAS) vom 4. Juli 2011 (Ref. Ares (2011) 722479) betreffend den 3. Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Europäischen Polizeiakademie,

– in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlagen der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend "Entlastung 2009: Europäische Polizeiakademie",

– in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlage der Europäischen Polizeiakademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010 – 1. Juli 2011,

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0330/2011),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

3. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 sind (C7 0241/2010 – 2010/2181(DEC))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie[1],

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 – C7-0052/2011),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[2] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie in Kenntnis der Antworten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie,

– gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3], insbesondere auf Artikel 185,

– gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)[4], insbesondere auf Artikel 16,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002[5] der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,

– in Kenntnis des Beschlusses C(2011)4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zu der von der Europäischen Polizeiakademie beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erteilt wurde,

– in Kenntnis des Berichts der Europäischen Polizeiakademie vom 12. Juli 2010 über die Erstattung von Privatausgaben (10/0257/KA),

– in Kenntnis der von der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/2010/001) in Auftrag gegebenen externen Prüfung der Erstattung von Privatausgaben,

– in Kenntnis des endgültigen Berichts über die fünfjährige externe Bewertung der

1 ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 137.
2 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 260.
3 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
4 ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.
5 ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002),

– in Kenntnis des jährlichen Tätigkeitsberichts 2009 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,

– in Kenntnis des 4. Fortschrittsberichts der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung ihres mehrjährigen Aktionsplans (MAP) 2010–2014,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Europäischen Polizeiakademie,

– in Kenntnis des Vermerks des Internen Auditdiensts (IAS) vom 4. Juli 2011 (Ref. Ares (2011) 722479) betreffend den 3. Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Europäischen Polizeiakademie,

– in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlagen der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend "Entlastung 2009: Europäische Polizeiakademie",

– in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlage der Europäischen Polizeiakademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010 – 1. Juli 2011,

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0330/2011),

A. in der Erwägung, dass die Akademie 2001 errichtet wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung umgewandelt wurde, für die die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Einrichtungen gilt;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinen Berichten über die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 der Akademie sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit der Begründung eingeschränkt hat, dass die Auftragsvergabeverfahren nicht im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsordnung standen;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2008 sein Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung durch Hervorhebung eines Sachverhalts ergänzt hat, ohne es ausdrücklich einzuschränken, und ein eingeschränktes Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

D. in der Erwägung, dass das Parlament es in seinem Beschluss vom 7. Oktober 2010[1] ablehnte, dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen;

E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2009 der Akademie sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erneut eingeschränkt hat;

[1] ABl. L 320 vom 7.12.2010, S. 11.

F. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem oben genannten Beschluss vom 10. Mai 2011 beschloss, seinen Beschluss betreffend die Entlastung des Direktors der Europäischen Polizeiakademie zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2009 aufzuschieben;

G. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den MAP 2010–2014 der Akademie feststellte, dass die Akademie gemäß den in ihrem MAP gesetzten Zwischenzielen Fortschritte mache;

H. in der Erwägung, dass der IAS in seinem Vermerk vom 4. Juli 2011 an den Direktor der Akademie feststellte, dass die Beschreibung der Umsetzung des MAP der Akademie im Fortschrittsbericht zwar weiterhin relativ allgemein gehalten ist, jedoch einen klaren Überblick über den Stand der verschiedenen Zwischenziele vermittelt und daher als zufriedenstellende Grundlage für die Information der verschiedenen Akteure dienen sollte;

I. in der Erwägung, dass die Kommission der Akademie mit Beschluss C(2011)4680 vom 30. Juni 2011 eine Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 74b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 gewährte;

Allgemeine Bewertung

1. nimmt die von der neuen Leitungsstruktur der Akademie als Reaktion auf das Handlungsbegehren des Parlaments im Anschluss an die gravierenden Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung des Haushaltsplans 2009 ergriffenen Maßnahmen zur Behebung ihrer Defizite zur Kenntnis; begrüßt insbesondere die folgenden als Reaktion auf die Forderungen des Parlaments rechtzeitig ergriffenen Maßnahmen:

   a. die Änderung der Finanzregelung der Akademie durch die Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf den Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren für die Auswahl von Fortbildungsexperten zum Einsatz von Sachverständigen aus nationalen Fortbildungseinrichtungen für Polizeibeamte, womit Kostenwirksamkeit und Einbeziehung der betreffenden Einrichtungen in das Netzwerk der Akademie sichergestellt werden;

   b. die Zusicherung des Rechnungshofs und des IAS, dass der MAP 2010–2014 der Akademie einen Überblick über den Stand ihrer verschiedenen Zwischenziele vermittelt und dass die Akademie entsprechend ihren Zielen Fortschritte macht;

   c. den Bericht über die Anwendung des Beschaffungshandbuchs der Akademie für den Zeitraum 1. Juli 2010 – 1. Juli 2011;

   d. den Beschluss des Verwaltungsrates der Akademie, der Kommission Stimmrechte zu erteilen;

2. erwartet seitens der Kommission 2012 die Vorlage des neuen Rechtsrahmens der Akademie zur Einbeziehung der oben genannten Stimmrechte der Kommission in die Verfahrensweisen des Verwaltungsrates;

3. betont, dass die Entlastungsbehörde weiterhin sorgfältig kontrollieren wird, in welchem Umfang die während der bevorstehenden Entlastungsverfahren eingeleiteten Maßnahmen umgesetzt werden;

4. nimmt zur Kenntnis, dass im endgültigen Bericht über die fünfjährige externe Bewertung der Akademie festgestellt wurde, dass es Argumente für eine Umsiedlung der Akademie gibt; fordert daher den Rechnungshof auf, 2012 einen Sonderbericht auszuarbeiten, in dem die Kosten und Vorteile einer Verschmelzung der Zuständigkeiten der Akademie mit denjenigen von Europol in finanzieller und operationeller Hinsicht dargelegt werden;

Spezifische Maßnahmen der Akademie zur Behebung ihrer Mängel

Vergabeverfahren

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Akademie schlussendlich, wie vom Parlament im Rahmen seiner Entlastungen der Akademie für 2008 und 2009 gefordert, ihr Beschaffungshandbuch für den internen Gebrauch entwickelt und angewandt hat; stellt fest, dass dieses Handbuch vom Kollegium am 8. Juni 2010 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2010 in Kraft trat sowie ein Koordinator für die öffentliche Auftragsvergabe ernannt wurde;

6. begrüßt den ersten Bericht der Akademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010 – 1. Juli 2011; erwartet nichtsdestoweniger, dass der Rechnungshof die Anwendung des Beschaffungshandbuchs durch die Akademie bewertet;

7. hat den statistischen Bericht der Akademie für den Zeitraum 1. Juli 2010 – 1. Juli 2011 geprüft; begrüßt die Tatsache, dass dem Parlament in diesem Dokument vollständige Informationen über die Vergabeverfahren vorgelegt werden; entnimmt diesem Bericht und dem Bericht über die Anwendung des Beschaffungshandbuchs, dass die von der Akademie angewandten Verfahren von ihr ständig überwacht und kontrolliert wurden;

Vorschriften über Ausgaben für Kurse

8. nimmt zur Kenntnis, dass die Akademie der Kommission am 28. April 2011 einen Antrag auf Änderung ihrer Finanzregelung durch Aufnahme eines Artikels (Artikel 74c) unterbreitete, der eine Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 in Bezug auf den Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren für die Auswahl von Fortbildungsexperten zum Einsatz von Sachverständigen aus nationalen Fortbildungseinrichtungen für Polizeibeamte beinhaltet;

9. begrüßt den nachfolgenden Beschluss C(2011)4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zur oben genannten Ausnahmeregelung erteilt wurde;

10. vertritt die Auffassung, dass die Akademie direkten Zugang zu ihrem detaillierten Haushaltsplan gewähren sollte, was ein Verzeichnis ihrer Aufträge und ihrer Beschaffungsbeschlüsse einschließen sollte, und ist der Ansicht, dass die Akademie dieses Verzeichnis gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf ihrer Internetseite veröffentlichen sollte, mit Ausnahme der Einzelheiten der Aufträge, deren Offenlegung ein Sicherheitsrisiko darstellen könnte;

Mittelübertragungen

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Akademie im Rahmen ihrer laufenden Haushaltsführung ein Risikoregister eingerichtet hat, um die Gefahr einer unzureichenden Mittelverwendung wegen organisatorischer Mängel zu verringern; weist die Akademie nichtsdestotrotz darauf hin, wie wichtig Planung und Überwachung des Haushaltsvollzugs sind, um Mittelübertragungen möglichst gering zu halten; fordert ferner den Rechnungshof und den IAS auf, dem Parlament die Gewähr zu bieten, dass die Akademie diesbezüglich tatsächliche Verbesserungen erzielt, und mitzuteilen, dass alle Instrumente für Planung und Überwachung uneingeschränkt vorhanden sind;

Fehler in der Jahresrechnung

12. stellt fest, dass die Akademie trotz der erheblichen Verzögerungen und Fehler bei der Erstellung ihrer vorläufigen Jahresrechnung für 2009 gegenüber dem Parlament versichert hat, dass sie ihre Finanzdisziplin und interne Kontrolle seit 2010 ausgeweitet hat; erwartet den Bericht des Rechnungshofs über den Rechnungsabschluss der Akademie für 2010, um festzustellen, ob die Zusicherung der Akademie gerechtfertigt ist;

13. begrüßt den Beschluss des Verwaltungsrates der Akademie vom März 2011, die früheren internen Kontrollnormen (ICS) durch die kürzlich festgelegten 16 ICS der Kommission zu ersetzen;

14. ist der Ansicht, dass diese neuen 16 ICS den Direktor der Akademie besser dabei unterstützen werden, Kontrollen nicht nur einzuführen, sondern auch zu überwachen, dass sie wie geplant funktionieren;

15. fordert die Akademie daher auf, das Parlament kontinuierlich über den Stand der Umsetzung dieser 16 ICS zu unterrichten;

Personalverwaltung

16. nimmt zur Kenntnis, dass die Akademie einen Vertrag gekündigt hat, den der Rechnungshof als rechtswidrig betrachtete; stellt fest, dass die Kündigung ab dem 15. September 2011 wirksam ist und die betreffende Stelle bereits ausgeschrieben wurde; fordert die Akademie auf, die Entlastungsbehörde über die nachfolgenden Entwicklungen in diesem spezifischen Fall zu unterrichten;

17. stellt fest, dass die Umsetzung des Einstellungsleitfadens der Akademie zur Anpassung der Verfahren an das Statut der Beamten der Europäischen Union[1] von der Akademie als ausreichend beurteilt wurde; fordert auch den Rechnungshof auf, gegenüber dem Parlament eine Zusicherung hinsichtlich der Umsetzung dieses Leitfadens abzugeben;

Verwendung von Mitteln zur Finanzierung von Privatausgaben

18. nimmt zur Kenntnis, dass der derzeitige Direktor auf der Grundlage einer externen Ex-Post-Überprüfung eine Einziehungsanordnung ausstellte, in der der ehemalige Direktor aufgefordert wurde, einen Betrag von 2.014,94 EUR zurückzuzahlen, wovon bisher jedoch nur 43,45 EUR wieder eingezogen wurden; bedauert den im Vergleich zu dem finanziellen

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S.1.

Verlust, den die Akademie unter der Leitung des ehemaligen Direktors erlitt, geringen wiedereingezogenen Betrag; nimmt zur Kenntnis, dass 2011 eine letzte Mahnung versandt wurde und dass der nächste Schritt die Einleitung eines Verfahrens vor einem englischen Gericht zwecks Feststellung der Rechtmäßigkeit der von 2007 datierenden Schuld wäre, wonach, sollte ein entsprechendes Urteil ergehen, die Vollstreckungsbehörde die Einziehung des Restbetrags der nicht bezahlten Schuld anstreben würde; fordert den derzeitigen Direktor auf, die Entlastungsbehörde regelmäßig über die Entwicklung dieser Angelegenheit zu unterrichten;

MAP 2010–2014 der Akademie

19. stellt fest, dass die durch den derzeitigen Direktor und seine Leitungsteam gewährleistete verbesserte Transparenz das Verständnis für die Herausforderungen erhöht hat, mit denen die Akademie konfrontiert ist, und die notwendigen Änderungen gefördert hat; begrüßt in diesem Zusammenhang die Politik der Akademie,

   – einen monatlichen Newsletter und regelmäßige Fortschrittsberichte über ihre Tätigkeit für ihren Verwaltungsrat zu veröffentlichen, um ihm eine klarere Analyse des Stands der Tätigkeiten der Akademie zu übermitteln;

   – ihren Fortschrittsbericht über den Stand der Umsetzung ihres MAP regelmäßig zu aktualisieren;

   – dem Parlament die jährlichen Berichte des IAS gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Finanzregelung zu übermitteln;

20. begrüßt die Tatsache, dass der Rechnungshof als Reaktion auf die Forderung des Parlaments einen Bericht über die Umsetzung des MAP 2010–2014 der Akademie veröffentlicht hat; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in diesem Bericht festgestellt hat, dass die Umsetzung des MAP der Akademie gemäß den Zwischenzielen voranschreitet; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Akademie nachweislich MAP 1 (Governance), MAP 4 (Validierung ihres Finanzsystems), MAP 5 (finanzielles Umfeld), MAP 6 (Transparenz bezüglich ihres Verwaltungsrates), MAP 8 (Strategieprogramm), MAP 9 (mehrjähriger Einstellungsplan) und MAP 12 (Kontrolle im Umfeld des Beschaffungswesens) vollständig verwirklicht hat und dass die verbleibenden MAP-Ziele in Arbeit sind bzw. fristgemäß umgesetzt werden sollen;

21. fordert die Akademie auf, das Parlament regelmäßig zu konsultieren und es mit ihrem Fortschrittsbericht weiterhin über die Umsetzung des MAP zu unterrichten;

22. begrüßt auch den Vermerk des IAS betreffend den 3. Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP der Akademie; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass in diesem Vermerk festgestellt wird, dass der IAS die Auffassung vertritt, dass die Akademie angemessen auf die Bemerkungen und Empfehlungen des IAS reagiert und dass der Fortschrittsbericht, auch wenn die darin enthaltene Beschreibung weiterhin relativ allgemein gehalten ist, einen klaren Überblick über den Stand der verschiedenen Zwischenziele vermittelt und daher als zufriedenstellende Grundlage für die Unterrichtung der verschiedenen Akteure, darunter des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments, dienen sollte;

Strukturelle Mängel

23. betont, dass die Leitungskosten der Akademie im Vergleich zu ihrer Tätigkeit hoch sind; begrüßt daher die Bestrebungen der Akademie, im Rahmen ihrer 25. Sitzung des Verwaltungsrates im Juni 2011 ihre Leitungsausgaben zu senken, wobei vereinbart wurde, dass alle Ausschüsse des Verwaltungsrates bis 2012 aufgelöst und alle Arbeitsgruppen des Verwaltungsrates kritisch geprüft werden sollten;

o

o o

24. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zu seinem Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 10. Mai 2011[1] zu Leistung, Finanzmanagement und Kontrolle der Agenturen.

[1] ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 269.

Entlastung 2009: Europäische Arzneimittel-Agentur

1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0233/2010 – 2010/2173(DEC))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Arzneimittel-Agentur zusammen mit den Antworten der Agentur[1],

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 – C7-0052/2011),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[2] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie in Kenntnis der Antworten des Verwaltungsdirektors der Europäischen Arzneimittel-Agentur,

– gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3], insbesondere auf Artikel 185,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004[4] zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 68,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002[5] der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,

– in Kenntnis des Schreibens des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Agentur vom 17. Juni 2011 an den Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments (EMA/441533/2011),

– in Kenntnis der Antworten der Agentur auf die Entschließung des Parlaments vom 10. Mai 2011[6] mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die

1 ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 28.
2 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 173.
3 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
4 ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.
5 ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
6 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 182.

Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 sind,

– in Kenntnis der jährlichen internen Auditberichte des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission über die Agentur für 2009, 2008 und 2007,

– in Kenntnis des endgültigen Berichts zur Weiterbehandlung der Prüfungen des IAS von 2009, 2008 und 2006 betreffend die Agentur,

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0329/2011),

1. erteilt dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2009;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Arzneimittel-Agentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zum Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009 (C7-0233/2010 – 2010/2173(DEC))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Arzneimittel-Agentur zusammen mit den Antworten der Agentur[1],

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 – C7-0052/2011),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[2] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie in Kenntnis der Antworten des Verwaltungsdirektors der Europäischen Arzneimittel-Agentur,

– gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3], insbesondere auf Artikel 185,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004[4] zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 68,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002[5] der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,

– in Kenntnis des Schreibens des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Agentur vom 17. Juni 2011 an den Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments (EMA/441533/2011),

– in Kenntnis der Antworten der Agentur auf die Entschließung des Parlaments vom 10. Mai 2011[6] mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 sind,

– in Kenntnis der jährlichen internen Auditberichte des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission über die Agentur für 2009, 2008 und 2007,

---

1 ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 28.
2 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 173.
3 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
4 ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.
5 ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
6 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 182.

– in Kenntnis des endgültigen Berichts zur Weiterbehandlung der Prüfungen des IAS von 2009, 2008 und 2006 betreffend die Agentur,

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0329/2011),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Arzneimittel-Agentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

3. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009 sind (C7-0233/2010 – 2010/2173(DEC))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2009,

– in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Arzneimittel-Agentur zusammen mit den Antworten der Agentur[1],

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 – C7-0052/2011),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[2] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie in Kenntnis der Antworten des Verwaltungsdirektors der Europäischen Arzneimittel-Agentur,

– gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3], insbesondere auf Artikel 185,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004[4] zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 68,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission[5] vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,

– in Kenntnis des Schreibens des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Agentur vom 17. Juni 2011 an den Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments (EMA/441533/2011),

– in Kenntnis der Antworten der Agentur auf die Entschließung des Parlaments vom 10. Mai 2011[6] mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 sind,

– in Kenntnis der jährlichen internen Auditberichte des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission über die Agentur für 2009, 2008 und 2007,

---

1 ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 28.
2 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 173.
3 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
4 ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.
5 ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
6 ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 182.

– in Kenntnis des endgültigen Berichts zur Weiterbehandlung der Prüfungen des IAS von 2009, 2008 und 2006 betreffend die Agentur,

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0329/2011),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen Arzneimittel-Agentur sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingeschränkt hat;

B. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem oben genannten Beschluss vom 10. Mai 2011 beschloss, seinen Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsdirektors der Agentur zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2009 aufzuschieben;

C. in der Erwägung, dass sich die Haushaltsmittel der Agentur im Jahr 2009 auf 194 000 000 EUR beliefen, was einem Anstieg um 6,28 % gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 entspricht;

D. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan der Agentur einerseits aus dem Haushaltsplan der Union finanziert wird, auf den im Jahr 2009 18,52% der Gesamteinnahmen entfielen, und andererseits zum Großteil aus Gebühren, die von den pharmazeutischen Unternehmen für Dienstleistungen überwiesen werden, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken können, und dass der allgemeine Beitrag der Union zwischen 2008 und 2009 um 9,2% zurückgegangen ist;

E. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde im Anschluss an die oben genannte Entschließung vom 10. Mai 2011 Antworten der Agentur erhielt;

F. in der Erwägung, dass die Agentur in ihren Antworten an das Parlament der Entlastungsbehörde aktuelle Informationen über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des IAS übermittelte und folgende Angaben machte:

- im Zusammenhang mit der Prüfung des IAS von 2009 betreffend die Personalverwaltung wurde eine der drei „sehr wichtigen“ Empfehlungen inzwischen umgesetzt, bezüglich der beiden anderen wurde die Umsetzung eingeleitet,
- im Zusammenhang mit der Prüfung des IAS von 2008 betreffend die Verfahren zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bewertung von Humanarzneimitteln in der Agentur wurden die „kritische“ Empfehlung und eine „sehr wichtige“ Empfehlung (Umgang mit Interessenkonflikten von Bediensteten und einschlägige Leitlinien) auf „sehr wichtig“ bzw. „wichtig“ heruntergestuft, während drei „sehr wichtige“ Empfehlungen inzwischen umgesetzt wurden,
- im Zusammenhang mit der Prüfung des IAS von 2005 betreffend die Umsetzung der Internen Kontrollnormen wurde eine der zwei „sehr wichtigen“ Empfehlungen inzwischen umgesetzt;

Allgemeine Bewertung

1. bestätigt den Eingang eines Schreibens des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Agentur vom 17. Juni 2011, in dem mitgeteilt wird, dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat, um die 2009 festgestellten Mängel zu beheben; nimmt außerdem die von der Agentur als Reaktion auf die oben genannte Entschließung des Parlaments vom 10. Mai 2011 übermittelten Unterlagen und Anlagen zur Kenntnis; bestätigt außerdem den Eingang eines Schreibens des amtierenden Exekutivdirektors der Agentur vom 10. August 2011 im Anschluss an die Fragen, die in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 13. Juli 2011 im Rahmen der Aussprache über die Entlastung der Agentur für 2009 aufgeworfen wurden; bedauert allerdings, dass nicht alle verlangten Informationen übermittelt wurden;

2. weist allerdings darauf hin, dass die Agentur die Entlastungsbehörde alle drei Monate weiterhin über die Ergebnisse der von der Entlastungsbehörde geforderten Maßnahmen informieren sollte;

3. betont, dass die Entlastungsbehörde während der bevorstehenden Entlastungsverfahren weiterhin aufmerksam überwachen wird, inwieweit die Maßnahmen umgesetzt werden, die ergriffen wurden, um die in den Berichten des Rechnungshofes und des IAS offengelegten gravierenden Schwachstellen zu beseitigen; erwartet daher, dass die Agentur die Entlastungsbehörde über die umgesetzten Maßnahmen und ihre Ergebnisse informiert und die geforderten Dokumente übermittelt, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:

   a. das Verfahren der Annahme des Aktionsplans mit spezifischen Maßnahmen und einem Zeitplan für die Umsetzung durch den Verwaltungsrat, um die Mängel bei den Beschaffungsverfahren zu beheben;

   b. die gründliche Prüfung der effektiven Anwendung bestehender Verfahren zur Feststellung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten bei ihrem Personal und bei Sachverständigen;

   c. die Vorlage der IAS-Berichte entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung;

Spezifische Bemerkungen

Verfahren der Auftragsvergabe

4. nimmt Kenntnis von den eingegangenen Informationen zum Kontrollsystem, mit dem weiterbestehende Mängel der Auftragsvergabeverfahren mit der Zeit vermieden oder aufgedeckt werden sollen; erwartet die Übermittlung des mehrjährigen Aktionsplans für das Beschaffungswesen; weist die Agentur in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie die Qualität ihres Beschaffungswesens weiterhin verbessern und die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe streng einhalten muss, um die vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel zu korrigieren;

5. vermerkt die Einleitung von Maßnahmen zur Entwicklung eines Aktionsplans zur Verbesserung der Auftragsvergabeverfahren; fordert die Agentur auf, rasch mit der Annahme des Aktionsplans voranzuschreiten, um die Mängel in den Auftragsvergabeverfahren zu beheben, insbesondere die Fehler im Rahmen der Verwaltung von Auftragsvergabeverfahren, indem strengere technische und verfahrensmäßige

Kontrollen vorgesehen werden, und die Entlastungsbehörde entsprechend zu unterrichten;

6. weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2009 festgestellt hat, dass die Agentur nicht genug Stichprobenkontrollen durchgeführt hat, um das Fehlerrisiko in Bezug auf mehrere Verfahren für die Vergabe von umfangreichen IT-Rahmenverträgen zu verringern; weist außerdem darauf hin, dass die Prüfung Fehler offenbarte, die die Ordnungsmäßigkeit dieser Vorgänge beeinträchtigten und die Grundlage für die Einschränkung des Prüfungsurteils in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Rechnungsabschluss der Agentur zugrunde liegenden Vorgänge seitens des Rechnungshofes bildete;

Übertragung von Mitteln auf das folgende Haushaltsjahr

7. weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Agentur für 2009 festgestellt hat, dass ca. 14 800 000 EUR einer Mittelübertragung in Höhe von 19 500 000 EUR (38 % der Verpflichtungen der Agentur 2009) bis zum Jahresende noch nicht durchgeführten Tätigkeiten (oder in einigen Fällen noch nicht erhaltenen Waren für Dienstleistungen, die sich möglicherweise über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken) entsprechen; ermahnt die Agentur daher, einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, und erwartet diesbezüglich eine Zusicherung seitens des Rechnungshofs;

Einnahmen aus Gebühren

8. nimmt die Information der Agentur zur Kenntnis, dass sie seit 1. Januar 2011 ein integriertes System zur Planung der Unternehmensressourcen (ERP) mit SAP als Provider eingeführt hat, um die langen Verzögerungen bei den Einziehungsanordnungen abzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur mit diesem neuen System die Daten aus ihren bestehenden Betriebssystemen (z.B. SIAMED) per Dashboard direkt in das SAP-Finanzmodul einspeist;

Devisentermingeschäfte

9. erkennt die Verpflichtung der Agentur an, ihre Risiken aufgrund von Kurschwankungen zu begrenzen, weshalb sie ab 11. Juni 2010 ihre Kassenmittelverwaltung änderte, indem sie einen internen Konsultationsausschuss zur Beratung des Anweisungsbefugten in Bezug auf Hedgingstrategien einsetzte, Sicherungsgeschäfte auf 50% des geschätzten Bedarfs begrenzte und sicherstellte, dass die erzielbaren Marktkonditionen mindestens denen der Haushaltskalkulation entsprechen;

Bewältigung von Interessenkonflikten

10. nimmt die Antworten der Agentur in Bezug auf die Einhaltung ihres Verhaltenskodex dahingehend zur Kenntnis, dass für den Verwaltungsrat, die Ausschussmitglieder, die Sachverständigen und die Bediensteten der Agentur geltende Grundsätze und Leitlinien im Bereich Unabhängigkeit und Vertraulichkeit festgelegt wurden; erwartet von der Agentur daher, dass sie vor der Zuweisung von Projektteamleitern zu Produkten eingehend bewertet, ob die erklärten Interessen des Personals ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinflussen könnten; erwartet, dass die Dokumente der Agentur über Interessenkonflikte aktualisiert werden;

11. nimmt die Absicht der Agentur zur Kenntnis, die Empfehlung des IAS aus dessen

Folgeprüfung 2010 durch die Annahme eines risikobasierten Konzepts und die Konzentration von Kontrollen auf die Bediensteten, die Interessen erklären, anzuwenden; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde bis Ende 2011 über den Zeitplan und das Programm zur Anwendung dieser Empfehlung des IAS zu unterrichten;

12. nimmt allerdings die Antwort der Agentur zur Kenntnis, dass ihrerseits keine Verpflichtung besteht, die jährliche Erklärung der finanziellen Interessen der für die Bewertung der Arzneimittel zuständigen Sachverständigen anzufragen oder zu kontrollieren, da dies in die Zuständigkeit der einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten falle (Artikel 126b der Richtlinie 2001/83/EG[1] in der durch die Richtlinie 2004/27/EG geänderten Fassung[2]); fordert deshalb die Kommission auf, die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten an ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erinnern;

13. betont, dass nicht nur das Ansehen der Agentur Schaden nehmen könnte, wenn Bewertungen wegen möglicher Interessenkonflikte in Frage gestellt werden könnten, sondern dass derartige Interessenkonflikte auch den optimalen Schutz der Gesundheit der europäischen Bürger nicht gewährleisten;

14. stellt fest, dass seit 1. Juli 2011 die neue elektronische Interessenerklärung (e-DoI) existiert und alle Sachverständigen aufgefordert wurden, das neue e-DoI-Formular auszufüllen, und dass die e-DoI aller in der einschlägigen Datenbank erfassten Sachverständigen ab 30. September 2011 auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht wurden; stellt ferner fest, dass die Vereinbarung zwischen der Agentur und jeder zuständigen nationalen Behörde über die Kontrolle des wissenschaftlichen Niveaus und der Unabhängigkeit der von der zuständigen nationalen Behörde durchgeführten Bewertung für Dienstleistungen, die für die Agentur erbracht werden sollen, am 4. Juli 2011 wirksam wurde;

15. fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde weiterhin über die in Fragen betreffend die wirksame Einhaltung ihres Verhaltenskodex bezüglich der Bewältigung von Interessenkonflikten ergriffenen Maßnahmen zu informieren;

16. fordert und warnt die Agentur, dass alle in den jeweiligen Prüfberichten, auch dem für 2010, erwähnten Maßnahmen bis zum Beginn des nächsten Entlastungsverfahrens uneingeschränkt umgesetzt werden sollten;

Verwaltung des Arbeitskräftepotenzials

17. nimmt die Antwort der Agentur dahingehend zur Kenntnis, dass sie die vom IAS ermittelten Mängel für die Auswahl von Vertragsbediensteten korrigiert hat und dass revidierte Arbeitsanweisungen und Modelle eingeführt wurden bzw. das Personal eine spezifische Fortbildung erhielt; fordert die Agentur daher auf, die Entlastungsbehörde regelmäßig über den Stand der Umsetzung der betreffenden Maßnahmen zu informieren; erwartet den Bericht des Rechnungshofs für 2010, um festzustellen, ob die Zusicherung seitens der Agentur gerechtfertigt ist;

---

[1] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[2] ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34.

o

o o

18. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 10. Mai 2011[1] zu Leistung, Finanzmanagement und Kontrolle der dezentralen Einrichtungen.

[1] ABl. L 250 vom 27.9.11, S. 269.

P7_TA-PROV(2011)0448

Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (kodifizierter Text) (KOM(2011)0120 – C7-0071/2011 – 2011/0053(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0120),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0071/2011),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juni 2011[1],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten[2],

– gestützt auf die Artikel 86 und 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0349/2011),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 153.
[2] ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

P7_TC1-COD(2011)0053

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Oktober 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (Kodifizierter Text)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage[3] ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden[4]. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

(2) Die Richtlinie 92/23/EWG ist eine der Einzelrichtlinien des durch die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)[5] eingeführten EG-Typgenehmigungssystems und enthält technische Vorschriften für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger unter anderem bezüglich Reifen. Diese technischen Vorschriften betreffen die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, um die Anwendung des EG-Typgenehmigungsverfahrens, das durch die Richtlinie 2007/46/EG vorgesehen wird, für jedes Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeuganhänger zu ermöglichen. Folglich gelten die in der Richtlinie 2007/46/EG festgelegten Bestimmungen über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge für diese Richtlinie.

---

1 ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 153.
2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011.
3 ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95.
4 Siehe Anhang VII Teil A.
5 ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

(3) Die Regelung für Reifen sollte nicht nur gemeinsame Vorschriften über deren Merkmale, sondern auch Vorschriften über die Bereifung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern umfassen.

(4) Es sollten die technischen Vorschriften beachtet werden, die von der UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 30 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“) in der geänderten Fassung[1], in der Regelung Nr. 54 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger“)[2], in der Regelung Nr. 64 („Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen, die mit Noträdern/-reifen ausgerüstet sind“) in der geänderten Fassung[3] und in der Regelung Nr. 117 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen“) in der geänderten Fassung[4] angenommen worden sind; diese Regelungen sind dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“)[5] beigefügt.

(5) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung der in Anhang VII Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Reifen“ neue Original- oder Ersatzluftreifen, einschließlich Winterreifen mit Löchern zur Aufnahme von Spikes, die zur Ausrüstung von Fahrzeugen im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG bestimmt sind. Diese Begriffsbestimmung schließt Winterreifen mit Spikes nicht mit ein;

b) „Fahrzeuge“ alle Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG;

---

1 Dokument der UN-Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324(E3/ECE/TRAN/505) REV1/Add. 29 vom 1.4.1975 und Änderungen 01, 02 und Ergänzungen.

2 Dokument der UN-Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324(E/ECE/TRANS/505) REV 1 — ADD 53 und Ergänzungen.

3 Dokument der UN-Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324(E/ECE/TRANS/505) REV 1 — ADD 63 und Ergänzungen.

4 Dokument der UN-Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324(E/ECE/TRANS/505) REV 2— ADD 116 und Änderung 01 Ergänzungen.

5 Veröffentlicht in Anhang I zum Beschluss 97/836/EG des Rates (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

c) „Hersteller“ den Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke für Fahrzeuge oder Reifen.

Artikel 2

(1) Die Anforderungen des Anhangs V gelten für Reifen, die zur Montage an erstmals am oder nach dem 1. Oktober 1980 benutzten Fahrzeugen bestimmt sind.

(2) Die Anforderungen des Anhangs V gelten nicht für

a) Reifen der Geschwindigkeitskategorien unter 80 km/h;

b) Reifen, deren Felgennenndurchmesser 254 mm (oder Kode 10) nicht überschreitet oder 635 mm (Kode 25) oder mehr beträgt;

c) T-Notradreifen zum vorübergehenden Gebrauch gemäß der Definition in Anhang II Nummer 2.3.6;

d) Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1980 erfolgte.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Typgenehmigung nach den Bestimmungen des Anhangs I für jeden Reifentyp, der die Anforderungen des Anhangs II erfüllt, und teilen ihm eine Typgenehmigungsnummer nach Anhang I zu.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Typgenehmigung nach den Bestimmungen des Anhangs I für jeden Reifentyp, der die Anforderungen des Anhangs V erfüllt, und teilen ihm eine Typgenehmigungsnummer nach Anhang I zu.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug in Bezug auf die Reifen nach den Bestimmungen des Anhangs III für jedes Fahrzeug, dessen Reifen (gegebenenfalls einschließlich der Ersatzreifen) die Anforderungen des Anhangs II sowie die Anforderungen für Fahrzeuge gemäß Anhang IV erfüllen, und teilen dem Fahrzeug eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang III zu.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten binnen einem Monat nach Erteilung oder Ablehnung der EG-Typgenehmigung für ein Bauteil (Reifen) oder für ein Fahrzeug ein Exemplar der betreffenden Bescheinigung, deren Muster in den Anlagen zu den Anhängen I und III wiedergegeben ist, sowie auf Anforderung den Prüfbericht für jeden genehmigten Reifentyp.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Reifen, die mit demEG-Typgenehmigungszeichen versehen sind, weder untersagen noch beschränken.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht aufgrund der Reifen versagen, wenn diese Reifen das EG-Typgenehmigungszeichen tragen und nach den Vorschriften von Anhang IV montiert sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die Benutzung eines Fahrzeugs nicht aufgrund der Reifen verbieten, wenn diese Reifen mit dem EG-Typgenehmigungszeichen versehen und nach den Vorschriften von Anhang IV montiert sind.

Artikel 8

(1) Stellt ein Mitgliedstaat gestützt auf eine ausführliche Begründung fest, dass ein Reifentyp oder ein Fahrzeugtyp trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie eine Gefahr darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses auf seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die zweckdienlichen Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, dass technische Anpassungen der vorliegenden Richtlinie erforderlich sind, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 11 beschlossen. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassung beibehalten.

Artikel 9

(1) Der Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung für einen Bauteil (Reifen) oder für ein Fahrzeug erteilt hat, trifft - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten - die gebotenen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ so weit wie notwendig zu überwachen. Zu diesem Zweck darf dieser Mitgliedstaat jederzeit prüfen, ob die Reifen bzw. die Fahrzeuge mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen. Prüfungen dieser Art sind auf Stichproben zu beschränken.

(2) Stellt der unter Absatz 1 genannte Mitgliedstaat fest, dass eine Reihe von Reifen oder Fahrzeugen mit demselben Genehmigungszeichen nicht mit dem genehmigten Typ

übereinstimmen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion sicherzustellen. Wo systematisch keine Übereinstimmung besteht, können diese Maßnahmen so weit gehen, dass die EG-Typgenehmigung zurückgezogen wird. Die Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats von einer solchen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen einem Monat anhand des in den Anlagen zu den Anhängen I und III dargestellten entsprechenden Formblatts über den Entzug einer EG-Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

Artikel 10

Jede Entscheidung aufgrund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die die EG-Typgenehmigung für einen Reifen oder für ein Fahrzeug hinsichtlich der Montage seiner Reifen verweigert oder zurückgezogen und damit das Inverkehrbringen oder die Benutzung untersagt wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 11

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I bis VI an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 der Richtlinie 2007/46/EG erlassen.

Artikel 12

(1) Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen, die sich auf die Reifen und deren Montage an Neufahrzeugen beziehen,

a) weder für einen Fahrzeugtyp oder einen Reifentyp die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern

b) noch die Zulassung der Fahrzeuge verweigern, den Verkauf oder die Inbetriebnahme der Fahrzeuge sowie den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Verwendung der Reifen verbieten,

wenn diese Fahrzeuge oder die Reifen die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Mitgliedstaaten dürfen für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Reifentypen, die die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllen, keine EG-Typgenehmigung erteilen und müssen die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern.

(3) Mitgliedstaaten dürfen für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Reifen oder deren Montage beziehen, keine EG-Typgenehmigung oder Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung mehr erteilen, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

(4) Mitgliedstaaten müssen

a) die gemäß der Richtlinie 2007/46/EG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als nicht gültig im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie betrachten, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllt sind, und

b) bei Neufahrzeugen, die die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllen, die Zulassung verweigern oder den Verkauf und die Inbetriebnahme verbieten.

(5) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die Zwecke des Artikels 28 der Richtlinie 2007/46/EG für alle Reifen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, mit Ausnahme von Reifen der Klassen C1e, für die sie ab dem 1. Oktober 2011 gelten.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Die Richtlinie 92/23/EWG, in der Fassung der in Anhang VII Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und die Anwendungsfristen aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I	Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung von Reifen
Anlage 1	Beschreibungsbogen betreffend die EG-Typgenehmigung für einen Reifentyp
Anlage 2	EG-Typgenehmigungsbogen (Reifen)
Anlage 3	Beschreibungsbogen betreffend die EG-Typgenehmigung für einen Reifentyp in Bezug auf das Abrollgeräusch
Anlage 4	EG-Typgenehmigungsbogen (Abrollgeräusch)
ANHANG II[1]	Anforderungen für Reifen
Anlage 1	Erläuternde Abbildung
Anlage 2	Liste der Tragfähigkeitskennzahlen und der entsprechenden Reifentragfähigkeit (Höchstlast) (KG)
Anlage 3	Anordnung der Reifenaufschriften
Anlage 4	Zuordnung der Kennzahlen für den Prüfluftdruck zu den Druckwerten
Anlage 5	Maulweite der Messfelge, Außendurchmesser und Reifenbreite bei bestimmten Reifengrößen
Anlage 6	Messverfahren für Reifenabmessungen
Anlage 7	Verfahren für die Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfungen
Anlage 8	Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit — Nutzfahrzeugreifen, radial und diagonal
ANHANG III	Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge in Bezug auf die Montage der Bereifung
Anlage 1	Beschreibungsbogen (Fahrzeug)
Anlage 2	EG-Typgenehmigungsbogen (Fahrzeug)
ANHANG IV	Anforderungen für die Montage der Bereifung von Fahrzeugen
ANHANG V	Abrollgeräusch

[1] Die technischen Anforderungen für Reifen stimmen mit den Regelungen Nr. 30 und Nr. 54 der UN-Wirtschaftskommission für Europa überein.

Anlage 1	Verfahren zur Messung des von Reifen verursachten Abrollgeräuschs/Methode der Vorbeifahrt im Leerlauf
Anlage 2	Prüfbericht
ANHANG VI	Anforderungen an das Prüfgelände
ANHANG VII	Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
ANHANG VIII	Entsprechungstabelle

_____

ANHANG I

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE EG-TYPGENEHMIGUNG VON REIFEN

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN REIFENTYP

1.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung für einen Reifentyp gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/46/EG ist vom Reifenhersteller zu stellen.

1.1.1. Dem Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Anhang II ist in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung des Reifentyps entsprechend dem Beschreibungsbogen in Anlage 1 beizufügen.

1.1.1.1. Dem Antrag muss (in dreifacher Ausfertigung) eine Skizze oder ein repräsentatives Foto beiliegen, aus der bzw. dem das Laufflächenprofil ersichtlich ist, sowie eine Skizze des auf die Messfelge montierten aufgepumpten Reifens, die die einschlägigen Abmessungen des zur Typgenehmigung vorgelegten Typs zeigt (vgl. Anhang II Nummern 6.1.1 und 6.1.2).

1.1.1.2. Ferner muss dem Antrag entweder der von dem benannten technischen Dienst ausgestellte Prüfbericht oder eine von der Genehmigungsbehörde festzulegende Anzahl von Mustern beiliegen.

1.1.2. Dem Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Anhang V ist in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung des Reifentyps entsprechend dem Beschreibungsbogen in Anlage 3 beizufügen.

1.1.2.1. Dem Antrag müssen (in dreifacher Ausfertigung) Skizzen, Zeichnungen oder Fotos beiliegen, auf den das (die) für den Reifentyp repräsentative(n) Laufflächenprofil(e) abgebildet ist (sind).

1.1.2.2. Ferner muss dem Antrag entweder der von dem benannten technischen Dienst ausgestellte Prüfbericht oder eine von der Genehmigungsbehörde festzulegende Anzahl von Mustern beiliegen.

1.2. Der Hersteller kann eine Erweiterung der EG-Typgenehmigung beantragen,

1.2.1. um geänderte Reifentypen in die EG-Typgenehmigungen nach Anhang II einzubeziehen und/oder

1.2.2. um zusätzliche Reifengrößenbezeichnungen und/oder geänderte Markennamen oder Handelsbezeichnungen des Herstellers und/oder Laufflächenprofile in die EG-Typgenehmigungen nach Anhang V einzubeziehen.

1.3. Die Genehmigungsbehörde kann die Labors der Reifenhersteller als zugelassene Prüflabors im Sinne von Artikel 41 der Richtlinie 2007/46/EG anerkennen.

2. AUFSCHRIFTEN

2.1. Die Muster eines zur EG-Typgenehmigung vorgelegten Reifentyps müssen deutlich sichtbar und dauerhaft mit der Fabrikmarke oder dem Firmennamen des Herstellers versehen sein und hinreichend Platz für das in Abschnitt 4 dieses Anhangs vorgeschriebene EG-Typgenehmigungszeichen bieten.

3. EG-TYPGENEHMIGUNG

3.1. Für Reifentypen, die nach Nummer 1.1.1 dieses Anhangs vorgelegt wurden und die Anforderungen des Anhangs II erfüllen, wird die EG-Typgenehmigung nach Artikel 8, 9 und 10 der Richtlinie 2007/46/EG erteilt und eine Typgenehmigungsnummer zugeteilt.

3.1.1. Die Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über die Erteilung, die Erweiterung, die Verweigerung oder den Entzug der EG-Typgenehmigung für einen Reifentyp oder über die endgültige Einstellung der Produktion eines Reifentyps nach Anhang II erfolgt gemäß Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie 2007/46/EG.

3.1.2. Für Reifentypen, die nach Nummer 1.1.2. dieses Anhangs vorgelegt wurden und die Anforderungen des Anhangs V erfüllen, wird die EG-Typgenehmigung nach Artikel 8, 9 und 10 der Richtlinie 2007/46/EG erteilt und eine EG-Typgenehmigungsnummer zugeteilt.

3.2.1. Die Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über die Erteilung, die Erweiterung, die Verweigerung oder den Entzug der EG-Typgenehmigung für einen Reifentyp oder über die endgültige Einstellung der Produktion eines Reifentyps nach Anhang V erfolgt gemäß Artikel 8 Absätze 7 und 8 der Richtlinie 2007/46/EG.

3.3. Jedem genehmigten Reifentyp wird eine EG-Typgenehmigungsnummer zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Reifentyp zuteilen. Insbesondere müssen sich EG-Typgenehmigungsnummern, die nach Anhang II zugeteilt wurden, von EG-Typgenehmigungsnummern, die nach Anhang V zugeteilt wurden, unterscheiden.

4. EG-TYPGENEHMIGUNGSZEICHEN

4.1. Jeder Reifen, der einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muss das entsprechende EG-Typgenehmigungszeichen tragen.

4.2. Das EG-Typgenehmigungszeichen wird von einem Rechteck gebildet, in dem der Kleinbuchstabe „e“, gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung nach Anhang VII der Richtlinie 2007/46/EG erteilt hat, angeordnet ist. Die EG-Typgenehmigungsnummer setzt sich zusammen aus der auf dem Typgenehmigungsbogen angegebenen eigentlichen EG-Typgenehmigungs-nummer, der zwei Ziffern vorangestellt sind: „00“ für Nutzfahrzeugreifen, „02“ für Pkw-Reifen.

4.2.1. Das Rechteck des EG-Typgenehmigungszeichens muss mindestens 12 mm lang und 8 mm hoch sein. Kennbuchstaben und -ziffern müssen mindestens 4 mm hoch sein.

4.3. Die EG-Typgenehmigungszeichen und -nummern sowie zusätzliche, nach Anhang II Abschnitt 3 erforderliche Aufschriften (für die EG-Typgenehmigung nach den Anforderungen des Anhangs II) müssen in der in dem genannten Abschnitt vorgeschriebenen Weise angebracht werden.

4.4. Den EG-Typgenehmigungsnummern, die nach Anhang V zugeteilt wurden, muss der Buchstabe „s“ als Kürzel für „sound“ (Geräusch) nachgestellt werden.

4.5. Beispiel für das EG-Typgenehmigungszeichen:

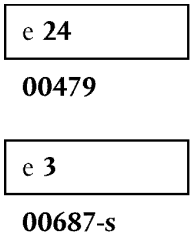

Bei einem Reifen, der das vorstehend gezeigte EG-Typgenehmigungszeichen trägt, handelt es sich um einen Nutzfahrzeugreifen (00), der die EG-Vorschriften (e) erfüllt und dem das EG-Typgenehmigungszeichen in Irland (24) unter der Nummer 479 nach Anhang II und in Italien (3) unter der Nummer 687-s nach Anhang V zugeteilt wurde.

Hinweis: Die Nummern „479“ und „687“ (Typgenehmigungsnummern des EG Typgenehmigungszeichens) sowie die Nummern „24“ und „3“ (Kennbuchstaben und -ziffern der Mitgliedstaaten, die die EG-Typgenehmigung erteilt haben) werden lediglich als Beispiele genannt.

Die Genehmigungsnummern müssen nahe dem Rechteck, entweder darüber oder darunter oder auch rechts oder links davon angebracht sein. Die Buchstaben und Ziffern der Genehmigungsnummer müssen von dem „e“ aus betrachtet richtungsgleich auf derselben Seite stehen.

5. ÄNDERUNG EINES REIFENTYPS

5.1. Bei Änderungen eines nach Anhang II oder nach Anhang V EG-typgenehmigten Reifentyps finden die Vorschriften der Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2007/46/EG Anwendung.

5.2. Im Falle von EG-Typgenehmigungen nach Anhang II wird bei einer Änderung des Laufflächenprofils eines Reifens davon ausgegangen, dass eine Wiederholung der in Anhang II vorgeschriebenen Prüfungen nicht erforderlich ist.

5.3. In den Fällen, in denen zu einer Reihe von Reifen, die gemäß Anhang V typgenehmigt wurden, weitere Reifengrößenbezeichnungen oder Handelsmarken hinzugefügt werden, werden etwaige Anforderungen für eine erneute Prüfung von der Typgenehmigungsbehörde festgelegt.

5.4. Im Falle einer Änderung des Laufflächenprofils einer Reihe von Reifen, die gemäß Anhang V typgenehmigt wurden, wird ein repräsentativer Satz von Musterreifen

einer erneuten Prüfung unterzogen, es sei denn, die Typgenehmigungsbehörde ist davon überzeugt, dass sich die Änderung nicht auf das Abrollgeräusch der Reifen auswirkt.

6. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

6.1. Die allgemeinen Maßnahmen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion sind gemäß den Vorschriften des Artikels 12 der Richtlinie 2007/46/EG zu treffen.

6.2. Übersteigt insbesondere bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang V Anlage 1 der Geräuschpegel des geprüften Reifens die in Anhang V Nummer 4.2 vorgeschriebenen Grenzwerte um nicht mehr als 1 dB(A), wird davon ausgegangen, dass die Produktion den Vorschriften des Anhangs V Abschnitt 4 entspricht.

_____

Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. … BETREFFEND DIE EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN REIFENTYP

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind einschlägige Angaben über ihre Funktionsweise zu machen.

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung des Herstellers): .....

0.2. Handelsbezeichnung(en): .....

0.3. Typenkennmerkmale (Reifengrößenbezeichnung): .....

0.5. Name und Anschrift des Antragstellers: .....

0.7. Anschrift(en) der Produktionsstätte(n): .....

6. REIFEN

6.1. Verwendungsart: .....

6.2. Bauart: .....

6.3. Geschwindigkeitskategorie: .....

6.4. Tragfähigkeitskennzahl(en):

— Einzelanordnung .....

— Zwillingsanordnung .....

6.5. Angabe, ob der Reifen mit oder ohne Schlauch zu benutzen ist: .....

6.7. Art des Reifens: .....

6.7.1. Normalreifen, verstärkter Reifen oder T-Notradreifen für Personenkraftwagen: .....

6.7.2. Nachschneidbarer Reifen für Nutzfahrzeuge: .....

6.8. „Ply-rating"-Zahl von Diagonalreifen: .....

6.9. Gesamtabmessungen: Gesamtreifenbreite und Außendurchmesser: .....

6.10. Felge(n), auf die der Reifen montiert werden kann: .....

6.11. Meßfelge und Prüffelge: .....

6.12. Meßdruck (bar): .....

6.13. Zusätzliche Belastungs-/Geschwindigkeitskombinationen im Falle der Anwendung von 6.2.5 des Anhangs II:

.....

6.14. Prüfdruck, falls der Hersteller die Anwendung von Nummer 1.3 der Anlage 7 Teil A von Anhang II verlangt, oder PSI-Prüfdruckkennzahl: .....

6.15. Faktor × gemäß Anhang II Nummer 2.20 oder gemäß der jeweiligen Tabellen in Anlage 5 von Anhang II:

.....

Anlage 2

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN
(Reifen)

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 mm × 297 mm))

Stempel
der Verwaltung

Benachrichtigung über

– die EG-Typgenehmigung ([1])

– die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ([1])

– die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ([1])

►[2] — den Entzug der EG-Typgenehmigung ([1])

— die Einstellung der Produktion ([1]) ◄

eines Bauteils gemäß Richtlinie […] in bezug auf die Reifen.

Nummer der ▶[1] EG-Typgenehmigung ◀ : ..... Nummer der Erweiterung: .....

TEIL I

0. **Allgemeines**

0.1. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung des Herstellers): .....

.....

0.2. Handelsbezeichnung(en): .....

.....

0.3. Typenkennmerkmale auf dem Bauteil (Reifen) (a): .....

.....

0.4. Auflistung der geltenden Anhänge: .....

0.5. Name und Anschrift des Antragstellers: .....

0.6. Anschrift(en) der Produktionsstätte(n): .....

.....

(1) Nichtzutreffendes steichen.

(a) Werden Typenkennmerkmale benutzt, dürfen diese lediglich auf den Reifen erscheinen, die Gegenstand der Einzelgenehmigung sind.

Enthalten die Typenkennmerkmale Zeichen, die für die Beschreibung der Reifentypen, die Gegenstand dieser Bauart - genehmigung sind, nicht relevant sind (z. B. ein Datums-Code), werden diese Ziffern in den Unterlagen durch das Symbol „?" dargestellt (z. B. ABC ?? 123 ??).

Die angegebenen Typenkennmerkmale müssen mindestens folgende Informationen enthalten:
— die Reifengrößenbezeichnung,
— die Verwendungsart,
— die Tragfähigkeitskennzahl,
— die Geschwindigkeitskategorie,
— die Angabe, ob der Reifen ohne Schlauch verwendet werden kann,
— bei Reifen für Personenkraftwagen die Angabe, ob es sich um einen verstärkten Reifen oder um einen T-Notradreifen handelt,
— bei Reifen für Nutzfahrzeuge die Angabe, ob es sich um einen nachschneidbaren Reifen handelt,
— zusätzliche Tragfähigkeitskennzahl(en) und zusätzliches Geschwindigkeitssymbol (falls zutreffend).

TEIL II

1. **Zusätzliche Angaben**

1.1. Felgen, auf die die Reifen montiert werden können: .....

2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst: .....

3. Datum des Prüfprotokolls: .....

4. Nummer des Prüfprotokolls: .....

5. Gründe für die Erweiterung der Bauartgenehmigung (falls zutreffend): .....

.....

6. Bemerkungen (ggf.): .....

7. Ort: .....

8. Datum: .....

9. Unterschrift: .....

10. Eine Liste der bei der Behörde, die die Bauartgenehmingung erteilt hat, hinterlegten und auf Antrag zur Verfügung gestellten Unterlagen ist beigefügt.

Anlage 3

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. BETREFFEND DIE EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN REIFENTYP IN BEZUG AUF DAS ABROLLGERÄUSCH

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind einschlägige Angaben über ihre Funktionsweise zu machen.

1. ALLGEMEINES

1.1. Name des Herstellers:

1.2. Name und Anschrift des Antragstellers:

1.3. Anschrift(en) der Fertigungsstätte:

1.4. Markenname(n), Handelsbezeichnung(en) oder Handelsmarke(n), die für einen bestimmten Reifentyp verwendet werden sollen, dessen Typgenehmigung beantragt wird.

2. REIFEN

2.1. Reifeneinstufung: (Klasse C1, Klasse C2 oder Klasse C3)

2.2. Verwendungsart: (normal, M + S, spezial)

2.3. Einzelheiten der für das Abrollgeräusch relevanten Hauptmerkmale des bzw. der Laufflächenprofile des angegebenen Reifengrößenbereichs. Diese Angaben können mittels Zeichnung, Fotografie oder Beschreibung erfolgen, sie müssen der Typgenehmigungsbehörde oder dem technischen Dienst jedoch eine hinreichende Beurteilung ermöglichen, ob sich künftige Änderungen der Hauptmerkmale auf das Abrollgeräusch nachteilig auswirken werden.

Anmerkung: Die Auswirkungen von Änderungen nachrangiger Merkmale des Laufflächenprofils und der Bauart auf das Abrollgeräusch werden im Rahmen der Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion ermittelt.

2.4. Reifenbauart

2.5. Liste der Reifenbezeichnungen:

(für jede Handelsmarke bzw. jeden Markennamen und jede Handelsbezeichnung ist die Liste der Reifenbezeichnungen gemäß Anhang II Nummer 2.17 der Richtlinie [...] anzugeben und bei Reifen der Klasse C1 gegebenenfalls die Kennzeichnung „Reinforced“ oder „Extra Load“).

Anlage 4

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN
(Abrollgeräusch)

MUSTER

(Größtformat. A4 (210 mm x 297 mm))

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

– die EG-Typgenehmigung ([1])

– die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ([1])

– die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ([1])

– den Entzug der EG-Typgenehmigung ([1])

– die Einstellung der Produktion ([1])

für einen Reifentyp gemäß Anhang V der Richtlinie [...], in Bezug auf das Abrollgeräusch.

EG-Typgenehmigungsnummer: ..... Erweiterungsnummer: .....

ABSCHNITT I

0. **Allgemeines**

0.1. Name des Herstellers:

0.2. Name und Anschrift des Antragstellers:

0.3. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. **Zusätzliche Angaben**

1.1. Markenname(n) und Handelsbezeichnung(en):

1.2. Reifeneinstufung: (Klasse C1, Klasse C2 oder Klasse C3) ([1])

1.3. Verwendungsart: (normal, M + S, spezial) ([1])

2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:

3. Datum des Prüfprotokolls:

4. Nummer des Prüfprotokolls:

5. (gegebenenfalls) Gründe für die Erweiterung der EG-Typgenehmigung:

6. (gegebenenfalls) Bemerkungen:

7. Datum und Ort:

8. Unterschrift:

9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten EG-Typgenehmigungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN FÜR REIFEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. IM SINNE DIESER RICHTLINIE BEZEICHNET DER AUSDRUCK:

2.1. „Reifentyp“ Reifen, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; solche Unterschiede können insbesondere die folgenden sein:

2.1.1. Herstellername oder Handelsmarke;

2.1.2. Größenbezeichnung des Reifens;

2.1.3. Verwendungsart

– normal: normaler Straßenreifen;

– spezial: Reifen für besondere Verwendung, wie z. B. Reifen für gemischten Einsatz (auf und abseits der Straße) und bei begrenzter Geschwindigkeit;

– M + S-Reifen;

– Notradreifen;

2.1.4. Bauart (Diagonal, Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse, Radial);

2.1.5. Geschwindigkeitskategorie;

2.1.6. Tragfähigkeitskennzahl;

2.1.7. Reifenquerschnitt;

2.2. „M + S-Reifen“ Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M + S-Reifen ist im Allgemeinen durch größere Profilrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist;

2.3. „Reifenbauart“ die technischen Merkmale der Karkasse eines Reifens. Man unterscheidet insbesondere die nachstehenden Bauarten:

2.3.1. „Reifen in Diagonalbauart“ („Diagonalreifen“) bezeichnet Reifen, deren Kordlagen sich von Wulst zu Wulst erstrecken und abwechselnd in Winkeln von wesentlich weniger als 90^{o} zur Mittellinie der Lauffläche angeordnet sind;

2.3.2. „Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse“ bezeichnet Reifen in Diagonalbauart, bei denen die Karkasse durch einen Gürtel aus zwei oder mehr unmittelbar an die Karkasse

anschließenden Lagen eines im wesentlichen nicht dehnbaren Kordmaterials in wechselnden Winkeln umspannt wird;

2.3.3. „Reifen in Radialbauart“ („Radialreifen“) bezeichnet Reifen, deren Kordlagen sich im wesentlichen im Winkel von 90° zur Mittellinie der Lauffläche von Wulst zu Wulst erstrecken und deren Karkasse durch einen umlaufenden Gürtel stabilisiert wird, der aus im wesentlichen undehnbarem Material besteht;

2.3.4. „verstärkte Reifen“ bezeichnet Reifen, deren Karkasse widerstandsfähiger ist als die eines normalen Reifens;

2.3.5. „Notradreifen“ bezeichnet Reifen, die sich von Reifen für normalen Fahrbetrieb unterscheiden und nur für einen zeitlich begrenzten Gebrauch unter eingeschränkten Fahrbedingungen bestimmt sind;

2.3.6. „T-Notradreifen“ bezeichnet Reifen, die für einen zeitlich begrenzten Gebrauch als Ersatzreifen bestimmt sind und unter Drücken verwendet werden, die über denen für normale Reifen oder verstärkte Reifen liegen;

2.4. „Wulst“ den Teil des Reifens, dessen Form und Struktur so beschaffen ist, dass er sich der Felge anpasst und den Reifen auf ihr hält[1];

2.5. „Kord“ die Stränge, die die Gewebelagen des Reifens bilden[2];

2.6. „Lage“ eine Schicht aus gummierten, parallel verlaufenden Korden[3];

2.7. „Karkasse“ den Teil des Reifens außer Lauffläche und Seitenwänden (Seitengummi), der im aufgepumpten Zustand die Last trägt[4];

2.8. „Lauffläche“ den Teil eines Reifens, der mit der Fahrbahn in Berührung kommt[5];

2.9. „Seitenwand“ (Seitengummi) den Teil eines Reifens mit Ausnahme der Lauffläche, der bei dem auf eine Felge montierten Reifen in Seitenansicht sichtbar ist[6];

2.10. „unterer Bereich der Seitenwand“ den Bereich unterhalb der Linie der größten Breite des Reifens, der bei dem auf eine Felge montierten Reifen in Seitenansicht sichtbar ist[7];

2.11. „Profilrillen der Lauffläche“ den Zwischenraum zwischen zwei benachbarten Rippen oder Stollen des Laufflächenprofils[8];

---

1 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
2 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
3 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
4 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
5 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
6 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
7 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
8 Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.

2.12. „Reifenbreite“ den geradlinigen Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände eines aufgepumpten Reifens, nicht eingeschlossen die Erhöhung durch die Beschriftungen, Verzierungen, Scheuerleisten oder Scheuerrippen[1];

2.13. „Gesamtbreite“ den geradlinigen Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände eines aufgepumpten Reifens einschließlich Beschriftungen, Verzierungen, Scheuerleisten oder Scheuerrippen[2];

2.14. „Querschnittshöhe“ die halbe Differenz zwischen dem Außendurchmesser des Reifens und dem Felgennenndurchmesser[3];

2.15. „Querschnittsverhältnis (H/S)“ das Hundertfache der Zahl, die sich aus der Division von Querschnittshöhe (H) durch Nennbreite (S) ergibt, beide Größen in Millimetern ausgedrückt;

2.16. „Außendurchmesser“ den Gesamtdurchmesser eines aufgepumpten neuen Reifens[4];

2.17. „Größenbezeichnung der Reifen“:

2.17.1. eine Bezeichnung, die folgendes beinhaltet:

2.17.1.1. die Nennbreite; diese Breite ist in mm anzugeben, ausgenommen die Reifen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anlage 5 angegeben ist;

2.17.1.2. das Querschnittsverhältnis (H/S) mit Ausnahme von bestimmten Reifen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anlage 5 angegeben ist;

2.17.1.3. eine Kennzahl „d“, die sich auf den Felgennenndurchmesser bezieht und entweder in Zoll (Zahlen unter 100 — siehe Tabelle) oder in mm (Zahlen über 100), jedoch nicht in beiden Einheiten angegeben ist.

Nachstehend sind sämtliche Werte aufgeführt:

Felgennenndurchmesser (Kennzahl„d“)	
in Zoll (Code)	Entsprechend in mm (siehe Nummer 6.1.2.1)
10	254
11	279
12	305
13	330
14	356

[1] Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
[2] Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
[3] Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
[4] Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.

15	381
16	406
17	432
18	457
19	483
20	508
21	533
22	559
24	610
25	635
14,5	368
16,5	419
17,5	445
19,5	495
20,5	521
22,5	572
24,5	622

2.17.1.4. den der Nennbreite vorangestellten Buchstaben „T“ bei T-Notradreifen;

2.18. „Felgennenndurchmesser (d)“ den Durchmesser der Felge, auf die ein entsprechender Reifen zu montieren ist[1];

2.19. „Felge“ den Bauteil (des Rades), auf dem die Reifenwulste einer aus Reifen und Schlauch bestehenden Einheit oder eines schlauchlosen Reifens aufsitzen[2];

2.20. „theoretische Felge“ die fiktive Felge, deren Maulweite dem x-fachen der Nennbreite eines Reifens entspricht; der Wert für x ist vom Hersteller des Reifens anzugeben;

2.21. „Messfelge“ die Felge, auf die ein Reifen zur Ermittlung der Abmessungen zu montieren ist;

2.22. „Prüffelge“ die Felge, auf die ein Reifen für die Prüfung zu montieren ist;

[1] Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.
[2] Siehe erläuternde Abbildung in Anlage 1.

2.23. „Stollenausbrüche“ die Loslösung von Gummistücken aus der Lauffläche;

2.24. „Kordablösung“ die Loslösung der Fäden von ihrer Gummierung;

2.25. „Lagentrennung“ die Trennung zweier benachbarter Lagen voneinander;

2.26. „Laufflächenablösung“ die Ablösung der Lauffläche von der Karkasse;

2.27. „Verschleißanzeiger“ Erhebungen im Inneren der Rillen der Lauffläche, die dazu dienen, den Abnutzungsgrad der Lauffläche sichtbar zu machen;

2.28. „Tragfähigkeitskennzahl“ eine oder zwei Zahlen, die die Last anzeigen, die der Reifen in Einzelanordnung oder in Einzel- und Zwillingsanordnung tragen kann, und zwar bei der durch die Geschwindigkeitskategorie zugeordneten Geschwindigkeit und unter den vom Reifenhersteller vorgesehenen Einsatzbedingungen. Die Liste der Tragfähigkeitskennzahlen und der diesen Kennzahlen zugeordneten Höchstlast ist in Anlage 2 enthalten;

2.28.1. Reifen für Personenkraftwagen dürfen nur eine Tragfähigkeitskennzahl aufweisen;

2.28.2. Nutzfahrzeugreifen dürfen eine oder zwei Tragfähigkeitskennzahlen aufweisen, wobei die erste Kennzahl für Einzelanordnung und die zweite Kennzahl, soweit vorhanden, für Zwillingsanordnung steht; im letzteren Fall sind die beiden Kennzahlen durch einen Schrägstrich (/) voneinander zu trennen;

2.28.3. ein Reifentyp kann mit einem oder zwei Sätzen von Tragfähigkeitskennzahlen gekennzeichnet sein, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach Nummer 6.2.5 zutreffen oder nicht;

2.29. „Geschwindigkeitskategorie“ entsprechend dem Symbol in der Tabelle in Nummer 2.29.3:

2.29.1. im Falle von Reifen für Personenkraftwagen die Höchstgeschwindigkeit, für die der Reifen geeignet ist;

2.29.2. im Falle von Nutzfahrzeugreifen die Geschwindigkeit, bei der der Reifen die der Tragfähigkeitskennzahl entsprechende Last tragen kann;

2.29.3. die Geschwindigkeitsklassen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Symbol der Geschwindigkeitsklasse	Höchstgeschwindigkeit (km/h)
F	80
G	90
J	100
K	110

L	120
M	130
N	140
P	150
Q	160
R	170
S	180
T	190
U	200
H	210
V	240

2.29.4. für Höchstgeschwindigkeiten über 240 km/h geeignete Reifen sind in der Größenbezeichnung durch den Buchstaben „Z“ zu kennzeichnen;

2.29.5. ein Reifen kann mit einem oder zwei Sätzen von Geschwindigkeitskategoriesymbolen gekennzeichnet sein, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach Nummer 6.2.5 zutreffen oder nicht;

2.30. „Tabelle der Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit“ die Tabelle in Anlage 8, die in Abhängigkeit von den Tragfähigkeitskennzahlen und den Symbolen der Geschwindigkeitskategorie die Tragfähigkeitsänderungen angibt, denen ein Reifen standhalten kann, wenn er bei anderen als den dem Symbol der Geschwindigkeitskategorie zugeordneten Geschwindigkeiten betrieben wird;

2.30.1. die Tragfähigkeitsänderungen gelten weder bei Reifen für Personenkraftwagen noch bei Nutzfahrzeugreifen für die zusätzliche Tragfähigkeitskennzahl und das zusätzliche Symbol der Geschwindigkeitskategorie bei Anwendung der Vorschriften nach 6.2.5;

2.31. „maximale Tragfähigkeit“ die höchste Masse, die der Reifen theoretisch tragen kann, wobei Folgendes gilt:

2.31.1. Bei Reifen für Personenkraftwagen, die für Geschwindigkeiten bis zu 210 km/h geeignet sind, darf der Wert der maximalen Tragfähigkeit den der Tragfähigkeitskennzahl zugeordneten Wert nicht übersteigen;

2.31.2. bei Reifen für Personenkraftwagen, die für Geschwindigkeiten über 210 km/h bis einschließlich 240 km/h geeignet sind (unter dem Symbol der Geschwindigkeitskategorie „V“ eingestufte Reifen), darf der Wert der maximalen Tragfähigkeit den in nachstehender Tabelle genannten Prozentsatz des mit der

Tragfähigkeitskennzahl angegebenen Wertes mit Bezug auf die Geschwindigkeitsleistung des mit ihnen ausgestatteten Fahrzeugs nicht übersteigen;

Höchstgeschwindigkeit (km/h)	Tragfähigkeit (%)
215	98,5
220	97
225	95,5
230	94
235	92,5
240	91

für dazwischenliegende Höchstgeschwindigkeiten darf der Wert der maximalen Tragfähigkeit linear interpoliert werden;

2.31.3. bei Reifen, die für Geschwindigkeiten über 240 km/h geeignet sind (Reifen der Geschwindigkeitskategorie „Z"), darf der Wert der maximalen Tragfähigkeit den vom Reifenhersteller angegebenen Wert mit Bezug auf die Höchstgeschwindigkeitsleistung des mit ihnen ausgestatteten Fahrzeugs nicht übersteigen;

2.31.4. bei Nutzfahrzeugreifen darf der Wert der maximalen Tragfähigkeit sowohl in Einzel- als auch in Zwillingsanordnung den gemäß der Tabelle „Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit" (siehe Nummer 2.30) der jeweiligen Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordneten Prozentwert mit Bezug auf das Symbol der Geschwindigkeitskategorie des Reifens und die Geschwindigkeitsleistung des mit dem Reifen ausgestatteten Fahrzeugs nicht übersteigen. Werden zusätzliche Tragfähigkeitskennzahlen und Symbole für die Geschwindigkeitskategorie verwendet, so sind auch diese Angaben bei der Ermittlung der maximalen Tragfähigkeit des Reifens zu berücksichtigen;

2.32. „Reifen für Personenkraftwagen" einen Reifen, der hauptsächlich, aber nicht ausschließlich für Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge der Klasse M1) sowie deren Anhänger (01 und 02) bestimmt ist;

2.33. „Nutzfahrzeugreifen" einen Reifen, der hauptsächlich, aber nicht ausschließlich für andere Fahrzeuge als Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N) und deren Anhänger (03 und 04) bestimmt ist;

2.34. „Reifenbodendruck (F/Ac)" die mittlere Last pro Einheit, die von dem Reifen über seine Kontaktfläche auf die Fahrbahnoberfläche übertragen wird, ausgedrückt als das Verhältnis zwischen der Vertikalkraft (F), die im statischen Zustand auf der Radachse lastet, und der Reifenkontaktfläche (Ac), gemessen in aufgepumptem Zustand bei dem für die beabsichtigte Einsatzart empfohlenen Reifendruck (kalt). Er wird ausgedrückt in kN/m2;

2.35. „Reifenkontaktfläche (Ac)“ den Inhalt der ebenen Fläche innerhalb des tatsächlichen Umfangs der Reifenauflagefläche, ausgedrückt in m^2;

2.36. „tatsächlicher Umfang der Reifenauflagefläche“ die konvexe polygonale Kurve, welche die kleinste Fläche umschreibt, die alle Berührungspunkte zwischen Reifen und Fahrbahn enthält;

2.37. „Reifendruck (kalt)“ den Innendruck des Reifens, wenn der Reifen Umgebungstemperatur aufweist; infolge der Reifenbenutzung aufgebauter Druck ist darin nicht eingeschlossen. Dieser Wert wird ausgedrückt in bar oder kPa.

3. AUFSCHRIFTEN

3.1. Die Reifen müssen folgende Aufschriften tragen:

3.1.1. den Herstellernamen oder die Handelsmarke;

3.1.2. die Bezeichnung der Reifengröße gemäß Nummer 2.17;

3.1.3. die Angabe der Reifenbauart;

3.1.3.1. bei Diagonalreifen keine Angabe oder den Buchstaben „D“;

3.1.3.2. bei Radialreifen den Buchstaben „R“ vor der Angabe des Felgennenndurchmessers und wahlweise zusätzlich das Wort „RADIAL“;

3.1.3.3. bei Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse den Buchstaben „B“ vor der Angabe des Felgennenndurchmessers und wahlweise zusätzlich das Wort „BIAS-BELTED“;

3.1.4. die Angabe der Geschwindigkeitskategorie des Reifens durch das in Nummer 2.29 genannte Symbol; bei Reifen, die für Geschwindigkeiten über 240 km/h geeignet sind, ist der Angabe über die Bauart (siehe 3.1.3.) das Geschwindigkeitskategoriesymbol „Z“ voranzustellen;

3.1.5. die Buchstaben „M + S“ oder „M.S“ oder „M & S“ bei M + S-Reifen;

3.1.6. die Tragfähigkeitskennzahl gemäß Nummer 2.28;

3.1.6.1. bei Reifen, die für Geschwindigkeiten über 240 km/h geeignet sind, kann die Angabe der Tragfähigkeitskennzahl entfallen;

3.1.7. das Wort „TUBELESS“ bei schlauchlosen Reifen;

3.1.8. das Wort „REINFORCED“ bei verstärkten Reifen;

3.1.9. das Herstellungsdatum in Form einer Gruppe von drei Ziffern, von denen die ersten beiden die Woche und die letzte das Jahr der Herstellung angeben;

3.1.10. bei nachschneidbaren Nutzfahrzeugreifen das Symbol „ʊ“, dessen Durchmesser mindestens 20 mm betragen muss, oder das Wort „REGROOVABLE“, das in jede Seitenwand eingeprägt oder auf jeder Seitenwand aufgeprägt sein muss;

3.1.11. bei Nutzfahrzeugreifen eine Angabe des Reifendrucks durch die „PSI“-Kennzahl (siehe Anlage 4), der für die Belastungs-/Geschwindigkeits-Prüfungen nach Anlage 7 Teil B anzuwenden ist;

3.1.12. die Angabe der zusätzlichen Tragfähigkeitskennzahl(en) und des Symbols der Geschwindigkeitskategorie, sofern die Anforderungen der Nummer 6.2.5 gelten.

3.2. Anlage 3 enthält Beispiele für die Anordnung der Reifenaufschriften.

3.3. Der Reifen muss ferner mit dem 1 EG-Typgenehmigungszeichen gemäß dem Muster nach Anhang I Nummer 4.5 versehen sein.

ANBRINGUNGSSTELLE DER AUFSCHRIFTEN

3.4. Die Aufschriften gemäß den Nummern 3.1 und 3.3 müssen deutlich lesbar in beide Seitenwände und mindestens auf einer Seite im unteren Bereich der Seitenwand wie folgt eingeprägt oder aufgeprägt sein:

3.4.1. Bei symmetrischen Reifen sind alle in der Nummer 3.4 genannten Aufschriften auf beiden Seitenwänden anzubringen; hiervon ausgenommen sind die Angaben gemäß den Nummern 3.1.9, 3.1.11 und 3.3, die lediglich auf einer Seitenwand erscheinen können;

3.4.2. bei asymmetrischen Reifen sind alle Aufschriften mindestens auf der äußeren Seitenwand anzubringen.

(4.)

(5.)

(6.)

6.1. Reifenabmessungen

6.1.1. *Reifenbreite*

6.1.1.1. Die Reifenbreite wird außer im Falle von Nummer 6.1.1.2 nach folgender Formel bestimmt:

$S = S_1, + K (A-A_1)$

Hierbei bedeutet:

S = „Reifenbreite“ in mm[1], gemessen auf der Messfelge;

S_1 = „Nennbreite“ des Reifens in mm, entsprechend der vorgeschriebenen Größenbezeichnung auf der Seitenwand des Reifens;

[1] Der Faktor für die Umrechnung von Zoll in mm beträgt 25,4.

A = Maulweite in mm der vom Hersteller laut Beschreibung angegebenen Messfelge (siehe Anhang I Anlage 1 Nummer 6.11);

A_1 = Maulweite in mm der theoretischen Felge; A_1 ist gleich S_1 multipliziert mit dem vom Hersteller angegebenen Faktor „x“ (siehe Anhang I Anlage 1 Nummer 6.15); K ist gleich 0,4.

6.1.1.2. Jedoch gelten für Reifentypen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anlage 5 A oder 5 B angegeben ist, die Maulweite der Messfelge (A) und die Reifenbreite (S), die für die betreffende Größenbezeichnung in den Tabellen angegeben sind.

6.1.2. *Außendurchmesser eines Reifens*

6.1.2.1. Der Außendurchmesser eines Reifens wird außer im Falle von Nummer 6.1.2.2 nach folgender Formel bestimmt:

$D = d + 0{,}02H$

Hierbei bedeutet:

D = der Außendurchmesser in mm

d = der Zahlenwert nach 2.17.1.3 in mm

H = die Nennquerschnittshöhe in mm, die $S_1 \times 0{,}01$ Ra entspricht.

Hierbei ist

Ra = das Querschnittsverhältnis (H/S);

entsprechend der Größenbezeichnung auf der Seitenwand des Reifens in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Abschnitt 3.

6.1.2.2. Jedoch gilt für Reifentypen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anlage 5 angegeben ist, der Außendurchmesser, der für die betreffende Größenbezeichnung in den Tabellen angegeben ist.

6.1.3. *Reifenmessverfahren*

Die Istabmessungen von Reifen werden gemäß den Vorschriften in Anlage 6 ermittelt.

6.1.4. *Reifenbreite: Toleranzen*

6.1.4.1. Die Gesamtbreite des Reifens darf unter der Reifenbreite liegen, die unter Anwendung von 6.1.1 ermittelt wurde bzw. in Anlage 5 angegeben ist.

6.1.4.2. Sie darf diesen Wert nicht um mehr als folgende Prozentsätze überschreiten:

6.1.4.2.1. Diagonalreifen: 6 % bei Reifen für Personenkraftwagen, 8 % bei Nutzfahrzeugreifen;

6.1.4.2.2. Radialreifen: 4 %; und

6.1.4.2.3. bei Reifen mit spezieller Scheuerleiste dürfen diese Toleranzwerte außerdem um 8 mm überschritten werden;

6.1.4.2.4. Jedoch darf bei Reifen mit einer Nennbreite über 305 mm, die für die Zwillingsanordnung vorgesehen sind, der Nennwert bei Radialreifen nur bis zu 2 %, bei Diagonalreifen nur bis zu 4 % überschritten werden.

6.1.5. *Außendurchmesser: Toleranzen*

Der Außendurchmesser eines Reifens darf die nach folgender Formel berechneten Werte D_{min} und D_{max} nicht überschreiten:

$D_{min} = d + (2H \times a)$

$D_{max} = d + (2H \times b)$

6.1.5.1. Für die in Anlage 5 aufgeführten Größen ist

H = 0,5 (D-d) × (siehe Erläuterungen unter 6.1.2.2)

6.1.5.2. Für sonstige, in Anlage 5 nicht aufgeführte Größen entsprechen

„H“ und „d“ den Definitionen unter 6.1.2.1.

6.1.5.3. Für die Koeffizienten „a“ und „b“ gilt:

6.1.5.3.1. Koeffizient „a“ = 0,97

6.1.5.3.2. Koeffizient „b“ für Normal-, Spezial-, M + S- oder Notradreifen.

Einsatzart	Reifen für Personenkraftwagen		Nutzfahrzeugreifen	
	Radial	Diagonal	Radial	Diagonal
Normalreifen	1,04	1,08	1,04	1,07
Spezialreifen	—	—	1,06	1,09
M + S-Reifen	1,04	1,08	1,04	1,07
Notradreifen	1,04	1,08	—	—

6.1.5.4. Bei M + S-Reifen darf der entsprechend Nummer 6.1.5 berechnete Außendurchmesser (D_{max}) um 1 % überschritten werden.

6.2. Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung

6.2.1. Die Reifen sind einer Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung nach dem entsprechenden in Anlage 7 angegebenen Verfahren zu unterziehen.

6.2.2. Ein Reifen, der nach der Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung keine Laufflächenablösung, Lagentrennung, Kordablösung, Stollenausbrüche oder Gewebebrüche aufweist, hat diese Prüfung bestanden.

6.2.3. Der 6 Stunden nach Abschluß der Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung gemessene Außendurchmesser darf um nicht mehr als 3,5 % über dem vor dem Versuch gemessenen Wert liegen.

6.2.4. Bei Anträgen auf EG-Typgenehmigung eines Nutzfahrzeugreifentyps gelten die in der Tabelle von Anlage 8 aufgeführten Belastungs-/Geschwindigkeitszuordnungen; die Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung nach Nummer 6.2.1 braucht nicht bei anderen Belastungs- und Geschwindigkeitswerten als den Nennwerten durchgeführt zu werden.

6.2.5. Bei Anträgen (siehe Anhang I Anlage 1 Nummer 6.13) auf EG-Typgenehmigung eines Nutzfahrzeugreifentyps, der zusätzlich zu dem in der Tabelle der Anlage 8 aufgeführten Wert für die Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit noch eine andere Belastungs-/Geschwindigkeitszuordnung aufweist, ist die Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung nach Nummer 6.2.1 an einem zweiten Reifen des gleichen Typs auch für diese zusätzliche Belastungs-/Geschwindigkeitszuordnung durchzuführen.

6.2.6. Stellt ein Reifenhersteller eine Serie von Reifen her, wird es nicht für erforderlich gehalten, jeden Reifentyp der Serie einer Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung zu unterziehen. Es bleibt den zuständigen Behörden überlassen, eine Auswahl der ungünstigsten Fälle zu treffen.

6.3. Verschleißanzeiger

6.3.1. Reifen für Personenkraftwagen müssen mindestens sechs Querreihen von Verschleißanzeigern aufweisen, die in etwa gleichem Abstand voneinander in den breiten Profilrillen des mittleren Laufflächenbereichs, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite umfaßt, angeordnet sind. Die Verschleißanzeiger dürfen nicht mit den Stegen zwischen den Rippen oder Stollen der Lauffläche verwechselt werden können.

6.3.2. Bei Reifenabmessungen, die für die Montage auf Felgen mit einem Nenndurchmesser bis zu 12″ bestimmt sind, genügen jedoch vier Reihen von Verschleißanzeigern.

6.3.3. Die Verschleißanzeiger müssen bei einer Toleranz von + 0,6 mm/- 0 mm anzeigen, dass die Rillen der Lauffläche nur noch 1,6 mm tief sind.

_____

Anlage 1

ERLÄUTERNDE ABBILDUNG

(Siehe Anhang II Abschnitt 2 und Nummer 6.1)

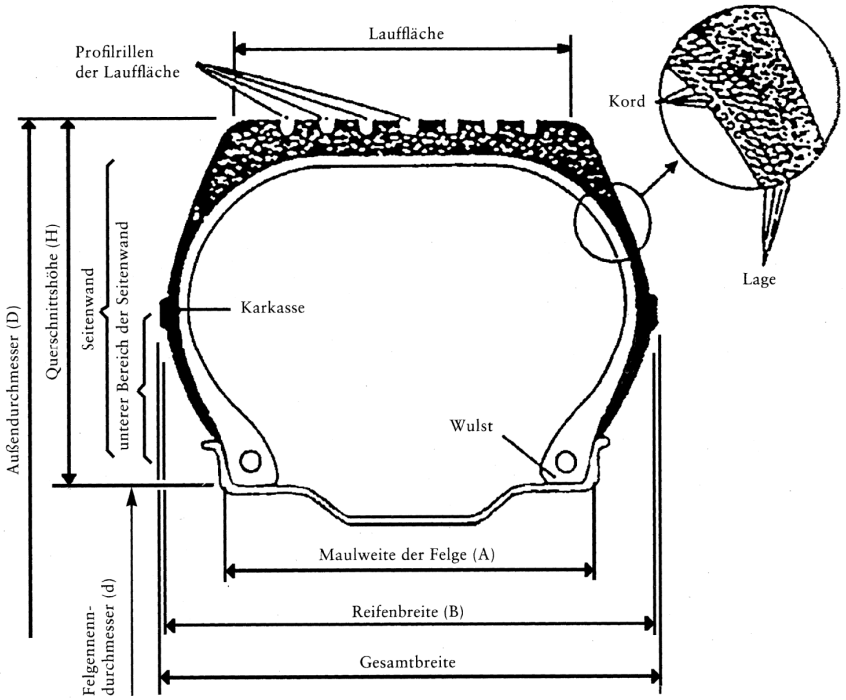

Anlage 2

LISTE DER TRAGFÄHIGKEITSKENNZAHLEN UND DER ENTSPRECHENDEN REIFENTRAGFÄHIGKEIT (HÖCHSTLAST) (KG)

(Siehe Anhang II Nummer 2.28)

Kennzahl	Höchstlast	Kennzahl	Höchstlast	Kennzahl	Höchstlast	Kennzahl	Höchstlast
0	45	51	195	101	825	151	3 450
1	46,2	52	200	102	850	152	3 550
2	47,5	53	206	103	875	153	3 650
3	48,7	54	212	104	900	154	3 750
4	50	55	218	105	925	155	3 875
5	51,5	56	224	106	950	156	4 000
6	53	57	230	107	975	157	4125
7	54,5	58	236	108	1 000	158	4250
8	56	59	240	109	1 030	159	4 375
9	58	60	250	110	1 060	160	4 500
10	60	61	257	111	1 090	161	4 625
11	61,5	62	265	112	1 120	162	4 750
12	63	63	272	113	1 150	163	4 875
13	65	64	280	114	1 180	164	5 000
14	67	65	290	115	1 215	165	5 150
15	69	66	300	116	1 250	166	5 300
16	71	67	307	117	1 285	167	5 450
17	73	68	315	118	1 320	168	5 600
18	75	69	325	119	1 360	169	5 800
19	77,5	70	335	120	1 400	170	6 000
20	80	71	345	121	1 450	171	6 150
21	82,5	72	355	122	1 500	172	6 300

22	85						
23	87,5	73	365	123	1 550	173	6 500
24	90	74	375	124	1 600	174	6 700
25	92,5	75	387	125	1 650	175	6 900
26	95	76	400	126	1 700	176	7 100
27	97,5	77	412	127	1 750	177	7 300
28	100	78	425	128	1 800	178	7 500
29	103	79	437	129	1 850	179	7 750
30	106	80	450	130	1 900	180	8 000
31	109	81	462	131	1 950	181	8 250
32	112	82	475	132	2 000	182	8 500
33	115	83	487	133	2 060	183	8 750
34	118	84	500	134	2 120	184	9 000
35	121	85	515	135	2 180	185	9 250
36	125	86	530	136	2 240	186	9 500
37	128	87	545	137	2 300	187	9 750
38	132	88	560	138	2 360	188	10 000
39	136	89	580	139	2 430	189	10 300
40	140	90	600	140	2 500	190	10 600
41	145	91	615	141	2 575	191	10 900
42	150	92	630	142	2 650	192	11 200
43	155	93	650	143	2 725	193	11 500
44	160	94	670	144	2 800	194	11 800
45	165	95	690	145	2 900	195	12 150
46	170	96	710	146	3 000	196	12 500
47	175	97	730	147	3 075	197	12 850

48	180	98	750	148	3 150	198	13 200
49	185	99	775	149	3 250	199	13 600
50	190	100	800	150	3 350	200	14 000

Anlage 3

ANORDNUNG DER REIFENAUFSCHRIFTEN

(Siehe Anhang II Nummer 3.2)

TEIL A: REIFEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN

Beispiel für die Aufschriften, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Verkehr gebrachte Reifen tragen müssen

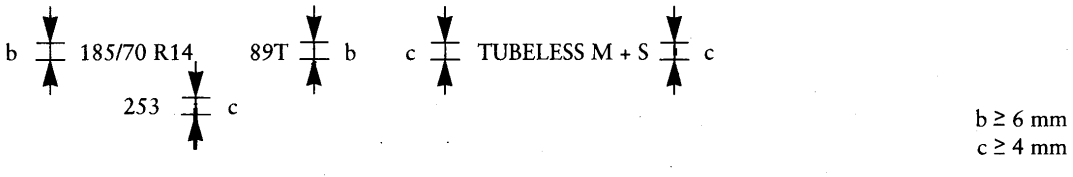

Diese Aufschriften bezeichnen einen Reifen

– mit einer Nennbreite von 185 mm;

– mit einem Querschnittsverhältnis von 70;

– in Radialbauart (R);

– mit einem Felgennenndurchmesser von 14;

– mit einer Tragfähigkeit von 580 kg, entsprechend der Tragfähigkeitskennzahl 89 in Anlage 2;

– mit Einstufung in die Geschwindigkeitskategorie T (Höchstgeschwindigkeit 190 km/h);

– der ohne Schlauch montiert werden kann („tubeless“);

– der zum Typ „M + S-Reifen“ gehört;

– der in der 25. Woche des Jahres 1993 hergestellt wurde.

Für die räumliche Anordnung und die Reihenfolge der Aufschriften, die die Reifenbezeichnung bilden, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Größenbezeichnung, bestehend aus der Nennbreite, dem Querschnittsverhältnis, dem Kennbuchstaben der Bauart (falls vorhanden) und dem Felgennenndurchmesser, muss nach diesem Beispiel angeordnet werden: 185/70 R 14;

b) die Tragfähigkeitskennzahl und das Symbol der Geschwindigkeitskategorie müssen in der Nähe der Größenbezeichnung angeordnet werden. Sie können davor, dahinter, darüber oder darunter angeordnet werden;

c) die Worte „tubeless“, „reinforced“ bzw. „M + S“ können von der Größenbezeichnung getrennt angeordnet werden.

TEIL B: NUTZFAHRZEUGREIFEN

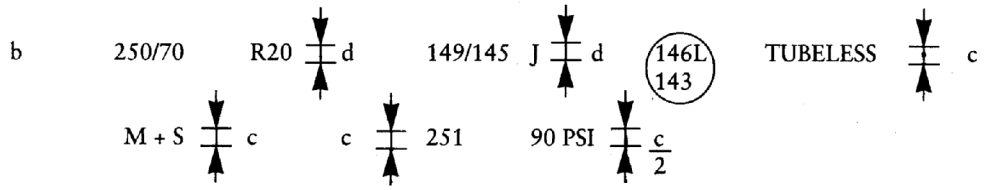

	MINDESTHÖHE DER AUFSCHRIFTEN (mm)	
	Reifen mit dem Felgendurchmesser < 20″ oder < 508 mm oder einer Reifenbreite von ≤ 235 mm oder ≤ 9″	Reifen mit dem Felgendurchmesser ≥ 20″ oder ≥ 508 mm oder einer Reifenbreite von > 235 mm oder > 9″
b	6	9
c	4	
d	4	

Diese Aufschriften bezeichnen einen Reifen

– mit einer Nennbreite von 250 mm;

– mit einem Querschnittsverhältnis von 70;

– in Radialbauart (R);

– mit einem Felgendurchmesser von 508 mm, für den das Symbol 20 gilt;

– mit einer Tragfähigkeit von 3 250 kg in Einzelanordnung und von 2 900 kg in Zwillingsanordnung, entsprechend den Tragfähigkeitskennzahlen 149 und 145 nach Anlage 2;

– mit Einstufung in die Nenngeschwindigkeitskategorie J (zugeordnete Geschwindigkeit 100 km/h);

– der auch in der Geschwindigkeitskategorie L verwendet werden kann (zugeordnete Geschwindigkeit 120 km/h), und zwar mit einer Tragfähigkeit von 3 000 kg in Einzelanordnung und von 2 725 kg in Zwillingsanordnung entsprechend den Tragfähigkeitskennzahlen 146 bzw. 143 nach Anlage 2;

– der ohne Schlauch montiert werden kann („tubeless“);

– der zum Typ „M + S-Reifen“ gehört;

– der in der 25. Woche des Jahres 1991 hergestellt wurde und

– der für die Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfungen auf einen Luftdruck von 620 kPa aufzupumpen ist, für den die Kennzahl 90 PSI steht.

Für die räumliche Anordnung und Reihenfolge der Aufschriften, die die Bezeichnung des Reifens bilden, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Größenbezeichnung, bestehend aus der Nennbreite, dem Querschnittsverhältnis, dem Kennbuchstaben der Bauart (falls vorhanden) und dem Felgennenndurchmesser, muss nach diesem Beispiel angeordnet werden: 250/70 R 20;

b) die Tragfähigkeitskennzahlen und das Symbol der Geschwindigkeitskategorie müssen zusammen in der Nähe der Größenbezeichnung angeordnet werden. Sie können davor, dahinter, darüber oder darunter angeordnet werden;

c) die Worte „tubeless“, „M + S“ bzw. „regroovable“ können von der Größenbezeichnung getrennt angeordnet werden;

d) wird Nummer 6.2.5 von Anhang II angewendet, müssen die zusätzlichen Tragfähigkeitskennzahlen und die zusätzlichen Symbole der Geschwindigkeitskategorie im Inneren eines Kreises in der Nähe der Nenntragfähigkeitskennzahlen auf der Seitenwand des Reifens angegeben sein.

_____

Anlage 4

ZUORDNUNG DER KENNZAHLEN FÜR DEN PRÜFLUFTDRUCK ZU DEN DRUCKWERTEN

(Siehe Anhang II Anlage 7 Teil B Nummer 1.3)

Kennzahl für den Prüfluftdruck („PSI“)	bar	kPa
20	1,4	140
25	1,7	170
30	2,1	210
35	2,4	240
40	2,8	280
45	3,1	310
50	3,4	340
55	3,8	380
60	4,2	420
65	4,5	450
70	4,8	480
75	5,2	520
80	5,5	550
85	5,9	590
90	6,2	620
95	6,6	660
100	6,9	690
105	7,2	720
110	7,6	760
115	7,9	790
120	8,3	830
125	8,6	860

130	9,0	900
135	9,3	930
140	9,7	970
145	10,0	1 000
150	10,3	1 030

Anlage 5

MAULWEITE DER MESSFELGE, AUSSENDURCHMESSER UND REIFENBREITE BEI BESTIMMTEN REIFENGRÖSSEN

(Siehe Anhang II Nummern 6.1.1.2 und 6.1.2.2)

TEIL A: REIFEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN

TABELLE 1

Reifen in Diagonalbauart

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm) ([1])	Reifenbreite (in mm) ([1])
Superballonreifen			
4,80-10	3,5	490	128
5,20-10	3,5	508	132
5,20-12	3,5	558	132
5,60-13	4	600	145
5,90-13	4	616	150
6,40-13	4,5	642	163
5,20-14	3,5	612	132
5,60-14	4	626	145
5,90-14	4	642	150
6,40-14	4,5	666	163
5,60-15	4	650	145
5,90-15	4	668	150
6,40-15	4,5	692	163
6,70-15	4,5	710	170
7,10-15	5	724	180
7,60-15	5,5	742	193
8,20-15	6	760	213

Niederquerschnittreifen			
5,50-12	4	552	142
6,00-12	4,5	574	156
7,00-13	5	644	178
7,00-14	5	668	178
7,50-14	5,5	688	190
8,00-14	6	702	203
6,00-15 L	4,5	650	156
Superniederquerschnittreifen ([2])			
155-13/6,15-13	4,5	582	157
165-13/6,45-13	4,5	600	167
175-13/6,95-13	5	610	178
155-14/6,15-14	4,5	608	157
165-14/6,45-14	4,5	626	167
175-14/6,95-14	5	638	178
185-14/7,35-14	5,5	654	188
195-14/7,75-14	5,5	670	198
Ultraniederquerschnittreifen			
5,9-10	4,5	483	148
6,5-13	4,5	586	166
6,9-13	4,5	600	172
7,3-13	5	614	184

([1]) Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

([2]) Nachstehende Reifengrößenbezeichnungen sind zulässig:

185-14/7,35-14, 185-14, 7,35-14 oder 7,35-14/185-14.

TABELLE 2

Reifen in Radialbauart

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm) ([1])	Reifenbreite (in mm) ([1])
5,60 R 13	4	606	145
5,90 R 13	4,5	626	155
6,40 R 13	4,5	640	170
7,00 R 13	5	644	178
7,25 R 13	5	654	184
5,90 R 14	4,5	654	155
5,60 R 15	4	656	145
6,40 R 15	4,5	690	170
6,70 R 15	5	710	180
140 R 12	4	538	138
150 R 12	4	554	150
150 R 13	4	580	149
160 R 13	4,5	596	158
170 R 13	5	608	173
150 R 14	4	606	149
180 R 15	5	676	174

([1]) Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 3

Millimeterreifen — Radial

Reifengröße ([2])	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm) ([1])	Reifenbreite (in mm) ([1])
125 R 10	3,5	459	127
145 R 10	4	492	147
125 R 12	3,5	510	178
135 R 12	4	522	184
145 R 12	4	542	
155 R 12	4,5	550	155
125 R 13	3,5	536	127
135 R 13	4	548	137
145 R 13	4	566	147
155 R 13	4,5	578	157
165 R 13	4,5	596	167
175 R 13	5	608	178
185 R 13	5,5	624	188
125 R 14	3,5	562	127
135 R 14	4	574	137
145 R 14	4	590	147
155 R 14	4,5	604	157
165 R 14	4,5	622	167
175 R 14	5	634	178
185 R 14	5,5	650	188
195 R 14	5,5	666	198
205 R 14	6	686	208
215 R 14	6	700	218

225 R 14	6,5	714	228
125 R 15	3,5	588	127
135 R 15	4	600	137
145 R 15	4	616	147
155 R 15	4,5	630	157
165 R 15	4,5	646	167
175 R 15	5	660	178
185 R 15	5,5	674	188
195 R 15	5,5	690	198
205 R 15	6	710	208
215 R 15	6	724	218
225 R 15	6,5	738	228
235 R 15	6,5	752	238
175 R 16	5	686	178
185 R 16	5,5	698	188
205 R 16	6	736	208

([1]) Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

([2]) Bei bestimmten Reifen kann der Felgendurchmesser in mm angegeben sein:

10″ = 255 12″ = 305 13″ = 330 14″ = 355

15″ = 380 16″ = 405 (Beispiel: 125 R 225).

TABELLE 4

Reifen der Serie „70“ — Radial (*)

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm) (1)	Reifenbreite (in mm) (1)
145/70 R 10	3,5	462	139
155/70 R 10	3,5	474	146
165/70 R 10	4,5	494	165
145/70 R 12	4	512	144
155/70 R 12	4	524	151
165/70 R 12	4,5	544	165
175/70 R 12	5	552	176
145/70 R 13	4	538	144
155/70 R 13	4	550	151
165/70 R 13	4,5	568	165
175/70 R 13	4,5	580	176
185/70 R 13	5	598	186
195/70 R 13	5,5	608	197
205/70 R 13	5,5	625	204
145/70 R 14	4	564	144
155/70 R 14	4	576	151
165/70 R 14	4,5	592	165
175/70 R 14	5	606	176
185/70 R 14	5	624	186
195/70 R 14	5,5	636	197
205/70 R 14	5,5	652	206
215/70 R 14	6	665	217
225/70 R 14	6	677	225

235/70 R 14	6,5	694	239
245/70 R 14	6,5	705	243
145/70 R 15	4	590	144
155/70 R 15	4	602	151
165/70 R 15	4,5	618	165
175/70 R 15	5	632	176
185/70 R 15	5	648	186
195/70 R 15	5,5	656	197
205/70 R 15	5,5	669	202
215/70 R 15	6	682	213
225/70 R 15	6	696	220
235/70 R 15	6,5	712	234
245/70 R 15	6,5	720	239

(*) Abmessungen für einige existierende Reifen. Für neue Bauartengenehmigungen gelten die nach 6.1.1.1 and 6.1.2.1 in Anhang II ermittelten Abmessungen.

([1]) Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 5

Reifen der Serie „60“ — Radial (*)

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm) (1)	Reifenbreite (in mm) (1)
165/60 R 12	5	504	167
165/60 R 13	5	530	167
175/60 R 13	5,5	536	178
185/60 R 13	5,5	548	188
195/60 R 13	6	566	198
205/60 R 13	6	578	208
215/60 R 13	6	594	218
225/60 R 13	6,5	602	230
235/60 R 13	6,5	614	235
165/60 R 14	5	554	167
175/60 R 14	5,5	562	178
185/60 R 14	5,5	574	188
195/60 R 14	6	590	198
205/60 R 14	6	604	208
215/60 R 14	6	610	215
225/60 R 14	6	620	220
235/60 R 14	6,5	630	231
245/60 R 14	6,5	642	237
265/60 R 14	7	670	260
185/60 R 15	5,5	600	188
195/60 R 15	6	616	198
205/60 R 15	6	630	208
215/60 R 15	6	638	216

225/60 R 15	6,5	652	230
235/60 R 15	6,5	664	236
255/60 R 15	7	688	255
205/60 R 16	6	654	208
215/60 R 16	6	662	215
225/60 R 16	6	672	226
235/60 R 16	6,5	684	232

(*) Abmessungen für einige existierende Reifen. Für neue Bauartgenehmigungen gelten die nach den Nummern 6.1.1.1 und 6.1.2.1 im Anhang II ermittelten Abmessungen.

(1) Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 6

Reifen mit hoher Tragfähigkeit — Radial (High Flotation Tyres)

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm) (1)	Reifenbreite (in mm) (1)
27 × 8,50 R 14	7	674	218
30 × 9,50 R 15	7,5	750	240
31 × 10,50 R 15	8,5	775	268
31 × 11,50 R 15	9	775	290
32 × 11,50 R 15	9	801	290
33 × 12,50 R 15	10	826	318

(1) Toleranzen*:* Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TEIL B: NUTZFAHRZEUGREIFEN

TABELLE 1

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL REIFEN MIT NORMALEM QUERSCHNITT, MONTIERT AUF 5°-SCHRÄGSCHULTER- ODER FLACHBETTFELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
6,50 R 20	5,00	860	181
7,00 R 16	5,50	784	198
7,00 R 18	5,50	842	198
7,00 R 20	5,50	892	198
7,50 R 16 und/oder A16 oder 1-16	6,00	802	210
7,50 R 17 und/oder A17 oder 1-17	6,00	852	210
7,50 R 20 und/oder A20 oder 1-20	6,00	928	210
8,25 R 16 und/oder B16 oder 2-16	6,50	860	230
8,25 R 17 und/oder B17 oder 2-17	6,50	886	230
8,25 R 20 und/oder B20 oder 2-20	6,50	962	230
9,00 R 16 und/oder C16 oder 3-16	6,50	912	246
9,00 R 20 und/oder C20 oder 3-20	7,00	1 018	258
10,00 R 20 und/oder D20 oder 4-20	7,50	1 052	275
10,00 R 22 und/oder D22 oder 4-22	7,50	1 102	275
11,00 R 16	6,50	980	279
11,00 R 20 und/oder E20 oder 5-20	8,00	1 082	286
11,00 R 22 und/oder E22 oder 5-22	8,00	1 132	286
11,00 R 24 und/oder E24 oder 5-24	8,00	1 182	286
12,00 R 20 und/oder F20 oder 6-20	8,50	1 122	313
12,00 R 22	8,50	1 174	313
12,00 R 24 und/oder F24 oder 6-24	8,50	1 226	313
13,00 R 20	9,00	1 176	336
14,00 R 20 und/oder G20 oder 7-20	10,00	1 238	370
14,00 R 22	10,00	1 290	370
14,00 R 24	10,00	1 340	370

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 2

Nutzfahrzeugreifen

DIAGONAL REIFEN MIT NORMALEM QUERSCHNITT, MONTIERT AUF 5°-SCHRÄGSCHULTER- ODER FLACHBETTFELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
7,00-16	5,50	774	198
7,00-20	5,50	898	198
7,50-16 und/oder A16 oder 1-16	6,00	806	210
7,50-17 und/oder A17 oder 1-17	6,00	852	210
7,50-20 und/oder A20 oder 1-20	6,00	928	213
8,25-16 und/oder B16 oder 2-16	6,50	860	234
8,25-17 und/oder B17 oder 2-17	6,50	895	234
8,25-20 und/oder B20 oder 2-20	6,50	970	234
9,00-16	6,50	900	252
9,00-20 und/oder C20 oder 3-20	7,00	1 012	256
9,00-24 und/oder C24 oder 3-24	7,00	1 114	256
10,00-20 und/oder D20 oder 4-20	7,50	1 050	275
10,00-22 und/oder D22 oder 4-22	7,50	1 102	275
11,00-20 und/oder E20 oder 5-20	8,00	1 080	291
11,00-22 und/oder E22 oder 5-22	8,00	1 130	291
11,00-24 und/oder E24 oder 5-24	8,00	1 180	291
12,00-18	8,50	1 070	312
12,00-20 und/oder F20 oder 6-20	8,50	1 120	312
12,00-22 und/oder F22 oder 6-22	8,50	1 172	312
12,00-24 und/oder F24 oder 6-24	8,50	1 220	312

13,00-20	9,00	1 170	342
14,00-20 und/oder G20 oder 7-20	10,00	1 238	375
14,00-22 und/oder G22 oder 7-22	10,00	1 290	375
14,00-24 und/oder G24 oder 7-24	10,00	1 340	375
15,00-20	11,25	1 295	412
16,00-20	13,00	1 370	446

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 3

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL REIFEN MIT NORMALEM QUERSCHNITT, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
8 R 17,5	6,00	784	208
8.5 R 17,5	6,00	802	215
9 R 17,5	6,75	820	230
9,5 R 17,5	6,75	842	240
10 R 17,5	7,50	858	254
11 R 17,5	8,25	900	279
7 R 19,5	5,25	800	185
8 R 19,5	6,00	856	208
8 R 22,5	6,00	936	208
9 R 19,5	6,75	894	230
9 R 22,5	6,75	970	230
9,5 R 19,5	6,75	916	240
10 R 19,5	7,50	936	254
10 R 22,5	7,50	1 020	254

11 R 19,5	8,25	970	279
11 R 22,5	8,25	1 050	279
11 R 24,5	8,25	1 100	279
12 R 19,5	9,00	1 008	300
12 R 22,5	9,00	1 084	300
13 R 22,5	9,75	1 124	320

TABELLE 4

RADIAL REIFEN MIT NORMALEM QUERSCHNITT, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
8-19,5	6,00	856	208
9-19,5	6,75	894	230
9-22,5	6,75	970	230
10-22,5	7,50	1 020	254
11-22,5	8,25	1 054	279
11-24,5	8,25	1 100	279
12-22,5	9,00	1 084	300

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 5

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL BREITREIFEN, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
14 R 19,5	10,50	962	349
15 R 19,5	11,75	998	387
15 R 22,5	11,75	1 074	387

16.5 R 19,5	13,00	1 046	425
16.5 R 22,5	13,00	1 122	425
18 R 19,5	14,00	1 082	457
18 R 22,5	14,00	1 158	457
19,5 R 19,5	15,00	1 134	495
21 R 22,5	16,50	1 246	540

TABELLE 6

DIAGONAL BREITREIFEN, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
15-19,5	11,75	1 004	387
15-22,5	11,75	1 080	387
16,5-19,5	13,00	1 052	425
16,5-22,5	13,00	1 128	425
18-19,5	14,00	1 080	457
18-22,5	14,00	1 156	457
19,5-19,5	15,00	1 138	495
21-22,5	16,50	1 246	540

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 7

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL REIFEN DER SERIE „80“, MONTIERT AUF 5°-SCHRÄGSCHULTER- ODER FLACHBETTFELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
12/80 R 20	8,50	1 008	305
13/80 R 20	9,00	1 048	326
14/80 R 20	10,00	1 090	350

14/80 R 24	10,00	1 192	350
14,75/80 R 20	10,00	1 124	370
15,5/80 R 20	10,00	1 158	384

TABELLE 8

RADIAL REIFEN DER SERIE „70“, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
9/70 R 22,5	6,75	892	229
10/70 R 22,5	7,50	928	254
11/70 R 22,5	8,25	962	279
12/70 R 22,5	9,00	999	305
13/70 R 22,5	9,75	1 033	330

TABELLE 9

RADIAL REIFEN DER SERIE „80“, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
12/80 R 22,5	9,00	1 046	305

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 10

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL REIFEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE, MONTIERT AUF FELGEN MIT EINEM NENNDURCHMESSER VON 16″ UND GRÖSSER

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
6,00 R 16 C	4,50	728	170
6,00 R 18 C	4,00	782	165
6,50 R 16 C	4,50	742	176

80 /PE 473.472

6,50 R 17 C	4,50	772	176
6,50 R 17 LC	4,50	726	166
6,50 R 20 C	5,00	860	181
7,00 R 16 C	5,50	778	198
7,50 R 16 C	6,00	802	210
7,50 R 17 C	6,00	852	210

TABELLE 11

DIAGONAL REIFEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE, MONTIERT AUF FELGEN MIT EINEM NENNDURCHMESSER VON 16″

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
6,00-16 C	4,50	730	170
6,00-18 C	4,00	786	165
6,00-20 C	5,00	842	172
6,50-16 C	4,50	748	176
6,50-17 LC	4,50	726	166
6,50-20 C	5,00	870	181
7,00-16 C	5,50	778	198
7,00-18 C	5,50	848	198
7,00-20 C	5,50	898	198
7,50-16 C	6,00	806	210
7,50-17 C	6,00	852	210
8,25-16 C	6,50	860	234
8,90-16 C	6,50	885	250
9,00-16 C	6,50	900	252

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 12

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL REIFEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE, MONTIERT AUF 5°-SCHRÄGSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN
mit einem Nenndurchmesser von 12″ bis 15″

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
Superballonreifen			
5,60 R 12 C	4,00	570	150
6,40 R 13 C	5,00	648	172
6,70 R 13 C	5,00	660	180
6,70 R 14 C	5,00	688	180
6,70 R 15 C	5,00	712	180
7,00 R 15 C	5,50	744	195
Niederquerschnittreifen			
6,50 R 14 C	5,00	640	170
7,00 R 14 C	5,00	650	180
7,50 R 14 C	5,50	686	195

REIFEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
7 R 17,5 C	5,25	752	185
8 R 17,5 C	6,00	784	208

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 13

Nutzfahrzeugreifen

DIAGONAL REIFEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE, MONTIERT AUF 5°-SCHRÄGSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN
mit einem Nenndurchmesser von 12″ bis 15″

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
Superballonreifen			
5,20-12 C	3,50	560	136
5,60-12 C	4,00	572	148
5,60-13 C	4,00	598	148
5,90-13 C	4,50	616	158
5,90-14 C	4,50	642	158
5,90-15 C	4,50	668	158
6,40-13 C	5,00	640	172
6,40-14 C	5,00	666	172
6,40-15 C	5,00	692	172
6,40-16 C	4,50	748	172
6,70-13 C	5,00	662	180
6,70-14 C	5,00	688	180
6,70-15 C	5,00	714	180
Niederquerschnittreifen			
5,50-12 C	4,00	552	142
6,00-12 C	4,50	574	158
6,00-14 C	4,50	626	158
6,50-14 C	5,00	650	172
6,50-15 C	5,00	676	172
7,00-14 C	5,00	668	182

7,50-14 C	5,50	692	192
Ballonreifen			
7,00-15 C	5,50	752	198
7,50-15 C	6,00	780	210
Millimeterreifen			
125-12 C	3,50	514	127
165-15 C	4,50	652	167
185-14 C	5,50	654	188
195-14 C	5,50	670	198
245-16 C	7,00	798	248
17-15 C oder	5,00	678	178
17-380 C	5,00	678	178
17-400 C	19 × 400 mm	702	186
19-400 C	19 × 400 mm	736	200
21-400 C	19 × 400 mm	772	216

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 14

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL REIFEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE, MONTIERT AUF 5°-SCHRÄGSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Millimeterreifen

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
125 R 12 C	3,50	510	127
125 R 13 C	3,50	536	127
125 R 14 C	3,00	562	127
125 R 15 C	3,50	588	127

135 R 12 C	4,00	522	137
135 R 13 C	4,00	548	137
135 R 14 C	4,00	574	137
135 R 15 C	4,00	600	137
145 R 10 C	4,00	492	147
145 R 12 C	4,00	542	147
145 R 13 C	4,00	566	147
145 R 14 C	4,00	590	147
145 R 15 C	4,00	616	147
155 R 12 C	4,50	550	157
155 R 13 C	4,50	578	157
155 R 14 C	4,50	604	157
155 R 15 C	4,50	630	157
155 R 16 C	4,50	656	157
165 R 13 C	4,50	596	167
165 R 14 C	4,50	622	167
165 R 15 C	4,50	646	167
165 R 16 C	4,50	672	167
175 R 13 C	5,00	608	178
175 R 14 C	5,00	634	178
175 R 15 C	5,00	660	178
175 R 16 C	5,00	684	178
185 R 13 C	5,50	624	188
185 R 14 C	5,50	650	188
185 R 15 C	5,50	674	188
185 R 16 C	5,50	700	188

195 R 14 C	5,50	666	198
195 R 15 C	5,50	690	198
195 R 16 C	5,50	716	198
205 R 14 C	6,00	686	208
205 R 15 C	6,00	710	208
205 R 16 C	6,00	736	208
215 R 14 C	6,00	700	218
215 R 15 C	6,00	724	218
215 R 16 C	6,00	750	218
225 R 14 C	6,50	714	228
225 R 15 C	6,50	738	228
225 R 16 C	6,50	764	228
235 R 14 C	6,50	728	238
235 R 15 C	6,50	752	238
235 R 16 C	6,50	778	238
17 R 15 C oder	5,00	678	178
17 R 380 C	5,00	678	178
17 R 400 C	19 × 400 mm	698	186
19 R 400 C	19 × 400 mm	728	200

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 15

Nutzfahrzeugreifen

DIAGONAL BREITREIFEN FÜR MEHRZWECKNUTZFAHRZEUGE FÜR DEN EINSATZ AUF UND ABSEITS DER STRASSE UND IN DER LANDWIRTSCHAFT

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
10,5-18 MPT	9	905	270
10,5-20 MPT	9	955	270
12,5-18 MPT	11	990	325
12,5-20 MPT	11	1 040	325
14,5-20 MPT	11	1 095	355
14,5-24 MPT	11	1 195	355
7,50-18 MPT	5,50	885	208

TABELLE 16

RADIAL BREITREIFEN FÜR MEHRZWECKNUTZFAHRZEUGE FÜR DEN EINSATZ AUF UND ABSEITS DER STRASSE UND IN DER LANDWIRTSCHAFT

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
10,5 R 20 MPT	9	955	276
12,5 R 20 MPT	11	1 040	330
14,5 R 20 MPT	11	1 095	362
14,5 R 24 MPT	11	1 195	362

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 17

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL TIEFLADERREIFEN FÜR DEN EINSATZ AUF DER STRASSE

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
5,00 R 8	3,00	467	132
6,00 R 9	4,00	540	160
7,00 R 12	5,00	672	192
7,50 R 15	6,00	772	212
8,25 R 15	6,50	836	234
10,00 R 15	7,50	918	275

TABELLE 18

DIAGONAL TIEFLADERREIFEN FÜR DEN EINSATZ AUF DER STRASSE

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
6,00-9	4,00	540	160
7,00-12	5,00	672	192
7,00-15	5,00	746	192
7,50-15	6,00	772	212
8,25-15	6,50	836	234
10,00-15	7,50	918	275
200-15	6,50	730	205

TABELLE 19

DIAGONAL
REIFEN DER SERIE „75“, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTERFELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
7,25/75-16,5 oder 7,25-16,5	5,25	695	182
8,00/75-16,5 oder 8,00-16,5	6,00	724	203
8,75/75-16,5 oder 8,75-16,5	6,75	752	224
9,50/75-16,5 oder 9,50-16,5	7,50	781	245

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 20

Nutzfahrzeugreifen

DIAGONAL
DIAGONALE UND RADIALE REIFEN, MONTIERT AUF FLACHBETTFELGEN ODER GETEILTEN FELGEN

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
3,00-4	2,10	255	81
4,00-4	2,50	312	107
4,00-8	2,50	414	107
5,00-8	3,00	467	132
6,50-10	5,00	588	177
7,00-9	5,00	562	174
7,50-10	5,50	645	207
8,25-10	6,50	698	240
10,50-13	6,00	889	275
10,50-16	6,00	965	275
11,00-16	6,00	952	272
14,00-16	10,00	1 139	375
15 × 4,5-8	3,25	385	122

16 × 6-8	4,33	425	152
18 × 7-8([1])	4,33	462	173
21 × 4	2,32	565	113
21 × 8-9	6,00	535	200
23 × 9-10	6,50	595	225
22 × 4,5	3,11	595	132
23 × 5	3,75	635	155
25 × 6	3,75	680	170
27 × 6	4,33	758	188
27 × 10-12	8,00	690	255
28 × 6	3,75	760	170
28 × 9-15	7,00	707	216
(8,15-15)	7,00	707	216
29 × 7	5,00	809	211
29 × 8	6,00	809	243
9,00-15	6,00	840	249
2,50-15	7,50	735	250
3,00-15	8,00	840	300

([1]) Auch mit 18 × 7 bezeichnet.

RADIAL

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Außendurchmesser (in mm)	Reifenbreite (in mm)
6,50 R 10	5,00	588	177
7,00 R 15	5,50	746	197
7,50 R 10	5,50	645	207
15 × 4,5 R 8	3,25	385	122
16 × 6 R 8	4,33	425	152
18 × 7 R 8	4,33	462	173
560 × 165 R 11	5,00	560	175
680 × 180 R 15	5,00	680	189

Toleranzen: Siehe 6.1.4 und 6.1.5 in Anhang II.

TABELLE 21

Reifen für den normalen Straßeneinsatz für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Anhänger und Mehrzweckpersonenkraftwagen

DIAGONAL UND RADIAL REIFEN, MONTIERT AUF 5°-TIEFBETT ODER HALBTIEFBETTFELGEN

Reifengröße		Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser	
Diagonal	Radial			Straßenreifen (in mm) ([2])	M + S-Reifen (in mm) ([2])
6,00-16 LT	6,00 R 16 LT	4,50	173	732	743
6,50-16 LT	6,50 R 16 LT	4,50	182	755	767
6,70-15 LT	6,70 R 15 LT	5,00	191	722	733
7,00-13 LT	7,00 R 13 LT	5,00	187	647	658
7,00-14 LT	7,00 R 14 LT	5,00	187	670	681
7,00-15 LT	7,00 R 15 LT	5,50	202	752	763
7,00-16 LT	7,00 R 16 LT	5,50	202	778	788
7,10-15 LT	7,10 R 15 LT	5,00	199	738	749
7,50-15 LT	7,50 R 15 LT	6,00	220	782	794

7,50-16 LT	7,50 R 16 LT	6,00	220	808	819
8,25-16 LT	8,25 R 16 LT	6,50	241	859	869
9,00-16 LT	9,00 R 16 LT	6,50	257	890	903
D78-14 LT	DR 78-14 LT	5,00	192	661	672
E78-14 LT	ER 78-14 LT	5,50	199	667	678
C78-15 LT	CR 78-15 LT	5,00	187	672	683
G78-15 LT	GR 78-15 LT	6,00	212	711	722
H78-15 LT	HR 78-15 LT	6,00	222	727	739
L78-15 LT	LR 78-15 LT	6,50	236	749	760
F78-16 LT	FR 78-16 LT	5,50	202	721	732
H78-16 LT	HR 78-16 LT	6,00	222	753	764
L78-16 LT	LR 78-16 LT	6,50	236	775	786

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die oben angegebenen Reifenbreiten bis zu 8 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 8 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 22

Reifen für den normalen Straßeneinsatz für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Anhänger und Mehrzweckpersonenkraftwagen

DIAGONAL UND RADIAL REIFEN, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

TABELLE 22.1

Reifengröße		Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser	
Diagonal	Radial			Straßenreifen (in mm) ([2])	M + S-Reifen (in mm) ([2])
7-14,5 LT	—	6,00	185	677	—
8-14,5 LT	—	6,00	203	707	—
9-14,5 LT	—	7,00	241	711	—
7-17,5 LT	7 R 17,5 LT	5,25	189	758	769
8-17,5 LT	8 R 17,5 LT	5,25	199	788	799

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die oben angegebenen Reifenbreiten bis zu 8 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 8 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 22.2

Reifengröße		Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser	
Diagonal	Radial			Straßenreifen (in mm) ([2])	M + S-Reifen (in mm) ([2])
8,00-16,5 LT	8,00 R 16,5 LT	6,00	203	720	730
8,75-16,5 LT	8,75 R 16,5 LT	6,75	222	748	759
9,50-16,5 LT	9,50 R 16,5 LT	6,75	241	776	787
10-16,5 LT	10 R 16,5 LT	8,25	264	762	773
10-17,5 LT	10 R 17,5 LT	8,25	264	787	798
12-16,5 LT	12 R 16,5 LT	9,75	307	818	831
30 × 9.50-16,5 LT	30 × 9,50 R 16,5 LT	7,50	240	750	761
31 × 10,50-16,5 LT	31 × 10.50 R 16,5 LT	8,25	266	775	787
33 × 10,50-16,5 LT	33 × 12,50 R 16,5 LT	9,75	315	826	838
37 × 10,50-16,5 LT	37 × 14,50 R 16,5 LT	11,25	365	928	939

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die oben angegebenen Reifenbreiten bis zu 7 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 8 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 23

Reifen für den normalen Straßeneinsatz für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Anhänger

DIAGONAL UND RADIAL REIFEN, MONTIERT AUF 15°-STEILSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße		Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser		
Diagonal	Radial			Straßenreifen (in mm) ([2])	Geländereifen (in mm) ([2])	M + S-Reifen (in mm) ([2])
Reifen mit normalem Querschnitt						
7-22,5	7 R 22,5	5,25	178	878	—	894

8-19,5	8 R 19,5	6,00	203	859	—	876
8-22,5	8 R 22,5	6,00	203	935	—	952
9-22,5	9 R 22,5	6,75	229	974	982	992
10-22,5	10 R 22,5	7,50	254	1 019	1 031	1 038
11-22,5	11 R 22,5	8,25	279	1 054	1 067	1 037
11-24,5	11 R 24,5	8,25	279	1 104	1 118	1 123
12-22,5	12 R 22,5	9,00	300	1 085	1 099	1 104
12-24,5	12 R 24,5	9,00	300	1 135	1 150	1 155
12,5-22,5	12,5 R 22,5	9,00	302	1 085	1 099	1 104
12,5-22,5	12,5 R 24,5	9,00	302	1 135	1 150	1 155
Breitreifen						
14-17,5	14 R 17,5	10,50	349	907	—	921
15-19,5	15 R 19,5	11,75	389	1 005	—	1 019
15-22,5	15 R 22,5	11,75	389	1 082	—	1 095
16,5-19,5	16,5 R 19,5	13,00	425	1 052	—	1 068
16,5-22,5	16,5 R 22,5	13,00	425	1 128	—	1 144
18-19,5	18 R 19,5	14,00	457	1 080	—	1 096
18-22,5	18 R 22,5	14,00	457	1 158	—	1 172
19,5-19,5	19,5 R 19,5	15,00	495	1 138	—	1 156

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die oben angegebenen Reifenbreiten bis zu 6 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 6 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 24

Reifen für den normalen Straßeneinsatz für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Anhänger

DIAGONAL UND RADIAL BREITREIFEN, MONTIERT AUF 5o-SCHRÄGSCHULTER-(TIEFBETT-)FELGEN

Reifengröße		Maulweite der Messfelge	Reifen-breite (in mm)	Außendurchmesser		
Diagonal	Radial			Straßenreifen	Geländereifen	M + S-

		(in Zoll)	([1])	(in mm) ([2])	(in mm) ([2])	Reifen (in mm) ([2])
—	8R14LT	7,00	216	667	—	—
9-15LT	—	8,00	254	744	755	—
10-15LT	10R15LT	8,00	264	773	783	—
10-16LT	—	8,00	264	798	809	—
11-14LT	—	8,00	279	752	763	—
11-15LT	11R15LT	8,00	279	777	788	—
11-16LT	—	8,00	279	803	813	—
12-15LT	—	10,00	318	823	834	—
—	9R15LT	8,00	254	744	755	752
24 × 7,50-13LT	24 × 7,50R13LT	6,00	191	597	609	604
27 × 8,50-14LT	27 × 8,50-14LT	7,00	218	674	685	680
28 × 8,50-15LT	28 × 8,50-15LT	7,00	218	699	711	705
29 × 9,50-15LT	29 × 9,50-15LT	7,50	240	724	736	731
30 × 9,50-15LT	30 × 9,50-15LT	7,50	240	750	761	756
31 × 10,50-15LT	31 × 10,50-15LT	8,50	268	775	787	781
31 × 11,50-15LT	31 × 11,50-15LT	9,00	290	775	787	781
32 × 11,50-15LT	32 × 11,50-15LT	9,00	290	801	812	807
33 × 12,50-15LT	33 × 12,50-15LT	10,00	318	826	838	832
35 × 12,50-15LT	35 × 12,50-15LT	10,00	318	877	888	883
37 × 12,50-15LT	37 × 12,50-15LT	10,00	318	928	939	934
31 × 13,50-15LT	31 × 13,50-15LT	11,00	345	775	787	781
37 × 14,50-15LT	37 × 14,50-15LT	12,00	372	928	939	934
31 × 15,50-15LT	31 × 15,50-15LT	12,00	390	775	787	781

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die obigen Reifenbreiten bis zu 6 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 6 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 25

Reifen für den normalen Straßeneinsatz für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Anhänger

DIAGONAL UND RADIAL REIFEN, MONTIERT AUF MEHRTEILIGE FELGEN

Reifengröße		Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser		
Diagonal	Radial			Straßenreifen (in mm) ([2])	Geländereifen (in mm) ([2])	M + S-Reifen (in mm) ([2])
6,50-20	6,50R20	5,00	184	878	—	1 049
7,00-15TR	7,00R15TR	5,50	199	777	—	962
7,00-17	7,00R17	5,50	199	828	—	843
7,00-18	7,00R18	5,50	199	853	—	868
7,00-20	7,00R20	5,50	199	904	—	919
7,50-15TR	7,50R15TR	6,00	215	808	—	825
7,50-17	7,50R17	6,00	215	859	—	876
7,50-18	7,50R18	6,00	215	884	—	981
7,50-20	7,50R20	6,00	215	935	—	952
8,25-15TR	8,25R15TR	6,50	236	847	855	865
8,25-17	8,25R17	6,50	236	898	906	915
8,25-20	8,25R20	6,50	236	974	982	992
9,00-15TR	9,00R15TR	7,00	259	891	904	911
9,00-20	9,00R20	7,00	259	1 019	1 031	1 038
10,00-15TR	10,00R15TR	7,50	278	927	940	946
10,00-20	10,00R20	7,50	278	1 054	1 067	1 073
10,00-22	10,50R22	7,50	278	1 104	1 118	1 123
11,00-15TR	11,00R15TR	8,00	293	958	972	977
11,00-20	11,00R20	8,00	293	1 085	1 099	1 104
11,00-22	11,00R22	8,00	293	1 135	1 150	1 155
11,00-24	11,00R24	8,00	293	1 186	1 201	1 206

11,50-20	11,50R20	8,00	296	1 085	1 099	1 104
11,50-22	11,50R22	8,00	296	1 135	1 150	1 155
12,50-20	12,00R20	8,50	315	1 125	—	1 146
12,50-24	12,00R24	8,50	315	1 226	—	1 247

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die obigen Reifenbreiten bis zu 6 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 6 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 26

Reifen für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Anhänger im Straßeneinsatz bei begrenzten Geschwindigkeiten

DIAGONAL UND RADIAL REIFEN, MONTIERT AUF MEHRTEILIGE FELGEN

Reifengröße		Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser	
Diagonal	Radial			Straßenreifen (in mm) ([2])	M + S-Reifen (in mm) ([2])
13,00-20	13,00R20	9,00	340	1 177	1 200
14,00-20	14,00R20	10,00	375	1 241	1 266
14,00-24	14,00R24	10,00	375	1 343	1 368

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die obigen Reifenbreiten bis zu 6 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 6 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 27

Reifen für Wohnmobile im Straßeneinsatz

DIAGONAL

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser (in mm) ([2])
Reifen, montiert auf 15°-Steilschulter-(Tiefbett-)Felgen			
7-14,5 MH	6,00	185	677
8-14,5 MH	6,00	203	707
9-14,5 MH	7,00	241	711
Reifen, montiert auf 5°-Schrägschulter-(Tiefbett- und Halbtiefbett-)Felgen			

7,00-15 MH	5,50	202	752

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die obigen Reifenbreiten bis zu 8 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 8 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

TABELLE 28

Reifen für den Einsatz im Bergbau und in der Forstwirtschaft für den zeitweisen Straßeneinsatz

DIAGONAL

Reifengröße	Maulweite der Messfelge (in Zoll)	Reifenbreite (in mm) ([1])	Außendurchmesser	
			Profil für Antriebsräder (in mm) ([2])	Sonder-Profil (in mm) ([2])
Reifen, montiert auf 15°-Steilschulter-(Tiefbett-)Felgen				
7,00-20 ML	5,50	199	919	—
7,50-20 ML	6,00	215	952	—
8,25-20 ML	6,50	236	992	—
9,00-20 ML	7,00	259	1 038	1 063
10,00-20 ML	7,50	278	1 073	1 099
10,00-22 ML	7,50	278	1 123	1 150
10,00-20 ML	7,50	278	1 174	1 200
11,00-20 ML	8,00	293	1 104	1 131
11,00-22 ML	8,00	293	1 155	1 182
11,00-24 ML	8,00	293	1 206	1 233
12,00-20 ML	8,50	315	1 146	1 173
12,00-24 ML	8,50	315	1 247	1 275
13,00-20 ML	9,00	340	1 200	—
13,00-24 ML	9,00	340	1 302	—
14,00-20 ML	10,00	375	1 266	—
14,00-24 ML	10,00	375	1 368	—

Reifen, montiert auf Felgen mit konischem Wulstsitz				
11,00-25 ML	8,50	298	1 206	1 233
12,00-21 ML	8,50	315	1 146	1 175
12,00-25 ML	8,50	315	1 247	1 275
13,00-25 ML	10,00	351	1 302	—
14,00-21 ML	10,00	375	1 266	—
14,00-25 ML	10,00	375	1 368	—
Reifen, montiert auf 15°-Steilschulter-(Tiefbett-)Felgen				
9-22,5 ML	6,75	229	992	—
10-22,5 ML	7,50	254	1 038	—
11-22,5 ML	8,25	279	1 073	—
11-24,5 ML	8,25	279	1 123	—
12-22,5 ML	9,00	300	1 104	—
Breitreifen, montiert auf 15°-Steilschulter-(Tiefbett-)Felgen				
14-17,5 ML	10,50	349	921	—
15-19,5 ML	11,75	389	1 019	—
15-22,5 ML	11,75	389	1 095	—
16,5-19,5 ML	13,00	425	1 068	—
16,5-22,5 ML	13,00	425	1 144	—
18-19,5 ML	14,00	457	1 096	—
18-22,5 ML	14,00	457	1 172	—
19,5-19,5 ML	15,00	495	1 156	—
23-23,5 ML	17,00	584	1 320	—

([1]) Die Gesamtbreiten dürfen die obigen Reifenbreiten bis zu 8 % überschreiten.

([2]) Toleranz bis zu 6 % der Differenz zwischen den obigen Außendurchmessern und den Felgennenndurchmessern.

Anlage 6

MESSVERFAHREN FÜR REIFENABMESSUNGEN

(siehe Anhang II Nummer 6.1.3)

TEIL A: REIFEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN

1.1. Der Reifen wird auf die vom Hersteller gemäß Anhang I Anlage 1 Nummer 6.11 angegebene Messfelge montiert.

1.2. Der Reifendruck wird wie folgt eingestellt:

1.2.1. bei normalen Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse: 1,7 bar,

1.2.2. bei Diagonalreifen (bar):

PR-Zahl	Geschwindigkeitskategorie		
	L, M, N	P, Q, R, S	T, U, H, V
4	1,7	2,0	—
6	2,1	2,4	2,6
8	2,5	2,8	3,0

1.2.3. bei normalen Radialreifen: 1,8 bar,

1.2.4. bei verstärkten Reifen: 2,3 bar,

1.2.5. bei T-Notradreifen: 4,2 bar.

2. Der auf die Felge montierte Reifen wird mit der unter Nummer 6.2.3 in Anhang II genannten Ausnahme mindestens 24 Stunden lang auf Raumtemperatur konditioniert.

3. Der Druck wird auf den unter Nummer 1.2 genannten Wert eingestellt.

4. Die Gesamtbreite wird mit einem Tastzirkel an sechs gleichmäßig am Umfang verteilten Punkten gemessen, wobei die Dicke von Scheuerrippen und -leisten zu berücksichtigen ist. Der größte auf diese Weise ermittelte Messwert gilt als Gesamtbreite.

5. Der Außendurchmesser wird durch Messung des größten Reifenumfangs und Teilung des Wertes durch die Zahl π (3,1416) ermittelt.

TEIL B: NUTZFAHRZEUGREIFEN

1. Der Reifen ist auf die vom Hersteller gemäß Anhang I Anlage 1 Nummer 6.11 angegebene Messfelge zu montieren und auf den vom Hersteller gemäß Anhang I Anlage 1 Nummer 6.12 angegebenen Luftdruck aufzupumpen.

2. Der auf die Felge montierte Reifen ist mindestens 24 Stunden lang bei Prüfraumtemperatur zu konditionieren.

3. Danach ist der Luftdruck erneut auf den in unter Nummer 1 angegebenen Wert einzustellen.

4. Die Gesamtbreite wird mit einem Tastzirkel an sechs gleichmäßig am Umfang verteilten Punkten gemessen, wobei die Dicke von Scheuerrippen und -leisten zu berücksichtigen ist. Der größte auf diese Weise ermittelte Messwert gilt als Gesamtbreite.

5. Der Außendurchmesser wird durch Messung des größten Reifenumfangs und Teilung dieses Wertes durch die Zahl π (3,1416) ermittelt.

Anlage 7

VERFAHREN FÜR DIE BELASTUNGS-/GESCHWINDIGKEITSPRÜFUNGEN[71]

(siehe Anhang II Nummer 6.2)

TEIL A: REIFEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN

1. VORBEREITUNG DES REIFENS

1.1. Auf die vom Hersteller gemäß Anhang I Anlage 1 Nummer 6.11 angegebene Prüffelge wird ein neuer Reifen montiert.

1.2. Der Reifen wird auf den in nachstehender Tabelle angegebenen Luftdruck aufgepumpt:

Prüfdruck (in bar)

Geschwindigkeitskategorie	Diagonalreifen			Radialreifen		Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse
	Ply-rating			normal	verstärkt	normal
	4	6	8			
L, M, N	2,3	2,7	3,0	2,4	—	—
P, Q, R, S	2,6	3,0	3,3	2,6	3,0	2,6
T, U, H	2,8	3,2	3,5	2,8	3,2	2,8
V	3,0	3,4	3,7	3,0	—	—

T-Notradreifen: 4,2 bar.

1.3. Der Hersteller kann unter Angabe von Gründen verlangen, dass zur Reifenprüfung ein von den Drücken nach Nummer 1.2 abweichender Prüfdruck angewendet wird. In diesem Fall wird der Reifen mit diesem Prüfdruck aufgepumpt (siehe Anhang I Anlage 1 Nummer 6.14).

1.4. Das Rad mit dem montierten Reifen ist bei Prüfraumtemperatur mindestens drei Stunden lang zu konditionieren.

1.5. Der Druck des Reifens wird erneut auf die Werte nach Nummer 1.2 oder 1.3 eingestellt.

[71] Bei Reifen für Personenkraftwagen, die für Höchstgeschwindigkeiten über 240 km/h ausgelegt sind (Geschwindigkeitssymbol „Z“), muss der Reifenhersteller bis zur Festlegung einheitlicher Prüfverfahren gegenüber dem technischen Dienst den Nachweis erbringen, dass seine Prüfverfahren und Prüfergebnisse annehmbar sind.

2. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

2.1. Das Rad mit dem montierten Reifen wird auf eine Prüfachse montiert und gegen die Außenseite einer glatten Prüfstandswalze gedrückt, deren Durchmesser entweder 1,70 m ± 1 % oder 2 m ± 1 % beträgt.

2.2. Auf die Prüfachse wird eine Belastung von 80 % nachstehender Tragfähigkeitswerte aufgebracht:

2.2.1. der maximalen Tragfähigkeit entsprechend der Tragfähigkeitskennzahl für Reifen mit den Geschwindigkeitssymbolen L bis einschließlich H;

2.2.2. der maximalen Tragfähigkeit in Verbindung mit einer Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol „V“ (siehe Anhang II Nummer 2.31.2).

2.3. Während der gesamten Prüfdauer darf der Reifendruck nicht verändert werden und die Prüflast muss konstant bleiben.

2.4. Während der Prüfung muss die Temperatur im Prüfraum zwischen 20 °C und 30 °C oder mit Zustimmung des Herstellers auf einer höheren Temperatur gehalten werden.

2.5. Die Prüfung wird ohne Unterbrechung nach folgenden Einzelheiten durchgeführt:

2.5.1. Zeit für die Beschleunigung von 0 auf die Anfangsprüfgeschwindigkeit: 10 Minuten;

2.5.2. Anfangsprüfgeschwindigkeit: die für diesen Reifentyp vorgesehene Höchstgeschwindigkeit, verringert um 40 km/h bei einer Prüfstandswalze mit einem Durchmesser von 1,70 m ± 1 % oder verringert um 30 km/h bei einer Prüfstandswalze mit einem Durchmesser von 2 m ± 1 %;

2.5.3. Erhöhung der Geschwindigkeit in Stufen von: 10 km/h;

2.5.4. Prüfdauer bei jeder Geschwindigkeitsstufe mit Ausnahme der letzten: 10 Minuten;

2.5.5. Prüfdauer bei der letzten Geschwindigkeitsstufe: 20 Minuten;

2.5.6. Höchste Prüfgeschwindigkeit: die für den Reifentyp vorgesehene Höchstgeschwindigkeit verringert um 10 km/h bei einer Prüfstandswalze mit einem Durchmesser von 1,70 m ± 1 % oder gleich der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit bei einer Prüfstandswalze mit einem Durchmesser von 2 m ± 1 %.

3. GLEICHWERTIGE PRÜFVERFAHREN

Wird ein anderes als das unter Nummer 2 beschriebene Prüfverfahren angewendet, so ist seine Gleichwertigkeit nachzuweisen.

TEIL B: NUTZFAHRZEUGREIFEN[72]

1. VORBEREITUNG DES REIFENS

1.1. Auf die vom Hersteller gemäß Anhang I Anlage 1 Nummer 6.11 angegebene Prüffelge wird ein neuer Reifen montiert.

1.2. Bei der Prüfung von Reifen mit Schlauch ist ein neuer Schlauch oder eine Kombination von Schlauch, Ventil und Wulstband (falls erforderlich) zu verwenden.

1.3. Der Reifen ist auf den Luftdruck aufzupumpen, der der vom Hersteller nach Anhang I Anlage 1 Nummer 6.14 angegebenen Kennzahl für den Prüfluftdruck entspricht.

1.4. Das Rad mit dem montierten Reifen ist bei Prüfraumtemperatur mindestens drei Stunden lang zu konditionieren.

1.5. Danach wird der Reifenluftdruck erneut auf den in Nummer 1.3 angegebenen Wert eingestellt.

2. PRÜFVERFAHREN

2.1. Das Rad mit dem montierten Reifen wird auf eine Prüfachse montiert und gegen die Außenseite einer glatten Prüfstandswalze gedrückt, deren Durchmesser 1,70 m ± 1 % beträgt und deren Oberfläche mindestens so breit wie die Lauffläche des Reifens ist.

2.2. In Übereinstimmung mit dem nachfolgendem Prüfprogramm ist eine Reihe von Prüflasten, ausgedrückt in Prozent der in Anlage 2 aufgeführten Last, die der auf die Seitenwand des Reifens angegebenen Tragfähigkeitskennzahl zugeordnet ist, auf die Prüfachse aufzubringen. Falls der Reifen Tragfähigkeitskennzahlen für den Einsatz in Einzel- und Zwillingsanordnung aufweist, so ist die Bezugslast für den Einsatz als Einzelreifen als Grundlage für die Prüflasten heranzuziehen.

2.3. Während der gesamten Prüfdauer darf der Reifendruck nicht verändert werden und die Prüflast muss während jedem der drei Prüfabschnitte konstant bleiben.

2.4. Während der Prüfung muss die Temperatur im Prüfraum zwischen 20 °C und 30 °C oder mit Zustimmung des Herstellers auf einer höheren Temperatur gehalten werden.

2.5. Das Prüfprogramm ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

[72] Bei Nutzfahrzeugreifen, die für Höchstgeschwindigkeiten über 150 km/h ausgelegt sind, muss der Reifenhersteller bis zur Festlegung einheitlicher Prüfverfahren gegenüber dem technischen Dienst den Nachweis erbringen, dass seine Prüfverfahren und Prüfergebnisse annehmbar sind.

3. GLEICHWERTIGE PRÜFVERFAHREN

Wird ein anderes als das unter Nummer 2 beschriebene Prüfverfahren angewendet, so ist seine Gleichwertigkeit nachzuweisen.

ABLAUF DER BELASTUNGS-/GESCHWINDIGKEITSPRÜFUNG

<table>
<tr><th rowspan="2">Tragfähigkeitskennzahl</th><th rowspan="2">Geschwindigkeitskategorie des Reifens</th><th colspan="2">Prüftrommeldrehzahl rev/min ([1])</th><th colspan="3">Auf das Rad aufgebrachte Last in Prozent der der Tragfähigkeitskennzahl zugeordneten Last</th></tr>
<tr><th>Radialreifen</th><th>Diagonalreifen</th><th>7 h</th><th>16 h</th><th>24 h</th></tr>
<tr><td rowspan="6">122 oder größer</td><td>F</td><td>100</td><td>100</td><td rowspan="11">66 %</td><td rowspan="11">84 %</td><td rowspan="11">101 %</td></tr>
<tr><td>G</td><td>125</td><td>100</td></tr>
<tr><td>J</td><td>150</td><td>125</td></tr>
<tr><td>K</td><td>175</td><td>150</td></tr>
<tr><td>L</td><td>200</td><td>—</td></tr>
<tr><td>M</td><td>225</td><td>—</td></tr>
<tr><td rowspan="5">121 oder kleiner</td><td>F</td><td>100</td><td>100</td></tr>
<tr><td>G</td><td>125</td><td>125</td></tr>
<tr><td>J</td><td>150</td><td>150</td></tr>
<tr><td>K</td><td>175</td><td>175</td></tr>
<tr><td rowspan="2">L</td><td rowspan="2">200</td><td rowspan="2">175</td><td>70 %</td><td>88 %</td><td rowspan="2">106 %</td></tr>
<tr><td>4 h</td><td>6 h</td></tr>
<tr><td></td><td>M</td><td>250</td><td>200</td><td>75 %</td><td>97 %</td><td>114 %</td></tr>
<tr><td></td><td>N</td><td>275</td><td>—</td><td>75 %</td><td>97 %</td><td>114 %</td></tr>
<tr><td></td><td>P</td><td>300</td><td>—</td><td>75 %</td><td>97 %</td><td>114 %</td></tr>
</table>

([1]) „Spezialreifen“ (siehe Nummer 2.1.3 in Anhang II) sind bei einer Drehzahl zu prüfen, die 85 % der für die entsprechenden „Normalreifen“ vorgeschriebenen Prüftrommeldrehzahl beträgt.

Anlage 8

ÄNDERUNG DER TRAGFÄHIGKEIT IN ABHÄNGIGKEIT VON DER GESCHWINDIGKEIT

Nutzfahrzeugreifen

RADIAL UND DIAGONAL

(siehe Anhang II Nummern 2.30, 2.31.4 und 6.2.4)

Geschwindigkeit (km/h)	Änderung der Tragfähigkeit in %									
	Alle Tragfähigkeitskennzahlen				Tragfähigkeitskennzahlen ([1]) ≥ 122		Tragfähigkeitskennzahlen) ([1]) ≤ 121			
	Geschwindigkeitskategorie				Geschwindigkeitskategorie		Geschwindigkeitskategorie			
	F	G	J	K	L	M	L	M	N	P[(2)]
0	+ 150	+ 150	+ 150	+ 150	+ 150	+ 150	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110
5	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110	+ 90	+ 90	+ 90	+ 90
10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 75	+ 75	+ 75	+ 75
15	+ 65	+ 65	+ 65	+ 65	+ 65	+ 65	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60
20	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50
25	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35	+ 42	+ 42	+ 42	+ 42
30	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
35	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
40	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
45	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13	+ 22	+ 22	+ 22	+ 22
50	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	+ 20	+ 20	+ 20	+ 20
55	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 17,5	+ 17,5	+ 17,5	+ 17,5
60	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 15,0	+ 15,0	+ 15,0	+ 15,0
65	+ 7,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 13,5	+ 13,5	+ 13,5	+ 13,5
70	+ 5,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 12,5	+ 12,5	+ 12,5	+ 12,5
75	+ 2,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 11,0	+ 11,0	+ 11,0	+ 11,0
80	0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 10,0	+ 10,0	+ 10,0	+ 10,0

85	− 3	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5
90	− 6	0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 7,5	+ 7,5	+ 7,5	+ 7,5
95	− 10	− 2,5	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 6,5	+ 6,5	+ 6,5	+ 6,5
100	− 15	− 5	0	0	0	0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0
105		− 8	− 2	0	0	0	+ 3,75	+ 3,75	+ 3,75	+ 3,75
110		− 13	− 4	0	0	0	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
115			− 7	− 3	0	0	+ 1,25	+ 1,25	+ 1,25	+ 1,25
120			− 12	− 7	0	0	0	0	0	0
125						0	− 2,5	0	0	0
130						0	− 5	0	0	0
135							− 7,5	− 2,5	0	0
140							− 10	− 5	0	0
145								− 7,5	− 2,5	0
150								− 10	− 5	0
155									− 7,5	− 2,5
160									− 10	− 5

([1]) Die Tragfähigkeitskennzahlen gelten für Einzelanordnung (siehe Nummer 2.28.2 in Anhang II).

([2]) Tragfähigkeitsänderungen sind bei Geschwindigkeiten von mehr als 160 km/h nicht zulässig. Bei Geschwindigkeitskategorien mit dem Symbol Q und darüber geben die Werte entsprechend den Geschwindigkeitssymbolen (siehe Nummer 2.29.3 in Anhang II) die höchstzulässige Geschwindigkeit für den Reifen an.

ANHANG III

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE 1 EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR FAHRZEUGE IN BEZUG AUF DIE MONTAGE DER BEREIFUNG

1. BEANTRAGUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN FAHRZEUGTYP

1.1. Der Antrag auf EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in Bezug auf seine Reifen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Bevollmächtigten zu stellen.

1.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung des Fahrzeugtyps und seiner Reifen (Reifengrößenbezeichnung, Geschwindigkeitskategorie und Tragfähigkeitskennzahl) einschließlich des (der) Notradreifen(s) beizufügen, mit denen er entsprechend dem Beschreibungsbogen in Anlage 1 ausgerüstet werden kann.

1.3. Ein für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug wird dem für die Durchführung der Betriebserlaubnisprüfungen zuständigen technischen Dienst vorgeführt.

1.4. Der Fahrzeughersteller oder sein Bevollmächtigter kann beantragen, dass die EG-Typgenehmigung auf Reifen mit zusätzlichen Größenbezeichnungen, Geschwindigkeitskategorien oder Tragfähigkeitskennzahlen oder auf zusätzliche Notradreifen erweitert wird.

2. EG-TYPGENEHMIGUNG

2.1. Für Fahrzeugtypen, die gemäß den Bestimmungen von Nummer 1 vorgeführt worden sind und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, wird die EG-Typgenehmigung erteilt und eine Betriebserlaubnisnummer vergeben.

2.2. Die Erteilung, Erweiterung oder Verweigerung der Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp gemäß dieser Richtlinie wird den Mitgliedstaaten mittels eines Formblatts entsprechend dem Muster in Anlage 2 mitgeteilt.

2.3. Jedem Fahrzeugtyp, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, wird eine Betriebserlaubnisnummer zugeteilt. Diese Nummer darf von demselben Mitgliedstaat keinem anderen Fahrzeugtyp zugeteilt werden.

3. ÄNDERUNG DES FAHRZEUGTYPS

3.1. Änderungen eines Fahrzeugtyps sind der zuständigen Behörde mitzuteilen, die die Betriebserlaubnis erteilt hat. Diese Genehmigungsbehörde kann entweder

3.1.1. die Auffassung vertreten, dass die Änderungen keine nennenswert nachteiligen Auswirkungen haben dürften und das Fahrzeug immer noch die geltenden Anforderungen erfüllt, oder

3.1.2. die Genehmigung der Änderung verweigern.

3.2. Die Bestätigung oder die Versagung der Genehmigung ist unter Angabe der Änderungen den übrigen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren gemäß Nummer 2.2 mitzuteilen.

4. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

4.1. Fahrzeuge, für die diese Richtlinie gilt, sind so herzustellen, dass sie den entsprechenden Vorschriften dieser Richtlinie genügen.

4.2. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Nummer 4.1 sind geeignete Kontrollen der Produktion durchzuführen.

4.3. Der Inhaber der Betriebserlaubnis muss insbesondere gewährleisten, dass Verfahren für eine wirksame Kontrolle der Kompatibilität zwischen den Merkmalen des Fahrzeugs einerseits und der gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie montierten Reifen andererseits bestehen.

4.4. Die zuständige Behörde, die die Betriebserlaubnis erteilt hat, darf jederzeit die für die einzelnen Produktionseinheiten geltenden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion überprüfen.

4.4.1. Bei jeder Inspektion sind die Prüfbücher und Produktionsüberwachungsunterlagen dem Inspektor vorzulegen.

4.5. Die von der zuständigen Behörde genehmigten Inspektionen sind normalerweise einmal jährlich durchzuführen. Im Falle negativer Ergebnisse bei einem dieser Besuche stellt die zuständige Behörde sicher, dass alles getan wird, um die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich herbeizuführen.

5. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

Wenn der Inhaber einer Betriebserlaubnis die Herstellung eines nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeugtyps völlig einstellt, muss er die Behörde hierüber unterrichten, die die Betriebserlaubnis erteilt hat. Nach Eingang der Benachrichtigung informiert diese Behörde dann die anderen zuständigen Behörden, indem sie ihnen eine Kopie des Betriebserlaubnisbogens zusendet, der am Schluss in Großbuchstaben mit dem unterzeichneten und datierten Vermerk „PRODUKTION EINGESTELLT“ versehen ist.

_____

Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. …
(Fahrzeug)

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ANHANG I DER RICHTLINIE 2007/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN FAHRZEUGTYP IN BEZUG AUF DIE MONTAGE DER BEREIFUNG

(Richtlinie [...])

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind einschlägige Angaben über ihre Funktionsweise zu machen.

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung des Herstellers): .....

0.2. Typ und Handelsbezeichnung(en): .....

0.3. Typenkennmerkmale, sofern am Fahrzeug vorhanden (b): .....

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennmerkmale: .....

0.4. Fahrzeugklasse (c): .....

0.5. Name und Anschrift des Antragstellers: .....

0.6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Angaben: .....

0.6.1. am Fahrgestell: .....

0.6.2. am Aufbau: .....

0.7. Anschrift(en) des (der) Montagebetriebs(e): .....

1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS

1.3. Anzahl der Achsen und Räder: .....

1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung: .....

1.3.2. Anzahl und Lage der Lenkachsen: .....

1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung): .....

1.4. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (für jede Variante, sofern vorhanden): .....

2. MASSEN UND ABMESSUNGEN (e) (in kg und mm) (ggf. Verweisung auf eine Zeichnung)

2.1. Technisch zulässige Gesamtmasse für jede Achse: .....

6. AUFHÄNGUNG

6.2. Reifen und Räder (Normalausrüstung): .....

6.2.1 Ein vom Fahrzeughersteller aufgestelltes Verzeichnis aller relevanten Varianten (sofern vorhanden) des Fahrzeugtyps und der dafür jeweils zu benutzenden Reifen ist beizufügen. Die Beschreibung der Reifen umfaßt folgende Angaben:

— die Reifengrößenbezeichnung

— mit der Höchstachslast kompatible niedrigste Tragfähigkeitskennzahl (sind an das Fahrzeug Reifen verschiedener Größen montiert, ist jede Achse einzeln aufzuführen)

— die mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kompatible niedrigste Geschwindigkeitskategorie.

6.2.4. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke) (kPa): .....

6.2.5. Reifen/Rad-Kombination(en): .....

6.2.6. Ggf. kurze Beschreibung der Notradeinheit: .....

Anlage 2

MUSTER

(größtes Format: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN
(Fahrzeug)

Stempel der Verwaltung

Benachrichtigung über

– die EG-Typgenehmigung ([1])

– die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ([1])

– die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ([1])

Einen Fahrzeugtyp gemäß Richtlinie [...]

Nummer der ►(1) EG-Typgenehmigung ◄: ..... Nummer der Erweiterung: .....

TEIL I

0. Allgemeines

0.1. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung des Herstellers): .....

.....

0.2. Handelsbezeichnung(en): .....

.....

0.3. Typenkennmerkmale, sofern am Fahrzeug vorhanden (b): .....

.....

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennmerkmale: .....

0.4. Fahrzeugklasse (c): .....

0.5. Name und Anschrift des Antragstellers: .....

.....

0.6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Angaben: .....

.....

0.6.1. am Fahrgestell: .....

0.6.2. am Aufbau: .....

0.7. Anschrift(en) des (der) Montagebetriebs(e): .....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL II

1. **Zusätzliche Angaben**

1.1. Ein vom Fahrzeughersteller aufgestelltes Verzeichnis aller relevanten Varianten (sofern vorhanden) des Fahrzeugtyps und der dafür jeweils zu benutzenden Reifen ist beigefügt. Die Beschreibung der Reifen umfaßt ausschließlich folgende Angaben:

— die Reifengrößenbezeichnung,

— die mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kompatible niedrigste Geschwindigkeitskategorie,

— die mit der Höchstachslast kompatible niedrigste Tragfähigkeitskennzahl (sind an das Fahrzeug Reifen verschiedener Größen montiert, ist jede Achse einzeln aufzuführen).

1.2. Ggf. kurze Beschreibung der Notradeinheit: .....

1.2.1. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst: .....

1.2.2. Datum des Prüfprotokolls: .....

1.2.3. Nummer des Prüfprotokolls: .....

1.2.4. Gründe für die Erweiterung der EG-Typgenehmigung (falls zutreffend): .....

1.2.5. Bemerkungen (ggf.): .....

1.2.6. Ort: .....

1.2.7. Datum: .....

1.2.8. Unterschrift: .....

1.2.9. Eine Liste der bei der Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, hinterlegten und in Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen ist beigefügt.

ANHANG IV

ANFORDERUNGEN FÜR DIE MONTAGE DER BEREIFUNG VON FAHRZEUGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. IM SINNE DIESER RICHTLINIE BEDEUTET

2.1. „Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs“ die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps in Bezug auf die Reifen, einschließlich Notradreifen;

2.2. „Fahrzeugtyp“ eine Reihe von Fahrzeugen, die sich zumindest hinsichtlich ihrer Varianten in wesentlichen Aspekten, die sich auf die Reifengrößenbezeichnung, das Symbol der Geschwindigkeitskategorie und die Tragfähigkeitskennzahl auswirken würden, nicht erheblich unterscheiden;

2.3. „Rad“ ein vollständiges Rad, das aus einer Felge und einer Radscheibe besteht;

2.4. „Notrad“ ein Rad, das sich von einem normalen an dem Fahrzeugtyp befindlichen Rad unterscheidet;

2.5. „Einheit“ eine Verbindung eines Rades und eines Reifens;

2.6. „Normale Einheit“ eine Einheit, die am Fahrzeug für den normalen Betrieb montiert werden kann;

2.7. „Ersatzeinheit“ eine Einheit, die bei Ausfall einer normalen Einheit gegen diese ausgetauscht wird; eine „Ersatzeinheit“ kann Folgendes sein:

2.7.0. „normale Ersatzeinheit“, die der normalen Einheit des Fahrzeugtyps entspricht;

2.7.1. „Notradeinheit“, die sich von den normalen Einheiten des Fahrzeugtyps hinsichtlich ihrer wichtigsten Merkmale unterscheidet (z. B. ihre Reifengrößenbezeichnung, Funktionsabmessungen, Einsatzbedingungen oder Bauart). Sie ist für eine zeitlich begrenzte Benutzung unter Einschränkung bestimmt. Notradeinheiten können folgenden Kategorien angehören:

2.7.1.1. Kategorie 1

eine Einheit bestehend aus einem Rad, das einem Rad einer normalen Einheit entspricht, und aus einem Reifen, der von dem normalen Reifen abweichende Hauptmerkmale aufweist (z. B. Abmessungen, Bauart);

2.7.1.2. Kategorie 2

eine Einheit bestehend aus einem Rad und einem Reifen, die beide von der normalen Einheit abweichende Hauptmerkmale aufweisen; die Einheit wird im Fahrzeug mit aufgepumpten Reifen mitgeführt, wobei der Reifendruck dem für die zeitweilige Benutzung festgelegten Druck entspricht;

2.7.1.3. Kategorie 3

eine Einheit bestehend aus einem normalen Rad und einem Reifen, der von dem normalen Reifen abweichende Hauptmerkmale aufweist; die Einheit wird im Fahrzeug mit zusammengefaltetem und nicht aufgepumptem Reifen mitgeführt;

2.7.1.4. Kategorie 4

eine Einheit bestehend aus einem Rad und einem Reifen, die beide von der normalen Einheit abweichende Hauptmerkmale aufweisen; die Einheit wird im Fahrzeug mit zusammengefaltetem und nicht aufgepumptem Reifen mitgeführt;

2.8. „Gesamtmasse“ die vom Fahrzeughersteller angegebene technisch zulässige Gesamtmasse;

2.9. „maximale Achslast“ der vom Fahrzeughersteller angegebene technisch zulässige Höchstwert für die gesamte senkrechte Kraft, die zwischen den Aufstandsflächen der Reifen der betreffenden Achse und dem Boden wirkt und aus dem Teil der Fahrzeugmasse resultiert, der durch diese Achse getragen wird. Die Summe der Achslasten darf größer sein als der Wert, der der Gesamtmasse des Fahrzeugs entspricht;

2.10. „funktionelle Abmessungen“ Abmessungen, die sich aus der Größenbezeichnung der Räder und/oder Reifen (z. B. Durchmesser, Breite, Querschnittsverhältnis) und aus der Anbringung der Einheit am Fahrzeug (z. B. Einpresstiefe) herleiten;

2.11. „bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit“ die für den Fahrzeugtyp genehmigte Höchstgeschwindigkeit, einschließlich der bei der Überprüfung der Konformität der Produktion zulässigen Toleranz.

3. ANFORDERUNGEN FÜR DIE MONTAGE DER BEREIFUNG VON FAHRZEUGEN

3.1. Allgemeines

3.1.1. Alle an einem Fahrzeug montierten Reifen, einschließlich gegebenenfalls der Ersatzreifen, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen von Nummer 3.7.4 das bzw. die EG-Typgenehmigungszeichen gemäß Anhang I Abschnitt 4 oder das Typgenehmigungszeichen tragen, das die Übereinstimmung mit den UN/ECE-Regelungen Nrn. 30 oder 54 angibt. Die UN/ECE-Typgenehmigungszeichen gelten als gleichwertig nur mit den nach Anhang II erteilten EG-Typgenehmigungszeichen.

3.2. Bereifung

3.2.1. Alle an einem Fahrzeug montierten Reifen, außer den Notradreifen, müssen die gleiche Bauart aufweisen (siehe Anhang II Nummer 2.3).

3.2.2. Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein (siehe Anhang II Nummer 2.1).

3.2.3. Der Raum, in dem sich das Rad dreht, muss so groß sein, dass bei Verwendung der größten zulässigen Reifen die Bewegung des Rades im Rahmen der Vorgaben des Fahrzeugherstellers für die Aufhängung und die Lenkung nicht behindert wird.

3.3. Tragfähigkeit

3.3.1. Die maximale Tragfähigkeit (siehe Anhang II Nummer 2.31) jedes Reifens (einschließlich eines ggf. vorhandenen Ersatzreifens), der an dem Fahrzeug montiert ist, muss vorbehaltlich der Nummer 3.7

3.3.1.1. im Fall eines Fahrzeugs, an dem Reifen des gleichen Typs in Einzelanordnung montiert sind, für die Achse mit der höchsten Belastung mindestens der Hälfte der vom Fahrzeughersteller angegebenen maximalen Achslast (siehe Nummer 2.9) entsprechen;

3.3.1.2. im Falle eines Fahrzeugs, an dem Reifen unterschiedlichen Typs in Einzelanordnung montiert sind, für die betreffende Achse mindestens der Hälfte der vom Fahrzeughersteller angegebenen maximalen Achslast (siehe Nummer 2.9) entsprechen;

3.3.1.3. im Falle eines Fahrzeugs, an dem Personenkraftwagen-Reifen in Zwillingsanordnung montiert sind, für die betreffende Achse mindestens dem 0,27-fachen der vom Fahrzeughersteller angegebenen maximalen Achslast entsprechen;

3.3.1.4. im Falle von Achsen, an denen Nutzfahrzeugreifen in Zwillingsanordnung montiert sind, für die betreffende Achse unter Bezug auf die Tragfähigkeitskennzahl für Zwillingsanordnung mindestens dem 0,25-fachen der vom Fahrzeughersteller angegebenen maximalen Achslast entsprechen.

3.4. Geschwindigkeitsbereich

3.4.1. Jeder Reifen, mit dem ein Fahrzeug normalerweise ausgerüstet ist, muss ein Geschwindigkeitskategoriesymbol (siehe Anhang II Nummer 2.29) aufweisen, das der (vom Fahrzeughersteller angegebenen) bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs oder der jeweiligen Belastungs-/Geschwindigkeitskombination (siehe Anhang II Nummer 2.30) entspricht.

3.4.2. Diese Anforderung gilt nicht:

3.4.2.1. für Notradeinheiten, auf die Nummer 3.8 Anwendung findet;

3.4.2.2. für Fahrzeuge, die normalerweise mit Normalreifen ausgerüstet sind und gelegentlich mit M+S-Reifen ausgestattet werden.

In diesem Fall muss das Geschwindigkeitskategoriesymbol der M+S-Reifen einer Geschwindigkeit entsprechen, die entweder höher ist als die (vom Fahrzeughersteller angegebene) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs oder nicht niedriger ist als 160 km/h (oder beides).

Falls jedoch die (vom Fahrzeughersteller angegebene) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs höher ist als die dem Geschwindigkeitskategoriesymbol der M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit,

ist im Fahrzeuginnern an auffallender Stelle im Sichtfeld des Fahrers ein Warnschild mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der M+S-Reifen anzubringen.

3.5. Ersatzreifen

3.5.1. Ist das Fahrzeug mit einem Ersatzrad ausgerüstet, muss der Ersatzreifen

3.5.1.1. vom gleichen Typ wie einer der montierten oder für das Fahrzeug genehmigten Reifen sein oder

3.5.1.2. es muss sich um einen Notradreifen eines Typs handeln, der für die Benutzung am Fahrzeug in beliebiger Position geeignet ist. Es dürfen jedoch nur Fahrzeuge der Klasse M1 mit einem Notradreifen ausgestattet sein.

3.5.2. Bei Fahrzeugen mit einer Notradeinheit sind auf der Notradeinheit oder auf dem Fahrzeug nahe der Notradeinheit oder in der Betriebsanleitung deutlich und dauerhaft zusätzliche Hinweise anzubringen. Es sind zumindest folgende Angaben zu machen:

3.5.2.1. eine Anweisung, vorsichtig zu fahren, wenn die Notradeinheit montiert ist, und so bald wie möglich wieder eine normale Einheit anzubringen;

3.5.2.2. ein Hinweis darauf, dass der Betrieb des Fahrzeugs mit mehr als einer montierten Notradeinheit nicht erlaubt ist;

3.5.2.3. eine deutliche Angabe des vom Fahrzeughersteller für den Reifen der Notradeinheit vorgesehenen Reifendrucks;

3.5.2.4. für mit Notradeinheiten der Kategorie 3 oder der Kategorie 4 ausgerüstete Fahrzeuge eine Beschreibung des Verfahrens zum Aufpumpen des Reifens mittels der Vorrichtung nach Nummer 3.6 auf den für die zeitweilige Benutzung festgelegten Druck.

3.6. Aufpumpvorrichtung für die Notradeinheit

3.6.1. Ist das Fahrzeug mit einer Notradeinheit der Kategorie 3 oder der Kategorie 4 ausgerüstet, muss in dem Fahrzeug eine Vorrichtung vorhanden sein, mit der der Reifen in höchstens fünf Minuten auf den für die zeitweilige Benutzung vorgesehenen Druck aufgepumpt werden kann.

3.7. Sonderfälle

3.7.1. Bei Anhängern der Klassen 01 und 02, deren Betriebsgeschwindigkeit auf höchstens 100 km/h begrenzt ist und die mit Reifen für Personenkraftwagen in Einzelanordnung ausgerüstet sind, muss die maximale Tragfähigkeit jedes Reifens für die Achse mit der höchsten Belastung mindestens das 0,45-fache der vom Hersteller des Anhängers angegebenen Gesamtmasse betragen. Bei Reifen in Zwillingsanordnung beträgt dieser Faktor 0,24.

3.7.2. Bei bestimmten Sonderfahrzeugen, die mit Nutzfahrzeugreifen ausgerüstet sind, kommt die Tabelle „Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der

Geschwindigkeit“ (siehe Anhang II Nummer 2.30 und Anlage 8) nicht zur Anwendung. In diesen Fällen wird unter Berücksichtigung der Höchstachslasten (siehe Nummern 3.3.1.2 und 3.3.1.4) die maximale Tragfähigkeit des Reifens dadurch ermittelt, dass die der Tragfähigkeitskennzahl entsprechende Last mit einem geeigneten Koeffizienten multipliziert wird, der sich nicht nach der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, sondern nach dem Fahrzeugtyp und seiner Verwendung richtet. In diesen Fällen gilt Nummer 3.4.1 nicht. Die entsprechenden Koeffizienten sind:

3.7.2.1. 1,10 im Falle von Fahrzeugen der Klasse M3 mit Stehplätzen und einer auf 60 km/h begrenzten Betriebsgeschwindigkeit. Aus Betriebsgründen können die Mitgliedstaaten jedoch eine Betriebsgeschwindigkeit von bis zu 80 km/h zulassen;

3.7.2.2. 1,15 im Falle von Fahrzeugen der Klasse M3, die lediglich für den Einsatz auf städtischen Straßen mit häufigem Halten vorgesehen sind;

3.7.2.3. 1,10 im Falle von Kommunalfahrzeugen der Klasse N, die mit niedrigen Geschwindigkeiten und über kurze Strecken innerorts eingesetzt werden, wie z. B. Kehrmaschinen und Müllwagen.

3.7.3. Wird ein Kraftfahrzeug der Klasse M1 mit einem Anhänger verbunden, kann die maximale Tragfähigkeit des Reifens aufgrund der auf die Anhängerkupplung wirkenden Stützlast um höchstens 15 % überschritten werden, sofern die Betriebsgeschwindigkeit auf höchstens 100 km/h beschränkt ist und der Reifendruck um mindestens 0,2 bar erhöht wird.

3.7.4. Im Falle eines Fahrzeugs, das aufgrund besonderer Verwendungsbedingungen mit anderen Reifen als Reifen für Personenkraftwagen oder Nutzfahrzeugreifen ausgerüstet ist (z. B. Landmaschinenreifen, Industriefahrzeugreifen, Motorradreifen), findet Anhang II keine Anwendung, sofern sich die zuständige Behörde davon überzeugt hat, dass die montierten Reifen für die Betriebsbedingungen des Fahrzeugs geeignet sind.

3.8. Vorschriften für Notradeinheiten

3.8.1. Jeder Notradreifen muss für eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h ausgelegt sein (Geschwindigkeitskategoriesymbol „L“).

3.8.2. Wird das Rad am Fahrzeug für die zeitweilige Benutzung montiert, muss dessen nach außen gerichtete Fläche eine spezielle Farbe oder ein spezielles Farbmuster aufweisen, die sich von der (den) Farbe(n) der normalen Einheiten deutlich unterscheiden. Kann an der Notradeinheit eine Radkappe angebracht werden, dürfen die spezielle Farbe oder das spezielle Farbmuster durch diese Radkappe nicht verdeckt werden.

3.8.3. An der Außenseite des Rads muss an auffallender Stelle ein Warnzeichen mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß nachstehender Zeichnung angebracht werden:

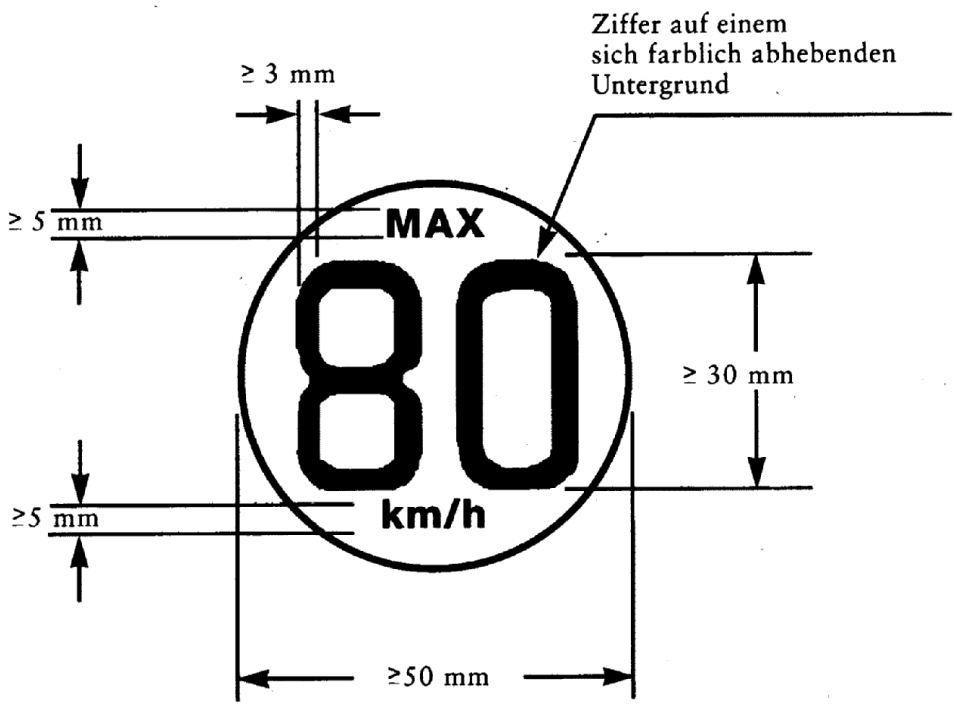

Maßstab: natürliche Größe (1:1)

ANHANG V

ABROLLGERÄUSCH

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Anhang gilt für die EG-Typgenehmigung von Reifen als Bauteile in Bezug auf das Abrollgeräusch.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen des Anhangs II, mit Ausnahme der Begriffsbestimmung in Nummer 2.1, die folgenden Wortlaut erhält:

2.1. „Reifentyp“

in Bezug auf die Typgenehmigung gemäß diesem Anhang (Abrollgeräusch) eine Reifenreihe, bestehend aus einer Liste von Reifengrößenbezeichnungen (siehe Anhang II Nummer 2.17), Markennamen, Handelsmarken und Handelsbezeichnungen, die sich in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht unterscheiden:

– Name des Herstellers

– Reifeneinstufung (siehe Nummer 2.4 dieses Anhangs)

– Reifenbauart (siehe Anhang II Nummer 2.1.4)

– Verwendungsart (siehe Anhang II Nummer 2.1.3)

– „Reinforced“ oder „Extra Load“ bei Reifen der Klasse C1

– Laufflächenprofil (siehe Nummer 2.3 des Beschreibungsbogens in Anhang I Anlage 3).

Anmerkung: Die Auswirkungen von Änderungen nachrangiger Merkmale des Laufflächenprofils und der Bauart auf das Abrollgeräusch werden im Rahmen der Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion ermittelt.

Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

2.2. „Markenname oder Handelsbezeichnung“

bedeutet die Herstellerbezeichnung für den Reifen. Der Markenname kann mit dem Herstellernamen identisch sein und die Handelsbezeichnung kann mit der Handelsmarke identisch sein.

2.3. „Abrollgeräusch“

bedeutet das Geräusch, das durch den Kontakt der auf dem Fahrbahnbelag rollenden Reifen verursacht wird.

2.4. Im Sinne dieses Anhangs gilt die folgende Reifeneinstufung:

Klasse C1: Reifen für Personenkraftwagen (siehe Anhang II Nummer 2.32);

Klasse C2: Reifen für Nutzfahrzeuge (siehe Anhang II Nummer 2.33) mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einzelanordnung ≤ 121 und einem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie ≥ „N“ (siehe Anhang II Abschnitt 2.29.3);

Klasse C3: Reifen für Nutzfahrzeuge (siehe Anhang II Nummer 2.33) mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einzelanordnung ≤ 121 und einem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie ≤ „M“ (siehe Anhang II Nummer 2.29.3) und Reifen für Nutzfahrzeuge (siehe Anhang II Nummer 2.33) mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einzelanordnung ≥ 122.

3. AUFSCHRIFTEN

3.1. Die Reifen müssen zusätzlich zu den in Anhang I Abschnitt 4 und Anhang II Abschnitt 3 vorgeschriebenen Kennzeichnungen folgende Aufschriften tragen:

3.1.1. den Herstellernamen oder die Handelsmarke; den Markennamen, die Handelsbezeichnung oder die Handelsmarke.

4. VORSCHRIFTEN FÜR DAS ABROLLGERÄUSCH

4.1. Allgemeine Vorschriften

Ein für die Reifenreihe repräsentativer Satz von vier Reifen mit der gleichen Reifengrößenbezeichnung und dem gleichen Laufflächenprofil wird einer Prüfung des Abrollgeräuschepegels gemäß Anlage 1 unterzogen.

4.2. Die gemäß Anlage 1 Nummer 4.5 ermittelten Geräuschpegel dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

4.2.1. Reifen der Klasse C1 mit Bezug auf die Nennbreite (siehe Anhang II Nummer 2.17.1.1) des geprüften Reifens:

		Grenzwerte in dB(A)		
Reifenklasse	Nennbreite in mm	A	B ([1])	C ([1]) ([2])
C1a	≤ 145	72 ([*])	71 ([*])	70
C1b	> 145 ≤ 165	73 ([*])	72 ([*])	71
C1c	> 165 ≤ 185	74 ([*])	73 ([*])	72
C1d	> 185 ≤ 215	75 ([**])	74 ([**])	74
C1e	> 215	76 ([***])	75 ([***])	75

(*) Die Grenzwerte in Spalte A gelten bis zum 30. Juni 2007; die Grenzwerte in Spalte B gelten ab dem 1. Juli 2007.

(**) Die Grenzwerte in Spalte A gelten bis zum 30. Juni 2008; die Grenzwerte in Spalte B gelten ab dem 1. Juli 2008.

(***) Die Grenzwerte in Spalte A gelten bis zum 30. Juni 2009; die Grenzwerte in Spalte B gelten ab dem 1. Juli 2009.

([1]) Nur als Hinweis dienende Zahlen. Die endgültigen Zahlen hängen ab von der Änderung der Richtlinie im Anschluss an den gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/43/EG erforderlichen Bericht.

([2]) Die Grenzwerte in Spalte C werden sich aus der Änderung der Richtlinie im Anschluss an den gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/43/EG erforderlichen Bericht ergeben.

4.2.1.1. Bei verstärkten Reifen (oder Extra-Load-Reifen) (siehe Anhang II Nummer 3.1.8) werden die Grenzwerte nach Nummer 4.2.1 um 1 dB(A) erhöht.

4.2.1.2. Bei Reifen der Verwendungsart „spezial“ (siehe Anhang II Nummer 2.1.3) werden die Grenzwerte nach Nummer 4.2.1 um 2 dB(A) erhöht.

4.2.2. Reifen der Klasse C2 mit Bezug auf die Verwendungsart (siehe Anhang II Nummer 2.1.3) der Reifenreihe:

Verwendungsart	Grenzwert in dB(A)
normal	75
M + S	77
spezial	78

4.2.3. Reifen der Klasse C3 mit Bezug auf die Verwendungsart (siehe Anhang II Nummer 2.1.3) der Reifenreihe:

Verwendungsart	Grenzwert in dB(A)
normal	76
M + S	78
spezial	79

Anlage 1

VERFAHREN ZUR MESSUNG DES VON REIFEN VERURSACHTEN ABROLLGERÄUSCHS, METHODE DER VORBEIFAHRT IM LEERLAUF

0. EINLEITUNG

Dieses Verfahren umfasst Spezifikationen für die Messinstrumente, die Messbedingungen und das Messverfahren zur Ermittlung des Geräuschpegels eines Reifensatzes, der an einem Prüffahrzeug montiert ist, das mit hoher Geschwindigkeit auf einer Straße mit besonderer Oberflächenbeschaffenheit rollt. Der höchste Schalldruckpegel wird bei im Leerlauf fahrendem Prüffahrzeug von auf dem Prüffeld aufgestellten Mikrofonen aufgezeichnet; das endgültige Ergebnis für eine Bezugsgeschwindigkeit wird durch lineare Regressionsanalyse ermittelt. Diese Prüfergebnisse können nicht in Beziehung zu dem beim Beschleunigen oder Abbremsen gemessenen Abrollgeräusch gesetzt werden.

1. MESSGERÄTE

1.1. Akustische Messung

Das Schallmessgerät bzw. das gleichwertige Messsystem einschließlich des vom Hersteller empfohlenen Windschutzes muss zumindest den Anforderungen an Geräte des Typs 1 gemäß der IEC-Veröffentlichung 60651 (2. Auflage) genügen.

Die Messungen sind unter Verwendung des Merkmals A der Häufigkeitskurve und des Merkmals F der Zeitkurve durchzuführen.

Bei der Verwendung eines Systems mit regelmäßiger Überprüfung des Merkmals A der Häufigkeitskurve sollten die Messungen in Abständen von nicht mehr als 30 ms erfolgen.

1.1.1. *Kalibrierung*

Vor und nach jeder Messreihe ist die gesamte Messanlage mit einem Schallkalibrierungsgerät zu überprüfen, das mindestens den Anforderungen an Schallkalibrierungsgeräte der Klasse 1 nach der IEC-Veröffentlichung 942:1988 entspricht. Die Differenz zwischen den Ergebnissen zweier aufeinanderfolgender Prüfungen muss ohne weitere Anpassungen kleiner als oder gleich 0,5 dB sein. Wird dieser Wert überschritten, so sind die seit der letzten zufrieden stellenden Prüfung erhaltenen Ergebnisse als ungültig zu betrachten.

1.1.2. *Einhaltung der Anforderungen*

In jährlichen Abständen wird überprüft, ob das Schallkalibrierungsgerät den Anforderungen der IEC-Veröffentlichung 60942:1988 entspricht; mindestens alle zwei Jahre ist von einem zur Durchführung von Kalibrierungen gemäß den einschlägigen Normen berechtigten Labor zu überprüfen, ob die Messanlage den Anforderungen der IEC-Veröffentlichung 60651:1979/A1:1993 (2. Auflage) entspricht.

1.1.3. *Anordnung des Mikrofons*

Die Aufstellung des Mikrofons bzw. der Mikrofone hat in einem Abstand von 7,5 ± 0,05 m von der Bezugslinie CC′ der Fahrbahn (Abbildung 1) und in einer Höhe von 1,2 ± 0,02 m über dem Boden zu erfolgen. Die Achse seiner größten Empfindlichkeit ist waagerecht anzuordnen; sie muss senkrecht zur Bahn des Fahrzeugs verlaufen (Linie CC′).

1.2. Geschwindigkeitsmessung

Die Fahrzeuggeschwindigkeit wird mit Geräten mit einer Genauigkeit von ± 1 km/h oder besser bestimmt, wenn die Frontpartie des Fahrzeugs die Linie PP′ erreicht (siehe Abbildung 1).

1.3. Temperaturmessung

Es sind Messungen der Lufttemperatur sowie der Temperatur der Prüfoberfläche durchzuführen. Die Messgeräte müssen die Temperatur mit einer Genauigkeit von ± 1 ^{o}C messen können.

1.3.1. *Lufttemperatur*

Der Temperaturfühler ist so an einer nicht abgeschirmten Stelle in der Nähe des Mikrofons anzubringen, dass er dem Luftstrom ausgesetzt und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt ist. Dieser Schutz kann durch einen Sonnenschutz oder eine ähnliche Vorrichtung erzielt werden. Der Fühler sollte in einer Höhe von 1,2 m ± 0,1 m über der Prüfoberfläche angebracht werden, um bei geringer Luftströmung eine Beeinflussung durch die Wärmestrahlung der Prüfoberfläche zu vermeiden.

1.3.2. *Temperatur der Prüfoberfläche*

Der Temperaturfühler ist an einer Stelle anzubringen, an der die gemessene Temperatur repräsentativ für die Temperatur auf der Fahrbahn ist; es darf nicht zu einer Beeinflussung der Geräuschmessung kommen.

Wird ein Messgerät mit Kontaktfühler für die Temperaturmessung verwendet, so ist zwischen der Oberfläche und dem Fühler wärmeleitende Paste aufzutragen, damit eine angemessene thermische Verbindung gewährleistet ist.

Bei Verwendung eines Strahlungsthermometers (Pyrometer) sollte die Höhe so gewählt werden, dass eine Messstelle mit einem Durchmesser von ≥ 0,1 m abgedeckt wird.

1.4. Windmessungen

Das Gerät muss die Windgeschwindigkeit mit einer Genauigkeit von ± 1 m/s messen können. Die Messung erfolgt in Höhe des Mikrofons. Die Windrichtung — in Bezug auf die Fahrtrichtung — wird aufgezeichnet.

2. MESSBEDINGUNGEN

2.1. Prüfgelände

Das Prüfgelände muss aus einer zentral angeordneten Strecke bestehen, die von einem im Wesentlichen ebenen Prüfgelände umgeben ist. Die Messstrecke muss eben und die Fahrbahnoberfläche für alle Messungen trocken und sauber sein. Die Fahrbahnoberfläche darf vor und während der Prüfung nicht künstlich gekühlt werden.

Die Prüfstrecke muss so beschaffen sein, dass die Bedingungen eines freien Schallfelds zwischen der Schallquelle und dem Mikrofon auf ± 1 dB (A) genau eingehalten werden. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn im Abstand von 50 m um den Mittelpunkt der Prüfstrecke keine großen schallreflektierenden Gegenstände wie Zäune, Felsen, Brücken oder Gebäude vorhanden sind. Die Oberfläche der Prüfstrecke und die Abmessungen des Prüfgeländes müssen Anlage 2 dieses Anhangs entsprechen.

Die Prüfstrecke muss einen mittleren Teil mit einem Radius von mindestens 10 m aufweisen, der frei von Pulverschnee, hohem Gras, lockerem Boden, Schlacken und Ähnlichem ist. In der Umgebung des Mikrofons darf sich kein Hindernis befinden, das das Schallfeld beeinflussen könnte, und zwischen dem Mikrofon und der Schallquelle darf sich niemand aufhalten. Die die Messungen durchführende Person und etwaige den Messungen beiwohnende Beobachter müssen sich so aufstellen, dass eine Beeinflussung der Anzeige der Messinstrumente ausgeschlossen ist.

2.2. Witterungsbedingungen

Die Messungen dürfen nicht bei ungünstigem Wetter vorgenommen werden. Der Einfluss von Windböen ist auszuschließen. Bei Windgeschwindigkeiten von über 5 m/s in Höhe des Mikrofons dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.

Die Messungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn entweder die Lufttemperatur unter 5 ^{o}C oder über 40 ^{o}C liegt oder wenn die Temperatur der Prüfstreckenoberfläche unter 5 ^{o}C oder über 50 ^{o}C liegt.

2.3. Umgebungsgeräusch

Der Hintergrundschallpegel (einschließlich eventueller Windgeräusche) muss mindestens 10 dB(A) unter dem gemessenen Abrollgeräusch des Reifens auf der Straße liegen. Am Mikrofon darf ein geeigneter Windschutz angebracht sein, sofern dessen Einfluss auf die Empfindlichkeit und die Richtcharakteristik des Mikrofons berücksichtigt wird.

Messungen, die durch einen Schallspitzenwert beeinflusst werden, der offenbar nicht mit den Merkmalen des allgemeinen Schallpegels der Reifen im Zusammenhang steht, werden nicht berücksichtigt.

2.4. Vorschriften für das Prüffahrzeug

2.4.1. *Allgemeines*

Das Prüffahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit vier Reifen in Einzelanordnung an zwei Achsen.

2.4.2. *Beladung des Fahrzeugs*

Das Fahrzeug muss so beladen sein, dass die Belastungen der Prüfreifen dem Nummer 2.5.2 entsprechen.

2.4.3. *Radstand*

Der Radstand zwischen den beiden mit den Prüfreifen ausgerüsteten Achsen muss bei Reifen der Klasse C1 weniger als 3,50 m und bei Reifen der Klassen C2 und C3 weniger als 5 m betragen.

2.4.4. *Maßnahmen zur Verringerung des Einflusses des Fahrzeugs auf die Geräuschmessung*

Die nachstehenden Anforderungen und Empfehlungen sollen sicherstellen, dass das Reifengeräusch durch die Auslegung des bei der Prüfung verwendeten Fahrzeugs nicht nennenswert beeinflusst wird.

Anforderungen:

a) Es dürfen keine Schmutzfänger oder andere Spritzschutzeinrichtungen angebracht sein.

b) Es ist nicht zulässig, Teile in unmittelbarer Nähe der Felgen und der Reifen anzubringen oder beizubehalten, die die entstehenden Geräusche abschirmen könnten.

c) Die Fahrwerksgeometrie (Vorspur, Sturz und Nachlauf) muss ohne Einschränkungen mit den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers übereinstimmen.

d) In den Radkästen und am Unterboden dürfen keine zusätzlichen schalldämpfenden Teile angebracht werden.

e) Die Federung muss in einem so guten Zustand sein, dass es nicht zu einer außergewöhnlichen Verringerung der Bodenfreiheit kommt, wenn das Fahrzeug im Einklang mit den Prüfanforderungen beladen ist. Falls das Fahrzeug mit einer Niveauregulierung ausgerüstet ist, so ist diese so einzustellen, dass sie während der Prüfung eine dem unbeladenen Zustand entsprechende Bodenfreiheit gewährleistet.

Empfehlungen zur Vermeidung von Störgeräuschen:

a) Fahrzeugteile, die zum Hintergrundgeräusch des Fahrzeugs beitragen, sollten entfernt oder geändert werden. Die Entfernungen bzw. Änderungen sind im Prüfbericht zu vermerken.

b) Bei den Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Bremsen vollständig gelöst sind, so dass keine Bremsgeräusche entstehen.

c) Es sollte sichergestellt werden, dass elektrisch betriebene Ventilatoren nicht arbeiten.

d) Die Fenster und das Schiebedach des Fahrzeugs sind während der Prüfungen geschlossen zu halten.

2.5. Reifen

2.5.1. *Allgemeines*

An dem Prüffahrzeug werden vier identische Reifen des gleichen Typs und der gleichen Reihe angebracht. Bei Reifen mit einer Tragfähigkeitskennzahl > 121 und ohne eine Angabe betreffend Doppelbereifung sind zwei dieser Reifen des gleichen Typs und der gleichen Reihe an der Hinterachse des Prüffahrzeugs anzubringen; an der Vorderachse sind Reifen mit einer für die Achslast geeigneten Größe anzubringen, deren Profil auf die Mindestprofiltiefe abgetragen wurde, damit unter Wahrung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus eine Beeinflussung des Abrollgeräuschs soweit wie möglich ausgeschlossen wird. Winterreifen, die in einigen Mitgliedstaaten zwecks Verbesserung der Bodenhaftung mit Spikes versehen werden dürfen, werden ohne Spikes geprüft. Reifen mit besonderen Montageanforderungen (z. B. Laufrichtung) sind entsprechend diesen Anforderungen zu messen. An den Reifen muss vor dem Einfahren die volle Profiltiefe vorhanden sein.

Die Reifen sind auf vom Reifenhersteller zugelassenen Felgen zu prüfen.

2.5.2. *Lasten*

Die Prüflast Q_t muss für jeden Reifen am Prüffahrzeug 50 % bis 90 % der Bezugslast Q_r betragen; die durchschnittliche Prüflast $Q_{t,avr}$ für alle Reifen beträgt 75 % ± 5 % der Bezugslast Q_r.

Die Bezugslast Q_r entspricht für alle Reifen der Höchstmasse in Verbindung mit der Tragfähigkeitskennzahl des Reifens. Besteht die Tragfähigkeitskennzahl aus zwei durch einen Schrägstrich getrennten Ziffern, so wird auf die erste Ziffer Bezug genommen.

2.5.3. *Reifendruck*

Jeder an dem Prüffahrzeug angebrachte Reifen muss einen Prüfdruck Pt aufweisen, der höchstens dem Bezugsdruck P_r entspricht und innerhalb der folgenden Grenzen liegt:

$$P_r(Q_t/Q_r)^{1,25} \leq P_t \leq 1,1\ P_r(Q_t/Q_r)^{1,25}$$

Hierbei ist Pr der Druck, der der an der Seitenwand des Reifens angegebenen Druckkennzahl entspricht.

Bei Reifen der Klasse C1 beträgt der Bezugsdruck Pr für Standardreifen 250 kPa und für verstärkte Reifen 290 kPa; der Mindesprüfdruck Pt beträgt 150 kPa.

2.5.4. *Vorbereitung der Prüfung*

Die Reifen sollten vor der Prüfung „eingefahren“ sein, um Materialansammlungen oder Prägereste an der Lauffläche zu entfernen. Dafür sind normalerweise etwa 100 km bei normaler Benutzung auf der Straße erforderlich.

Die Reifen sind an dem Prüffahrzeug in der gleichen Laufrichtung zu montieren wie beim Einfahren der Reifen.

Die Reifen müssen vor der Prüfung durch Fahren unter Prüfbedingungen auf Betriebstemperatur gebracht werden.

3. PRÜFVERFAHREN

3.1. Allgemeine Bedingungen

Bei allen Messungen ist das Fahrzeug auf der Messstrecke (AA′ bis BB′) so geradeaus zu lenken, dass die Längsmittelebene des Fahrzeugs möglichst nahe an der Linie CC′ liegt.

Wenn die Vorderseite des Prüffahrzeugs die Linie AA′ erreicht hat, muss der Fahrer den Gangwahlhebel in Leerlaufstellung gebracht und den Motor abgeschaltet haben. Werden von dem Prüffahrzeug während der Messung ungewöhnliche Geräusche (z. B. Ventilator, „Selbstzündung“) verursacht, ist die Prüfung zu wiederholen.

3.2. Art und Anzahl der Messungen

Der A-bewertete maximale Schallpegel wird eine Dezimalstelle genau in Dezibel (dB(A)) gemessen, während das Fahrzeug im Leerlauf zwischen den Linien AA′ und BB′ (Abbildung 1 — Vorderseite des Fahrzeugs auf der Linie AA′, Rückseite des Fahrzeugs auf der Linie BB′) fährt. Dieser Wert bildet das Messergebnis.

An jeder Seite des Prüffahrzeugs sind mindestens vier Messungen bei einer Prüfgeschwindigkeit unter der Bezugsgeschwindigkeit gemäß Nummer 4.1 und mindestens vier Messungen mit einer Prüfgeschwindigkeit über der

Bezugsgeschwindigkeit durchzuführen. Die Geschwindigkeiten müssen etwa gleichmäßig über den Geschwindigkeitsbereich nach Nummer 3.3 verteilt sein.

3.3. Prüfgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs muss in dem folgenden Bereich liegen:

i) zwischen 70 und 90 km/h bei Reifen der Klasse C1 und der Klasse C2;

ii) zwischen 60 und 80 km/h bei Reifen der Klasse C3.

4. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die Messung ist ungültig, wenn zwischen dem Höchstwert und den übrigen Werten eine anormale Abweichung aufgezeichnet wird.

4.1. Ermittlung des Prüfergebnisses

Die Bezugsgeschwindigkeit V_{ref} zur Ermittlung des endgültigen Ergebnisses beträgt:

i) 80 km/h bei Reifen der Klasse C1 und der Klasse C2,

ii) 70 km/h bei Reifen der Klasse C3.

4.2. Regressionsanalyse der Schallmessungen

Der (nicht temperaturkorrigierte) Geräuschpegel der Reifen LR in dB(A) wird durch eine Regressionsanalyse nach folgender Formel ermittelt:

$$L_R = \overline{L} - a \cdot \overline{v}$$

dabei ist:

$\overline{L}$ der mittlere Wert der gemessenen Schallpegel Li in dB(A):

$$\overline{L} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{n} L_i$$

n die Anzahl der Messungen ($n \geq 16$),

$\overline{v}$ der mittlere Wert der logarithmischen Geschwindigkeiten vi:

$$\overline{v} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{n} v_i$$

mit

$$v_i = \lg(v_i / v_{ref})$$

a die Steigung der Regressionsgeraden in dB(A):

$$a = \frac{\sum_{i=1}^{n} (v_i - \bar{v})(L_i - \bar{L})}{\sum_{i=1}^{n} (v_i - \bar{v})^2}$$

4.3. Temperaturkorrektur

Für Reifen der Klasse C1 und der Klasse C2 ist das Endergebnis zu korrigieren, indem ein Temperaturausgleich auf die Bezugstemperatur θ_{ref} der Straßenoberfläche nach der folgenden Formel angewandt wird:

$$L_R(\vartheta_{ref}) = L_R(\vartheta) + K(\vartheta_{ref} - \vartheta)$$

dabei ist θ die gemessene Temperatur der Prüfoberfläche

$$\theta_{ref} = 20\ ^{o}C$$

Für Reifen der Klasse C1 beträgt K – 0,03 dB(A)/^{o}C, wenn $\theta > \theta_{ref}$ und K beträgt - 0,06 dB(A)/^{o}C, wenn $\theta < \theta_{ref}$.

Für Reifen der Klasse C2 beträgt K – 0,02 dB(A)/^{o}C.

Weist die gemessene Temperatur der Prüfoberfläche bei allen für die Bestimmung des Schallpegels eines Reifensatzes erforderlichen Messungen keine Schwankungen von mehr als 5 ^{o}C auf, so kann die Temperaturkorrektur gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren auf den zuletzt erfassten Geräuschpegel beschränkt werden, wobei das arithmetische Mittel der gemessenen Temperaturen zu verwenden ist. Andernfalls wird jeder gemessene Schallpegel Li unter Verwendung der Temperatur zur Zeit der Geräuschmessung korrigiert.

Bei Reifen der Klasse C3 erfolgt keine Temperaturkorrektur.

4.4. Zur Berücksichtigung von Ungenauigkeiten der Messinstrumente werden die nach Nummer 4.3 ermittelten Ergebnisse um 1 dB(A) verringert.

4.5. Der temperaturkorrigierte Geräuschpegel der Reifen $LR(\theta_{ref})$ in dB(A), der das endgültige Ergebnis darstellt, wird auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet.

Abbildung 1:

Anordnung der Mikrofone für die Messung

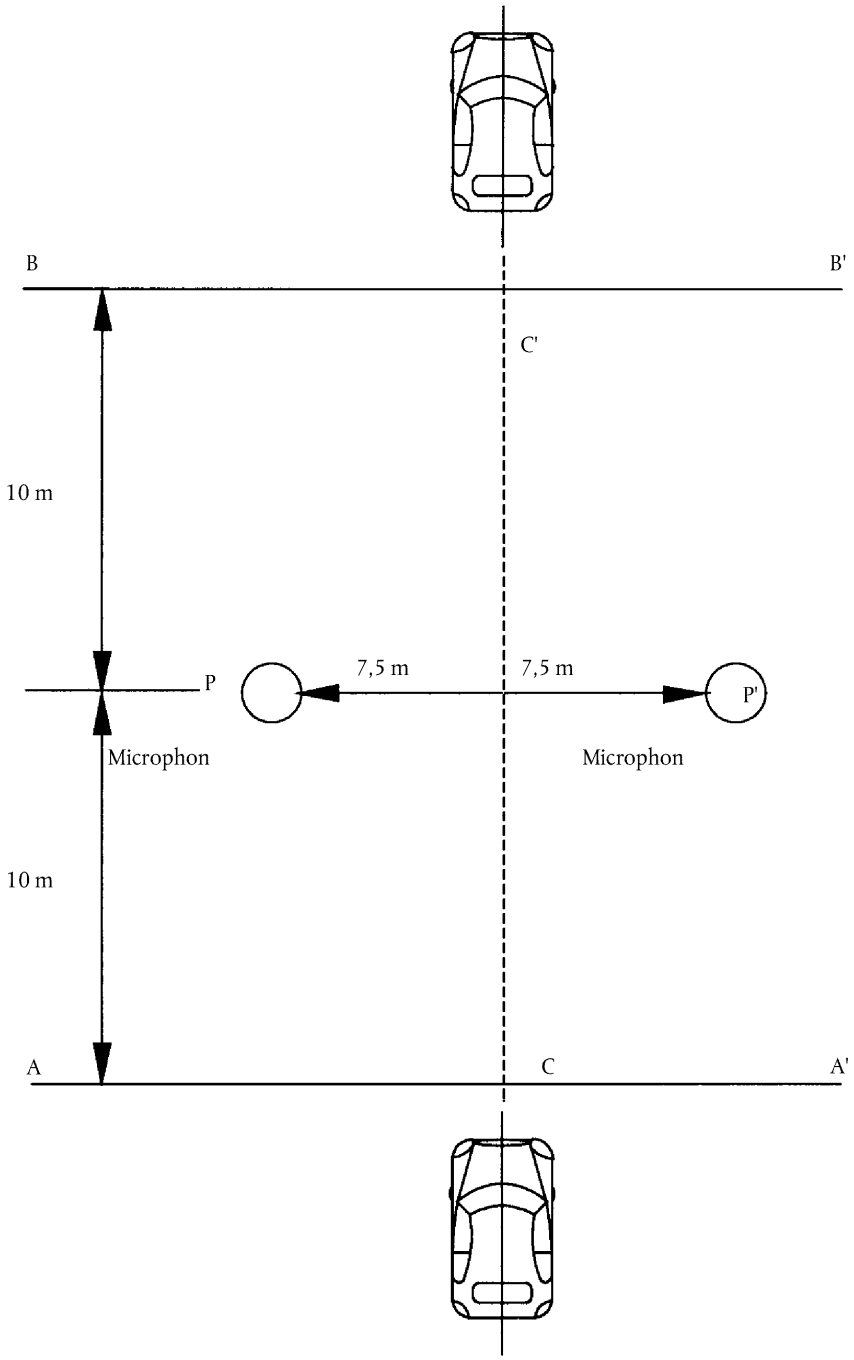

Anlage 2

PRÜFBERICHT

Der Prüfbericht muss die folgenden Angaben enthalten:

a) Witterungsbedingungen einschließlich der Lufttemperatur und der Temperatur der Prüfoberfläche für jede Prüffahrt;

b) Zeitpunkt und Verfahren der Überprüfung der Übereinstimmung der Prüfoberfläche mit ISO 10844:1994;

c) bei der Prüfung benutzte Felgenbreite;

d) Hersteller, Markenname, Handelsname, Größe, Tragfähigkeitskennzahl, und Bezugsdruck der Reifen;

e) Beschreibung des Prüffahrzeugs und Radstand;

f) Prüflast Q_t in N und in % der Bezuglast Q_r für jeden geprüften Reifen; durchschnittliche Prüflast $Q_{t,avr}$ in N und in % der Bezugslast Q_r;

g) Reifendruck (kalt) in kPa für jeden geprüften Reifen;

h) Prüfgeschwindigkeiten bei Überschreitung der Linie PP′ durch das Fahrzeug;

i) unter Verwendung des Merkmals A gewichtete maximale Geräuschpegel für jede Prüffahrt und jedes Mikrofon;

j) Prüfergebnis L_R: gegebenenfalls temperaturkorrigierter und unter Verwendung des Merkmals A gewichteter Geräuschpegel in Dezibel bei der Bezugsgeschwindigkeit mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle, abgerundet auf die nächstniedrige ganze Zahl;

k) Steigung der Regressionsgeraden.

_____

ANHANG VI

ANFORDERUNGEN AN DAS PRÜFGELÄNDE

1. EINLEITUNG

Dieser Anhang enthält die Anforderungen an die physikalischen Eigenschaften sowie die Ausführung des Fahrbahnbelags der Prüfstrecke. In diesen Anforderungen, die sich auf eine spezielle Norm[73] stützen, werden die geforderten physikalischen Eigenschaften sowie die Verfahren zur Prüfung dieser Eigenschaften beschrieben.

2. GEFORDERTE EIGENSCHAFTEN DER DECKSCHICHT

Eine Deckschicht wird dann als mit dieser Norm übereinstimmend betrachtet, wenn die ermittelten Messwerte für Textur und Hohlraumgehalt oder Schallabsorptionsgrad allen Anforderungen der Nummern 2.1 bis 2.4 entsprechen und die Ausführungsanforderungen (Nummern 3.2) erfüllt werden.

2.1. Hohlraumgehalt

Der Hohlraumgehalt (VC) der Prüfdeckschicht darf 8 % nicht überschreiten (zum Messverfahren siehe Nummern 4.1).

2.2. Schallabsorptionsgrad

Wenn die Deckschicht die Anforderung „Holraumgehalt“ nicht erfüllt, so ist sie nur dann annehmbar, wenn der Schallabsorptionsgrad $\alpha \leq 0{,}10$ ist (zum Messverfahren siehe Nummer 4.2). Die Anforderungen der Nummern 2.1 und 2.2 gelten auch dann als erfüllt, wenn nur der Schallabsorptionsgrad bestimmt und hierbei ein $\alpha \leq 0{,}10$ ermittelt wurde.

Anmerkung: Der wichtigste Parameter ist die Schallabsorption, obwohl der Hohlraumgehalt unter Straßenbauern bekannter ist. Die Schallabsorption muss jedoch nur dann ermittelt werden, wenn die Decksicht die Anforderung „Hohlraumgehalt“ nicht erfüllt. Dies ist dadurch begründet, dass der Hohlraumgehalt sowohl hinsichtlich der Messungen als auch der Relevanz mit relativ großen Unsicherheiten behaftet ist und einige Deckschichten daher irrtümlicherweise nicht zugelassen werden könnten, wenn nur die Hohlraumgehaltsmessung zugrunde gelegt würde.

[73] ISO 10844:1994. Falls künftig eine andere Prüfdeckschicht durch ISO festgelegt wird, wird die Bezugsnorm entsprechend geändert.

2.3. Texturtiefe

Für die nach dem volumetrischen Verfahren (siehe Nummer 4.3) gemessene Texturtiefe (TD) muss gelten:

$$TD \geq 0{,}4 \text{ mm}$$

2.4. Gleichmäßigkeit der Deckschicht

Es ist mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Deckschicht innerhalb des Prüfbereichs so gleichmäßig wie möglich ausfällt. Dies schließt auch die Textur und den Hohlraumgehalt ein; es ist jedoch auch zu beachten, dass die Textur bei stellenweise intensiverer Verdichtung unterschiedlich ausfallen kann und dass auch Unebenheiten vorhanden sein können, die Stöße verursachen.

2.5. Häufigkeit der Überprüfungen

Um zu überprüfen, ob die Deckschicht noch den Anforderungen dieses Anhangs hinsichtlich der Textur und des Hohlraumgehalts oder der Schallabsorption entspricht, sind in folgenden Zeitabständen regelmäßige Überprüfungen der Deckschicht durchzuführen:

a) Hinsichtlich des Hohlraumgehalts (VC) oder der Schallabsorption (α):

im Neuzustand;

wenn die Deckschicht im Neuzustand den Anforderungen entspricht, sind keine weiteren regelmäßigen Überprüfungen erforderlich. Wenn sie den Anforderungen im Neuzustand nicht entspricht, ist es möglich, dass die Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, da die Deckschichten mit der Zeit üblicherweise nachverdichten.

b) Hinsichtlich der Texturtiefe (TD):

im Neuzustand;

wenn die Geräuschmessungen aufgenommen werden (NB: frühestens vier Wochen nach dem Bau);

danach alle zwölf Monate.

3. AUSFÜHRUNG DER PRÜFDECKSCHICHT

3.1. Prüfgelände

Bei der Planung der Prüfstrecke ist als Mindestanforderung sicherzustellen, dass der von den Fahrzeugen beim Durchfahren des Prüfstreifens durchquerte Bereich mit der festgelegten Prüfdeckschicht versehen ist und ausreichende Randbereiche für einen sicheren und praxisgerechten Fahrbetrieb aufweist. Dies erfordert eine Spurbreite von mindestens 3 m und eine Spurlänge an beiden Enden von mindestens 10 m über die Linien AA und BB hinaus. Abbildung 1 zeigt eine schematische Darstellung

eines geeigneten Prüfgeländes unter Angabe der Mindestfläche, auf der das festgelegte Mischgut maschinell eingebaut und maschinell verdichtet werden muss. Nach Anhang V Anlage 1 Nummer 3.2 sind Messungen auf beiden Seiten des Fahrzeugs vorzunehmen. Hierzu können die Messungen an zwei Mikrofonpositionen (eine auf jeder Seite der Strecke) erfolgen, wobei das Fahrzeug nur in eine Richtung gefahren wird, oder aber mit nur einem Mikrofon, wobei das Fahrzeug in beide Richtungen gefahren wird. Wenn das zweite Verfahren angewandt wird, gibt es für die Seite der Strecke, auf der sich kein Mikrofon befindet, keine Anforderungen hinsichtlich der Deckschicht.

Abbildung 1

Mindestanforderungen an den Prüfstreckenbereich

Der schattierte Bereich wird als „Prüfbereich“ bezeichnet.

Abmessungen in m

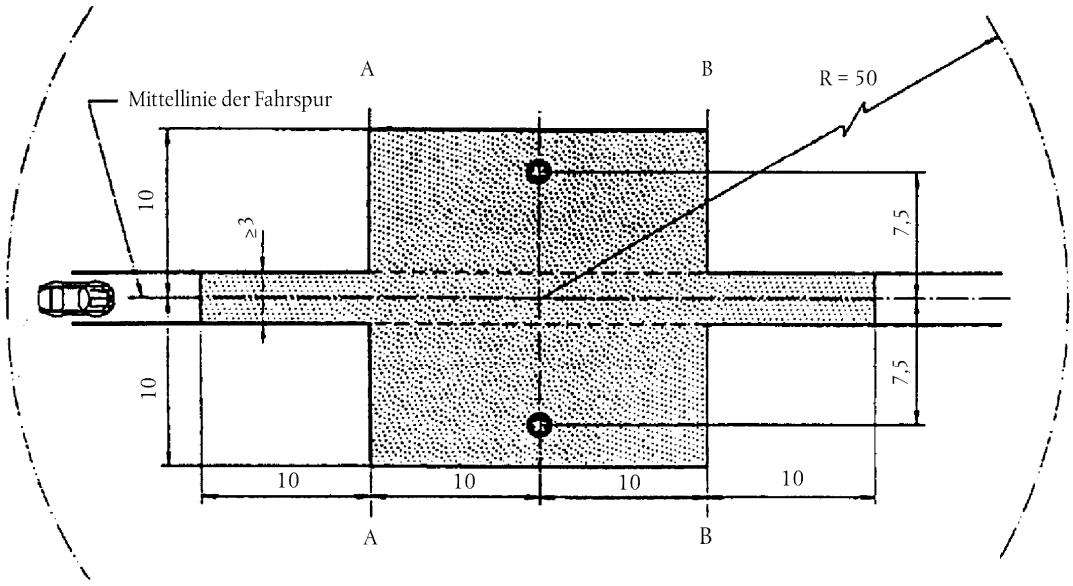

Zeichenerklärung

Mit Prüfdeckschicht belegter Mindestbereich, d. h. Prüfbereich.

Mikrophon (Höhe 1,2 m)

Anmerkung: Innerhalb dieses Umkreises dürfen sich keine großen schallreflektierenden Objekte befinden.

3.2. Ausführung und Vorbereitung der Deckschicht

3.2.1. *Grundlegende Anforderungen an die Ausführung*

Die Prüfdeckschicht muss vier Anforderungen an die Ausführung erfüllen:

3.2.1.1. Sie muss aus dichtem Asphaltbeton bestehen.

3.2.1.2. Die maximale Splittgröße muss 8 mm betragen (mit einem Toleranzbereich von 6,3 mm bis 10 mm).

3.2.1.3. Die Dicke der Deckschicht muss ≥ 30 mm sein.

3.2.1.4. Das Bindemittel muss reines Heißbitumen ohne Modifikation sein.

3.2.2. *Leitlinien für die Ausführung*

Abbildung 2 zeigt als Richtschnur für den Hersteller der Deckschicht eine Sieblinie der Mineralstoffe, die die gewünschten Eigenschaften ergibt. Tabelle 1 enthält darüber hinaus verschiedene Leitwerte, mit denen sich die gewünschte Textur und Haltbarkeit erreichen läßt. Die Sieblinie entspricht folgender Gleichung:

P (Siebdurchgang in %) $= 100(d/d_{max})^{1/2}$

Dabei ist:

d = die Sieblochweite in mm (quadratische Löcher)

d_{max} = 8 mm für die Mittelwertkurve

10 mm für die Mindestwertkurve

6,3 mm für die Höchstwertkurve

Abbildung 2:

Sieblinie der Mineralstoffe in der Asphaltmischung (mit Toleranzbereich)

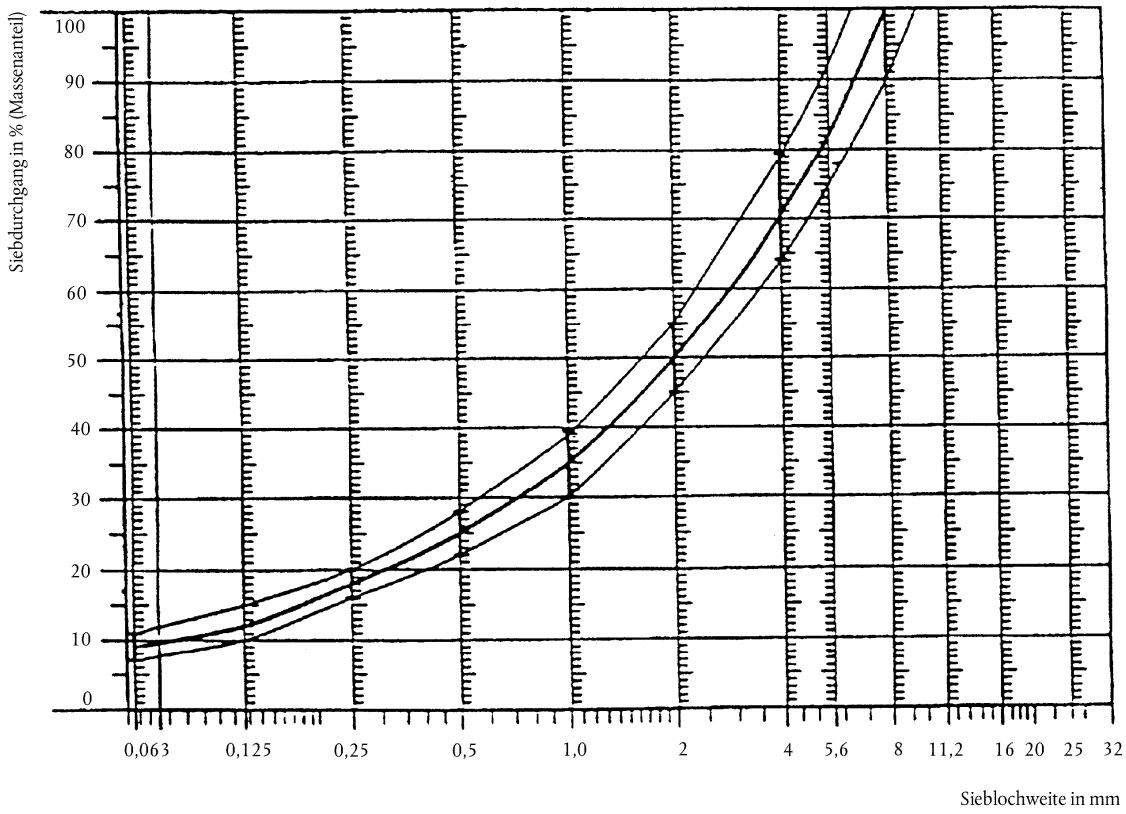

Darüber hinaus werden folgende Empfehlungen gegeben:

a) Der Sandanteil (0,063 mm < Sieblochweite < 2 mm) sollte nicht mehr als 55 % Natursand und mindestens 45 % Brechsand enthalten.

b) Die Unterlage (obere und untere Tragschicht) sollte gute Stabilität und Ebenheit nach guter Straßenbaupraxis sicherstellen.

c) Der Splitt sollte gebrochen sein (100 % Bruchoberfläche) und aus schwer brechbarem Material bestehen.

d) Der in der Mischung verwendete Splitt sollte gewaschen sein.

e) Auf der Deckschicht sollte kein zusätzlicher (loser) Splitt aufgebracht werden.

f) Die als PEN-Wert ausgedrückte Bindemittelhärte sollte je nach den klimatischen Bedingungen des betreffenden Landes 40-60, 60-80 oder sogar 80-100 betragen. Als Regel sollte das verwendete Bindemittel so hart wie möglich sein, sofern dies der üblichen Praxis entspricht.

g) Die Temperatur der Mischung vor dem Walzen sollte so gewählt werden, dass durch das Walzen der erforderliche Hohlraumgehalt erzielt wird. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Anforderungen der Nummern 2.1 bis 2.4 erfüllt werden, sollte die Verdichtung nicht nur durch die Wahl der geeigneten Mischungstemperatur, sondern auch durch eine geeignete Anzahl von Walzübergängen und durch die Wahl der Walze beeinflusst werden.

Tabelle 1

Leitlinien für die Ausführung

	Sollwerte		Toleranzbereich
	bezogen auf die Gesamtmasse der Mischung	bezogen auf die Masse der Mineralstoffe	
Steinanteil, Sieblochweite (SM) > 2 mm	47,6 %	50,5 %	± 5
Sandanteil 0,063 < SM < 2 mm	38,0 %	40,2 %	± 5
Füllstoffanteil SM < 0,063 mm	8,8 %	9,3 %	± 2
Bindemittelanteil (Bitumen)	5,8 %	entfällt	± 0,5
Maximale Splittgröße	8 mm		6,3–10
Bindemittelhärte	(siehe Nummer 3.2.2 f))		
Polierwert (PSV)	> 50		

Verdichtungsgrad relativ zum Marshall-Verdichtungsgrad	98 %	

4. PRÜFVERFAHREN

4.1. Messung des Hohlraumgehalts

An mindestens vier verschiedenen Stellen, die im Prüfbereich zwischen den Linien AA und BB (siehe Abbildung 1) gleichmäßig verteilt liegen, sind Bohrkerne zu entnehmen. Um Ungleichmäßigkeiten und Unebenheiten in den Radspuren zu vermeiden, sind die Bohrkerne nicht in den eigentlichen Radspuren, sondern in ihrer Nähe zu entnehmen. Mindestens zwei Bohrkerne sind nahe an den Radspuren und mindestens ein Bohrkern ist ungefähr in der Mitte zwischen den Radspuren und jeder einzelnen Mikrofonposition zu entnehmen.

Wenn der Verdacht besteht, dass die Bedingung der Gleichmäßigkeit nicht erfüllt ist (siehe Nummer 2.4), sind Bohrkerne an weiteren Stellen innerhalb des Prüfbereichs zu entnehmen.

Für jeden Bohrkern ist der Hohlraumgehalt zu bestimmen. Dann ist der Mittelwert aus allen Bohrkernen zu berechnen und mit der Anforderung gemäß Nummer 2.1 zu vergleichen. Darüber hinaus darf kein einzelner Bohrkern einen Hohlraumgehalt von mehr als 10 % aufweisen.

Der Hersteller der Prüfstrecke wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Problem auftreten kann, wenn der Prüfbereich mit Rohrleitungen oder elektrischen Leitungen beheizt wird und aus diesen Bereichen Bohrkerne zu entnehmen sind. Einrichtungen dieser Art sind im Hinblick auf die Stellen, an denen später Kernbohrungen vorgenommen werden sollen, mit Bedacht zu planen. Es wird empfohlen, einige Stellen mit einer Größe von ca. 200 mm × 300 mm ohne Kabel bzw. Rohre zu belassen oder diese so tief zu verlegen, dass sie bei der Entnahme der Bohrkerne aus der Deckschicht nicht beschädigt werden.

4.2. Schallabsorptionsgrad

Der Schallabsorptionsgrad (senkrechter Einfall) ist nach dem Impedanzrohrverfahren gemäß ISO/DIS 10534-1 :1996: „Akustik — Bestimmung des Schallabsorptionsgrades und der Impedanz in Impedanzrohren“ zu messen.

Für die Proben gelten dieselben Anforderungen wie hinsichtlich des Hohlraumgehalts (siehe Nummer 4.1). Die Schallabsorption ist zwischen 400 Hz und 800 Hz und zwischen 800 Hz und 1 600 Hz zu messen (mindestens bei allen Mittenfrequenzen der Terzbänder), und für beide Frequenzbereiche sind die Maximalwerte zu bestimmen. Dann ist aus diesen Werten für alle Bohrkerne der Mittelwert als Endergebnis zu berechnen.

4.3. Volumetrische Makrotexturmessung

An mindestens 10 gleichmäßig entlang der Radspuren des Prüfstreifens verteilten Stellen sind Texturtiefenmessungen vorzunehmen, und der daraus berechnete

Mittelwert ist mit der festgelegten Mindesttexturtiefe zu vergleichen. Zur Beschreibung des Messverfahrens siehe ISO-Norm 10844:1994.

5. LANGZEITSTABILITÄT UND WARTUNG

5.1. Einfluss der Alterung

Wie bei vielen anderen Deckschichten ist zu erwarten, dass der auf der Prüfdeckschicht gemessene Geräuschpegel des Abrollgeräuschs während der ersten 6 bis 12 Monate möglicherweise leicht ansteigt.

Die Deckschicht erreicht ihre geforderten Eigenschaften frühestens vier Wochen nach dem Bau. Der Einfluss der Alterung auf das Geräusch von Lastkraftwagen ist im Allgemeinen geringer als auf das Geräusch von Personenkraftwagen.

Die Langzeitstabilität wird hauptsächlich durch das Glattfahren und die Nachverdichtung durch über die Deckschicht fahrende Fahrzeuge bestimmt. Sie ist gemäß Nummer 2.5 regelmäßig zu überprüfen.

5.2. Wartung der Deckschicht

Loser Splitt oder Staub, der die effektive Texturtiefe signifikant verringern könnte, muss von der Oberfläche entfernt werden. In Ländern mit winterlichem Klima wird manchmal Streusalz verwendet. Salz kann die Deckschicht zeitweilig oder sogar auf Dauer derart verändern, dass der Geräuschpegel ansteigt; die Verwendung von Salz wird daher nicht empfohlen.

5.3. Neuasphaltieren des Prüfbereichs

Wenn die Prüfstrecke neu asphaltiert werden muss, braucht üblicherweise nur der Prüfstreifen (mit einer Breite von 3 m, siehe Abbildung 1), auf dem die Fahrzeuge fahren, asphaltiert zu werden, sofern der Prüfbereich außerhalb des Streifens bei der Messung den erforderlichen Hohlraumgehalt oder die erforderliche Schallabsorption aufwies.

6. BESCHREIBUNG DER PRÜFDECKSCHICHT UND DER DARAUF DURCHGEFÜHRTEN MESSUNGEN

6.1. Beschreibung der Prüfdeckschicht

In einem Dokument zur Beschreibung der Prüfdeckschicht sind folgende Angaben zu machen:

6.1.1. Lage der Prüfstrecke.

6.1.2. Art und Härte des Bindemittels, Art der Mineralstoffe, größte Nenndichte des Betons (DR), Dicke der Deckschicht und anhand der Bohrkerne der Prüfstrecke ermittelte Sieblinie.

6.1.3. Verdichtungsverfahren (z. B. Art der Walze, Walzenmasse, Anzahl der Walzübergänge).

6.1.4. Temperatur der Mischung, Lufttemperatur und Windgeschwindigkeit während des Einbaus der Deckschicht.

6.1.5. Datum des Einbaus der Deckschicht und Baufirma.

6.1.6. Alle oder zumindest die neuesten Messergebnisse einschließlich folgender Angaben:

6.1.6.1. Hohlraumgehalt jedes Bohrkerns;

6.1.6.2. Stellen im Prüfbereich, an denen die Bohrkerne für die Messung des Hohlraumgehalts entnommen wurden;

6.1.6.3. Schallabsorptionsgrad jedes Bohrkerns (falls gemessen). Die Ergebnisse sind sowohl für jeden einzelnen Bohrkern und Frequenzbereich als auch als Gesamtmittelwerte anzugeben;

6.1.6.4. Stellen im Prüfbereich, an denen die Bohrkerne für die Messung der Schallabsorption entnommen wurden;

6.1.6.5. Texturtiefe einschließlich Anzahl der Messungen und Standardabweichung;

6.1.6.6. für die Messungen nach den Nummern 6.1.6.1 und 6.1.6.2 verantwortliche Stelle und Art der verwendeten Geräte;

6.1.6.7. Datum der Messung(en) und Datum der Bohrkernentnahme aus der Prüfstrecke.

6.2. Beschreibung der auf der Deckschicht durchgeführten Fahrzeuggeräuschmessungen

Im Dokument zur Beschreibung der Fahrzeuggeräuschmessung(en) ist anzugeben, ob alle Anforderungen dieser Norm erfüllt wurden. Hierbei ist auf ein Dokument nach Nummern 6.1 zu verweisen, das die entsprechenden Ergebnisse enthält.

ANHANG VII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 14)

Richtlinie 92/23/EWG des Rates	(ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95)
Beitrittsakte von 1994 Anhang I Nr. XI.C.I.23	(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 193)
Richtlinie 2001/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 25)
Richtlinie 2005/11/EG der Kommission	(ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und Anwendungsfristen
(gemäß Artikel 14)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Datum der Anwendung
92/23/EWG	30. Juni 1992	1. Januar 1993
2001/43/EG	3. August 2002	4. Februar 2003
2005/11/EG	31. Dezember 2005	1. Januar 2006

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 92/23/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 einleitender Satz	Artikel 1 einleitender Satz
Artikel 1 erster Gedankenstrich	Artikel 1 Buchstabe a)
Artikel 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 1 Buchstabe b)
Artikel 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 1 Buchstabe c)
Artikel 1a	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 10a	Artikel 12
Artikel 11(1)	-
Artikel 11(2)	Artikel 13
-	Artikel 14
-	Artikel 15
Artikel 12	Artikel 16
Anhänge I-VI	Anhänge I-VI
-	Anhang VII
-	Anhang VIII

P7_TA-PROV(2011)0449

Alternative Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu alternativer Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen (2011/2117(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf Artikel 67 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf das Konsultationspapier der Kommission mit dem Titel „Gebrauch alternativer Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf Handelsgeschäfte und -praktiken in der Europäischen Union“ vom 18. Januar 2011 und das im April 2011 veröffentlichte Dokument mit dem Titel „Zusammenfassung der eingegangenen Antworten“,

– unter Hinweis auf das Konsultationspapier der Kommission mit dem Titel „Alternative Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Finanzdienstleistungen“ vom 11. Dezember 2008 und das Dokument mit dem Titel „Zusammenfassung der Antworten auf die öffentliche Konsultation zu alternativen Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Finanzdienstleistungen“ vom 14. September 2009,

– unter Hinweis auf das Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht vom 19. April 2002 (KOM(2002)0196),

– unter Hinweis auf die Empfehlungen der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind[1], und vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen[2],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – ‚Gemeinsam für neues Wachstum‘“ vom 13. April 2011 (KOM(2011)0206),

– unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 25. Mai 2000 über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten[3] und auf das am 16. Oktober 2001 ins Leben gerufene Europäische Netz für außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net),

– unter Hinweis auf die Vereinbarung über ein grenzübergreifendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum vom 30. März 1998 und auf FIN-NET,

– unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates 2001/470/EG vom 28. Mai 2001 zur

[1] ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.
[2] ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56.
[3] ABl. C 155 vom 6.6.2000, S.1.

Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen[1],

– unter Hinweis auf den Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren (nachfolgend „Verhaltenskodex“) von 2004,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen[2],

– unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The Cost of Non ADR – Surveying and Showing the Actual Costs of Intra-Community Commercial Litigation“ des ADR-Zentrums Rom (Italien) vom 9. Juni 2010,

– unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Europäischen Unternehmenstestpanels (EBTP) zu „Alternativen Verfahren der Streitbeilegung“ für den Zeitraum vom 17. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2003 zum Grünbuch der Kommission über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht[3],

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2007 auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zur Krise der „Equitable Life Assurance Society“[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger – das Programm von Stockholm[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zu Wirtschaftslenkung und Partnerschaft im Binnenmarkt[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zu der Umsetzung der Richtlinie über Mediation in den Mitgliedstaaten, ihrem Einfluss auf die Mediation und ihrer Inanspruchnahme durch die Gerichte[7],

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0343/2011),

A. in der Erwägung, dass der Zugang zu den Gerichten ein Grundrecht ist,

B. in der Erwägung, dass ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie er in den Verträgen verankert ist, die Bedürfnisse der Bürger und der Unternehmen erfüllen muss, zum Beispiel durch die Schaffung einfacherer und eindeutigerer Verfahren bei gleichzeitiger Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten,

---

1 ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.
2 ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.
3 ABl. C 61 E vom 10.3.2004, S. 256.
4 ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 110.
5 ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 12.
6 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0144.
7 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0361.

C. in der Erwägung, dass Gerichtsverfahren und alternative Streitbeilegung eng miteinander verbundene Ziele verfolgen und eine rasche Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen den streitenden Parteien, eine angemessene Verteidigung des materiellen subjektiven Rechts und eine Streitschlichtung zwischen den Parteien gewährleisten sollen,

D. in der Erwägung, dass die alternative Streitbeilegung, die den Parteien hilft, traditionelle Gerichtsverfahren zu umgehen, eine schnelle und kostengünstige Alternative zu gerichtlichen Verfahren darstellt,

E. in der Erwägung, dass alternative Verfahren der Streitbeilegung Mechanismen zur außergerichtlichen Streitbeilegung sind, die Verbrauchern und Gewerbetreibenden helfen, mit Hilfe eines Dritten (Mediator, Schiedsrichter) Konflikte zu lösen;

F. in der Erwägung, dass in vielen Ländern den öffentlichen Instanzen – einschließlich Bürgerbeauftragten und Regulierungsbehörden – eine wichtige Rolle bei der Förderung der Beilegung von Streitigkeiten zukommt,

G. in der Erwägung, dass durch eine Stärkung des Vertrauens der Bürger in den Binnenmarkt das Vertrauen in die Durchsetzung von Rechten bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten einen Beitrag zur Ankurbelung der EU-Wirtschaft leisten kann,

H. in der Erwägung, dass EU-Bürger in Europa nur über geringe und unklare Kenntnisse über Verfahren der alternativen Streitbeilegung verfügen und nur ein kleiner Anteil der Bürger weiß, wie ein Anspruch vor einer Einrichtung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus geltend zu machen ist;

I. in der Erwägung, dass es wichtig ist, alternative Streitbeilegungsmechanismen besser bekannt zu machen und die Verbraucher und Gewerbetreibenden stärker zu motivieren, darauf als Alternative zu Gerichtsverfahren zurückzugreifen, damit eine konfrontative Herangehensweise vermieden und die Aussicht auf eine Situation zum beiderseitigen Vorteil ermöglicht werden können;

J. in der Erwägung, dass ein ausgewogenes Konzept angestrebt werden muss, das sowohl der Flexibilität der Systeme alternativer Streitbeilegung als auch der Notwendigkeit, Verbraucherschutz und gerechte Verfahren zu gewährleisten, Rechnung trägt,

K. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt weitere Anstrengungen zum Ausbau der alternativen Streitbeilegung gefordert hat, in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 6. April 2011 zu Wirtschaftslenkung und Partnerschaft im Binnenmarkt die Kommission aufgefordert hat, bis Ende 2011 einen Legislativvorschlag über die Nutzung alternativer Verfahren zur Streitbeilegung in der EU vorzulegen,

L. in der Erwägung, dass die Kommission einen Legislativvorschlag zu alternativen Verfahren der Streitbeilegung als strategische Initiative in ihr Arbeitsprogramm für 2011 und in ihre Mitteilung zur Binnenmarktakte vom 13. April 2011 als einen der zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Stärkung des Vertrauens mit dem Ziel der Stärkung der Verbraucherrechte aufgenommen hat,

M. in der Erwägung, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG am 21. Mai 2011 abgelaufen ist,

Horizontaler Ansatz in Bezug auf alternative Streitbeilegungsverfahren

1. begrüßt die unlängst durchgeführte Konsultation der Kommission zu alternativen Streitbeilegungsverfahren, die sich trotz ihres breit gefassten Titels ausschließlich auf Verbrauchergeschäfte richtet;

2. vertritt jedoch die Auffassung, dass die alternative Streitbeilegung Bestandteil einer allgemeinen sektorübergreifenden Agenda „Justiz für Wachstum“ ist; ist der Ansicht, dass der Ansatz in Bezug auf alternative Streitbeilegungsverfahren über Verbraucherrechtsstreitigkeiten hinausgehen und auch zivil- und handelsrechtliche Geschäfte zwischen Unternehmen – unabhängig davon, ob es sich dabei um öffentliche oder private Unternehmen handelt –, Familienrechtsstreitigkeiten, Verleumdungsfälle und andere Streitfälle, die von öffentlichem Interesse sind oder bei denen die Rechtsstellung der streitenden Parteien unterschiedlich ist, mit einschließen sollte;

3. begrüßt, dass mit der Richtlinie 2008/52/EG einige Standards für die Mediation harmonisiert wurden; betont, dass in allen Bereichen der alternativen Streitbeilegung gemeinsame Begriffe definiert und Verfahrensgarantien aufrechterhalten werden müssen; hält es für notwendig, die Empfehlungen der Kommission von 1998 und 2001 und den Verhaltenskodex zu überarbeiten;

4. ist der Ansicht, dass die Selbstkontrolle zwar nicht an Bedeutung verliert, aber legislative Maßnahmen mit Mindeststandards, die die Grundlage alternativer Streitbeilegungsmechanismen bilden, erforderlich sind, damit innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein Rahmen für alternative Streitbeilegung geschaffen wird, wie das Beispiel der Richtlinie 2008/52/EG zeigt; betont, dass in jedem Rahmen sorgfältig darauf geachtet werden sollte, die Vielfalt im Bereich alternativer Streitbeilegung nicht zu begrenzen, da es keine auf alle Fälle zugeschnittene Lösung gibt, die den vielfältigen Problemen gerecht werden kann, die sich in unterschiedlichen Rechtsbereichen stellen;

5. betont, dass ein besseres Verständnis der vielen unterschiedlichen Arten von Mechanismen und Verfahren (einschließlich der Tätigkeit öffentlicher Instanzen wie Bürgerbeauftragte), die oft gemeinsam als alternative Streitbeilegung bezeichnet werden, nötig ist; vertritt die Ansicht, dass es zwar viele Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Verhandlungstechniken und Streitbeilegung gibt, die bei Mechanismen alternativer Streitbeilegung im allgemeinen anzutreffen sind, Struktur und Aufbau alternativer Streitbeilegung sich jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden;

6. vertritt die Auffassung, dass die legislativen Maßnahmen auf EU-Ebene die Anwendung alternativer Streitbeilegungsmechanismen vereinfachen und natürliche und juristische Personen dazu ermuntern werden, verstärkt auf diese zurückzugreifen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitsachen, da sich die gerichtlichen Verfahren zur Beilegung dieser Streitsachen immer komplexer gestalten, mit immer höheren Kosten verbunden sind und sich immer mehr in die Länge ziehen;

7. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bis Ende 2011 einen Legislativvorschlag über die Nutzung alternativer Verfahren zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten in der Union vorzulegen, und unterstreicht die Bedeutung einer möglichst baldigen Annahme dieses Vorschlags;

Gemeinsame Standards für alternative Streitbeilegungsverfahren

8. vertritt die Auffassung, dass Standards alternativer Streitbeilegungsverfahren Folgendes umfassen sollten: Einhaltung/Vereinbarung von Verfahren der alternativen Streitbeilegung; Unabhängigkeit, Transparenz, Wirksamkeit, Lauterkeit, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit; Auswirkungen auf die Verjährungsfristen; Durchsetzbarkeit von Einigungen aufgrund einer ADR; Festlegung Dritter;

9. vertritt die Ansicht, dass Einrichtungen alternativer Streitbeilegung von unabhängigen Gutachtern regelmäßig überwacht und bewertet werden sollten;

10. lehnt – um den Zugang zu den Gerichten nicht zu beeinträchtigen – jede massenweise Einführung eines obligatorischen Mechanismus alternativer Streitbeilegung auf EU-Ebene ab; schlägt jedoch vor, dass ein obligatorisches System des Hinweises an die Parteien, die Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung in Betracht zu ziehen, geprüft werden könnte;

11. verweist auf die in Italien übliche „paritätische Schlichtung“ als Beispiel für ein bewährtes Verfahren, das sich auf ein von dem Unternehmen und den Verbrauchervereinigungen vereinbartes und unterzeichnetes Protokoll stützt, wonach das Unternehmen verpflichtet ist, vorab seine Zustimmung zur alternativen Streitbeilegung als Mittel zur Beilegung aller Streitigkeiten zu geben, die in dem von dem Protokoll abgedeckten Bereich auftreten;

12. betont, dass eine Klausel zu alternativer Streitbeilegung nicht den Zugang zu den Gerichten behindern sollte, vor allem auf Seiten der schwächeren Partei, bei der es sich unter bestimmten Umständen auch um ein KMU handeln kann, und vertritt in diesem Sinne die Ansicht, dass Entscheidungen alternativer Streitbeilegung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Beteiligten bindend sein können;

13. vertritt die Auffassung, dass eine Verpflichtung zur Offenlegung der Umstände, die die Unabhängigkeit des Dritten beeinträchtigen oder zu einem Interessenkonflikt führen, und eine Pflicht, allen Parteien gleichermaßen zu dienen, wie im Verhaltenskodex festgelegt, für die alternative Streitbeilegung generell gelten sollte;

14. fordert, wie im Verhaltenskodex enthalten, eine Verpflichtung der Beteiligten und gegebenenfalls eines Dritten, Informationen in Bezug auf die alternative Streitbeilegung vertraulich zu behandeln; zieht gegebenenfalls auch weiter reichende Maßnahmen in Betracht wie zum Beispiel die Einführung des Berufsgeheimnisses parallel zu den Bestimmungen in Artikel 7 der Richtlinie 2008/52/EG;

15. stellt jedoch fest, dass die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten zwar wichtig ist, gleichzeitig aber eine gewisse Transparenz im Prozess der alternativen Streitbeilegung gewährleistet sein sollte, die es den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen alternativer Streitbeilegung ermöglicht, bewährte Verfahren zu ermitteln und auszutauschen, und die unabhängigen Regulierungsbehörden die Möglichkeit gibt, das Verfahren zu prüfen, wenn diesbezüglich Beschwerden vorgebracht werden;

16. vertritt die Auffassung, dass nicht nur die Mediation, sondern die alternative Streitbeilegung generell (Artikel 8 der Richtlinie 2008/52/EG) Auswirkung auf Verjährungsfristen haben sollte; verweist auf das Risiko aufgrund der vielen Formen alternativer Streitbeilegung sowie auf die Gefahr einer missbräuchlichen Verschleppung von Gerichtsverfahren; stellt

fest, dass in der Machbarkeitsstudie zum europäischen Vertragsrecht[1] eine Aussetzung der Verjährungsfrist im Falle von Schieds- und Mediationsverfahren sowie in einigen anderen Situationen alternativer Streitbeilegung vorgesehen ist; fordert die Kommission auf, die entsprechenden Arbeiten fortzusetzen;

17. ist überzeugt, dass eine zügige und kostengünstige Durchsetzung von Einigungen aufgrund alternativer Streitbeilegung – auch grenzüberschreitend – unerlässlich ist; fordert diesbezügliche legislative Maßnahmen;

18. erinnert daran, dass eine spezielle Ausbildung neutraler Dritter von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, Daten zur erforderlichen Art und zum erforderlichen Umfang der Ausbildung zusammenzustellen und die Sektoren bei der Entwicklung von Ausbildungs- und Qualitätskontrollprogrammen zu unterstützen;

Alternative Streitbeilegung in verschiedenen Bereichen

19. unterstützt die Kommission darin, die Nutzung alternativer Verfahren zur leicht zugänglichen, schnellen, wirksamen und kostengünstigen Streitbeilegung zu fördern, die die Schaffung und die Festigung hochwertiger und auf Vertrauen basierender Handels-, Wirtschafts-, sozialer und nachbarschaftlicher Beziehungen – in einer Situation zum beiderseitigen Vorteil, die gegenüber derzeitiger gerichtlicher Praxis beiden Seiten zugute kommt – ermöglichen und zu einem hohen Grad an Verbraucherschutz beitragen können;

20. betont, dass es zwar derzeit zahlreiche wirksam funktionierende Systeme alternativer Streitbeilegung in Europa gibt, eines der Haupthindernisse, Mechanismen alternativer Streitbeilegung in der EU zu nutzen, aber die fehlende gleichmäßige Entwicklung dieser Systeme im gesamten EU-Raum, sowohl in räumlicher als auch sektoraler Hinsicht, ist; schlägt daher vor, die derzeitigen Lücken hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der alternativen Streitbeilegung in Europa schnell zu schließen; bedauert die erheblichen sektoralen Lücken, die in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten weiterhin bestehen; unterstützt gleichzeitig die Verbesserung der sektoralen Abdeckung durch die Einbeziehung von Akteuren, die Kenntnis über die Funktionsmechanismen des Sektors besitzen; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Schaffung zentraler Anlaufstellen pro Sektor zur Information darüber, wie Verfahren alternativer Streitbeilegung eingeleitet werden können, in Betracht zu ziehen;

21. erinnert daran, dass alternative Streitbeilegung von besonderer Bedeutung für KMU ist; fordert die Kommission erneut auf, Synergien zwischen alternativer Streitbeilegung und einem Instrument im EU-Vertragsrecht zu prüfen; würde darüber hinaus Hinweise zu Klauseln zu alternativer Streitbeilegung in Musterverträgen begrüßen;

22. würdigt die Leistungen von FIN-NET, ECC-NET und SOLVIT, hält jedoch hinsichtlich der Informationen an die Parteien und der Finanzierung weitere Verbesserungen für möglich; fordert die Kommission auf, die Handlungsfähigkeit bestehender Einrichtungen wie diese, die ihre Effektivität und ihren Wert unter Beweis stellen konnten, zu fördern, zu stärken und zu verbessern;

23. erkennt ein großes Potenzial für Online-Verfahren alternativer Streitbeilegung, insbesondere bei kleineren Forderungen; stellt fest, dass im Internet Verfahren alternativer

[1] http://ec.europa.eu/justice/policies/consumer/docs/explanatory_note_results_feasibility_study_05_2011_en.pdf.

Streitbeilegung neben anderen vorhanden sind, die Streitigkeiten verhindern oder deren Beilegung erleichtern sollen; betont, dass bei der Online-Durchführung traditioneller Verfahren alternativer Streitbeilegung die Verfahrensstandards nicht herabgesetzt werden dürfen und dass Fragen wie die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen ebenfalls gelöst werden sollten; hält Online-Gütesiegel-Systeme für besonders sinnvoll; verweist auf die Arbeit der UNCITRAL-Arbeitsgruppe zur Online-Streitbeilegung für Geschäfte zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmern und Verbrauchern[1];

24. ist der Meinung, dass eine „Hierarchie" der Streitbeilegung – zunächst ein internes Beschwerdesystem, dann alternative Streitbeilegung und nur als letzter Ausweg ein Gerichtsverfahren – Zeit und Kosten sparen wird; fordert die Kommission auf, die Sektoren bei der Förderung derartiger Systeme zu unterstützen;

25. unterstreicht die maßgebliche Rolle bestimmter Arten alternativer Streitbeilegung bei Familienrechtsstreitigkeiten, bei denen sie möglicherweise seelischen Schaden verringert, den Parteien dabei helfen kann, wieder ins Gespräch zu kommen, und somit insbesondere dazu beiträgt, den Schutz von Kindern zu sichern; erkennt Potenziale für grenzüberschreitende alternative Streitbeilegung vor allem aufgrund ihrer Flexibilität; verweist außerdem auf die Arbeit der Mediatorin des Europäischen Parlaments für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführungen;

26. teilt die Auffassung der Kommission, dass für einen angemessenen Zugang zur Entschädigung innerhalb des Binnenmarkts sowohl die Möglichkeit eines einfachen Rückgriffs auf alternative Streitbeilegung als auch ein wirksames System des kollektiven Rechtsschutzes es erforderlich sind, wobei beide einander ergänzen und sich nicht gegenseitig ausschließen;

27. erkennt Potenziale für alternative Streitbeilegung im Rahmen der laufenden Diskussion über den kollektiven Rechtsschutz, da die Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegung ein wirksames Mittel für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, das Gerichtsverfahren vermeidet, darstellt;

28. hält alternative Streitbeilegung auf EU-Ebene im Bereich der Pressefreiheit und der Persönlichkeitsrechte für notwendig, da besonders in Fällen von Verleumdung und Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor allem in bestimmten Mitgliedstaaten die Kosten eines Gerichtsverfahrens ruinös sein können und da die alternative Streitbeilegung dazu beitragen könnte, die derzeitige Lage zu verbessern;

Alternative Streitbeilegung als Mittel zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten

29. unterstreicht die Notwendigkeit, europäischen Verbrauchern Zugang zu Systemen alternativer Streitbeilegung für grenzüberschreitende und innerstaatliche Rechtsstreitigkeiten zu gewährleisten, insbesondere auf dem in der EU stark wachsenden Online-Markt; weist darauf hin, dass die Anwendung von Verfahren alternativer Streitbeilegung ein höheres Verbraucherschutzniveau und ein größeres Vertrauen der Verbraucher in den Markt, die Unternehmen und die ihre Rechte verteidigenden Behörden schafft, indem sie deren Attraktivität erhöht, und der internationale Handel und die Zunahme des Wohlstands aller Marktteilnehmer im EU-Binnenmarkt gefördert werden;

[1] Siehe http://www.uncitral.org/uncitral/commission/working_groups/3Online_Dispute_Resolution.html.

30. fordert ein wirksames System für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten, das in der gesamten Europäischen Union gilt;

31. schlägt der Kommission vor, in ihren zukünftigen Legislativvorschlag über die Nutzung alternativer Streitbeilegung für Verbraucher in der Europäischen Union die im Folgenden aufgeführten Leitprinzipien zu übernehmen, die von den in Europa geschaffenen Systemen alternativer Streitbeilegung einzuhalten sind:

– *Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vielfalt:* durch die Ernennung von Mediatoren sollen mögliche Interessenkonflikte verhindert werden; die Unparteilichkeit des Ergebnisses kann sich mit Erfolg auf den Grundsatz einer paritätischen Mitwirkung von Vertretern der Verbraucherverbände und der Unternehmerorganisationen stützen;

– *Fachkompetenz:* die zuständigen Fachleute müssen die für die Ausübung der Funktion erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen besitzen und müssen unparteilich, unabhängig und kompetent sein;

– *Wirksamkeit und Schnelligkeit:* die Mediatoren müssen über ausreichende Mittel verfügen (ausreichende personelle, materielle und finanzielle Ressourcen) und in der Lage sein, den Zeitraum zwischen Befassung und Entscheidung kurz zu halten;

– *gleiche Bedingungen für Verbraucher und Unternehmen* – sowohl in Bezug auf Information als auch konzeptionell und verfahrenstechnisch – und gegenseitiger Austausch, das heißt, dass beiden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Standpunkt zu äußern und die Stellungnahmen und das Vorbringen der anderen Partei zur Kenntnis zu nehmen;

– *Finanzierung:* die Frage der Kosten alternativer Streitbeilegung sollte gelöst werden, um für die Parteien die Attraktivität eines solchen Verfahrens zu gewährleisten; in diesem Sinne sollte es sich um ein im Erfolgsfall völlig unentgeltliches oder mit nur geringfügigen Kosten für den Verbraucher verbundenes System handeln;

– *Wahlfreiheit und Außergerichtlichkeit:* alternative Streitbeilegung muss während des gesamten Prozesses auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Wahlfreiheit der Parteien beruhen, der es ihnen jederzeit ermöglicht, ihre Streitigkeiten vor einem Gericht auszutragen; gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass ein ernsthaftes Bemühen um eine erfolgreiche Schlichtung besteht; die Verfahren dürfen keinesfalls ein obligatorischer erster Schritt vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens sein, und die daraus hervorgehenden Entscheidungen dürfen nur dann verbindlichen Charakter haben, wenn die Parteien im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt wurden und ausdrücklich zugestimmt haben; das Anrufen eines Gerichts bleibt dabei trotz einer solchen Entscheidung weiterhin möglich;

– *Verhältnismäßigkeit* der Verfahren, Entscheidungen und Kosten, um zu vermeiden, dass deren Auswirkungen über den Gegenstand und den Zweck des Streits hinausgehen; die anfallenden Kosten müssen verhältnismäßig zum entstandenen Schaden sein;

– *Transparenz:* zusätzlich zur Bereitstellung allgemeiner Informationen (Art der Rechtsstreitigkeiten, Befassungsvorschriften, Modalitäten der Entscheidungsfindung usw.) ist jede als Mediator tätige Person verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen;

32. fordert die Kommission auf, mit Blick auf grenzüberschreitende Verbraucherrechtsstreitigkeiten Koordinierung vorzusehen, um den Zugang zu den einzelstaatlichen und von Unternehmen getragenen alternativen Streitbeilegungsmechanismen und deren Koordinierung zu erleichtern;

33. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verbraucherrechtsstreitigkeiten im elektronischen Geschäftsverkehr die schnelle Schaffung einer mehrsprachigen Plattform vorzusehen, über die die Verbraucher ihre Streitfälle vollständig online beilegen können; diese Plattform muss Qualitätsstandards entsprechen und auf in den Mitgliedstaaten bestehenden alternativen Streitbeilegungsmechanismen aufbauen;

34. ist der Ansicht, dass die Aufgabe der Information der Verbraucher in der gemeinsamen Verantwortung öffentlicher Stellen, von Informations- und Beratungsnetzwerken, Regulierungsstellen und Verbraucherorganisationen liegt, und empfiehlt, dass sie auf ihrer jeweiligen Ebene Sensibilisierungskampagnen und Pilotprojekte zu diesem Thema durchführen;

35. kritisiert die Unübersichtlichkeit der aktuellen Datenbank der Kommission zur alternativen Streitbeilegung; schlägt der Kommission die Einrichtung eines mehrsprachigen europäischen Portals zur alternativen Streitbeilegung im Internet vor, das auf bestehenden Datenbanken und Netzwerken aufbaut, wo sich jeder Verbraucher über Funktionsweise und Inhalte alternativer Streitbeilegung sowie über seine Rechte und Pflichten informieren kann; betont, dass im Sinne des Verbrauchers insbesondere auf Benutzerfreundlichkeit und Klarheit des Onlineportals Wert gelegt werden muss;

36. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Verbraucher die Möglichkeit haben müssen, alle relevanten Online-Informationen über die alternative Streitbeilegung mit Hilfe von zugänglichen und benutzerfreundlichen Online-Übersetzungsmaschinen angemessen übersetzen zu lassen, damit sie die gewünschten Informationen in ihrer Muttersprache lesen können;

37. unterstreicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Verbraucher für Bestehen und Nutzen alternativer Streitbeilegung zu sensibilisieren, bevor es zu einem Verbraucherrechtsstreit kommt; betont nachdrücklich die Notwendigkeit, das Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen und Unternehmensverbänden in dieser Hinsicht zu stärken; ist der Ansicht, dass Unternehmen und Unternehmensverbände verpflichtet sind, Verbraucher über verfügbare alternative Streitbeilegungsmechanismen zu informieren; schlägt vor, dass diese „Vorabinformation“ einen Hinweis in allen Vertragsdokumenten, die von Fachleuten ausgearbeitet werden, umfassen sollte, in dem auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von alternativer Streitbeilegung unter Angabe der Kontaktdaten und Modalitäten für die Nutzung der einschlägigen alternativen Streitbeilegungsmechanismen verwiesen wird; weist aber darauf hin, dass dies nicht mit Zusatzkosten und bürokratischem Aufwand verbunden sein sollte;

38. empfiehlt, als möglichen Anreiz für Unternehmen ein europäisches Gütesiegel für die Mediation in Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu schaffen, das mit Leitlinien zu vorbildlichen Verfahren gekoppelt sein könnte und das den Verbrauchern ermöglichen würde, schnell die Unternehmen zu erkennen, die in Mechanismen alternativer Streitbeilegung eingebunden sind; ist der Ansicht, dass zu diesem Vorschlag zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden sollte; betont, dass die Kommission

sicherstellen sollte, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und durchgesetzt wird;

Weiteres Vorgehen

39. stellt fest, dass allgemeine Informationen über Rechte und deren Durchsetzung sowie konkrete Informationen über Mechanismen alternativer Streitbeilegung, einschließlich ihres Vorhandenseins, ihrer Funktionsweise und ihres Orts, verbessert werden müssen; vertritt die Ansicht, dass in Informationsprogrammen auch auf die wichtigsten Vorteile der Wahl alternativer Streitbeilegung hingewiesen werden sollte, wie Kosten im Vergleich zu Gerichtsverfahren, Erfolgsraten und die zeitsparende Abwicklung im Vergleich zu einer gerichtlichen Streitbeilegung; vertritt die Ansicht, dass solche Programme sich besonders an Bürger und KMU richten sollten; ist der Auffassung, dass alternative Streitbeilegung am wirkungsvollsten in einem bürgernahen Netz und auf der Grundlage gemeinsamer Arbeiten mit den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden kann;

40. fordert die Kommission gleichzeitig auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die bereits existierenden legislativen Instrumente, wie die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen sowie die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Verbrauchern und Unternehmern besser bekannt gemacht werden; schlägt vor, dazu die staatlichen Behörden, die Gerichte, die Anwalts- und Handelskammern, Verbraucherzentralen, Rechtsschutzversicherer und weitere zuständige Organisationen in eine umfassende Informationskampagne mit einzubeziehen; fordert finanzielle Unterstützung für entsprechende europaweite und nationale Kampagnen;

41. stellt fest, dass die Inanspruchnahme der Gerichte für geringfügige Forderungen in einigen Mitgliedstaaten äußerst gering bleibt und dass mehr in Sachen Rechtssicherheit, Sprachbarrieren und Verfahrenstransparenz getan werden muss; fordert die Kommission auf, bei der Formulierung ihres Legislativvorschlags über die Nutzung alternativer Verfahren zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten in der EU diesen Rechtsorganen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

42. stellt fest, dass die vermittelnde Natur alternativer Streitbeilegung bedeutet, dass die Beilegung eher als Ergebnis zum beiderseitigen Vorteil wahrgenommen wird; weist darauf hin, dass die Beachtung von Entscheidungen, die mittels alternativer Streitbeilegung erreicht werden, im allgemeinen hoch ist; vertritt deshalb die Ansicht, dass neben den öffentlichen Informationen zur alternativen Streitbeilegung auch aktuelle Statistiken veröffentlicht werden sollten, die dies belegen;

43. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Informationskampagnen zur Aufklärung und Sensibilisierung sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen in Bezug auf die Vorteile dieser Verfahren durchzuführen;

44. vertritt die Ansicht, dass die Informationskampagnen zur alternativen Streitbeilegung in Zusammenarbeit mit Handelskammern, Verbraucherverbänden und Ämtern für fairen Handel (oder entsprechenden Einrichtungen) durchgeführt werden sollten, um eine gut koordinierte und wirksame Kampagne zu gewährleisten;

45. ist der Ansicht, dass die Aufgabe der Information der Gewerbetreibenden in der gemeinsamen Verantwortung öffentlicher Stellen und berufsständischer Organisationen

liegt, und empfiehlt, dass sie auf ihrer jeweiligen Ebene Sensibilisierungskampagnen und Pilotprojekte zu diesem Thema durchführen;

46. weist darauf hin, dass eines der Haupthindernisse, Mechanismen alternativer Streitbeilegung zu nutzen, die Zurückhaltung der Unternehmen ist, sich in diesen Mechanismen zu engagieren; schlägt vor, die Handelskammern und Dachorganisationen auf einzelstaatlicher Ebene und auf EU-Ebene sowie andere Berufsorganisationen zu verpflichten, die Unternehmen auf das Bestehen alternativer Streitbeilegung aufmerksam zu machen und sie über den potenziellen Nutzen ihrer Inanspruchnahme, insbesondere die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden, über das damit verbundene Image des Unternehmens und über die Chancen zu informieren, die diese Verfahren im Gegensatz zu einem Schiedsspruch oder einem Gerichtsurteil hinsichtlich der Wiederherstellung vertrauensvoller Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien bieten;

47. fordert die Kommission auf, auf der Basis der erhobenen Daten und einer soliden Folgenabschätzung – im Einklang mit den Regeln für eine bessere Rechtsetzung – die Schaffung von Mindeststandards alternativer Streitbeilegung sektorübergreifend zu prüfen und gleichzeitig vorhandene Systeme weiter auszubauen sowie die Mitgliedstaaten und die betroffenen Sektoren anzuhalten, die entsprechenden Finanzmittel aufzustocken, da alternative Streitbeilegung den Parteien zwar eine kostengünstige Alternative bieten soll, aber nicht als „Billig-Justiz“ gelten darf;

o

o o

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0450

Entlastung 2009: Gesamthaushaltsplan der EU - Rat

1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan II – Rat (C7-0213/2010 – 2010/2144(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009[1],

– in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 (SEK(2010)0963 – C7-0213/2010)[2],

– in Kenntnis des Jahresberichts des Rates an die Entlastungsbehörde über die internen Prüfungen im Jahr 2009,

– in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe[3],

– in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[5] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die dazugehörige Entschließung,

– gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und die Artikel 274, 275 und 276 des EG-Vertrags sowie auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[6], insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

– gestützt auf die Verfügung Nr. 190/2003 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates[7],

---

1 ABl. L 69 vom 13.3.2009.
2 ABl. C 308 vom 12.11.2010, S. 1.
3 ABl. C 303 vom 9.11.2010, S. 1.
4 ABl. C 308 vom 12.11.2010, S. 129.
5 ABl. L 250 vom 27.9.2011. S. 23.
6 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
7 Verfügung gemäß der Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 (ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7).

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung[1],

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0328/2011),

1. verweigert dem Generalsekretär des Rates die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Rates für das Haushaltsjahr 2009;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

[1] ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

2. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan II – Rat, sind (C7-0213/2010 – 2010/2144(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009[1],

– in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 (SEK(2010)0963 – C7-0213/2010)[2],

– in Kenntnis des Jahresberichts des Rates an die Entlastungsbehörde über die internen Prüfungen im Jahr 2009,

– in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe[3],

– in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2011[5] betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die dazugehörige Entschließung,

– gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und die Artikel 274, 275 und 276 des EG-Vertrags sowie auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[6] (Haushaltsordnung), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

– gestützt auf die Verfügung Nr. 190/2003 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates[7],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die

---

1 ABl. L 69 vom 13.3.2009.
2 ABl. C 308 vom 12.11.2010, S. 1.
3 ABl. C 303 vom 9.11.2010, S. 1.
4 ABl. C 308 vom 12.11.2010, S. 129.
5 ABl. L 250 vom 27.9.2011. S. 23.
6 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
7 Verfügung gemäß der Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 (ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7).

wirtschaftliche Haushaltsführung[1],

– gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0328/2011),

A. in der Erwägung, dass „die Bürger ein Recht darauf haben, zu wissen, wie ihre Steuern verwendet und wie die den politischen Organen eingeräumten Befugnisse wahrgenommen werden“[2],

B. in der Erwägung, dass die Verwaltung des Rates, was die Verwendung der Haushaltsmittel der Union angeht, der demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern unterliegen sollte,

C. in der Erwägung, dass die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union transparenter werden muss und dass Gleiches für das Recht der europäischen Bürger auf bessere Information auch über diesen Aspekt gilt, und das Parlament somit die mit dem Rat erzielte Einigung bezüglich der Entsprechungstabellen begrüßt,

D. in der Erwägung, dass das Parlament das einzige direkt gewählte Organ unter den Organen der Union und dafür zuständig ist, die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zu erteilen,

Offene Fragen

1. bedauert die in den Entlastungsverfahren 2007-2009 aufgetretenen Schwierigkeiten und bekräftigt darüber hinaus seinen in seinen vorherigen Entlastungsentschließungen betreffend diese Haushaltsjahre vertretenen Standpunkt;

2. bestätigt den Erhalt des am 28. Februar 2011 eingegangenen Schreibens des Generalsekretärs des Rates mit zahlreichen Dokumenten für das Entlastungsverfahren 2009 des Rates (Endabrechnungen für 2009 einschließlich Rechnungsabschlüsse, Bericht über die Finanztätigkeit und Zusammenfassung der internen Prüfungen 2009) und begrüßt dies als konstruktiven Schritt zur Gewährleistung der demokratischen Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Verwaltungshaushalt des Rates;

3. begrüßt die Tatsache, dass der Rat dem Parlament die oben genannten Dokumente übermittelt und der Ratsvorsitz an der Entlastungsdebatte 2009 im Plenum teilgenommen hat; weist allerdings darauf hin, dass die Entlastung aufgeschoben wurde, da das Parlament keine Antworten auf eine Reihe offener Fragen betreffend die Entlastung des Rates für 2009 erhalten hatte, die in einer früheren Phase angesprochen worden waren, darunter insbesondere folgende Punkte:

   (a) die Verwaltung des Rates hat keine Einladung zu einem Treffen mit dem für das Entlastungsverfahren zuständigen Ausschuss des Parlaments zur Erörterung von Fragen, die den Haushaltsvollzug des Rates 2009 betreffen, angenommen, weshalb das Parlament nach wie vor eine Bestätigung der Bereitschaft des Generalsekretärs des Rates, persönlich an einer Sitzung des für das Entlastungsverfahren zuständigen

[1] ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
[2] Europäische Transparenzinitiative.

Ausschusses teilzunehmen und die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten, benötigt;

(b) das Parlament hat von der Verwaltung des Rates die in seiner Entschließung vom 10. Mai 2011 verlangten Informationen und Unterlagen nicht erhalten;

Das Recht des Parlaments auf Erteilung der Entlastung

4. nimmt Kenntnis vom Schreiben des Ratsvorsitzes vom 2. Juni 2011 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, in dem der Rat die Auffassung vertritt, dass durch die Abstimmung des Parlaments vom 10. Mai 2011 für alle Jahresrechnungen der Union für 2009, auch seine eigene, im Einklang mit dem EU-Recht gemäß Artikel 319 des AEUV die Entlastung erteilt wurde;

5. betont das Recht des Parlaments auf Erteilung der Entlastung, das sich aus einer Gesamtschau der Artikel 316, 317 und Artikel 319 AEUV, welche vor dem Hintergrund ihres Kontextes und Zwecks ausgelegt werden sollten, ergibt, nämlich die Ausführung des gesamten Haushaltsplans der Europäischen Union ohne Ausnahme der parlamentarischen Kontrolle und Überwachung zu unterwerfen und die Entlastung autonom nicht nur in Bezug auf den von der Kommission ausgeführten Einzelplan des Haushaltsplans zu erteilen, sondern auch in Bezug auf die von den anderen Organen ausgeführten Einzelpläne des Haushaltsplans, wie in Artikel 1 der Haushaltsordnung aufgeführt;

6. vertritt die Auffassung, dass die anderen Organe gemäß Artikel 319 des AEUV und Artikel 50 der Haushaltsordnung verpflichtet sind, die gleichen Regeln und Bedingungen einzuhalten wie die Kommission bei der Ausführung ihres Haushaltsplans; ist der Ansicht, dass folglich die Verantwortung für die Ausführung jedes Haushaltsplans das jeweilige Organ hat, nicht allein die Kommission;

7. betont, dass ungeachtet möglicher unterschiedlicher rechtlicher Auslegungen des eigenständigen Rechnungsabschlusses das Parlament die Auffassung vertritt, dass die politische Bewertung der Haushaltsführung des Organs während des geprüften Jahres in jeder Hinsicht abgeschlossen werden sollte, um so das institutionelle Gleichgewicht zu wahren, dem gemäß das Parlament für die Gewährleistung der demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der Union verantwortlich ist;

8. vertritt die Auffassung, dass die oben erwähnte rechtliche Argumentation ebenso wie die bestehende Praxis, individuelle Entlastungsbeschlüsse in Bezug auf alle Organe und Einrichtungen der Union zu fassen, diese Auslegung stützen und darüber hinaus die Entlastungsbeschlüsse aus operationellen Gründen gesondert gefasst werden müssen, um Diskontinuität und Unterbrechung des Handelns der Union zu vermeiden;

9. vertritt die Auffassung, dass die ordnungsgemäße Auslegung von Artikel 147 der Haushaltsordnung und Artikel 265 des AEUV lautet, dass das Versäumnis, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den im Entlastungsbeschluss des Parlaments enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten, das Parlament berechtigt, eine Untätigkeitsklage zu erheben;

Eine unterschiedliche Rolle für Parlament und Rat im Entlastungsverfahren

10. stellt fest, dass gemäß der Erklärung des Ratsvorsitzes in der Sitzung des

Haushaltskontrollausschusses vom 21. Juni 2011 die vom AStV am 2. März 2011 angenommene Vereinbarung die Grundlage für die Beziehungen zwischen Parlament und Rat betreffend die Entlastung ihrer jeweiligen Haushalte bilden soll; stellt darüber hinaus fest, dass diese Vereinbarung vollständige Gegenseitigkeit zwischen Parlament und Rat in Bezug auf die Übermittlung von Dokumenten, Antworten auf Fragen und eine jährlich zwischen Vertretern des Rates und des für das Entlastungsverfahren zuständigen Ausschusses des Parlaments sowie den Generalsekretären beider Organe zu organisierende Sitzung erfordert;

11. respektiert uneingeschränkt die Rolle des Rates als die die Empfehlung abgebende Behörde im jährlichen Entlastungsverfahren gemäß Artikel 319 AEUV; würde dem Rat jedoch nicht zustimmen, falls er seine Position und die des Parlaments in Bezug auf die Erteilung der Entlastung als identisch betrachten sollte;

12. bekräftigt, dass in Bezug auf die unterschiedlichen Rollen von Parlament und Rat im Entlastungsverfahren eine Unterscheidung aufrecht erhalten muss und dass die Verwaltung des Rates (sein Generalsekretariat) ebenso wie die Verwaltungen der anderen Organe der Union, einschließlich der Verwaltung des Parlaments selbst, der Kontrolle des Rechnungshofs unterstehen und gegenüber den Unionsbürgern mittels des im AEUV verankerten Entlastungsverfahrens für die Ausführung ihrer jeweiligen Haushaltspläne uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein sollten;

13. weist darauf hin, dass der Rechnungshof seine Kontrollen dieser Organe getrennt von den Kontrollen der Kommission durchführt, und betont, dass das letzte Element in der Abfolge der Rechenschaftspflicht die demokratische Kontrolle durch die vom Parlament erteilte Entlastung sein sollte;

14. erinnert den Rechnungshof an die Empfehlung des Parlaments, im Rahmen der Vorbereitung des Jahresberichts des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2010 eine eingehende Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme im Rat vorzunehmen, ähnlich denjenigen, die im Gerichtshof, beim Europäischen Bürgerbeauftragten und beim Europäischen Datenschutzbeauftragten durchgeführt wurden;

Die wichtigsten Elemente einer Entlastung des Rates

15. weist darauf hin, dass die Ausgaben des Rates auf die gleiche Weise überprüft werden müssen wie die der anderen Organe und dass die grundlegenden Elemente einer solchen Überprüfung folgende sein sollten:

    (a) Abhaltung einer offiziellen Sitzung zwischen Vertretern des Rates und des für das Entlastungsverfahren zuständigen Ausschusses des Parlaments, möglicherweise hinter verschlossenen Türen, um die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten; an dieser Sitzung sollten der Generalsekretär des Rates, der Vorstand des für das Entlastungsverfahren zuständigen Ausschusses, der Berichterstatter und die die Fraktionen vertretenden Mitglieder (Koordinatoren und/oder Schattenberichterstatter) teilnehmen;

    (b) wie in seiner Entschließung vom 16. Juni 2010[1] betreffend die Entlastung des Rates für 2008 angegeben, sollte die Entlastung auf folgenden von allen Organen vorgelegten schriftlichen Dokumenten beruhen:

[1] ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 22.

– Rechnungsabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahrs bezüglich des Haushaltsvollzugs,

– Übersicht über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten,

– jährlicher Tätigkeitsbericht über ihre Mittelbewirtschaftung und Haushaltsführung,

– Jahresbericht des internen Prüfers.

P7_TA-PROV(2011)0451

Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen (KOM(2011)0001 – C7-0018/2011 – 2011/0002(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0001),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0018/2011),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. März 2011[1],

– in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. September 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0282/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 53.

P7_TC1-COD(2011)0002

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Oktober 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION −

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind[3] werden die Abgasemissionen aus Motoren in land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen geregelt, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu schützen. Die Richtlinie 2000/25/EG sah vor, dass die im Jahr 2010 für die Typgenehmigung der Mehrzahl von Selbstzündungsmotoren geltenden Emissionsgrenzwerte, die als Stufe III A bezeichnet werden, durch die schrittweise ab dem 1. Januar 2011 für das Inverkehrbringen und ab dem 1. Januar 2010 für die Typgenehmigung dieser Motoren in Kraft tretenden strengeren Grenzwerte der Stufe III B ersetzt werden sollten. Die Stufe IV sieht strengere Emissionsgrenzwerte als die Stufe III B vor und tritt schrittweise ab dem 1. Januar 2013 für die Typgenehmigung dieser Motoren und ab dem 1. Januar 2014 für das Inverkehrbringen in Kraft.

(2) In Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte[4] ist vorgesehen, dass die Kommission die verfügbaren Technologien, einschließlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, im Hinblick auf die Bestätigung der Grenzwerte der Stufen IIIB und IV

[1] ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 53.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ….
[3] ABl. L 173 vom 12.7.2000, S. 1.
[4] ABl. L 146 vom 30.4..2004, S. 3.

und daraufhin überprüft, ob für bestimmte Geräte- oder Motortypen mehr Flexibilität, Ausnahmen oder spätere Termine vorgesehen werden sollten, wobei der Fall von Motoren zu berücksichtigen ist, die in mobile Maschinen und Geräte für saisonspezifische Einsatzbereiche eingebaut sind. Die Richtlinie 2000/25/EG enthält außerdem in Artikel 4 Absatz 8 eine Überprüfungsklausel, mit der die spezifischen Erfordernisse von Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2 berücksichtigt werden.

(3) Zur Richtlinie 97/68/EG wurden mehrere technische Studien durchgeführt. Anhand der Ergebnisse dieser in den Jahren 2007, 2009 und 2010 durchgeführten technischen Studien und deren Bestätigung durch die von der Kommission durchgeführte Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass es für Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2 technisch nicht machbar ist, die Einhaltung der Anforderungen der Stufen III B und IV zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Terminen zu erreichen.

(4) Um zu verhindern, dass das Unionsrecht technische Anforderungen aufstellt, die noch nicht eingehalten werden können, und um die Situation zu verhindern, dass Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2 nicht mehr typgenehmigt und in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, ist es notwendig, eine Übergangsfrist von drei Jahren einzuräumen, innerhalb deren Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2 weiterhin typgenehmigt und in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen.

(5) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Fortschritte bei der Entwicklung technischer Lösungen für eine mit Stufe IV vereinbare Technologie Bericht erstatten.

(6) Die Richtlinie 2000/25/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2000/25/EG

In Artikel 4 der Richtlinie 2000/25/EG wird folgender Absatz angefügt:
„(9) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben d und e sowie von Absatz 3 werden die dort genannten Termine für Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2, die in Anhang II Kapitel A Nummer A.1 zweiter Gedankenstrich, Anhang II Kapitel B Anlage 1 Teil 1 Nummer 1.1 beziehungsweise Anhang II Kapitel A Nummer A.2 der Richtlinie 2003/37/EG definiert und mit Motoren der Kategorien L bis R ausgerüstet sind, um drei Jahre verschoben. Bis zu diesen Terminen finden weiterhin die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen der Stufe III A Anwendung.“

Artikel 2
Verfügbarkeit kompatibler Technologie

Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2014, welche Technologie verfügbar ist, die den Anforderungen von Stufe IV gerecht werden kann und mit den Erfordernissen der

Kategorien T2, T4.1 und C2 kompatibel ist, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 3
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ...* die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit.

I

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ***unverzüglich*** den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu… am...

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

* ABl.: ***12 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

P7_TA-PROV(2011)0452

Gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren (KOM(2010)0362 – C7-0171/2010 – 2010/0195(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0362),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0171/2010),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2010[1],

– in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0080/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 48 vom 15.2.2011, S. 134.

P7_TC1-COD(2010)0195

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Oktober 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1]**,**

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte[3] ***betrifft*** Abgasemissionen ***und Emissionsgrenzen für Schadstoffemissionen*** von Motoren in ***mobilen*** Maschinen und Geräten ***und trägt zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei***. Aufgrund der Richtlinie 97/68/EG mussten die Emissionsgrenzwerte der Stufe III A, die für die Typgenehmigung der Mehrzahl von Kompressionszündungsmotoren galten, durch die strengeren Grenzwerte der Stufe III B ersetzt werden**.** Diese Grenzwerte gelten seit dem 1. Januar 2010 für die Typgenehmigung dieser Motoren und ab dem 1. Januar 2011 für ihr Inverkehrbringen**.**

(2) Die Überarbeitung der Richtlinie 97/68/EG wird derzeit von der Kommission entsprechend den Anforderungen von Artikel 2 der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG[4] vorbereitet. Um sicherzustellen, dass die überarbeitete Richtlinie den Unionsnormen für gute Luftqualität entspricht, sollte die Kommission unter Berücksichtigung der Erfahrungen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und verfügbaren Technologien bei der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie 97/68/EG – vorbehaltlich einer Folgenabschätzung – erwägen,

---

1 ABl. C 48 vom 15.2.2001, S. 134.

2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ….

3 ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.

4 ***ABl. L 146 vom 30.4.2004, S. 1.***

– ***eine neue Emissionsstufe – Stufe V – zu schaffen, die sich vorbehaltlich der technischen Machbarkeit an den Anforderungen der Euro-VI-Normen für schwere Nutzfahrzeuge orientieren sollte;***

– ***neue Anforderungen bezüglich der Verringerung von Staubpartikeln, d. h. einen Grenzwert für die Anzahl von Partikeln für alle Kompressionszündungsmotoren einzuführen, soweit technisch möglich, um eine wirksame Verringerung ultrafeiner Partikel sicherzustellen;***

– ***auf der Grundlage der derzeit im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen laufenden Gespräche über harmonisierte Anforderungen an Emissionskontrollgeräte zur Nachrüstung einen umfassenden Ansatz bei der Förderung von emissionsmindernden Vorschriften und der Nachrüstung des bisherigen Bestands mobiler Maschinen und Geräte mit Nachbehandlungssystemen zu verfolgen; dieser Ansatz sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten um bessere Luftqualität unterstützen und den Arbeitnehmerschutz fördern;***

– ***eine Methode zur regelmäßigen Prüfung von mobilen Maschinen und Geräten und von Fahrzeugen festzulegen, insbesondere um festzustellen, ob ihr Emissionsverhalten auch tatsächlich den bei der Zulassung angegebenen Werten entspricht;***

– ***die Möglichkeit zu prüfen, unter bestimmten Bedingungen Austauschmotoren zu genehmigen, die den Anforderungen der Stufe III A für Triebwagen und Lokomotiven nicht entsprechen;***

– ***die Möglichkeit zu prüfen, die besonderen Emissionsnormen für Schienenfahrzeuge so an die einschlägigen internationalen Normen anzupassen, dass die Verfügbarkeit erschwinglicher Motoren gewährleistet ist, die den festgesetzten Emissionsgrenzwerten entsprechen.***

(3) Der Übergang zu Stufe III B erfordert einen technologischen Sprung, dessen Umsetzung mit beträchtlichen Kosten für die Umgestaltung der Motoren und die Entwicklung fortschrittlicher technischer Lösungen einhergeht. ***Dennoch sollten Umweltnormen nicht aufgrund der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise oder aufgrund von Konjunkturschwankungen gesenkt werden. Diese Überarbeitung der Richtlinie 97/68/EG sollte daher als Ausnahme verstanden werden. Zudem sind Investitionen in umweltfreundliche Technologien für die Förderung von Wachstum, Arbeitsplätzen und Gesundheitssicherheit in der Zukunft wichtig.***

(4) Die Richtlinie 97/68/EG sieht ein Flexibilitätssystem vor, das es den Geräteherstellern erlaubt, in dem Zeitraum zwischen zwei Emissionsstufen eine begrenzte Anzahl von Motoren zu erwerben, die nicht den Emissionsgrenzwerten entsprechen, die während dieses Zeitraums gelten, sondern gemäß den Anforderungen der Stufe, die der geltenden Stufe unmittelbar vorausgeht, genehmigt worden sind.

(5) In Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/26/EG ist eine Überprüfung im Hinblick auf die Frage vorgesehen, ob mehr Flexibilität erforderlich ist.

(6) Während ***der*** Stufe III B sollte ***die Höchstzahl*** von Motoren, die im Rahmen des Flexibilitätssystems zu anderen Zwecken als zum Antrieb von Triebwagen***,*** Lokomotiven ***und Binnenschiffen*** in Verkehr gebracht werden dürfen, ***für jede Motorenkategorie*** von 20 % auf ***37,5 % der jährlichen Stückzahl an*** Geräten***, die*** mit Motoren in dieser Motorkategorie ***vom Ausrüstungshersteller in Verkehr gebracht werden,*** erhöht werden. ***Die Option, eine feste Zahl von*** Motoren im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr ***zu bringen***, sollte ***zur Verfügung stehen***. ***Diese feste Zahl von Motoren sollte auch überprüft werden und sollte die in Anhang XIII Nummer 1.2.2 der Richtlinie 97/68/EG angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.***

(7) Die Bestimmungen des Flexibilitätssystems sollten so geändert werden, dass das System ***während eines streng begrenzten Zeitraums*** auf Motoren für den Antrieb von ▌Lokomotiven erweitert wird.

(8) Die Verbesserung der Luftqualität stellt ein wesentliches Ziel der Union dar, das im Rahmen der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa[1] verfolgt wird. Die Bekämpfung von Emissionen an der Quelle ist entscheidend dafür, dass dieses Ziel erreicht wird, und dazu gehört auch die Verringerung von Emissionen aus dem Sektor der mobilen Maschinen und Geräte.

(9) Unternehmen, die mit Maschinen arbeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten in den Genuss europäischer Finanzierungsprogramme bzw. entsprechender Förderprogramme der Mitgliedstaaten kommen. Diese Förderprogramme sollten darauf abzielen, eine vorgezogene Einführung der strengsten Emissionsnormen zu fördern.

(10) Die Richtlinie 97/68/EG sieht eine Ausnahme für Austauschmotoren vor, die sich nicht auf Triebwagen und Lokomotiven erstreckt. Angesichts der Einschränkungen in Bezug auf Gewicht und Größe ist es jedoch notwendig, auch eine beschränkte Ausnahme für Austauschmotoren zum Antrieb von Triebwagen und Lokomotiven vorzusehen.

(11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen tragen vorübergehenden Schwierigkeiten des verarbeitenden Gewerbes Rechnung ***und stellen keine endgültige Anpassung dar, weshalb die Anwendung dieser Maßnahmen*** auf ***die Dauer der*** Stufe III B begrenzt bleiben ***oder, falls es keine spätere Stufe gibt, auf drei Jahre*** befristet sein ***sollten***.

(12) Unter Berücksichtigung der spezifischen Infrastruktur des Eisenbahnnetzes des Vereinigten Königreichs, aus dem sich ein abweichendes Lichtraumprofil ergibt, das Gewichts- und Größenbeschränkungen nach sich zieht, und das daher einen längeren Anpassungszeitraum in Bezug auf die neuen Emissionsgrenzen benötigt, empfiehlt es sich, für diesen spezifischen Markt für Motoren zum Antrieb von Lokomotiven einen höheren Grad an Flexibilität vorzusehen.

(13) Die Richtlinie 97/68/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

---

[1] ***ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.***

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 97/68/EG

Die Richtlinie 97/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Kompressionszündungsmotoren zu anderen Zwecken als zum Antrieb von ▌ Triebwagen und Binnenschiffen können nach einem Flexibilitätssystem gemäß dem in Anhang XIII und den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verfahren in Verkehr gebracht werden.“

2. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird Unterabsatz 2 gestrichen;

b) folgende Absätze werden eingefügt:

„(1b) Abweichend von Artikel 9 Absätze 3g, 3i und 4a können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen der folgenden Motoren für Triebwagen und Lokomotiven genehmigen:

a) Austauschmotoren, die den Grenzwerten der Stufe III A entsprechen, zum Austausch von Motoren für Triebwagen und Lokomotiven, die

i) den Normen der Stufe III A nicht genügen oder

ii) zwar den Normen der Stufe III A, jedoch nicht den Normen der Stufe III B genügen;

b) Austauschmotoren, die den Grenzwerten der Stufe III A nicht genügen, zum Austausch von Motoren für Triebwagen ohne Steuereinrichtung und ohne Eigenantrieb, sofern diese Austauschmotoren Normen erfüllen, die mindestens den Normen entsprechen, denen die in den vorhandenen Triebwagen desselben Typs genutzten Motoren genügen.

Genehmigungen aufgrund dieses Artikels können nur dann erteilt werden, wenn nach Überzeugung der Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaats der Nachweis erbracht ist, dass die Nutzung eines der neuesten geltenden Emissionsstufe entsprechenden Austauschmotors zum Antrieb des betreffenden Triebwagens bzw. der betreffenden Lokomotive mit großen technischen Schwierigkeiten einhergehen wird.

(1c) An den Motoren, die unter Absatz 1a oder 1b fallen, ist eine Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AUSTAUSCHMOTOR“ und der einheitlichen Referenznummer der Ausnahmeregelung anzubringen.

(1d) Die Kommission bewertet die Auswirkungen auf die Umwelt sowie mögliche technische Schwierigkeiten, die sich bei der Einhaltung des Absatzes 1b ergeben. Im Rahmen dieser Bewertung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht zur Überprüfung von Absatz 1b vor und fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei, in dem ein Zeitpunkt für das Ende der Anwendung des genannten Absatzes angegeben ist."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten erlauben nach dem Flexibilitätssystem gemäß den Bestimmungen des Anhangs XIII das Inverkehrbringen von Motoren, die den Begriffsbestimmungen von Anhang I Abschnitt 1 Buchstabe A Ziffern i, ii ▌und v entsprechen."

▌

3. Anhang XIII wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum …* die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit ▌.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: 12 Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie.

ANHANG

Anhang XIII Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„1. MASSNAHMEN DES ▌OEM

1.1. ▌ Ein OEM, der vom Flexibilitätssystem Gebrauch machen will, ***beantragt, außer im Fall von Motoren zum Antrieb von Triebwagen und Lokomotiven,*** bei einer Genehmigungsbehörde die Genehmigung ***für seine Motorenhersteller, Motoren in Verkehr zu bringen, die für den ausschließlichen Gebrauch durch den OEM bestimmt sind. Die*** Anzahl von Motoren ▌, die nicht den aktuellen Emissionsgrenzwerten entsprechen, jedoch für die jeweils unmittelbar vorangehende Stufe von Emissionsgrenzwerten zugelassen sind***, darf die in den Abschnitten 1.1.1. und 1.1.2. genannten Höchstmengen nicht übersteigen***.

1.1.1. Die Anzahl der im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motoren darf in jeder einzelnen Motorkategorie 20 % ***der Anzahl der jährlich durch den OEM in Verkehr gebrachten Geräte*** mit Motoren in dieser Kategorie (berechnet als Durchschnitt des Absatzes auf dem Unionsmarkt in den letzten fünf Jahren) nicht überschreiten. Soweit ein OEM während weniger als fünf Jahren Geräte ***auf dem Unionsmarkt*** in Verkehr gebracht hat, wird der Durchschnittswert anhand des Zeitraums berechnet, in dem der OEM Geräte ***auf dem Unionsmarkt*** in Verkehr gebracht hat.

1.1.2. Der OEM hat als Alternative zu Abschnitt 1.1.1, außer im Fall von Motoren zum Antrieb von Triebwagen und Lokomotiven, auch die Möglichkeit, für seine ***Motorenhersteller*** die Genehmigung zum Inverkehrbringen einer festen Anzahl von Motoren***, die für den ausschließlichen Gebrauch durch den OEM bestimmt sind,*** zu beantragen. Die Anzahl der Motoren in den einzelnen Motorkategorien darf die folgenden Höchstmengen nicht überschreiten:

Motorkategorie ***P*** (kW)	Anzahl Motoren
$19 \leq P < 37$	200
$37 \leq P < 75$	150
$75 \leq P < 130$	100
$130 \leq P \leq 560$	50

1.2. Während ▌ Stufe III B beantragt ein OEM, der vom Flexibilitätssystem Gebrauch machen will, außer im Fall von Motoren zum Antrieb von Triebwagen und Lokomotiven, bei einer Genehmigungsbehörde ***für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab Beginn dieser Stufe für seine Motorenhersteller*** die Genehmigung zum ***Inverkehrbringen von Motoren, die für den ausschließlichen Gebrauch durch den OEM bestimmt sind***. ***Die*** Anzahl von Motoren ▌, die nicht den aktuellen Emissionsgrenzwerten entsprechen, jedoch für die jeweils unmittelbar vorangehende Stufe von Emissionsgrenzwerten zugelassen sind***, darf die in den Abschnitten 1.2.1. und 1.2.2. genannten Höchstmengen nicht übersteigen***.

1.2.1. Die Anzahl der im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motoren darf in jeder einzelnen Motorkategorie ***37,5 % der Anzahl der jährlich durch den OEM in Verkehr gebrachten Geräte*** mit Motoren in dieser Kategorie (berechnet als Durchschnitt des Absatzes auf dem Unionsmarkt in den letzten fünf Jahren)***,*** nicht überschreiten. Soweit ein OEM während weniger als fünf Jahren Geräte ***auf dem Unionsmarkt*** in Verkehr gebracht hat, wird der Durchschnittswert anhand des Zeitraums berechnet, in dem der OEM Geräte ***auf dem Unionsmarkt*** in Verkehr gebracht hat.

1.2.2. Der OEM hat als Alternative zu Abschnitt 1.2.1 auch die Möglichkeit, für seine ***Motorenhersteller*** die Genehmigung zum Inverkehrbringen einer festen Anzahl von Motoren***, die für den ausschließlichen Gebrauch durch den OEM gedacht sind,*** zu beantragen***.*** Die Anzahl der Motoren in den einzelnen Motorenkategorien darf die folgenden Höchstmengen nicht überschreiten:

MOTORKATEGORIE P (kW)	ANZAHL MOTOREN
$37 \leq P < 56$	200
$56 \leq P < 75$	175
$75 \leq P < 130$	250
$130 \leq P \leq 560$	125

1.4. Für Motoren zum Antrieb von Lokomotiven kann ein OEM während Stufe III B ***für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab Beginn dieser Stufe für seine Motorenhersteller*** die Genehmigung zum Inverkehrbringen von höchstens ***16*** Motoren***, die für den ausschließlichen Gebrauch durch den OEM bestimmt sind,*** beantragen. ***Der OEM kann für seine Motorenhersteller auch die Genehmigung beantragen, eine zusätzliche Stückzahl von höchstens 10 Motoren mit einer Nennleistung von mehr als 1800 kW ausschließlich für den Einbau in Lokomotiven, die im Eisenbahnnetz des Vereinigten Königreichs eingesetzt werden, in Verkehr zu bringen. Diese Anforderung gilt nur dann als erfüllt, wenn für diese Lokomotiven eine Sicherheitsbescheinigung für den Betrieb im Netz des Vereinigten Königreichs eingeholt wurde bzw. diese Einholung möglich ist.***

Eine solche Genehmigung sollte nur erteilt werden, wenn technische Gründe dafür vorliegen, dass die Grenzwerte der Stufe III B nicht eingehalten werden können.

1.5. Der OEM fügt ***dem*** Antrag an die Genehmigungsbehörde folgende Angaben bei:

a) ein Muster der Kennzeichnungen, die auf den einzelnen mobilen Maschinen und Geräten anzubringen sind, die mit einem im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motor ausgerüstet werden sollen. Die Kennzeichnungen tragen folgenden Text: „MASCHINE NR. ... (Maschinenserie) VON ... (Gesamtzahl der Maschinen im jeweiligen

Leistungsbereich) MIT MOTOR Nr. … GEMÄSS TYPGENEHMIGUNG (Richtlinie 97/68/EG) Nr. …“;

b) ein Muster der ergänzenden Kennzeichnung, die an dem Motor anzubringen ist und den in Abschnitt 2.2 genannten Text trägt.

1.6. Der OEM stellt der Genehmigungsbehörde die mit der Durchführung des Flexibilitätssystems zusammenhängenden Angaben zur Verfügung, die die Genehmigungsbehörde als für die Entscheidung notwendig anfordert.

1.7. Der OEM übermittelt jeder Genehmigungsbehörde in den Mitgliedstaaten auf Antrag sämtliche Angaben, die sie benötigt, um beurteilen zu können, ob Motoren, von denen behauptet wird, dass sie im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebracht wurden, oder die als solche gekennzeichnet sind, ordnungsgemäß in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden.“

P7_TA-PROV(2011)0453

Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 (2010/2272(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD der Vereinten Nationen), die gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft am 21. Januar 2011 in Kraft getreten ist[1],

– unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer[2],

– gestützt auf die Artikel 2, 10, 19 und 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf[4],

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426) und unter Hinweis auf die diesbezügliche legislative Entschließung des Parlaments vom 2. April 2009[5],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010)2020),

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates 98/376/EG vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte[6],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2010 „Eine Digitale Agenda für Europa“ (KOM(2010)0245),

---

1 ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.
2 ABl. C 364 vom 18.12.2000.
3 ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47.
4 ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
5 ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 68.
6 ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2000 „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“ (KOM(2000)0284),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. September 2001 „eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten“ (KOM(2001)0529),

– unter Hinweis auf die ‚Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)’ der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Mai 2001 (Resolution der Weltgesundheitsversammlung (WHA)54.21),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. November 2003 „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“ (KOM(2003)0650),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Januar 2003 „Auf dem Weg zu einem rechtsverbindlichen Instrument der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ (KOM(2003)0016),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. März 2005 „Grünbuch: Angesichts des demografischen Wandels: eine neue Solidarität zwischen den Generationen“ (KOM(2005)0094),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2007 „Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2008-2009“ (KOM(2007)0738),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2010 „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“(KOM (2010)0758),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa“ (KOM(2010)0636),

– unter Hinweis auf das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („das Fakultativprotokoll“),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 zu dem Thema „Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt – Überwindung der Krise und Vorbereitung der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010“,

– unter Hinweis auf die Petition 1454/2010 von Urszula Weber-Król,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (KOM(2011(0166),

– unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C 13/05 betreffend Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Definition des Begriffs „Behinderung“) vom 11. Juli 2006,

– unter Hinweis auf den Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 1989 zu Frauen und Behinderung[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1992 zu den Rechten von geistig behinderten Menschen[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 1995 zu den Menschenrechten von Behinderten[5],

– unter Hinweis auf seine Erklärung vom 9. Mai 1996 zu den Rechten von autistischen Personen[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 1996 zum Thema „Parkausweis für Behinderte – Rechte von Behinderten“[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. April 1997 zur Chancengleichheit für Behinderte[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2003 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem rechtsverbindlichen Instrument der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“[9],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Januar 2011 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht: Gesamtkonzept der EU zur Krisenbewältigung nimmt weiter Gestalt an“ (KOM(2011)0011 und den der Mitteilung beigefügten Entwurf eines gemeinsamen Beschäftigungsberichts,

– unter Hinweis auf die Entscheidung 2011/308/EU des Rates vom 19. Mai 2011 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zu dem Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten in der EU[11],

– unter Hinweis auf die am 25. März 2010 von den europäischen Sozialpartnern

---

1 ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46.
2 ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 236.
3 ABl. C 158 vom 26.6.1989, S. 383.
4 ABl. C 284 vom 2.11.1992, S. 49.
5 ABl. C 017 vom 22.1.1996, S. 196.
6 ABl. C 152 vom 27.5.1996, S. 87.
7 ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 386.
8 ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 313.
9 ABl. C 76 E vom 25.3.2004, S. 231.
10 ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 56.
11 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0081.

geschlossene Rahmenvereinbarung über integrative Arbeitsmärkte,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen“ (2006/C 146/01),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2010 zum Thema „Gesundheit und gesundheitliche Chancengleichheit in allen Politikbereichen: Solidarität im Gesundheitswesen“,

– unter Hinweis auf Artikel 48 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und des Petitionsausschusses (A7-0263/2011),

A. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen (sowohl physischer als auch psychosozialer Natur) als vollwertige Bürger gleiche Rechte genießen und Anspruch auf unbestrittene Würde, Gleichbehandlung, selbstständige Lebensführung und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben,

B. in der Erwägung, dass über 80 Millionen Menschen oder etwa 16 % der gesamten Bevölkerung der Europäischen Union mit Behinderungen leben, einschließlich Menschen mit psychischen Erkrankungen und insbesondere mit Autismus, und dass die Arbeitslosenrate unter ihnen mindestens doppelt so hoch ist wie unter Menschen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen eine verwundbare Gruppe darstellen, deren Armutsquote 70 % über dem Durchschnitt liegt; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen lediglich etwa 45 % beträgt und dass hochwertige Arbeitsplätze wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleisten und die Selbstentfaltung fördern; in der Erwägung, dass Arbeitslosigkeit das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung erhöht, da mindestens ein Viertel der Bevölkerung einmal im Leben unter psychischen Problemen leidet und dies bei 10 % der Betroffenen zu chronischen psychischen Erkrankungen führen kann, was die Notwendigkeit aktiver und gezielter politischer Maßnahmen zur Bekämpfung dieser fortbestehenden Situation deutlich macht; in der Erwägung, dass das größere Armutsrisiko die Folge eines häufig eingeschränkten Zugangs zu Beschäftigung und Ausbildung, aber auch zur Gesundheitsfürsorge und zu einer angemessenen Betreuung ist,

C. in der Erwägung, dass die am stärksten ausgegrenzten gesellschaftlichen Gruppen am härtesten von der Krise betroffen sind, und in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen zu den von den Folgen der Finanzkrise in Europa am stärksten betroffenen Gruppen zählen,

D. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss von betroffenen Bürgern regelmäßig auf Lücken bei der Umsetzung des bestehenden Grundsatzes der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen hingewiesen wird,

E. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, die in hohem Maße Unterstützung bedürfen, zu den am stärksten ausgegrenzten Gruppen gehören, und in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen allgemein zu den schwächeren und ausgegrenzten Mitgliedern der Gesellschaft gehören und unter Diskriminierung sowie dem Ausschluss von Bildung,

Beschäftigung und sozialem Leben leiden,

F. in der Erwägung, dass der Erfolg der Strategie Europa 2020, deren Ziel ein intelligentes, nachhaltiges und integratives europäisches Wachstum (auf der Grundlage von Innovation und Forschung) ist, zwingend strukturelle Verbesserungen in den Bereichen Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen voraussetzt,

G. in der Erwägung, dass diese Zahl in den kommenden Jahren angesichts der unvermeidlichen Umkehrung der Bevölkerungspyramide erheblich steigen wird, da mehr als ein Drittel der über 75-Jährigen Behinderungen haben, die sie in gewissem Maße beeinträchtigen, und über 20 % erheblich beeinträchtigt sind,

H. in der Erwägung, dass die Europäische Union das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat und dieses auch von allen 27 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet und von 17 von ihnen ratifiziert worden ist,

I. in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung gegenwärtig auf Beschäftigung, Beruf und berufliche Bildung beschränkt ist (2000/78/EG), und in der Erwägung, dass das CRPD der Vereinten Nationen ein gemischtes Übereinkommen darstellt, für dessen Umsetzung die Organe und Mitgliedstaaten der EU eine Verpflichtung tragen, und dass die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge und Ansätze in dem bevorstehenden Vorschlag der Kommission für einen europäischen Rechtsakt über die Zugänglichkeit zu berücksichtigen und aufzugreifen sind,

J. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen betreffende soziale Maßnahmen oft in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen und demzufolge auf nationalen Traditionen und Überlieferungen, gesellschaftlichen Bräuchen, der ökonomischen Entwicklung sowie auf der für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Erreichung von Autonomie und Integration in die Gesellschaft überaus bedeutenden Rolle der Familien und Verbände beruhen,

K. in der Erwägung, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umfeldbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft und einem Leben in gleicher Würde hindern,

L. in der Erwägung, dass eine enge Verbindung zwischen Mobilität, Behinderung und sozialer Integration besteht, insbesondere in Bezug auf die freie Kommunikation und den Zugang zur Kommunikation (einschließlich die Brailleschrift und Zeichensprachen sowie andere alternative Kommunikationsformen), Bewegungsfreiheit auf allen Gebieten des Lebens und den Zugang zu Dienstleistungen; ferner in der Erwägung, dass die umfassende Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gefördert werden muss, und unter Verweis auf die Bedeutung einer Gemeinschaftspolitik in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der intelligenten Gebäudetechnik und Lösungen auf dem Gebiet der Online-Kommunikation sowie unter Verweis auf die Notwendigkeit, durch die Förderung kompatibler Standards auf dem Binnenmarkt sowie Erleichterungen für ihre Verbreitung die uneingeschränkte Barrierefreiheit zu erreichen,

M. in der Erwägung, dass der Zugang zu Information (Artikel 11 der Charta der Grundrechte)

und Kultur gemäß der Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 über die Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen eine entscheidende Rolle für die geistige Entwicklung der Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, spielt und sich daher unmittelbar auf ihre Beschäftigungschancen auswirkt,

N. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf kommunale, eine selbstständige Lebensführung begünstigende Dienstleistungen, auf persönliche Betreuung sowie auf wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit und umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Arbeitsmarkt haben; in der Erwägung, dass Unterstützungsleistungen, würden sie vergütet, beinahe 50 % des BIP ausmachen würden (Kommission zur Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sozialen Fortschritts, 21. April 2010),

O. in der Erwägung, dass Zugangsbarrieren bei der Inanspruchnahme des Angebots von Waren und Dienstleistungen wesentliche Hindernisse für Menschen mit Behinderungen bedeuten,

P. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen in einigen Mitgliedstaaten und in einigen Branchen aufgrund mangelnder Früherkennung und rechtzeitigen Eingreifens bei Kindern und Schülern mit Behinderungen während ihres gesamten Lebens und insbesondere in der Aus- und Weiterbildung unter Diskriminierung leiden, was ihre künftigen Beschäftigungschancen stark einschränkt,

Q. in der Erwägung, dass die Quote der Nichtbeteiligung an schulischer Bildung bei Menschen mit Behinderungen 37 % und bei Menschen mit einem gewissen Behinderungsgrad 25 % beträgt, gegenüber 17 % bei Menschen ohne Behinderung,

R. in der Erwägung, dass in Artikel 24 des im Dezember 2010 von der EU ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Ausgrenzung aus dem Bildungssystem aufgrund einer Behinderung untersagt wird und dass integrative Bildung das wirksamste Mittel darstellt, um gegen diskriminierende Haltungen vorzugehen, eine integrative Gesellschaft zu errichten und Bildung für alle zu erreichen,

S. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen oft doppelt diskriminiert werden und dass die Regierungen dem entgegenwirken können, indem sie das Instrument des Gender-Mainstreaming in allen relevanten Bereichen der Behindertenpolitik einsetzen,

T. in der Erwägung, dass die Wirtschaftskrise eine Herausforderung für die Beschäftigung im Allgemeinen und insbesondere für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen darstellt, da der Anstieg der Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen wesentlich höher ist und da eine zunehmende Befürchtung davor besteht, dass Leistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit eingesetzt werden, um das Arbeitskräfteangebot zu kontrollieren,

U. in der Erwägung, dass Familienangehörige von Menschen mit Behinderungen unter den Diskriminierungen mitleiden und dass Maßnahmen zur Unterstützung der Familien im Gegenzug positive Auswirkungen auf die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen haben werden,

V. in der Erwägung, dass der Kommission im Jahr 2007 eine von 1 364 984 Bürgern unterzeichnete Petition vorgelegt wurde, in der der weitreichende Schutz von Menschen mit Behinderungen in allen Politikbereichen der Europäischen Union gefordert wird, und dass die Europäische Kommission diesem legitimen Anliegen bis heute nicht gebührend Rechnung getragen hat,

Ziele

1. betont, dass das Ziel der Strategie Europa 2020, eine Beschäftigungsquote von 75 % der Erwerbsbevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren zu erreichen, keinesfalls verwirklicht werden kann, ohne die von Behinderungen betroffene Erwerbsbevölkerung einzubeziehen;

2. hebt hervor, dass sich finanzielle Aufwendungen und wirtschaftliche Investitionen zugunsten von Menschen mit Behinderungen langfristig für das Wohlergehen aller Menschen und für eine auf dauerhaften Grundlagen beruhende Gesellschaft auszahlen, in der die Menschen unter besseren Bedingungen länger leben und effizienter arbeiten können; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass ungerechtfertigte Kürzungen von Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder von Projekten zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung im Rahmen von Sparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte nicht hinnehmbar sind, da bestimmte unveräußerliche Grundrechte von Menschen mit Behinderungen durch diese Kürzungen nicht mehr sichergestellt würden; weist darauf hin, dass die Investitionen in diesen Bereichen sogar deutlich erhöht werden sollten; verweist erneut darauf, dass alle Gesundheitssysteme der Europäischen Union auf den grundlegenden Werten der Universalität, des Zugangs zu einer Gesundheitsversorgung von guter Qualität und der Solidarität aufbauen sollten;

3. stellt fest, dass den europäischen Gesellschaften eine Solidarität innewohnt, die auch während der Finanzkrise, von der es nun Zeichen der Erholung gibt, Bestand hatte; erkennt uneingeschränkt an und betont, dass individuell zugeschnittene Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen notwendig sind, die aufgrund verschiedener Behinderungsgrade und -merkmale in noch höherem Maße auf eine auf Menschenrechten und Menschenwürde und dem Risiko der Diskriminierung basierende Unterstützung angewiesen sind, und weist darauf hin, dass diese Notwendigkeit häufig nicht anerkannt wird und daher mittels Kampagnen zur Sensibilisierung der europäischen Bürger gefördert und verstärkt werden muss; weist daher darauf hin, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage ihrer spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden sollten, damit für die Zeit der schulischen und beruflichen Bildung sowie des Berufslebens bedarfsgerechte Lösungen gefunden werden können;

4. hebt die Bedeutung der Zielsetzungen der neuen europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (EDS) hervor und ruft insbesondere zur auf verlässlichen Daten basierenden Ausarbeitung detaillierterer Aktionen für alle Ebenen der Regierungstätigkeit auf; dabei sollte das Grundprinzip „nichts über Menschen mit Behinderungen ohne Menschen mit Behinderungen “ beachtet werden; das heißt, dass in alle Aktionen und Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, diese einbezogen werden;

5. bedauert, dass die Mitteilung der Kommission zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen keine integrierte Geschlechterperspektive oder ein eigenständiges Kapitel über eine geschlechtsspezifische Behindertenstrategie enthält, obwohl Frauen mit Behinderungen häufig stärker benachteiligt werden als Männer mit

Behinderungen und häufiger von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, während der gesamten Laufzeit der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (EDS) 2010-2020 geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen;

6. unterstreicht die Notwendigkeit eines neuen, effizienten Herangehens an Fragen der Behinderung, beginnend mit der Schaffung eines Europäischen Ausschusses für Behindertenpolitik, der regelmäßig und unter direkter Beteiligung des Europäischen Parlaments sowie der Teilnahme von Organisationen zusammentreten würde, die Menschen mit Behinderungen vertreten, sowie der Schaffung nationaler Arbeitsgruppen, um wirksamere Mechanismen zur Koordinierung, Überwachung und Bewertung der Umsetzung der EDS in den Programmen und Strategien der Kommission und der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität sicherzustellen;

7. erinnert daran, dass eine auf dauerhaften Grundlagen beruhende Gesellschaft, in der die Menschen länger und bei besserer Gesundheit leben, auch Verbesserungen bei der Planung städtischer und gemeinsamer Räume und bei der Zugänglichkeit der verfügbaren Waren und Dienstleistungen bedeuten sollte, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und soziale Ausgrenzung zu verhindern;

Bürger- und Menschenrechte

8. ruft zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Wahrung der Grundsätze „Design für Alle“ und „Universelles Design“ auf; würdigt die Bemühungen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen in Bezug auf Rechtsvorschriften, die eine umfassende Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft fördern, weist jedoch darauf hin, dass mehr getan werden muss;

9. hebt insbesondere die Notwendigkeit hervor, auch für Minderjährige mit Behinderungen die vollständige Einhaltung der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegten Rechte sicherzustellen, darunter das Recht auf Spiel, auf Bildung, auf Teilnahme am Gemeinschaftsleben, auch am kulturellen und künstlerischen Leben, auf medizinische Versorgung entsprechend ihrer persönlichen Situation und auf die Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen und diese zu empfangen; verweist insbesondere darauf, dass Minderjährigen mit Behinderungen in Artikel 23 dieses Übereinkommens das Recht zuerkannt wird, „ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen [zu] führen [...], welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern“, und darin gefordert wird, dass „Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist“;

10. fordert eine wirksame durchgängige Berücksichtigung von Behindertenfragen in der Strategie Europa 2020 und in deren Leitinitiativen, einschließlich der Innovationsunion, wo ein Bezug zum Thema Behinderung fehlt;

11. lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass viele Menschen mit Behinderungen noch immer unter Diskriminierung im Hinblick auf mangelnde Gleichheit vor Recht und Gesetz leiden,

und ruft die Mitgliedstaaten auf, diese Mängel zu beseitigen, einschließlich in Hinblick auf einen wirksamen Zugang zu Gerichten für Menschen mit Behinderungen, angemessene Weiterbildungsmaßnahmen für im Justizwesen tätige Personen, einschließlich Polizei- und Strafvollzugsbeamten, und betont, dass es wichtig ist, gemäß Artikel 29 des CRPD der Vereinten Nationen die gleichberechtigte Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben zu gewährleisten und sicherzustellen, einschließlich des Rechtes zu wählen, für Wahlen zu kandidieren und ein Amt auszuüben, da nach Schätzungen von einschlägigen Nichtregierungsorganisationen und Wahlexperten nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderungen in der Lage ist, an Wahlen teilzunehmen;

12. ist der Auffassung, dass der Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, einschließlich der diesbezüglichen relevanten und verfügbaren Informationen, angemessene (Online-) Einkaufslösungen sowie Waren und Dienstleistungen umfassen sollte, die langfristig zugänglich sind; weist auf die Notwendigkeit hin, Produkte für Menschen mit Behinderungen nicht nur gemäß europäischen, sondern weltweit gültigen Normen zu genehmigen; fordert die Kommission auf, weitere angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Artikel 29 des CRPD der Vereinten Nationen die Entwicklung von und den Zugang zu universell gestalteten Produkten und Dienstleistungen sowie den Austausch bewährter Verfahren zu fördern;

13. hebt hervor, dass vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zahlreiche Studien die doppelte Diskriminierung aufgezeigt haben, der Frauen mit Behinderungen sowohl aufgrund ihres Geschlechts als auch aufgrund ihrer Behinderung ausgesetzt sind; fordert die Kommission angesichts der praktisch nicht vorhandenen einschlägigen Mechanismen auf, besonderes Augenmerk auf soziale Sicherungssysteme für Frauen mit Behinderungen zu richten;

14. hebt hervor, dass Menschen mit geistigen Behinderungen oder Beeinträchtigungen in besonderer Weise der Gefahr des Missbrauchs und der Gewalt ausgesetzt sind; und fordert die Mitgliedstaaten auf, einen entwickelten Kontrollmechanismus zur Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen und rechtlichem Schutz für Opfer einzurichten, um die Achtung der Menschenrechte und die Freiheiten von Menschen in Pflegeeinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von behinderten Frauen und Kindern zu gewährleisten; fordert das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen auf, Studien zur Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen im Hinblick auf Gewalt durchzuführen; unterstreicht die Notwendigkeit von Maßnahmen und Aktionen zur Bekämpfung der doppelten Diskriminierung von Frauen und zur Förderung der vollständigen Gleichstellung im Hinblick auf Rechte und Chancen; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aktive und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Übergang von der institutionellen Betreuung zu gemeindenahen Diensten zu fördern und dafür die Finanzierungsmöglichkeiten der EU wie z. B. das Programm „Progress“ effizient für Maßnahmen zu nutzen, mit denen die Öffentlichkeit für die Situation von Menschen mit Behinderungen, die in Heimen leben, sensibilisiert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, Frauen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt sind, vorrangigen Zugang zu Sozialwohnungen, Mitteln zur Anpassung des häuslichen Umfelds, häuslicher Betreuung sowie öffentlichen Diensten, die sich mit Fällen sexueller Gewalt befassen, zu gewähren;

15. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten ermutigt werden müssen, den sozialen Aspekten von Behinderungen wesentlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken; vertritt die Auffassung, dass die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen unterstützten

Beschlussfassungsmechanismus notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit des Einzelnen könnte, seine Bürgerrechte auszuüben; fordert die Mitgliedstaaten auf, Formen der Unterstützung wie z. B. individuelle Hilfe und weitere Dienste, durch die eine unabhängige Lebensführung begünstigt wird, so weit wie möglich zu fördern, um die Unterbringung in Einrichtungen allgemein zugunsten anderer Formen der Unterstützung zu reduzieren; fordert die Kommission auf, eine eingehende Studie dieser Phänomene durchzuführen und die Gesellschaft dafür stärker zu sensibilisieren; hebt die Rolle der Freiwilligenarbeit als unverzichtbare Unterstützung für Menschen mit Behinderungen hervor und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Initiativen und Unterstützungsprogramme fortzuführen und auszubauen;

16. betont, wie wichtig die Gewährleistung und Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu öffentlichen Informationen ist, insbesondere in Hinblick auf die Bewältigung natürlicher und von Menschen verursachter Katastrophen durch den Staat, so wie es in Artikel 21 des CRPD der Vereinten Nationen vorgesehen ist;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen und auf durch menschliches Versagen verursachte Katastrophen zu ergreifen und dabei besonderes Augenmerk auf die angemessene Information von Menschen mit Behinderungen in einer für sie geeigneten Form zu legen, einschließlich der Vorstellung nützlicher und positiver internationaler Beispiele;

18. betont, dass sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Initiativen durchgeführt werden müssen, um den Übergang von der institutionellen Betreuung zu gemeindenahen Diensten zu fördern, für den Strukturfondsmittel bereitgestellt werden, und die Öffentlichkeit für die Situation von Menschen mit Behinderungen, die in Heimen leben, zu sensibilisieren;

Bedeutung der Erfassung von Daten und der Konsultation von Interessengruppen

19. unterstreicht, dass es in den Mitgliedstaaten an konsistenten Daten zu Problemen der Behinderung und zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit Behinderungen, einschließlich spezieller Indikatoren und Informationen zur Anzahl und Qualität von Pflegeeinrichtungen und -heimen, mangelt oder solche Daten nur begrenzt zur Verfügung stehen, und dass Eurostat mehr jährliche geschlechtsspezifische Daten zu Menschen mit Behinderungen und ihren Betreuern bereitstellen sollte;

20. bringt seine Enttäuschung über die mangelnde Transparenz und geringe Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Erfassung von Daten und in die Konsultation zum Ausdruck und ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Anhörungsverfahren fördern sollte, die entsprechend den Erfahrungen von Nichtregierungsorganisationen uneingeschränkt zugänglich sein müssen, eine konkrete Kommentierung ermöglichen und durch wirksame Informationskampagnen unterstützt werden; hebt hervor, dass die geringe Zahl von nur 336 Antworten der Zivilgesellschaft auf die Internet-Konsultation der Kommission, die im Jahr 2009 auf der zentralen Konsultationswebsite der Kommission abgehalten wurde, davon zeugt, dass die Informationskampagnen die Zielgruppen nicht erreicht haben und dass das Online-Instrument für blinde Menschen, die Bildschirmleseprogramme nutzen, nicht barrierefrei war; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen sowie die sie vertretenden Organisationen auf allen Ebenen an sämtlichen Umsetzungsprozessen beteiligt werden (wie es in Artikel 33 des CRPD der Vereinten

Nationen vorgesehen ist);

21. fordert die Kommission auf, das Verfahren der Überwachung, die Zusammenarbeit sowie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung geschlechtsspezifischer Vergleichsdaten und Fortschrittsindikatoren zur Verwirklichung der auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene festgelegten Ziele; betont, dass die Messungen auf den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und nicht allein auf medizinischen Aspekten beruhen sollten und dass sie auch soziale Aspekte, Beschäftigungsaspekte und Aspekte des Umfelds einbeziehen sollten; unterstreicht zugleich die Bedeutung der Koordinierung im Kampf gegen die Phänomene des Leistungsmissbrauchs und vorgetäuschter Behinderungen;

22. weist erneut darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Beihilfen aus dem öffentlichen Haushalt durch Menschen mit Behinderungen nicht zu einer Verletzung ihrer Menschenrechte und Privatsphäre oder zur Bildung von Vorurteilen führen darf;

Demografische Veränderungen und ein barrierefreies Umfeld

23. hebt hervor, dass der demografische Wandel auch zu einer steigenden Zahl älterer Menschen mit Behinderungen führen wird, da aufgrund der längeren Lebenserwartung mehr Menschen mit der Entstehung einer Behinderung konfrontiert sein werden, so dass ein wachsender Bedarf an der Entwicklung und Gestaltung von Dienstleistungen und Lösungen entstehen wird, die sowohl für Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter als auch für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen von Nutzen sind;

24. plädiert für Bündnisse zwischen den beiden gesellschaftlichen Gruppen, um einen Beitrag zu innovativem Wachstum, das sich auch auf Beschäftigung und gesellschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten stützt, zu leisten und um den neuen, mit der alternden Gesellschaft und dem demografischen Wandel einhergehenden Anforderungen zu begegnen;

25. fordert die Kommission auf, für die Mitgliedstaaten sowohl Sanktionen zu verschärfen als auch positive Anreize zu erhöhen, um Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 umzusetzen und die dort aufgeführten rechtlich verbindlichen Anforderungen einzuhalten; fordert von der Kommission ferner eine Verstärkung der Bestimmungen zu Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit in der künftigen Kohäsionspolitik 2014-2020 sowie die Überwachung und Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung der europäischen Finanzierungsprogramme und der Verwendung europäischer Fonds;

26. fordert die Kommission auf, die Verwendung europäischer Strukturfonds und insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördern, um im Rahmen europäischer Fonds den Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturen zu verbessern;

Freizügigkeit und barrierefreie Dienstleistungen

27. erkennt an, dass die Freizügigkeit in der Europäischen Union ein Grundrecht darstellt; hebt hervor, dass sie einen positiven Einfluss auf die Lebensqualität und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien am gesellschaftlichen Leben und Arbeitsmarkt ausübt, insbesondere in Hinblick auf einen besseren Zugang zu Gesundheitsdiensten und die stärkere Berücksichtigung von Menschen mit chronischen

Erkrankungen, um Ungleichheiten auf dem Gebiet der Gesundheit in der Europäischen Union abzubauen;

28. weist darauf hin, dass in einem Europa, in dem die Gleichberechtigung und die Freizügigkeit der Bürger innerhalb seines Hoheitsgebiets gefördert werden, die Rechte der Menschen mit Behinderung von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden sind;

29. hebt hervor, dass barrierefreie Transportmittel Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Arbeitsmarkt erleichtern und demnach die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung unterstützen;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen rascheren Zugang zu Dienstleistungen durch verschiedene Strategien zum Abbau der Barrieren für den Zugang zu diesen Technologien sicherzustellen, darunter die Senkung der Preise sowie die Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 zur Verwirklichung der darin aufgeführten Ziele;

31. erinnert daran, dass Mobilität ein zentrales Thema der Europäischen Beschäftigungsstrategie ist und dass die spezifischen Barrieren, die einem würdigen und unabhängigen Leben von Menschen mit Behinderungen in der EU im Weg stehen, noch immer sehr hoch sind, insbesondere in Bezug auf die Übertragbarkeit von Leistungen und Hilfen sowie den Zugang zu notwendigen Einrichtungen oder zu der persönlichen Unterstützung;

32. weist darauf hin, dass Personen mit Behinderungen gemäß der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung das Recht auf eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und auf einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in jedem Mitgliedstaat der EU haben, insbesondere wenn sie hoch spezialisierte Leistungen benötigen;

33. fordert eine bessere gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten zum Austausch bewährter Verfahren auf, um Unterschiede bei den einzelstaatlichen Systemen zur Feststellung des Grads der Behinderung in der EU auszuräumen und eine bessere Mobilität für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen;

34. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden müssen, das Engagement und die unbezahlte Arbeit der Pflegekräfte – zumeist Frauen – von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und bei der Altersversorgung anzuerkennen; betont, dass diesen Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

35. anerkennt die Bedeutung der Empfehlung des Rates 98/376/EG vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte, wonach dieser Ausweis in einem einheitlichen Gemeinschaftsmodell vorliegen und durch sämtliche Mitgliedstaaten anerkannt werden sollte, um den Ausweisinhabern die Nutzung des Fahrzeugs zu erleichtern, und stellt darüber hinaus fest, dass eine einheitliche EU-Charta für die Rechte von Reisenden sowie der Erwerb und die Verlängerung des Führerscheins sowie anderer möglicherweise erforderlicher Genehmigungen oder Dokumente zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft der Mitgliedstaaten sind; erkennt an, dass frei zugängliche innovative Kommunikationsmittel für blinde und gehörlose

Menschen, wie etwa barrierefreie Informationsdienste mit besonderer Berücksichtigung von Onlinediensten, für die uneingeschränkte Ausübung ihrer Rechte ebenso von grundlegender Bedeutung sind; hebt hervor, dass dazu auch „leicht verständliche“ Versionen für Menschen mit kognitiven und geistigen Behinderungen zählen; fordert den Abbau von Hindernissen für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen durch die Einführung eines europäischen Mobilitätsausweises, der sich auf die gegenseitige Anerkennung von Behindertenausweisen sowie von Leistungen und Vergünstigen für Menschen mit Behinderungen in den Mitgliedstaaten stützt, um ihnen – auch im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung –, Ausbildung, Arbeit und Reisen zu erleichtern; fordert die Kommission auf, eine informativere Webseite für Menschen mit Behinderungen einzurichten, auf der ihre Rechte erläutert und zusätzliche konkrete Informationen zum Thema Reisen zur Verfügung gestellt werden;

36. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen und Wohngebäuden als Maßnahme zur Steigerung der Integration von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt zu fördern;

37. betont, dass sich innovative und wissensbasierte Volkswirtschaften ohne durch verbindliche Rechtsvorschriften zugängliche Inhalte und Formen für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise zugängliche Webseiten für Blinde und untertitelte Inhalte für Hörgeschädigte, einschließlich Massenmediendienste, Onlinedienste für Menschen, die Gebärdensprache benutzen, Smartphone-Anwendungen sowie taktile und auditive Hilfen in den öffentlichen Medien, nicht entwickeln können;

38. fordert von der Kommission und den Mitgliedstaaten die Einführung eines zweigleisigen Ansatzes, wonach verbindliche Rechtsvorschriften und Standards als sich ergänzende Instrumente betrachtet werden, die für die Schaffung eines barrierefreien Umfelds notwendig sind; hebt hervor, dass mit diesen Rechtsvorschriften ein angesichts der raschen Entwicklungen im IKT-Sektor nachhaltiger Rahmen festgesetzt werden sollte; stellt fest, dass mithilfe der Standards Instrumente geschaffen werden sollten, die die Umsetzung der Rechtsvorschriften sicherstellen;

39. verweist auf ungleiche Behandlungen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen, einschließlich beim Zugang zu Informationen über Gesundheit und das Gesundheitswesen, und fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an entsprechenden Empfehlungen voranzutreiben, mit denen ein gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsleistungen und Informationen über Gesundheit und das Gesundheitswesen unterstützt wird;

40. betont, dass für die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen Bereichen des sozialen Lebens Anstrengungen unternommen werden müssen, um Lösungen auf dem Gebiet der Kommunikation für Menschen mit geistigen Behinderungen (z. B. leicht verständliche Internetseiten) sowie Unterstützte Kommunikation (UK) für Menschen mit komplexen Kommunikationsbedürfnissen zur Verfügung zu stellen;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Kommission Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Veranstaltungen und Aktivitäten in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur zu erleichtern, um ihre Integration und Akzeptanz in der Gesellschaft zu verbessern, einschließlich der Förderung und des Austauschs von für sehbehinderte Menschen zugänglichen kulturellen Materialien zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 über die Zugänglichkeit kultureller

Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen (2003/C 134/05);

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, Defizite bei Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit auszuräumen, insbesondere in Hinblick auf öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgastrechte, einschließlich Schäden an Mobilitätshilfen, sowie auch in Bezug auf Dienste zur elektronischen Übermittlung von Informationen und Bestimmungen zu öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen;

Chancengleichheit

43. ist der Auffassung, dass Chancengleichheit nicht die gleichen Bedingungen und Umstände für Menschen mit verschiedenen Bedürfnissen bedeuten kann, und ist daher der Ansicht, dass Menschen mit verschiedenen Behinderungen angemessene Mittel zu Verfügung stehen sollten, um Waren zu erwerben und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, mit denen tatsächlich gleiche Chancen geschaffen werden;

44. bekräftigt die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen einen allgemeinen, effektiven, diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zu gewährleisten, einschließlich Wohnraum, Telekommunikation und elektronische Kommunikation, Informationen – auch in zugänglichen Formaten –, Finanzdienstleistungen, Kultur und Freizeit, für die Öffentlichkeit geöffnete Gebäude, Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen;

45. hebt hervor, dass die Einbeziehung in die Arbeitswelt und die wirtschaftliche Selbstständigkeit äußerst wichtige Faktoren für die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen darstellen;

46. bekräftigt, dass Produkte, Waren und Dienstleistungen, einschließlich ihrer veränderten Versionen, nicht diskriminierend wirken sollten und daher keine Mehrkosten für Menschen mit Behinderungen aufweisen dürfen;

47. vertritt die Ansicht, dass KMU für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Arbeitswelt insofern eine wesentliche Rolle spielen, als sie das geeignete Arbeitsumfeld bieten können, um ihre persönliche und berufliche Leistungsfähigkeit zu steigern; betont daher, dass KMU nicht nur umfangreiche Informationen über erleichternde und unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Personen aus geschützten Bevölkerungsgruppen erhalten sollten, sondern auch alle einschlägigen Informationen über die Technologien und Studienmöglichkeiten, durch die Menschen mit Behinderungen zu selbstständigen und aktiven Berufstätigen werden können;

48. unterstreicht die außergewöhnliche Bedeutung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem regulären Arbeitsmarkt; verweist in diesem Zusammenhang auf die dringende Notwendigkeit flexiblerer Rechtsformen für Beschäftigungsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung moderner Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, und fordert die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, entsprechende legislative und finanzielle Maßnahmen einzuleiten, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wirksam zu unterstützen;

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre aktiven beschäftigungspolitischen Maßnahmen dahingehend zu verbessern und anzupassen, dass sie nicht nur den Eintritt von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt, sondern auch ihren Verbleib auf demselben ermöglichen; schlägt die Einführung von Initiativen vor, die an die jeweiligen Bedürfnisse je nach Art der Behinderung angepasst sind und die Pläne und berufliche Orientierung ab dem Moment umfassen, in dem sich die Personen, die dies anfordern, bei dafür eingerichteten Stellen registrieren;

50. hebt hervor, dass Behindertenwerkstätten und integrierte Arbeitsplätze, obgleich sie nicht mit der Teilnahme am offenen Arbeitsmarkt gleichgesetzt werden können, wertvolle Lösungen für die Begleitung und Unterstützung von Menschen mit verschiedenen Behinderungen und in verschiedenen Lebensphasen sind, wozu auch angemessene Vorkehrungen beim Übergang in einen offenen Arbeitsmarkt zählen, und ist der Ansicht, dass die ungerechtfertigte Ablehnung angemessener Vorkehrungen (Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG) als Diskriminierung gemäß Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgefasst werden sollte; stellt fest, dass Behindertenwerkstätten und Quoten für Menschen mit Behinderungen bei der Stellenbesetzung in einigen Mitgliedstaaten genutzt werden können, um einen Übergang in den offenen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, einschließlich der Bereitstellung spezifischer Strukturen für Menschen mit Behinderungen sowie an ihre Bedürfnisse angepassten Personals; hebt hervor, dass in großen Unternehmen die Einsetzung von Menschen mit Behinderungen als Vertreter, um für sich selbst zu sprechen, ebenso zu begrüßen ist wie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden lokalen NRO und KMU; hebt hervor, dass gegebenenfalls persönliche Assistenten unterstützt werden sollten, da dies die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, deutlich verbessern würde;

51. betont die Bedeutung von Übergangsprogrammen, die zum einen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, beginnend von Behindertenwerkstätten bis hin zum offenen Arbeitsmarkt, und zum anderen bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 einen flexibleren Rahmen für den Übergang von der beruflichen Wiedereingliederung zu anderen Formen der Erwerbstätigkeit schaffen;

52. fordert die Mitgliedstaaten auf, aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen, die auf die Integration von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz abzielen, zu konsolidieren und zu verbessern sowie die Effizienz der zuständigen nationalen Stellen zu stärken;

53. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten vorrangig und so bald wie möglich den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426) annehmen sollten; fordert die Kommission auf, die Überwindung technischer Schwierigkeiten innerhalb des Rates weiterhin zu unterstützen, damit eine rasche Einigung erzielt wird; stellt fest, dass die Antidiskriminierungspolitik bei der Förderung der sozialen Eingliederung und der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen von grundlegender Bedeutung ist;

54. fordert eine Überarbeitung der europäischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen, um dem Kriterium der Barrierefreiheit für die Anwendung der Auswahlkriterien, die auf die Förderung der sozialen Eingliederung, Innovation und den Zugang für Menschen mit Behinderungen abzielen, verbindlichen Charakter zu verleihen;

55. hebt hervor, dass trotz der zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede die große Mehrzahl der sozialen Sicherheitssysteme nicht flexibel genug ist, um den Erhalt von Sozialleistungen mit dem Verbleib des Empfängers auf dem Arbeitsmarkt vereinbar zu machen; fordert die Überarbeitung dieser Systeme, damit sie dahingehend aktiver gestaltet werden, dass Menschen, die Leistungen beziehen oder teilweise erwerbsunfähig sind, auf dem Arbeitsmarkt verbleiben können;

56. weist darauf hin, dass die Kommission selbst in ihrer Mitteilung über eine Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen ihre Besorgnis über die geringe Verfügbarkeit von Untertiteln und akustischen Bildbeschreibungen in Fernsehprogrammen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht hat; hebt insbesondere die Tatsache hervor, dass Organisationen für gehörlose und hörbehinderte Menschen mit Unterstützung des Europäischen Parlaments seit mehreren Jahren eine gesamteuropäische Kampagne zur Sicherstellung eines verbesserten Zugangs zu Untertiteln in Fernsehsendern in der Europäischen Union durchführen; fordert von den Mitgliedstaaten eine sorgfältigere Umsetzung der Verpflichtung gemäß Richtlinie 2007/65/EG, um Sendeanstalten zu bestärken, eine bessere Zugänglichkeit ihrer Mediendienste für hörgeschädigte oder sehbehinderte Menschen sicherzustellen; fordert die Kommission auf, konkrete Finanzierungsmöglichkeiten für öffentlich-rechtliche Fernsehsender vorzusehen, um sie bei der Einführung des Rahmens für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Untertiteln und akustischen Bildbeschreibungen in ihren Programmen zu unterstützen;

Investitionen in Menschen mit Behinderungen

57. stellt fest, dass die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in ganz Europa äußerst niedrig ist, und erinnert die europäischen Organe gleichzeitig daran, dass die Ziele der Strategie Europa 2020 ohne die Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen nicht verwirklicht werden können, weshalb auch auf Ebene der Kindergärten und Schulen dafür Sorge getragen werden muss, dass über Behinderungen informiert wird und diese gesellschaftlich akzeptiert werden;

58. erklärt, dass die derzeitigen Systeme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung die hohe Abbrecherquote bei Menschen mit Behinderungen nicht verhindern können, sofern nicht zusätzliche öffentliche Maßnahmen zur spezifischen Lernunterstützung umgesetzt werden, da das Ziel der Strategie Europa 2020 eine Verringerung der Zahl auf unter 10 % beinhaltet; betont, dass dies zu erheblichen sozialen und beschäftigungspolitischen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und insbesondere in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu Armut führt; betont angesichts der hohen Abbrecherquote bei Menschen mit Behinderungen und in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Mai 2010 zur sozialen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung die Bedeutung von Investitionen in wirksame (und alternative) Programme zur allgemeinen (und beruflichen) Bildung, die auf die Bedürfnisse, Eigenschaften und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind, sowie die Förderung solcher Programme; stellt fest, dass dies das Vorhandensein qualifizierter und motivierter Fachkräfte in angemessener Zahl sowie solider und geeigneter Programme erfordert, die auch in den Lehrplänen sämtlicher Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie an den Hochschulen berücksichtigt werden müssen, einschließlich in außerschulischen Programmen für Menschen mit Behinderungen, um negative Einstellungen gegenüber Kindern mit Behinderungen zu bekämpfen und ihnen zu ermöglichen, die für den modernen und offenen Arbeitsmarkt erforderlichen

angemessenen Qualifikationen zu erwerben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu Informationen über bestehende Mobilitäts- und Bildungsprogramme sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Programmen des lebensbegleitenden Lernens zu ermöglichen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass für die Umsetzung von Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Einbeziehung des Diskriminierungsverbots in die Strategie Europa 2020 und ihre Leitinitiativen notwendig ist;

59. bekräftigt, dass der Schwerpunkt auf der inklusiven Bildung liegen sollte, insbesondere im Rahmen der Validierung der durch erfahrungsgestütztes Lernen erworbenen Kenntnisse, und dass sie im Strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) wie auch in der Leitinitiative „Neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ der Strategie Europa 2020 hervorgehoben werden sollte; stellt zudem fest, dass neue und geeignete Leitlinien und die richtige Nutzung von Informationstechnologien an Schulen und im häuslichen Bereich erforderlich sind, um eine persönliche und an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Unterstützung zu ermöglichen;

60. hebt hervor, dass für Kinder, einschließlich derer mit Behinderungen, in sämtlichen Einrichtungen das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen und Ebenen der Bildung sichergestellt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die allgemeine Information von Familien mit behinderten Kindern zu verstärken, um eine Früherkennung und eine frühzeitige Unterstützung zu gewährleisten und Lösungsmöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse zu finden; betont, wie wichtig es ist, dass den Familien von Menschen mit Behinderungen öffentliche Unterstützung zukommt, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf Hilfeleistungen (auch in Form von Kinderbetreuungsdiensten), Gesundheitsversorgung, psychologische Betreuung, den Austausch von Wissen sowie flexiblere Arbeitszeiten für ein Elternteil oder beide Elternteile von Kindern mit Behinderungen; fordert die Mitgliedstaaten deshalb nachdrücklich zur Einrichtung spezialisierter und zugänglicher Stellen auf, bei denen die betreffenden Menschen entsprechende Informationen erhalten und sich in Verwaltungsfragen beraten lassen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Familien von Menschen mit Behinderungen sowie die in den nationalen Gesundheitssystemen Beschäftigten durch gezielte Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Patientenverbände in die Beschlussfassungs- und Überwachungsverfahren zu unterstützen;

61. hebt hervor, dass Arbeitgeber qualifizierten Menschen mit Behinderungen die Aufnahme einer Beschäftigung ermöglichen, sie darin fördern und durch Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen sollten;

62. hebt hervor, dass es wichtig ist, integrierte Projekte zu fördern, die Schule und Arbeitswelt umfassen und die Jugendlichen mit Behinderungen einen praktischen und lückenlosen Übergang von der Ausbildung in das Arbeitsleben ermöglichen;

63. hebt hervor, dass in Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen auch die Aspekte der nicht formalen Berufs- und Allgemeinbildung im Einklang mit den spezifischen Voraussetzungen jedes Kindes und Jugendlichen zu beachten sind, zum Beispiel in den Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, den Massenmedien, in denen das

Kriterium der Barrierefreiheit mithilfe von Systemen der Untertitelung und Audiobeschreibung verstärkt weiterentwickelt werden sollte, sowie in den Bereichen des Sports, der Freizeit und der Aktivitäten im Freien; hebt hervor, dass diese Instrumente nicht nur unverzichtbar für die gelungene Ausbildung aller Menschen sind, sondern darüber hinaus unverzichtbare, von den Vereinten Nationen anerkannte Rechte darstellen;

64. betont, dass das lebensbegleitende Lernen für die Unterstützung und Verbesserung der Anpassung sowie für die langfristige Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen von wesentlicher Bedeutung ist und dass dies insbesondere für Menschen, die im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit eine Behinderung davontragen, und darüber hinaus vor allem auch für Menschen mit einer fortschreitenden Behinderung wichtig ist;

65. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirksamere und aufeinander aufbauende Rehabilitationsdienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Hilfsmittel für eine selbstständige Lebensführung, Verkehr usw. zu fördern oder einzuführen; weist darauf hin, dass diese nicht nur überwacht und individuell angepasst werden müssen, sondern gleichzeitig auch der langfristigen Haushalts- und Entwicklungsplanung dienen sollen;

66. ist der Auffassung, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten; fordert nachdrücklich, dass der Kofinanzierungssatz für diese Organisationen aufgrund ihrer bekannten finanziellen Schwierigkeiten nicht weniger als 10 % des Wertes der Projekte betragen sollte, die von ihnen vorgelegt werden;

Arten der Lebensführung

67. unterstreicht, dass auch die freiwillige soziale Verantwortung von Unternehmen der Situation von Menschen mit Behinderungen einen wichtigen Impuls verleihen könnte; fordert unter besonderer Berücksichtigung von Fonds und Programmen der EU Beihilfen und Subventionen für Unternehmen und Personen, die Arbeitnehmer mit einer Behinderung beschäftigen; diese Unterstützung ließe sich je nach Art des Vertrags unterschiedlich gestalten; fordert Akteure und Interessengruppen auf, bewährte Praktiken auf diesem Gebiet zu unterstützen und anzuwenden, insbesondere in Hinblick auf Frauen mit Kindern mit Behinderungen;

68. bekräftigt, dass die Weiterbildung von öffentlichen Bediensteten in den Institutionen und Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf den Umgang mit und die Information von Menschen mit Behinderungen die Regel sein sollte und dass der Zugang zu öffentlichen Rechtsdokumenten und -verfahren durch konkrete Maßnahmen gefördert werden sollte; fordert die EU-Institutionen auf, bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorreiterrolle einzunehmen, und appelliert an die Mitgliedstaaten, dieser Strategie zu folgen;

69. hebt hervor, dass politische Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von unternehmerischer Eigeninitiative die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt sowie in das Wirtschaftsleben gebührend berücksichtigen sollten, da diese Integration eine Quelle der Flexibilität darstellt, durch die in vielen Fällen die an Arbeitsplätzen bestehenden Beschränkungen und Barrieren überwunden werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine geeignetere und wirksamere Unterstützung für politische Maßnahmen zur Förderung von unternehmerischer Eigeninitiative einzuführen,

die auf diesen Teil der Gesellschaft ausgerichtet sind;

70. fordert die Kommission auf, die Vorteile der Barrierefreiheit wirksamer darzulegen und die Kosten und Ausgaben bei der Schaffung eines barrierefreien Umfelds für alle Menschen unter besonderer Beachtung einer alternden Gesellschaft zu berücksichtigen;

71. befürwortet die Einführung von Sonderurlaubstagen, damit sich Eltern von Kindern mit Behinderungen um diese kümmern können; fordert darüber hinaus, dass der Einsatz und die Arbeit der Eltern von Kindern mit Behinderungen als Arbeitszeit anerkannt und bei der Ermittlung der Rentenansprüche besonders berücksichtig wird;

72. hebt hervor, dass die Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands, insbesondere in einer alternden Gesellschaft, durch den barrierefreien Zugang zu medizinischen Dienstleistungen und komplexen Rehabilitationsdienstleistungen nicht vollständig verhindert wird, weshalb jeder auch im Bereich des Alltagslebens und der Konsumgewohnheiten Verantwortung dafür trägt, eine nachhaltige Gesellschaft zu schaffen, in der die Gesundheit von der Vorsorge bis zur Rehabilitation einen immer größeren Stellenwert erhalten muss;

Bekämpfung der Armut

73. fordert die Kommission auf, angemessene finanzielle Unterstützung für den Dachverband der EU für Menschen mit Behinderungen sowie für andere europäische behinderungsspezifische Organisationen sicherzustellen, um eine uneingeschränkte Beteiligung an der Beschlussfassung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zu ermöglichen, die auf den Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gründen, sowie an anderen Beschlussfassungsverfahren in Bezug auf Fragen zu Menschen mit Behinderungen;

74. äußerst sein Bedauern darüber, dass Menschen mit Behinderungen in ihrem täglichen Leben eine zusätzliche finanzielle Last tragen müssen – Mehrkosten, die ihnen anscheinend kurzfristig aufgrund ihrer Behinderung entstehen –, was sich bedeutend auf ihre Lebensqualität auswirkt;

75. fordert die Kommission angesichts ihres Ziels der Armutsbekämpfung auf, die Zahlen über die Armut aufzuschlüsseln, um die Zahl der unter Armut leidenden Menschen mit Behinderung zu ermitteln, so dass im Rahmen der Strategie Europa 2020 vergleichbare Ziele für die Bekämpfung der Armut bei Menschen mit Behinderungen erreicht werden können;

76. weist darauf hin, dass die Beseitigung oder spürbare Verringerung dieser Armut bedeuten würde, dass eine größere Zahl von Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz hätte, wodurch der Nettobeitrag zu den öffentlichen Haushalten durch Steuern steigen und die Anzahl der aufgrund extremer Bedürftigkeit zugewiesenen Beihilfen sinken würde;

77. bekräftigt, erinnernd an die vom Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie von der neuen Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung ausgegangenen Impulse, dass die Verringerung der Armut im Einklang mit Punkt 12 der Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik,

Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 30. November 2009 nicht ohne die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zunächst in den Bereich der Ausbildung sowie auch später in den Arbeitsmarkt und die Anpassung der Einkommenspolitik im Hinblick auf Invaliden- und Berufsunfähigkeitsrentensysteme vonstattengehen kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Prozess auch stigmatisierend wirken kann;

78. erkennt an, dass Früherkennung und Unterstützung im Falle von Kindern mit Behinderungen wichtig und von grundlegender Bedeutung sind und in einer alternden Gesellschaft gleichzeitig als Investition in die Zukunft betrachtet werden müssen; stellt fest, dass Familien von Menschen mit Behinderungen in höherem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind und ihnen daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

79. fordert die Mitgliedstaaten auf, ungerechtfertigte Einschnitte beim Sozialschutz für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Sparmaßnahmen infolge der Wirtschaftskrise zu vermeiden, da diesen Menschen ihr unveräußerliches Recht auf ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet werden muss;

80. erklärt, dass Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, und hebt hervor, dass die Armutsquote bei Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen um 70 % höher ist; hebt hervor, dass die Situation für Menschen mit schwerwiegenden oder mehrfachen Behinderungen sowie für alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen am schwierigsten ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Rechte zu garantieren und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensqualität zu ergreifen, indem sie unter anderem Zugang zu praktischen alltagsbezogenen Informationen erhalten und mit Befähigungsmaßnahmen und -dienstleistungen vertraut gemacht werden, die Auswirkungen auf das Familienleben haben;

81. fordert den Rat und die Kommission auf, die bisherigen Bemühungen in Bezug auf seltene Erkrankungen zu intensivieren und regelmäßig über sie Bericht zu erstatten sowie wirksame Hilfe zum Ausbau der Kontakte zwischen den Eltern und möglichst wohnortnah ansässigen Spezialisten zu leisten; ist der Auffassung, dass dies auch im Rahmen der Tätigkeiten des INSERM berücksichtigt und bewertet werden muss; fordert die Kommission auf, die Schaffung eines europäischen Netzwerkes zugelassener Zentren für die Diagnose und die Behandlung bestimmter Formen seltener Krankheiten zu fördern, um ihre Arbeit und den Nutzen, den sie für die Patienten bieten, zu koordinieren und zu überwachen;

Das Parlament fordert nach wie vor ein sozial nachhaltiges und auf den Menschenrechten beruhendes Vorgehen

82. unterstreicht, dass die Kommission, gestützt auf die neuen in der EU-Charta verankerten Rechte, den richtigen Ansatz zur Schaffung von Chancengleichheit verfolgt: die Stärkung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, die Unterstützung aktiver Eingliederungsstrategien sowie die Sensibilisierung für Fragen der Behinderung, einschließlich der Konzepte „Design für alle“ und „Universelles Design“, sowie die Hervorhebung der Bedeutung angemessener Vorkehrungen;

83. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dessen

Fakultativprotokolle umgehend zu ratifizieren und umzusetzen, und begrüßt die Initiative der Kommission, dem Fakultativprotokoll des Übereinkommens beizutreten;

84. fordert den Rat und die Kommission auf, den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament zu prüfen und dazu innerhalb eines Jahres einen konkreten Vorschlag zur Einbeziehung des Parlaments in die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen;

85. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über den Abschluss des Fakultativprotokolls durch die EU anzunehmen, und hebt hervor, dass der durch dieses Protokoll geschaffene Mechanismus – mit der Berücksichtigung des Europäischen Parlaments –, zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU führen könnte;

86. fordert die Kommission auf, entsprechend den Aktionsbereichen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament konkrete, geeignete und detailliertere Maßnahmen sowie einen Überwachungsmechanismus für alle Ebenen der Regierungstätigkeit im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten;

87. fordert die Mitgliedstaaten auf, abgesehen vom medizinischen Gesichtspunkt, geeignete Maßnahmen und speziell angepasste Instrumente zum Zweck einer selbstständigeren Lebensführung bestmöglich zu unterstützen, um Chancengleichheit und eine aktive Lebensführung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien zu gewährleisten;

88. betont die Notwendigkeit, jene zu unterstützen, die trotz des teilweisen Verlusts ihrer funktionalen Fähigkeiten arbeiten können und berufstätig bleiben wollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Kultur der Eingliederung zu fördern und Menschen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit bei der Teilnahme am Arbeitsmarkt zu unterstützen;

89. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen und staatlichen Programme oder Strategien auf dem Gebiet von Behinderungen im Zeithorizont und im Rahmen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überdenken;

90. fordert die Kommission auf, einen in der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen angekündigten Legislativvorschlag für einen Rechtsakt über die Barrierefreiheit vorzulegen, und betont die Notwendigkeit wirksamer, verbindlicher Maßnahmen auf Ebene der EU, um den Zugang zu Waren und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines klaren Fahrplans zu verbessern;

91. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Kommission spezifische sozialpolitische Maßnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung, u. a. zu hochwertigen Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen, zu ergreifen;

92. hebt die Notwendigkeit hervor, neue Therapiemethoden zu erforschen, die die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft weiter fördern; hebt in diesem Sinne

hervor, dass sich beispielsweise die Theatertherapie und die tiergestützte Therapie als wirksam für die gesellschaftliche Einbindung und die zwischenmenschliche Kommunikation erweisen;

93. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sehbehinderten Menschen Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen;

94. fordert die Kommission auf, in der geplanten Überarbeitung der Reform des öffentlichen Beschaffungswesens stärker auf Fragen der Behinderung Bezug zu nehmen;

95. fordert die Kommission auf, sich im nächsten Weißbuch, dessen Veröffentlichung für die zweite Jahreshälfte 2011 vorgesehen ist, im Einklang mit der Debatte im Anschluss an die Veröffentlichung des Grünbuchs über Renten für eine übergreifende Politik im Bereich Behinderung einzusetzen;

96. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob weitere Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Strukturfonds mit besonderer Berücksichtigung des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Menschen mit Behinderungen, die in ländlichen Gebieten leben, bei einer aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützen;

97. fordert die Kommission und den Rat auf, sich mit allen Mitteln um die Ausarbeitung einer Regelung zu bemühen, durch die – insbesondere im Hinblick auf die medizinischen Geräte, Hilfsmittel und das Zubehör, die an Bord von Verkehrsmitteln mitgenommen werden dürfen – sichergestellt wird, dass die Personenkontrollen bei der Inanspruchnahme von Beförderungsdienstleistungen unter Achtung der Grundrechte und der Würde erfolgen und dem Zweck der Reise dienen, und außerdem eine eindeutige und einheitliche Auslegung der bestehenden Sicherheitsanforderungen durchzusetzen, damit Menschen mit Behinderungen nicht ohne triftigen Grund und in unverhältnismäßigem Umfang lediglich aufgrund des dem Dienstleister entstehenden Mehraufwands Reisen verwehrt werden können;

98. fordert die Kommission auf, sich verstärkt um maßgeschneiderte Dienstleistungen für Blinde und Personen mit starker Sehbehinderung auf der Grundlage von Navigationssystemen einzusetzen, hierüber jährlich zu berichten und dabei unter Beachtung der dynamischen technischen Entwicklung bzw. im Interesse der Gewährleistung kontinuierlicher multimodaler Verkehrsverbindungen von Haus zu Haus gemäß dem Weißbuch mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ auch Vorschläge zu unterbreiten, die konkrete Fortschritte bewirken;

99. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Angebot an Gesundheitsdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen, zu dem unter anderem umfassende Maßnahmen im Hinblick auf die physische Zugänglichkeit zu Dienstleistungen, Schulungen und medizinischer Versorgung, Bewusstseinsbildung, die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Formaten, individuelle Beratungsdienste, einschließlich der Übersetzung in verschiedene Sprachen, sowie Gesundheitsdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen gehören;

100. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Förderung von Sport und Erholung für Menschen mit Behinderungen nicht nach der Art der Behinderung zu unterscheiden, und bestärkt gleichzeitig den Rat darin, seine Bemühungen fortzuführen,

wobei daran erinnert wird, dass das Ministerkomitee des Europarats bereits 1986 versprochen hat, den Behindertensport zu unterstützen;

101. fordert die Kommission und den Rat auf, im Zusammenhang mit dem Urheberrecht die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, einschließlich des verstärkten Austauschs bewährter Verfahren, der Unterstützung der Erarbeitung optimaler Formen der Zusammenarbeit und der Gewährleistung angemessener, einheitlicher und verbindlicher Anforderungen an die Dienstleister in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Sehbehinderung;

102. hebt hervor, dass – entsprechend dem Geiste des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und insbesondere die Bestimmung über irreführende Unterlassungen auch für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung ist;

103. fordert die Kommission und den Rat auf, auf der Grundlage der Praxis bzw. der Erfahrungen des Europäischen Parlaments und in Übereinstimmung mit dessen Beschlüssen aus den Jahren 1988 und 1998 Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für gehörlose Menschen im Informations- und Kommunikationsbereich zu ergreifen und darüber den betreffenden Mitgliedern des Europäischen Parlaments jährlich Bericht zu erstatten;

104. fordert die Kommission auf, im Interesse der Menschen mit Sehbehinderungen eine Untersuchung durchführen zu lassen, in deren Rahmen die Eigenschaften der digitalen Anzeige- und Bedienfelder von Industrie- und Haushaltserzeugnissen und entsprechende vollwertige alternative Informationsmöglichkeiten für Blinde analysiert sowie gleichzeitig auch konkrete Regulierungsvorschläge vorgelegt werden;

105. fordert die Mitgliedstaaten und Kommission auf, die Gebärdensprache als offizielle Sprache in den Mitgliedstaaten anzuerkennen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten daher in Einklang mit der Erklärung von Brüssel vom 19. November 2010 auf die Möglichkeit einer solchen Anerkennung hinarbeiten sollten;

106. fordert die Kommission auf, im Bereich der internationalen Beziehungen und der Entwicklungshilfe darauf zu achten, dass in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden;

o

o o

107. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0454

Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Modernisierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (2011/2048(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG zur Vergabe öffentlicher Aufträge[1] und die Richtlinie 2007/66/EG zu Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge[2],

– unter Hinweis auf den Beschluss 2010/48/EG des Rates über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[3], der am 22. Januar 2011 in Kraft trat und in dem Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen als Rechtsakte der Gemeinschaft eingestuft werden, die sich auf Fragen beziehen, welche durch das Übereinkommen geregelt werden,

– unter Hinweis auf die Vereinbarung der WTO vom 15. April 1994 über das öffentliche Auftragswesen,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere deren Artikel 26 (Integration von Personen mit Behinderungen),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Mai 2011 zum gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Aufträgen in der Europäischen Union und in Drittländern[4],

– unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (KOM(2011)0015),

– unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission über den Ausbau der e-Beschaffung in der EU (KOM(2010)0571),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zu einem Binnenmarkt für Unternehmen und Wachstum[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Februar 2009 mit dem Titel „Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und

1 ABl. L 134 vom 30.4.2004.
2 ABl. L 335 vom 20.12.2007, S.31.
3 ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.
4 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0233.
5 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0146.
6 ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 38.

hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa“[1],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010)0543),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft: 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu unternehmen und Handel zu treiben“. (KOM(2010)0608),

– unter Hinweis auf den Bericht von Prof. Mario Monti vom 9. Mai 2010 über eine neue Strategie für den Binnenmarkt,

– unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen SEK(2010)1214,

– unter Hinweis auf den Bericht über das Thema „Bewertung des Zugangs von KMU zur öffentlichen Auftragsvergabe in der EU“[2],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“ (KOM(2008)0400),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa - Der ‚Small Business Act‘ für Europa“ (KOM(2008)0394),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion“ (KOM(2010)0546),

– in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 11./12. Mai 2011 zu dem Grünbuch mit dem Titel „Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens - Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge“,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2011 zum Grünbuch mit dem Titel „Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens - Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge“,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2011 zum Grünbuch über den Ausbau der e-Beschaffung in der EU,

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0326/2011),

---

[1] ABl. C 67E vom 18.3.2010, S.10.

[2] http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/business-environment/files/smes_access_to_public_procurement_final_report_2010_en.pdf

A. in der Erwägung, dass ein ordnungsgemäß funktionierender Markt der EU für öffentliche Aufträge ein Schlüsselinstrument für das Wachstum und ein Eckpfeiler des Binnenmarktes ist und außerdem von grundlegender Bedeutung ist, um Anreize für Wettbewerb und Innovationen zu schaffen und zügig auftretende ökologische und soziale Herausforderungen für die staatliche Politik sowie Fragen der Qualität der Arbeit – einschließlich einer angemessenen Entlohnung, der Gleichheit, des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration – in Angriff zu nehmen, während gleichzeitig optimale Ergebnisse für die Bürger, die Unternehmen und die Steuerzahler erreicht werden;

B. in der Erwägung, dass die europäischen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Transparenz und zur Verbesserung der Gleichbehandlung, zur Bekämpfung der Korruption und zur Professionalisierung des Beschaffungsprozesses geleistet haben;

C. in der Erwägung, dass es unter Berücksichtigung des gegenwärtigen wirtschaftlichen Kontexts wichtiger ist als je zuvor, eine optimale Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, wobei die von den Unternehmen getragenen Kosten soweit wie möglich begrenzt werden müssen, und dass eine bessere Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungsmarktes zur Verwirklichung dieser beiden Zielvorgaben beitragen würde;

1. begrüßt das Grünbuch der Kommission und den breit angelegten Konsultationsprozess als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer Überarbeitung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und den überarbeiteten Regeln für staatliche Beihilfen;

2. weist darauf hin, dass die Revision der EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen im Jahre 2004 grundsätzlich zwar zu einer nützlichen Weiterentwicklung des Binnenmarktes für das öffentliche Auftragswesen geführt hat, dass allerdings mehrere Jahre nach der Umsetzung der Richtlinien 2004/17 und 2004/18 in nationales Recht eine Notwendigkeit besteht, die Frage zu bewerten, ob eine Optimierung und Klarstellung der Richtlinien notwendig sein wird, um Mängel anzugehen, die in der Praxis offenkundig geworden sind; unterstreicht, dass viele Akteure die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen als in höchstem Maße komplex betrachten, was teure und aufwendige Verwaltungsverfahren zur Kontrolle der Einhaltung zur Folge hat; bedauert die häufigen Fälle der unangemessenen Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht und den unzureichenden Charakter der Ausbildungsmaßnahmen; fordert die Kommission auf, eine beträchtliche Vereinfachung und Konsolidierung der Regeln vorzuschlagen, während sie gleichzeitig weitere Klarstellungen hinzufügt, wo dies notwendig ist; unterstreicht außerdem, dass der vermehrte Einsatz der IKT jetzt eine große Rolle bei der Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Kosten spielen muss und dass die verschiedenen europäischen Initiativen zur e-Beschaffung und zum e-Handel dementsprechend an die Revision der Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe angeglichen werden sollten;

3. fordert eine ausdrückliche Erklärung in den Richtlinien dahingehend, dass sie kein Land an der Einhaltung des ILO-Übereinkommens C94 hindern; fordert die Kommission auf, alle Mitgliedstaaten zur Einhaltung dieses Übereinkommens anzuhalten; betont, dass für das wirksame Funktionieren eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens klare und eindeutige EU-Vorschriften notwendig sind, durch die ein präziser Rahmen für den Erlass

und die Umsetzung von Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten geschaffen wird;

Erstes Ziel: Rechtsklarheit verbessern

4. fordert die Präzisierung des Geltungsbereichs der Richtlinien; stellt fest, dass der Hauptzweck der öffentlichen Auftragsvergabe im Erwerb von Waren sowie Bau- und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand besteht, um den Bedürfnissen der Bürger Rechnung zu tragen und eine effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen; weist darauf hin, dass dem Auftraggeber ein unmittelbarer wirtschaftlicher Nutzen aus der Auftragsvergabe erwachsen muss, damit ein Verfahren als öffentliche Auftragsvergabe angesehen werden kann;

5. fordert eine Präzisierung der Definitionen in den Richtlinien – zum Beispiel der Definition „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ – im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und ohne Einschränkung des Geltungsbereichs der EU-Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen;

6. verweist auf seine Entschließung vom Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, in der die Rechtsprechung des EuGH zur Kenntnis genommen und die Auffassung vertreten wurde, dass die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nicht den Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe unterliegt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Zweck der Partnerschaft ist die Wahrnehmung einer allen beteiligten staatlichen Stellen übertragenen öffentlichen Aufgabe; die Aufgabe wird ausschließlich von den betroffenen öffentlichen Stellen, also ohne Beteiligung von privatem Kapital, wahrgenommen, und die betreffende Tätigkeit wird im Wesentlichen für die beteiligten öffentlichen Stellen verrichtet; unterstreicht die Tatsache, dass die Übertragung von Aufgaben zwischen Organisationen des öffentlichen Sektors eine Frage ist, die in die interne Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten fällt und nicht den Regeln für das Beschaffungswesen unterliegt; vertritt die Auffassung, dass diese Klarstellungen in den Beschaffungsrichtlinien verankert werden sollten;

7. betont, dass Dienstleitungskonzessionen vom Geltungsbereich der europäischen Beschaffungsregeln ausgenommen sind; betont, dass sowohl die Komplexität der Verfahren als auch die Unterschiede in Rechtskultur und Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten bei Dienstleistungskonzessionen angemessen berücksichtigt werden müssen; ist der Auffassung, dass sich die Debatte über die Bestimmung des Begriffs „Dienstleistungskonzessionen“ und die Schaffung eines Rechtsrahmens für solche Konzessionen im Anschluss an die 2004 erfolgte Annahme der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen und die ergänzende Rechtsprechung des EuGH weiterentwickelt hat; erklärt mit Nachdruck, dass ein Vorschlag für einen Rechtsakt über Dienstleistungskonzessionen nur dann gerechtfertigt wäre, wenn durch ihn etwaige Verzerrungen beim Funktionieren des Binnenmarkts abgestellt würden; weist darauf hin, dass derartige Verzerrungen bisher noch nicht festgestellt worden sind, und dass ein Rechtsakt über Dienstleistungskonzessionen deshalb nicht notwendig ist, solange er nicht eine sichtbare Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes bezweckt;

8. betont, dass die geltende Unterteilung in A- und B-Dienstleistungen beibehalten werden sollte, weil ‚leichtere‘ Vorschriften für B-Dienstleistungen dadurch gerechtfertigt sind, dass diese Kategorie von Dienstleistungen überwiegend auf lokaler oder regionaler Ebene erbracht wird; fordert die Kommission auf, Instrumente auszuarbeiten, mit denen lokale und

regionale Gebietskörperschaften leichter festlegen können, unter welche Kategorie die jeweiligen Ausschreibungen öffentlicher Aufträge fallen;

9. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Anwendung des öffentlichen Auftragsrechts auf die Erbringung von personenbezogenen sozialen Dienstleistungen oft nicht geeignet ist, optimale Ergebnisse für die Nutzer der fraglichen Leistungen zu erzielen; fordert die europarechtliche Anerkennung bewährter mitgliedsstaatlicher Verfahren, die darauf beruhen, dass alle Anbieter, die in der Lage sind, die vorab gesetzlich festgelegten Bedingungen zu erfüllen, unabhängig von ihrer Rechtsform zur Leistungserbringung zugelassen werden, soweit dabei den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen wird;

10. unterstreicht, dass die Einführung neuer Regeln für die öffentlichen Beschaffungsmärkte unterhalb der EU-Schwellen vermieden werden sollte, da dies die auf nationaler Ebene geschaffene Rechtssicherheit gefährden könnte;

11. fordert die Kommission auf, die Rechtsmittelrichtlinie an den neuen Rahmen für die öffentliche Auftragsvergabe anzugleichen, der sich nach der gegenwärtigen Überprüfung ergeben wird, und dieses Vorhaben parallel zum eigentlichen Legislativvorschlag durchzuführen, um ein konsequentes Vorgehen zu gewährleisten;

12. betont die Verantwortung der Kommission, für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der EU-Richtlinien in den Mitgliedstaaten („Monitoring“);

Zweites Ziel: Das volle Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe zur Entfaltung bringen – optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis

13. vertritt die Ansicht, dass das Kriterium des niedrigsten Preises nicht mehr das ausschlaggebende Kriterium bei der öffentlichen Auftragsvergabe sein sollte, damit das volle Potential der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschöpft werden kann, und dass dieses Kriterium allgemein durch das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorzüge – unter Einbeziehung der gesamten Lebenszykluskosten für die jeweiligen Waren, Dienstleistungen und Arbeiten ersetzt werden sollte; unterstreicht, dass dies den niedrigsten Preis als ausschlaggebendes Kriterium im Falle von in höchstem Maße standardisierten Waren oder Dienstleistungen nicht ausschließen würde; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine methodische Vorgehensweise für die Berechnung der Lebenszykluskosten auf einer breiten Grundlage zu entwickeln; betont, dass die Unterstützung des Kriteriums des „größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzens“ die Innovation und die Bemühungen um eine bestmögliche Qualität und Wertschöpfung – also auch die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 – fördern würde; unterstreicht, dass dies besonders relevant in Verbindung mit dem öffentlichen Auftragswesen für Waren ist, die sich auf die Gesundheit der Verbraucher auswirken, wo Qualität und Erzeugungsmethoden eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise im Nahrungsmittelsektor; unterstreicht, dass die Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen ausreichend flexibel sein sollten, um zu gewährleisten, dass passive Verbraucher beispielsweise in Krankenhäusern, Einrichtungen der Seniorenbetreuung, Schulen und Kindergärten einen gleichberechtigten Zugang zu gesunden und hochwertigen Nahrungsmitteln haben können und nicht nur zu der verfügbaren günstigsten Option;

14. erkennt an, dass das öffentliche Beschaffungswesen, sofern es wirksam eingesetzt wird, wesentlich dazu beitragen könnte, hochwertige Arbeitsplätze, die Löhne und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung, die Entwicklung von Kompetenzen, die Ausbildung und umweltpolitische Strategien zu fördern und Anreize für Forschung und Innovation zu liefern; fordert die Kommission auf, die Regierungen und Vergabebehörden dazu anzuhalten, den Rückgriff auf ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen zu intensivieren, um die Schaffung von qualitative hochwertigen Arbeitsplätzen zu unterstützen und zu fördern und qualitativ hochwertige Dienstleistungen und Waren in Europa bereitzustellen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie das öffentliche Beschaffungswesen zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele der EU beigetragen hat, und dazulegen, was unternommen werden sollte, um die Verwirklichung dieser Zielvorgaben in der Zukunft zu verbessern;

15. verweist darauf, dass die vorkommerzielle Auftragsvergabe ein zu wenig genutztes Instrument ist, das die Innovation im öffentlichen Beschaffungswesen fördern und einen erheblichen Beitrag zur Ermittlung und Festlegung von Leitmärkten und zur Verbesserung des Zugangs der KMU zum öffentlichen Beschaffungswesen leisten kann; ist außerdem der Ansicht, dass das vorgeschlagene Modell der Teilung von Risiken und Vorteilen bei der vorkommerziellen Auftragsvergabe sowohl eine rechtliche Klärung als auch eine Vereinfachung erfordert, um den regelmäßigen und effektiven Einsatz dieses Instruments durch die in der Beschaffungspraxis Tätigen zu ermöglichen; fordert die Kommission dementsprechend auf, eine Anpassung der einschlägigen Vorschriften über das Beschaffungswesen bzw. über staatliche Beihilfen als Bestandteil der allgemeinen Revision vorzuschlagen, um den Rückgriff auf die vorkommerzielle Auftragsvergabe zu fördern;

16. nimmt die Bedeutung von Normen für das öffentliche Beschaffungswesen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sie öffentlichen Auftraggebern dabei helfen können, ihre politischen Zielvorgaben effektiv und transparent zu verwirklichen; fordert in dieser Hinsicht die Entwicklung einer regelmäßig aktualisierten Datenbank mit Normen, vor allem solchen Normen, die sich auf ökologische und soziale Kriterien beziehen und die den öffentlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um zu gewährleisten, dass Auftragnehmer Zugang zu angemessenen Leitlinien und einem klaren Satz von Regeln haben, wenn sie Angebote erstellen, so dass sie leicht ihre Übereinstimmung mit den relevanten Normen überprüfen können;

17. fordert den zunehmenden Rückgriff auf nichtdiskriminierende und offene Standards bei der öffentlichen Auftragsvergabe im Interesse von Zielvorgaben der Vereinfachung und Innovation, insbesondere in den Bereichen der Zugänglichkeit, der IKT und der Umwelt;

18. betont, dass die nachhaltige Produktion einer Ware oder Dienstleistung berechtigterweise als Merkmal angesehen wird, das als Kriterium für den Vergleich mit anderen Produkten oder Dienstleistungen herangezogen werden kann, die nicht nachhaltig produziert worden sind, um die Vergabebehörden zu befähigen, die ökologischen und sozialen Auswirkungen der von ihnen vergebenen Verträge auf transparente Weise zu kontrollieren, gleichzeitig jedoch nicht die notwendige Verknüpfung mit dem Gegenstand des Auftrags zu schwächen; weist darauf hin, dass geklärt werden sollte, inwieweit Auflagen bezüglich des Produktionsprozesses in die technischen Spezifikationen für alle Vertragsarten aufgenommen werden können; weist auf den Fall Wienstrom hin, der zu einem klassischen Beispiel für die Frage geworden ist, wie und warum Produktionsmerkmale als technische Spezifikationen eingestuft werden können;

19. unterstreicht die Notwendigkeit, die Dimension der Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen zu stärken, indem gestattet wird, dass diese Dimension in jede Stufe des Beschaffungsprozesses integriert wird (z.B. Befähigungstest, technische Spezifikationen, Klauseln betreffend die Vertragserfüllung);

20. weist darauf hin, dass die Vergabebehörden als Reaktion auf die zunehmende Sensibilisierung für die Umwelt- und Klimaauswirkungen von Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen die Umweltkosten in ihre Bewertung des „wirtschaftliche günstigsten Angebots“ und ihre Berechnung der Lebenszykluskosten aufnehmen sollten;

21. stellt fest, dass der Wortlaut der Richtlinie hinsichtlich der Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen noch weiter präzisiert werden sollte;

22. ist der Auffassung, dass die gegenwärtigen Vorschriften über die Vergabe von Unteraufträgen verstärkt werden sollten, da der Rückgriff auf vielfältige Ebenen der Vergabe von Unteraufträgen Probleme im Hinblick auf die Einhaltung der Tarifverträge, der Arbeitsbedingungen und der Gesundheits- und Sicherheitsnormen aufwerfen kann; tritt infolgedessen dafür ein, dass die staatlichen Stellen vor dem Abschluss eines Vertrages in allen Einzelheiten über den Rückgriff auf Unterauftragnehmer unterrichtet werden; fordert die Kommission auf, mit Blick auf die künftige Überarbeitung der Richtlinien zu bewerten, ob weitere Regeln für die Vergabe von Unteraufträgen erforderlich sind, beispielsweise für die Festlegung einer Verantwortungskette, um insbesondere zu vermeiden, dass als Unterauftragnehmer auftretende KMU schlechteren Bedingungen unterliegen als denjenigen, die auf den Hauptauftragnehmer anwendbar sind, an den der öffentliche Auftrag vergeben wurde;

23. erkennt die Rolle der EU bei der Förderung des Ausbaus erfolgreicher öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) durch die Förderung eines fairen Wettbewerbs und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik an; stellt jedoch fest, dass zwischen den ordnungspolitischen und verfahrensspezifischen Anforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten, die in diesem Bereich Anwendung finden, erhebliche Unterschiede bestehen; fordert die Kommission dementsprechend auf, das Konzept öffentlich-privater Partnerschaften insbesondere in Bezug auf die gemeinsame Übernahme von Risiken und die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen genauer zu definieren;

24. fordert die Kommission auf, die geeignete Höhe von Schwellen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge neu zu bewerten und sie gegebenenfalls anzuheben, um den Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen unter anderem für nicht gewinnorientierte Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft sowie für die KMU zu erleichtern; fordert, dass den rechtlich bindenden Auflagen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sehr sorgfältige Berücksichtigung gewidmet wird; betont, dass angesichts ohnehin schwieriger Verhandlungen in Fragen des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen auch berücksichtigt werden sollte, dass eine Erhöhung der Schwellenwerte in Europa leicht zu weiteren Erschwernissen für die EU-Handelspolitik führen könnte;

25. unterstreicht, dass eine Ausweitung der EU-Beschaffungsregeln auf die Frage des „Beschaffungsgegenstandes“ eine erhebliche Veränderung des gegenwärtigen Systems zur Folge hätte und sorgfältig überdacht werden sollte; bezweifelt, dass dies zur Vereinfachung und Rationalisierung beitragen würde, und befürchtet vielmehr, dass es zu einem noch komplizierteren Regelwerk führen würde mit vielen Ausnahmen, das in der Praxis

schwierig umzusetzen ist – Vergaberichtlinien sind Verfahrensrichtlinien („wie“ kaufen), die nicht durch Bestimmungen dazu zu vervollständigen sind, „was“ zu kaufen ist;

Drittes Ziel: Einfachere Vorschriften und flexiblere Verfahren

26. weist darauf hin, dass die Richtlinien oftmals als zu detailliert angesehen werden und dass sie immer fachspezifischer und komplexer geworden sind, während zugleich das rechtliche Risiko der Nichteinhaltung dieser Vorschriften sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Lieferanten erheblich gestiegen ist; gibt zu bedenken, dass die Furcht vor rechtlichen Konsequenzen zu einer Praxis der Risikovermeidung führt, die ein Hindernis für Innovation und nachhaltige Entwicklung darstellt und allzu oft dazu führt, dass die Vergabebehörden für den niedrigsten Preis und nicht für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis optieren; fordert mehr Spielraum für Verhandlungen und Kommunikation in Verbindung mit Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Vorbeugung von Missbrauch und Diskriminierung, und fordert mit Nachdruck, dass Marktkonsultationen ausdrücklich als möglicher erster Schritt erlaubt werden;

27. stellt fest, dass die Politik des öffentlichen Auftragswesens vor allem die effizienteste Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleisten, nach optimalen Ergebnissen der öffentlichen Auftragsvergabe durch Anwendung klarer, transparenter und flexibler Verfahren streben und es den europäischen Unternehmen ermöglichen muss, in der gesamten Union unter gleichen Bedingungen miteinander in Wettbewerb zu treten;

28. befürwortet bei einer Revision des europäischen Vergaberechts klare und einfache Vorschriften, die weniger ins Detail gehen und die Vergabeverfahren gleichzeitig einfacher, schlanker, kostengünstiger sowie mittelstands- und investitionsfreundlicher gestalten, sieht deshalb eine Notwendigkeit, verstärkt auf die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung zurückzugreifen; ist der Ansicht, dass durch eine Vereinfachung der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens das Fehlerrisiko gesenkt werden könnte und den Bedürfnissen kleiner Vergabebehörden besser Rechnung getragen würde;

29. spricht sich für eine Bewertung der Frage aus, ob ein breiterer Einsatz des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger EU-weiter Veröffentlichung über die in den derzeit geltenden Richtlinien vorgesehenen Bestimmungen hinaus genehmigt werden könnte, so dass die Auftraggeber und Unternehmer besser kommunizieren können und Nachfrage und Angebot effektiver koordiniert werden können; ist der Ansicht, dass – sollte eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Verhandlungsverfahrens in Auge gefasst werden – zum Schutz vor Missbrauch zusätzliche Sicherungsmechanismen eingeführt werden sollten, z.B. eine Verpflichtung der auftraggebenden Behörden, für jedweden Bieter zu Beginn des Verfahrens mindestens einige Mindestbedingungen für die Durchführung des Verfahrens festzulegen, wie dies auch bei der soliden privaten Beschaffungspraxis der Fall ist, und dass Auflagen für die schriftliche Dokumentation aufgestellt werden sollten;

30. fordert die Kommission auf, die derzeitigen Ansätze für die Qualifikation von Lieferanten (insbesondere Rahmenabkommen, dynamische Einkaufssysteme und die Verwendung von Qualifikationssystemen durch als Auftragnehmer in Erscheinung tretende Versorgungsunternehmen), so dass alle neuen Ansätze in Bezug auf die Qualifikation zu einer Senkung der Kosten und einer Verkürzung der Fristen führen, sowohl für die auftraggebenden Behörden als auch für die Unternehmen attraktiv sind und zu den bestmöglichen Ergebnissen führen;

31. bekräftigt seine Forderung nach einer systematischen Zulassung von Alternativangeboten (oder Varianten), da sie für die Förderung und Verbreitung innovativer Lösungen entscheidend sind; betont, dass Leistungsbeschreibungen mit Bezug auf funktionale Anforderungen und Leistungen sowie die ausdrückliche Zulassung von Varianten den Bietern die Möglichkeit geben, innovative Lösungen vorzuschlagen, insbesondere in den in höchstem Maße innovativen Sektoren wie den IKT; fordert außerdem, dass sämtliche legislativen und nichtlegislativen Wege sondiert werden, um eine bessere Mitwirkung des öffentlichen Auftragswesens an der Förderung der Innovation in Europa sicherzustellen;

32. fordert die Kommission auf, in den Regulierungsrahmen zum öffentlichen Beschaffungswesen Klarstellungen aufzunehmen, insbesondere in Bezug auf die Auftragsausführungsphase (Beispiele: „wesentliche Änderungen“ eines laufenden Auftrags, Änderungen hinsichtlich des Auftragnehmers und der Beendigung von Aufträgen);

33. hält es für bedauerlich, dass den Bietern nur begrenzte Möglichkeiten zur Korrektur von Fehlern in ihren Angeboten zur Verfügung stehen; fordert die Kommission deshalb auf, näher auszuführen, welche Art von Fehlern von den Bietern korrigiert werden kann und welche nachträglichen Anpassungen erlaubt sind und wie dabei Transparenz und Gleichbehandlung garantiert werden können;

34. weist darauf hin, dass die öffentlichen Auftraggeber in der Lage sein sollten, frühere Erfahrungen mit einem Bieter auf der Grundlage eines amtlichen Bewertungsberichtes zu nutzen; empfiehlt die Festlegung einer Frist für Ausschlüsse, um Transparenz und Objektivität zu garantieren; verweist auf die Notwendigkeit, eine legislative Klärung in den Richtlinien 2005/17/EG und 2004/18/EG vorzunehmen und zu erklären, dass ein Bieter, der in einem vorherigen Beschaffungsverfahren eines Fehlverhaltens für schuldig befunden wurde, wieder als zuverlässig eingestuft werden kann, nachdem er konkret bewiesen hat, dass er sich einem effektiven Verfahren der Selbstreinigung unterzogen hat; ist der Ansicht, dass eine solche Klärung die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption fördern würde, indem die Anreize abgestützt würden, mit denen die Überwindung von Praktiken der Korruption beschleunigt werden soll, und ernsthafte Rechtsunsicherheiten beseitigen würde;

35. bedauert, dass im Grünbuch nicht auf Defizite, den Mangel an Sachverstand und Wissen im Bereich der Auftragsvergabe und die unangemessenen Strategien auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens eingegangen wurde; betont, dass es darauf ankommt, professionelles Handeln und Objektivität sowohl seitens der öffentlichen Auftraggeber als auch seitens der Marktteilnehmer zu fördern, insbesondere durch Unterstützung der Entwicklung von gezielten Weiterbildungsprogrammen; empfiehlt die Einrichtung eines Netzes von Exzellenzzentren innerhalb der bestehenden nationalen Rahmen sowie den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten; ermutigt ebenfalls Dachorganisationen – sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der EU –, die gemeinsame Verantwortung dafür zu übernehmen, dass einschlägige Informationen bereitgestellt werden, und den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern in ganz Europa zu erleichtern; betont die Bedeutung von übersichtlichen und leicht verständlichen Handbüchern sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Bieter; hält es für bedauerlich, dass die 2005 beziehungsweise 2010 publizierten Dokumente „Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“ und „Sozial orientierte Beschaffung - Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“ in dieser Hinsicht nicht zweckmäßig genug sind;

36. stellt fest, dass lediglich 1,4 % der Aufträge an Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten vergeben werden; unterstreicht, dass eine Professionalisierung und bessere Schulung von Auftraggebern und Bietern den EU-weiten Wettbewerb stärken und die Vorteile eines Vergabebinnenmarktes besser ausschöpfen würde;

Viertes Ziel: Zugang für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) verbessern

37. betont, dass es von großer Bedeutung ist, dass die KMU als Motor der europäischen Wirtschaft einen problemlosen Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben, um die Beschäftigung, die nachhaltige Entwicklung, die Innovation und das Wachstum aufrechtzuerhalten; unterstreicht, dass die Vereinfachung der Verfahren und administrativen Formalitäten sowie die Einführung KMU-freundlicher Strategien und die Umsetzung des Kodex bewährter Praktiken den Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen erleichtern und sie befähigen wird, sich auf der Grundlage von mehr Gleichberechtigung und Fairness zu beteiligen; ist der Auffassung, dass ein besserer Einsatz der Steuergelder durch einen vereinfachten, gleichberechtigten und ehrlichen Zugang zu öffentlichen Aufträgen für alle Unternehmer erreicht werden könnte; weist darauf hin, dass die KMU in der Regel über keine großen und spezifischen Verwaltungskapazitäten verfügen und dass daher die ihnen auferlegten administrativen Auflagen möglichst gering gehalten werden müssen;

38. weist darauf hin, dass Auswahlkriterien in Bezug auf die finanzielle Situation wie z. B. die Auflagen für den Umsatz eines Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zu dem Charakter eines bestimmten Auftrags stehen sollten; macht die Kommission und die Mitgliedstaaten warnend darauf aufmerksam, dass sie bei der Einführung flexibler und benutzerfreundlicher Instrumente keine neuen Hindernisse für die KMU schaffen und vorrangig deren Interessen berücksichtigen sollten; fordert die Kommission zum Zwekce der Verbesserung des Zugangs zu Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe und zur Verbesserung ihrer Transparenz, insbesondere zugunsten kleinerer öffentlicher Auftraggeber und Bieter, auf, die Webseite „Tenders Electronic Daily“ (TED) zu modernisieren, um sie durch Verbesserung ihrer Attraktivität und Benutzerfreundlichkeit zugänglicher zu machen, wobei den Suchkriterien und der Qualität sowie der detaillierten Ausgestaltung der zusammenfassenden Übersetzungen für jede Ausschreibung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; empfiehlt, dass das TED den Abonnenten einen Warndienst anbietet, sobald neue interessante Ausschreibungen veröffentlicht werden;

39. fordert die Kommission auf, das Bewusstsein für die Bedeutung der Unterteilung von Aufträgen in Lose zu steigern und die Anwendung des Prinzips „apply or explain“ (anwenden oder die Nichtanwendung begründen) in Betracht zu ziehen, wonach Regeln für solche Aspekte wie die Unterteilung in Lose befolgt werden müssen bzw. ihre Nichteinhaltung erklärt werden muss;

40. stellt fest, dass die öffentlichen Auftraggeber stärker von der Möglichkeit der Aufteilung der öffentlichen Aufträge in Lose Gebrauch machen sollten, was die Chancen der KMU auf Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbessern und den Wettbewerb beleben würde; ermutigt die KMU, auf gemeinsame Ausschreibungen und die Zusammenlegung von Aufträgen zurückzugreifen, was es ihnen gestatten würde, größenbedingte Einsparungen in Bereichen wie Logistik und Verkehr zu erzielen; ermutigt die öffentlichen Behörden, sich flexibel zu zeigen, wenn sie diese modernen und freiwilligen Formen von Vereinbarungen prüfen; fordert die Kommission

auf, sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, wie die befristete oder dauerhafte Zusammenführung von KMU und kleinen Unternehmen gefördert werden kann, um sie zu befähigen, sich an nicht in Lose unterteilten Ausschreibungen zu bewerben, ohne als Unterauftragnehmer auftreten zu müssen; fordert die Kommission diesbezüglich auf, insbesondere die gegenwärtige Praxis der Vergabe von Unteraufträgen an KMU zu prüfen, bei denen die Konditionen oftmals ungünstiger sind als die dem Hauptauftragnehmer gewährten Bedingungen, was für Teile von Verträgen gilt, die nicht in Lose aufgeteilt worden sind und für die KMU zu groß sind, um an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen;

41. schlägt vor, dass Eigenerklärungen gestattet werden, wo dies machbar ist, und dass die Vorlage von Originaldokumenten nur vom erfolgreichen Bieter oder von solchen Bewerbern gefordert wird, die in die engere Auswahl gelangt sind, während gleichzeitig etwaige Verzögerungen oder Marktverzerrungen, die durch ungenaue Erklärungen verursacht werden, zu vermeiden sind; fordert die Kommission auf, die Option eines „elektronischen Vergabeausweises" zu fördern, der von allen Mitgliedstaaten akzeptiert wird und mit dem der Nachweis erbracht wird, dass das Unternehmen alle nach den Rechtsvorschriften der EU über öffentliche Aufträge erforderlichen Bedingungen erfüllt; unterstreicht, dass ein europäisches System der Vorqualifizierung ein nützliches Instrument sein sollte, wenn es einfach, kostengünstig und für die KMU leicht zugänglich gehalten wird;

Fünfte Aufgabe: Gewährleistung vernünftiger Verfahren und Vermeidung unfairer Vorteile

42. fordert die Kommission mit Blick auf die Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Auftragswesen auf, effizientere Berichterstattungspraktiken zu fördern, einschließlich des Austauschs von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über den Ausschluss unseriöser Anbieter; fordert die Kommission auf, nach dem Vorbild der Empfehlungen in der Resolution 1729(2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates[1] klare Regeln zum Schutz von Informanten einzuführen, die Transparenz bei den mit EU-Mitteln finanzierten Aufträgen zu verbessern und Aufklärungsmaßnahmen sowohl auf der Ebene der Institutionen als auch der breiten Öffentlichkeit zu fördern;

43. unterstreicht, dass einige Länder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bereits effiziente Verfahren anwenden und dadurch Transparenz und den effizienten Einsatz von Steuermitteln sicherstellen; fordert die Kommission auf, die bewährte Praxis der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu analysieren und die effizientesten Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens für die gesamte EU festzulegen;

44. verweist darauf, dass die Bekämpfung von Korruption und Begünstigung eine der Zielvorgaben der Richtlinien ist; unterstreicht die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Herausforderungen auf diesem Gebiet konfrontiert sind und dass ein verfeinerter europäischer Ansatz das Risiko in sich birgt, dass die Bemühungen um die Straffung und Vereinfachung der Vorschriften untergraben werden und stattdessen eine neue Bürokratie geschaffen wird; verweist darauf, dass die Grundsätze der Transparenz und des Wettbewerbs bei der Bekämpfung von Korruption eine Schlüsselfunktion erfüllen; fordert einen gemeinsamen Ansatz im Hinblick auf Selbstreinigungsmaßnahmen, um eine Marktverzerrung zu vermeiden und Rechtssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für auftraggebende Behörden zu gewährleisten;

[1] Resolution 1729(2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Schutz von Informanten, Text angenommen am 29. April 2010.

45. ist der Ansicht, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge transparent sein und einer öffentlichen Überwachung unterliegen sollte, da es um öffentliche Mittel geht; ersucht die Kommission um Klarstellung mit dem Ziel, dass die lokalen und anderen öffentlichen Stellen Rechtssicherheit haben und die Bürger über ihre vertraglichen Verpflichtungen unterrichten können;

46. fordert die Kommission auf, die mit außergewöhnlich niedrigen Angeboten verbundenen Probleme zu bewerten und angemessene Lösungen vorzuschlagen; empfiehlt, dass die Vergabebehörden in Fällen ungewöhnlich niedriger Angebote den anderen Bietern zu einem frühen Zeitpunkt hinreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit sie prüfen können, ob Gründe für die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens vorliegen; fordert eine bessere Kohärenz zwischen der gemeinsamen Außenhandelspolitik der EU und den Praktiken in den Mitgliedstaaten im Falle der Annahme außergewöhnlich niedriger Angebote;

Sechste Aufgabe: verstärkte Nutzung der elektronischen Auftragsvergabe,

47. begrüßt das Grünbuch der Kommission über die Ausweitung des Einsatzes der elektronischen Auftragsvergabe; verweist darauf, dass der Aktionsplan zur elektronischen Auftragsvergabe sein Ziel nicht erreicht hat und dass mehr politische Führung auf sämtlichen Regierungsebenen – einschließlich der EU-Ebene – erforderlich ist, um den Übergang zur elektronischen Auftragsvergabe weiterzuführen und zu beschleunigen; will gewährleisten, dass mindestens 50 % der öffentlichen Aufträge sowohl der Institutionen der EU als auch der Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege getätigt werden, was der Verpflichtung entspricht, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ministerkonferenz zu elektronischen Behördendiensten 2005 in Manchester eingegangen wurde;

48. unterstreicht die Tatsache, dass der Kommission eine einzigartige Rolle bei der Förderung von Fortschritten bei der Normung und der Regelung von Fragen der Infrastrukturen zukommt; macht darauf aufmerksam, dass beispielsweise für elektronische Signaturen und Datumstempler aus Sicherheitszwecken ein gemeinsam vereinbartes Format erforderlich ist; fordert die Kommission auf, die fraglichen gemeinsamen Normen zu entwickeln; betont, dass belastende technische Auflagen für die Authentifizierung des Bieters als Hindernisse für die Unternehmen wirken können; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, ein genormtes System für e-Unterschriften zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Validierungsdienst für Zertifikate verfügbar zu machen, die von ihrer Aufsicht unterstehenden Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt worden sind;

49. unterstreicht die Tatsache, dass offene Standards und eine Neutralität der Technologie gewahrt werden müssen, um die Interoperabilität verschiedener Systeme zu gewährleisten und eine Anbieterabhängigkeit zu vermeiden; fordert die Kommission auf, eine wirkliche Interoperabilität zwischen den verschiedenen, in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe zu gewährleisten und verstärkt auf die Ergebnisse von EU-Initiativen wies PEPPOL und e-CERTIS zurückzugreifen;

50. verweist darauf, dass alle Legislativvorschläge zur Erweiterung und Vereinfachung des Einsatzes der elektronischen Auftragsvergabe in die Überprüfung der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen integriert werden und im Einklang mit dem Geltungsbereich und den allgemeinen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen – beispielsweise Verpflichtungen, die an Schwellen geknüpft sind – stehen sollten;

51. unterstreicht, dass die elektronische Auftragsvergabe die Vereinfachung des gesamten Prozesses der Auftragsvergabe beschleunigen und zu Effizienzgewinnen führen kann, die zu einer beträchtlichen Kosten- und Zeiteinsparung sowohl für die Unternehmen als auch für die öffentlichen Verwaltungen führen und Transparenz und Zugänglichkeit steigern werden; weist darauf hin, dass insbesondere die elektronische Vergabe von Aufträgen neue Perspektiven für eine Modernisierung der Verwaltung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe eröffnet; bekräftigt, dass die öffentliche Vergabe weniger kostspielig, zügiger und transparenter sein sollte als herkömmliche öffentliche Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge; ist jedoch der Auffassung, dass es noch immer Spielraum für eine Verbesserung gibt und mehr getan werden sollte, was den Zugang zu zuverlässigen, vergleichbaren und objektiven Informationen und statistischen Daten betrifft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die grenzübergreifende e-Beschaffung zu fördern;

52. verweist darauf, dass die Rechtsvorschriften nicht das einzige Instrument zur Förderung des Wandels sind; fordert die Kommission daher auf, neue Wege zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie zum Wissenstransfer über die Grenzen hinweg zwischen lokalen und regionalen Akteuren zu sondieren; unterstreicht, dass eine starke Notwendigkeit besteht, die Kapazität und das Verständnis des Personals, das mit der elektronischen Auftragsvergabe befasst ist, weiter zu verstärken und die KMU mit Hilfe von nationalen und/oder EU-Anreizen bei der Sammlung von Wissen und dem Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, um zwischen den KMU und den großen Unternehmen gleiche Ausgangsbedingungen sicherzustellen; begrüßt die Fazilität „Connecting Europe“ als neues Instrument zur Förderung der grenzüberschreitenden elektronischen Auftragsvergabe, so dass die Entwicklung des digitalen Binnenmarkts ermöglicht wird;

53. begrüßt die in der Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für das elektronische Auftragswesen im Zeitraum 2011–2015 enthaltene Ankündigung, dass die Plattform epractice.eu zu einem effektiven Instrument für den Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den im Bereich der elektronischen Auftragsvergabe Beschäftigten entwickelt werden soll, und befürwortet nachdrücklich die Ausweitung des Geltungsbereichs auf lokale und regionale Akteure;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0455

Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union (2010/2273(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf Artikel 21, 45 und 47 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 15, 21, 29, 34 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen[2],

– unter Hinweis auf die grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten[4], den Bericht 2008 über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG (KOM(2008)0840) und die Entschließungen des Rates vom November 2007 und April 2009, die die Richtlinie 2004/38/EG betreffen,

– unter Hinweis auf das Folgedokument der Kommission über Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (KOM(2009)313),

– unter Hinweis auf den vom Rechtsausschuss angeforderten und vom Aktionsdienst „Europäische Bürger“ (ECAS) erstellten Entwurf eines Zwischenberichts zur Vergleichsstudie über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

---

1 ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.
2 ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.
3 ABl. L 200 vom 7.6.2004, S.1.
4 ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG sowie auf ihr Ziel, vereinfachte Leitfäden für die Bürger der EU zu veröffentlichen und das Internet möglichst sinnvoll zu nutzen,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen[1],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2007 mit dem Titel „Mobilität, ein Instrument für mehr und bessere Arbeitsplätze: der Europäische Aktionsplan für berufliche Mobilität (2007-2010)“ (KOM(2007)0773),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. November 2008 über die Auswirkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Kontext der EU-Erweiterung (KOM(2008)0765),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2008 zu dem Thema „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen; Arbeitsmarkt- und Qualifikationserfordernisse antizipieren und miteinander in Einklang bringen“ (KOM(2008)0868),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2010 mit dem Titel „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“ (KOM(2010)0373),

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“, in der die Mobilität von Arbeitnehmern als eines der zwölf Schlüsselinstrumente genannt wird (KOM(2011)0206),

– unter Hinweis auf die Strategie Europa 2020 und insbesondere auf ihre Leitinitiativen „Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ und „Jugend in Bewegung“,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Justiz und Inneres“ vom 27. November 2008 über „Freizügigkeit: Missbrauch und Betrug hinsichtlich des Rechts auf Freizügigkeit“,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ vom 9. März 2009 zu dem Thema „Berufliche und geografische Mobilität von Arbeitskräften und Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2009 zu den Problemen und Perspektiven in Bezug auf die Unionsbürgerschaft[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2008 zu dem Europäischen Aktionsplan für berufliche Mobilität (2007–2010)[3],

---

1 ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.
2 ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 14.
3 ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 23.

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Thema „Ermittlung der verbliebenen Mobilitätshemmnisse auf dem Binnenarbeitsmarkt“[1],

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0258/2011),

A. in der Erwägung, dass das Leben und Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat ungeachtet der ethnischen Herkunft zu den Grundfreiheiten der Union gehört, einen wesentlichen Bestandteil der Unionsbürgerschaft darstellt und in den Verträgen verankert ist, die Statistiken jedoch zeigen, dass trotz der spezifischen Initiativen zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer noch immer zu wenige Menschen von diesem Recht Gebrauch machen;

B. in der Erwägung, dass die Mobilität der europäischen Arbeitnehmer in der ganzen Europäischen Union überall dort gefördert werden sollte, wo ein Bedarf an Arbeitskräften besteht;

C. in der Erwägung, dass Arbeitnehmer aus der EU bei der Arbeitssuche in einem Aufnahmemitgliedstaat mit Schwierigkeiten und Herausforderungen konfrontiert sein können;

D. in der Erwägung, dass das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat der Union zu leben und zu arbeiten, zu den Grundfreiheiten der Union gehört und einen grundlegenden Bestandteil der Unionsbürgerschaft darstellt, der in den Verträgen verankert ist, die Statistiken jedoch zeigen, dass trotz der spezifischen Initiativen zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer noch immer zu wenige Menschen von diesem Recht Gebrauch machen;

E. in der Erwägung, dass die derzeitige Mobilitätsrate der Arbeitnehmer für eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsmärkte in der Europäischen Union nicht ausreicht; in der Erwägung, dass nur 2,3 % der Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, ansässig sind, 17 % jedoch beabsichtigen, in der Zukunft von der Freizügigkeit Gebrauch zu machen, und 48 % im Fall von Entlassungen die Arbeitsaufnahme in einem anderen Land oder in einer anderen Region in Erwägung ziehen würden;

F. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowohl für die EU als auch für die Mitgliedstaaten ein positives sozioökonomisches Beispiel sowie einen Meilenstein für die Integration in der EU, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt, die Erweiterung der persönlichen beruflichen Qualifikationen, die Bekämpfung von Vorurteilen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind und dass mit ihrer Hilfe den negativen Folgen der Wirtschaftskrise entgegengewirkt und den Herausforderungen der weltweiten Veränderungen besser begegnet werden kann, indem sämtliche beteiligte Entscheidungsträger und die Zivilgesellschaft in einen gemeinsamen Dialog treten;

[1] ABl. L 228 vom 22.9.2009, S. 14.

G. in der Erwägung, dass die Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer einen positiven Beitrag zur Umsetzung der Beschäftigungsziele der Strategie Europa 2020 leistet; fordert die Kommission auf, die Mobilität der Arbeitskräfte in die Leitinitiativen aufzunehmen, und ersucht die Mitgliedstaaten, den Aspekt der Arbeitskräftemobilität und geografischen Mobilität bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien und Reformprogramme zu berücksichtigen;

H. in der Erwägung, dass ein unzureichend flexibles Arbeitsrecht die Mobilität der Arbeitnehmer in Europa bremst;

I. in der Erwägung, dass laut der Mitteilung der Kommission vom 18. November 2008 mobile Arbeitnehmer aus den Ländern, die der Europäischen Union 2004 und 2007 beigetreten sind, einen positiven Einfluss auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten hatten, die mobile Arbeitnehmer aufnehmen;

J. in der Erwägung, dass die jüngste Entwicklung unserer Gesellschaften, insbesondere in Zusammenhang mit dem industriellen Wandel, der Globalisierung, neuen Beschäftigungsmustern, dem demografischen Wandel und der Weiterentwicklung der Verkehrsmittel, eine höhere Mobilität der Arbeitnehmer erfordert;

K. in der Erwägung, dass in den Mitgliedstaaten, die die Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten, die der Union 2004 und 2007 beigetreten sind, nicht angewendet haben, keine negativen Folgen verzeichnet wurden, jedoch einige Mitgliedstaaten beschlossen haben, auf ihren Arbeitsmärkten weiterhin Beschränkungen in Bezug auf Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens anzuwenden;

L. in der Erwägung, dass trotz der Rechtsakte und Programme der EU zur Förderung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern Hindernisse bei der vollständigen Umsetzung dieser Grundfreiheit bestehen (z. B. soziale, sprachliche, kulturelle, rechtliche und verwaltungstechnische Schranken, unzureichende Rückführungsmaßnahmen, die den Bedürfnissen der Wanderarbeitnehmer nicht entsprechen, mangelnde Anerkennung von Mobilitätserfahrungen, Schwierigkeiten bei der Stellensuche für Ehe- oder Lebenspartner sowie ein verzögertes Verfahren bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen);

M. in der Erwägung, dass die berufliche und geografische Mobilität von Arbeitnehmern in Zeiten der Wirtschaftskrise dazu beitragen kann, die Arbeitslosigkeit durch die Abstimmung des Angebots an Arbeitsplätzen mit der Nachfrage zu senken, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Wirtschaft, die Gesellschaft und demografischen Gegebenheiten an die strukturellen Veränderungen anzupassen und das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die gegenwärtigen Verfahren zur Anerkennung der beruflichen Qualifikationen eine große Hürde für die Mobilität der Arbeitnehmer in der Europäischen Union schaffen;

N. in der Erwägung, dass diese Hindernisse und Einschränkungen ein grundlegendes Recht der Arbeitnehmer verletzen, die Erholung der Volkswirtschaften der Union erschweren und nachteilige Auswirkungen haben können, wie etwa mehr Schwarzarbeit, eine Ausweitung der Schattenwirtschaft und Ausbeutung von Arbeitnehmern;

O. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung durch Artikel 21 der Charta der Grundrechte untersagt ist;

P. in der Erwägung, dass sich die gegenwärtige Wirtschaftskrise negativ auf die Mobilität ausgewirkt hat und Zeit- und Teilzeitarbeitnehmer, darunter vor allem Frauen, am stärksten davon betroffen sind;

Q. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Mobilität von Arbeitnehmern in der EU starke geschlechtsspezifische Unterschiede erkennbar sind (Männer (44 %) geben viel häufiger als Frauen (27 %) an, dass sie wegen einer Arbeitsstelle oder Arbeitsplatzverlagerungen umziehen[1]); in der Erwägung, dass das Phänomen der Mobilität besser, und zwar anhand von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten, beobachtet werden muss;

1. weist darauf hin, dass in dem Bericht der Kommission KOM(2008)0840 anhaltende Verletzungen bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG durch die Mitgliedstaaten festgestellt werden, was sich auf die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer auswirkt und zu zahlreichen Einzelbeschwerden, Petitionen und über 40 Anfragen des Parlaments geführt hat, woraufhin die Kommission fünf Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Durchführung der Richtlinie eingeleitet hat;

2. begrüßt die Mitteilung der Kommission KOM(2010)0373, in der der derzeitige Stand in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dargestellt und erläutert wird, bedauert jedoch das Fehlen konkreter Maßnahmen oder Vorschläge zur Lösung der Mobilitätsprobleme;

3. begrüßt von der Kommission ergriffene Initiativen wie beispielsweise den „WO.M.EN Mobility Enhancement Mechanism“ und fordert sie auf, den Geltungsbereich von Projekten, die auf die Steigerung der Arbeitsmobilität von Frauen ausgerichtet sind, auszuweiten und zu verbessern;

4. fordert die Kommission auf, die Arbeitskräftemobilität durch die Vorlage einer langfristigen, umfassenden, fachübergreifenden Mobilitätsstrategie weiter zu fördern, um sämtliche bestehenden rechtlichen, verwaltungstechnischen und praktischen Hindernisse für den freien Verkehr von Arbeitnehmern auszuräumen; fordert eine kohärente, effiziente und transparente Politik, die an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den wirtschaftlichen Tendenzen ausgerichtet ist;

5. fordert die Kommission auf, die Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern, indem sie weitere Strategien zur Bereitstellung vereinfachter Informationen über die Rechte von Wanderarbeitnehmern und die Vorteile der Mobilität für die allgemeine Entwicklung und die Wirtschaft sowohl der EU als auch ihrer Mitgliedstaaten konzipiert und vorantreibt; betrachtet die Aufklärung der Arbeitnehmer, ihrer Familienangehörigen und der sonstigen Betroffenen über die Rechte, die Chancen und die Instrumente in Bezug auf die Freizügigkeit als wesentlich für die erfolgreiche Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften;

6. ist der Ansicht, dass die Mobilität nur durch eine erhebliche Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und ihrer gemeinsamen Verantwortung wirksam gefördert

[1] Eurofound-Studie „Mobility in Europe – the way forward“.

werden kann, wobei ein klarer ordnungspolitischer Rahmen für die legale Einwanderung festzulegen ist;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Hindernisse für die Mobilität von Arbeitnehmern zu beseitigen, indem sie Personen (welche mehrheitlich Frauen sind), die ihren Ehepartnern oder Partnern in einen anderen Mitgliedstaat folgen, angemessene Dienste wie Kurse zur Erleichterung ihrer Eingliederung in das neue soziale und kulturelle Umfeld, etwa Sprachkurse und berufliche Bildung, anbieten;

8. weist jedoch darauf hin, dass Mobilität weiterhin auf Freiwilligkeit beruhen sollte; hebt hervor, dass die negativen Begleiterscheinungen einer erhöhten Mobilität, wie etwa die Abwanderung von Fachkräften und jungen Menschen, sowie die negativen Folgen für den Familienzusammenhalt und für Kinder, wenn beide Eltern oder ein Elterteil im Ausland arbeiten, auf der Ebene der EU besser gemildert werden sollten;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen der Zusammenarbeit zu schaffen, mit denen verheerende Auswirkungen auf Familien – insbesondere Kinder – aufgrund der Trennung von ihren Eltern und der großen Entfernung vorgebeugt wird;

Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und rechtliche Aspekte

10. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass es angesichts der Bestimmungen der Verträge und der geltenden Rechtsvorschriften in ihrer Verantwortung liegt, die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu vereinfachen, um eine optimale Verwirklichung dieses Rechts zu ermöglichen und ungerechtfertigte, unnötige oder aufwendige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, die die Anwendung dieses Rechts beschränken;

11. fordert die Kommission nachdrücklich dazu auf, die Straffung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungszusammenarbeit zu fördern, um Synergien zwischen den einzelstaatlichen Behörden zu ermöglichen;

12. legt den Mitgliedstaaten nahe, zweckmäßigere Kommunikationskanäle zwischen Wanderarbeitnehmern und den zuständigen staatlichen Stellen einzurichten, damit die Arbeitnehmer umfassenden Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten haben;

13. betont, dass Arbeitnehmerrechte besser umgesetzt werden können, wenn ein EU-Wanderarbeitnehmer in einem Aufnahmemitgliedstaat einer legalen Erwerbstätigkeit nachgeht;

14. unterstreicht, dass Arbeitnehmerinnen, die im Ausland einen Arbeitsplatz annehmen wollen, der die Betreuung von Kindern oder älteren Menschen zum Gegenstand hat, z. B. Babysitter, Au-pair-Mädchen, Kindermädchen oder Krankenschwestern, oftmals privat, etwa von Familien oder Familienmitgliedern, eingestellt werden und auf diese Weise häufig ohne Vertrag bzw. illegal arbeiten und folglich keine Ansprüche und Leistungen im Bereich soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge usw. haben;

15. ist besorgt angesichts der mangelhaften Umsetzung und Anwendung geltender Richtlinien über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG, die das Einreise- und Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen aus Drittstaaten betrifft, sowie

angesichts der aufwendigen Verwaltungsverfahren und zusätzlichen Aufenthaltsdokumente (Arbeitsgenehmigungen, Nachweis eines angemessenen Wohnraums), die mit der Richtlinie 2004/38/EG unvereinbar sind;

16. fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse aufgrund der Verträge durch die anhaltende und umfassende Überwachung der Durchführung der Richtlinie 2004/38/EG uneingeschränkt wahrzunehmen und, sofern erforderlich, von ihrem Recht der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten Gebrauch zu machen, die der Richtlinie nicht nachkommen;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Vorschriften hinsichtlich der Übergangsfristen für den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten zu überprüfen, die sich langfristig negativ auf die in den EU-Verträgen verankerten Grundwerte und Grundrechte wie die Freizügigkeit, das Diskriminierungsverbot sowie Solidarität und Gleichberechtigung auswirken können; begrüßt daher die aktuellen Entscheidungen einiger Mitgliedstaaten, ihre Arbeitsmärkte für einige der Mitgliedstaaten, die der EU 2004 beigetreten sind, uneingeschränkt zu öffnen, und bedauert die aktuellen Legislativvorschläge in andere Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, die Rechte der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind, zu schwächen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob derartige Maßnahmen gegen EU-Recht verstoßen;

18. fordert die Kommission auf, den bestehenden Rechtsrahmen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu stärken;

19. fordert die Kommission auf, die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft[1] zu überarbeiten, um die in dieser Entschließung vom Europäischen Parlament formulierten Vorschläge zu berücksichtigen;

20. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung „Brüssel I“ (Verordnung (EG) Nr. 44/2011 des Rates) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwenden; betont die Bedeutung der Verordnung „Brüssel I“ in Bezug auf Sanktionen und Geldbußen bei der Ausbeutung von Arbeitnehmern;

21. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/38/EG ohne jede Diskriminierung – auch aus Gründen der sexuellen Ausrichtung – durchführen; erinnert die Kommission an frühere Forderungen nach Gewährleistung der Freizügigkeit für alle EU-Bürger und ihre Familien unabhängig von der jeweiligen sexuellen Ausrichtung;

Verknüpfung mit anderen Maßnahmen

22. stellt fest, dass das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit nicht getrennt von anderen Rechten und Grundprinzipien der EU betrachtet werden kann und dass zur Achtung des europäischen Sozialmodells und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen, die Aussicht auf annehmbare Arbeitsplätze einschließlich Schutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, angemessene Arbeitsbedingungen, Anspruch auf soziale

[1] ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

Sicherheit, gleichberechtigte Behandlung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Dienstleistungsfreiheit gehören; hebt hervor, dass das Wahlrecht bei lokalen, regionalen oder europäischen Wahlen einen grundlegenden Bestandteil dieser Rechte darstellt, und fordert seine bessere Umsetzung; weist darauf hin, dass das Wahlrecht bei nationalen Wahlen des Herkunftsmitgliedstaats verloren gehen kann, und ist der Ansicht, dass dieser Aspekt geprüft werden sollte;

23. fordert die Kommission auf, einen Anzeiger auszuarbeiten, um die bestehenden Hindernisse für Arbeitnehmer in der Union, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen wollen, und die entsprechenden Lösungswege der Mitgliedstaaten festzustellen, um zu bewerten, ob diesen Hindernissen umfassend und wirksam begegnet wird;

24. fordert die Kommission auf, die derzeitige Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten mit Blick auf die Arbeitsmärkte umfassend zu bewerten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Migrationspolitik in Bezug auf Arbeitkräfte besser zu integrieren, um dem Arbeitskräftemangel zu begegnen und die Produktion im eigenen Land zu fördern;

25. beglückwünscht die Kommission zur Verknüpfung der Mobilität der Arbeitnehmer mit der Strategie Europa 2020 und ist der Ansicht, dass dies für die Förderung des Wohlstands in der EU durch die Schaffung sicherer und nachhaltiger Arbeitsplätze von entscheidender Bedeutung ist;

26. betont, dass die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, verbunden mit dem angemessenen Schutz der Arbeitnehmerrechte, den geltenden Vorschriften entsprechen müssen, die im nationalen Recht und in den Tarifverträgen des betreffenden Mitgliedstaats verankert sind; ist der Überzeugung, dass der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ in Verbindung mit der Gleichstellung der Geschlechter überall in der EU gelten müssen, um Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen; hebt hervor, dass Rechte nur dann Vorteile für sämtliche Akteure mit sich bringen, wenn sie korrekt angewandt und durchgesetzt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, sicherzustellen, dass die Freizügigkeit niemals zum Zweck der Ungleichbehandlung und des Lohn- und Sozialdumpings ausgenutzt wird;

27. ist der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten stärker aufeinander abgestimmt werden sollten, um jeglichen Hindernissen für die Durchführung und Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit vorzubeugen;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die ordnungsgemäße Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, konkrete Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mobiler Arbeitnehmer zu ergreifen, und Vorurteile, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;

29. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu auf, die EU-Politik zur Bekämpfung der direkten bzw. indirekten Diskriminierung und Ausbeutung von EU-Wanderarbeitnehmern in der Europäischen Union sowie der Missachtung ihrer Rechte aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und der für ihr Arbeitsverhältnis geltenden Rechtsvorschriften im Aufnahmemitgliedstaat zu stärken;

30. ruft die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden dem Schutz der Rechte mobiler Arbeitnehmer stärkere Aufmerksamkeit widmen, um insbesondere die Bildung und Sensibilisierung der mobilen Arbeitnehmer im Bereich des Arbeitsrechts zu verbessern;

31. vertritt die Auffassung, dass Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über soziale Sicherheit, Gesundheitswesen und Steuern im Vorfeld hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit überprüft werden müssen; fordert daher die Einführung einer obligatorischen Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen, die ausführlich darüber Auskunft gibt, welche Hindernisse ggf. für die Personenfreizügigkeit bestehen;

32. weist darauf hin, dass eine verstärkte grenzüberschreitende Mobilität auch die aktive Beteiligung der Sozialpartner erfordert, um die betroffenen Arbeitnehmer, vor allem jene, die vorübergehend im Ausland tätig sind, in Bezug auf ihre Sozial- und Arbeitnehmerrechte angemessen und wirksam zu unterrichten, zu unterstützen und zu schützen;

33. vertritt die Ansicht, dass es für die wirksame Umsetzung aller Maßnahmen im Bereich des freien Verkehrs von Arbeitnehmern notwendig ist, das Vorgehen zu koordinieren, insbesondere in Bezug auf die Vollendung des Binnenmarktes, die Systeme der sozialen Sicherheit, Ansprüche auf Zusatzrenten, Arbeitnehmerschutz, eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, allgemeine und berufliche Bildung, Maßnahmen im Steuerbereich, wie etwa jene zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, und Maßnahmen gegen Diskriminierung;

34. betont, dass arbeitsrechtliche Beschränkungen ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes schaffen und dass die Wirtschaftskrise die Notwendigkeit verdeutlicht, die ungehinderte Mobilität von Arbeitnehmern zu fördern;

35. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten, damit es keine Unstimmigkeiten auf dem EU-Binnenmarkt gibt, Unionsbürgern bei der Stellenvergabe den Vorzug geben müssen und Drittstaatangehörigen, die sich für Stellen mit hohen Qualifikationsanforderungen bewerben, aufgrund der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer hochqualifizierten Beschäftigung den Vorzug geben können[1]; weist darauf hin, dass Anträge auf eine Blaue Karte der EU in den Bereichen des Arbeitsmarkts, in denen der Zugang für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Übergangsregelung beschränkt ist, abgelehnt werden müssen;

36. fordert eine stärkere Koordinierung zwischen den europäischen und einzelstaatlichen Institutionen, um die Bürger besser zu unterrichten und zu unterstützen, und um zu überwachen, wie das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit in der Praxis umgesetzt und in Anspruch genommen wird, um die Umsetzung der Mobilität von Arbeitskräften voranzutreiben;

37. ist der Auffassung, dass angemessene Systeme der sozialen Sicherheit die geografische und berufliche Mobilität bedeutend erleichtern und dass die soziale Eingliederung mobiler Arbeitnehmer wie auch die soziale Wiedereingliederung zurückkehrender Arbeitnehmer

[1] ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17.

Bestandteil der Politik im Bereich der Arbeitnehmermobilität sein müssen; unterstreicht, dass zu diesem Zweck die Anerkennung bereits erworbener Ansprüche und ein größeres Verständnis für die Unterschiedlichkeit der Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten unverzichtbar sind und gefördert werden müssen;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Problem der Scheinselbstständigkeit unter mobilen Arbeitnehmern zu begegnen; betont, dass diesen Arbeitnehmern Zugang zu Rechten und Schutz gewährt werden muss;

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Fremdenfeindlichkeit gegenüber allen EU-Arbeitnehmern zu bekämpfen, indem Maßnahmen zur Integration und Informationsverbreitung sowie zur Förderung des Verständnisses, der kulturellen Vielfalt und der Achtung mobiler EU-Arbeitnehmer in den Aufnahmeländern ergriffen werden;

40. betont, dass eine wirksame Umsetzung des freien Verkehrs von Arbeitnehmern ein koordiniertes Vorgehen der europäischen und der nationalen Behörden erfordert, um die Verwaltungsverfahren in Bezug auf Angelegenheiten zu erleichtern und zu vereinfachen, die indirekt mit diesem Recht in Zusammenhang stehen, so etwa die Übertragung von Fahrzeugzulassungen, die Gewährleistung des Zugangs zu Patientenakten, die Bereitstellung einer umfangreichen Datenbank zur gegenwärtigen Leistungsfähigkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen, die Vermeidung von Doppelbesteuerung, klare Regelungen für die Erstattung von Behandlungskosten usw.;

41. vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit für Wanderarbeitnehmer, übertragbare Versorgungsrechte in Anspruch zu nehmen, für die Gewährleistung der tatsächlichen Wahrnehmung der erworbenen Vorrechte von grundlegender Bedeutung ist;

42. ist der Ansicht, dass die KMU als wichtigste Quelle für neue Arbeitsplätze eine Impulswirkung auf die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung haben können; betont daher erneut, dass sich die EU zur Förderung und Entwicklung der KMU verpflichten muss (z. B. durch das Mikrofinanzierungsinstrument Progress), insbesondere mithilfe von aktiven beschäftigungspolitischen Maßnahmen und Programmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;

43. fordert die Grenzregionen auf, Übereinkünfte zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften in Erwägung zu ziehen, um allseitige Vorteile für diese Regionen zu erzielen;

Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Übergangsbeschränkungen für den freien Verkehr von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten aufzuheben, die der Union 2007 beigetreten sind; ist der Ansicht, dass diese Beschränkungen zu zweierlei Maßstäben führen, kontraproduktiv sind und diskriminierende Maßnahmen gegen europäische Bürger darstellen, und verlangt die wirksame Durchsetzung der Vorzugsklausel für die gesamte Union;

45. vertritt die Auffassung, dass die Mobilität der Arbeitskräfte in der Europäischen Union für den wirtschaftlichen Aufschwung und für die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 von wesentlicher Bedeutung ist; fordert daher von den Mitgliedstaaten, die für rumänische und bulgarische Staatsangehörige immer noch

Arbeitsmarktbeschränkungen anwenden, diese bis Ende 2011 entsprechend der im Beitrittsvertrag festgelegten Frist aufzuheben;

46. fordert eine engere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung der Übereinstimmung von Arbeitsverträgen mit nationalem und EU-Recht; weist darauf hin, dass im Falle von Verstößen die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie der Informationsaustausch zwischen ihnen gewährleistet sein müssen; fordert die Kommission auf, diesen Prozess zu überwachen;

47. fordert die staatlichen Behörden und sämtliche Akteure auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Arbeitnehmer besser über ihre Rechte und die einzelnen Instrumente zu unterrichten (Arbeitsrecht, Tarifverträge, Verhaltenskodizes, Vorschriften über die soziale Sicherheit), die ihr Beschäftigungsverhältnis sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen regeln;

48. bedauert den Rückgang der Arbeitsaufsicht in der EU; betont, dass wirksame Kontrollen für die Gewährleistung der Gleichbehandlung und gleicher Bedingungen von wesentlicher Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit ausreichenden Mitteln eine Verstärkung der Arbeitsaufsicht sicherzustellen; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Arbeitsaufsicht zu verbessern;

49. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die Kinder von mobilen EU-Arbeitnehmern nicht mit durch berufliche Entscheidungen ihrer Eltern bedingten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Staatsangehörigkeit bzw. Bürgerschaft konfrontiert werden und dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder mobiler Arbeitnehmer angemessen erforscht werden, damit auf politischer Ebene wirksam auf diese Bedürfnisse reagiert werden kann;

50. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten die Situation von Kindern verbessern sollten, die von ihren Eltern zurückgelassen werden, und ihnen dabei helfen sollten, sich normal zu entwickeln, Bildungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und angemessen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

51. ist besorgt angesichts der zunehmenden Zwangsarbeit in der EU, die in einigen Bereichen starke Verbindungen zur organisierten Kriminalität aufweist; hebt hervor, dass für Zwangsarbeit bei den Tätigkeiten von Europol und Eurojust ein Schwerpunkt gesetzt werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre gemeinsamen Bemühungen bei der Kontrolle, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von Zwangsarbeit zu verstärken und sicherzustellen, dass hierbei strafrechtliche Sanktionen Anwendung finden; betont die Notwendigkeit von Maßnahmen, die den Schutz der Opfer von Zwangsarbeit sicherstellen;

52. fordert die Kommission auf, die Vor- und Nachteile der Arbeitskräftemobilität für die Aufnahme- und Herkunftsländer sowie die gesamte Union unter dem Aspekt des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts zu untersuchen und bekanntzumachen, wobei bestimmte Auswirkungen hervorzuheben sind, etwa wirtschaftliche Verluste, eine Zunahme der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und missbräuchlicher Arbeitsbedingungen aufgrund einer unklaren rechtlichen Situation bei bestehenden Übergangsmaßnahmen, fehlende Kenntnis der Rechte bei den EU-Bürgern sowie die Folgen der verzögerten Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Eingliederung europäischer Arbeitnehmer anlässlich der Integrationswelle 2004 und 2007; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung von Übergangsmaßnahmen, die

die Freizügigkeit von Arbeitnehmern einschränken und sich nachteilig auf den Wettbewerb an den EU-Arbeitsmärkten auswirken, in Bezug auf derzeitige Mitgliedstaaten oder künftige Beitrittsländer zu verhindern;

53. fordert die Kommission auf, ihre Initiativen zur Förderung der geografischen Mobilität junger Menschen durch Mobilitätsmaßnahmen zu Lernzwecken zu verfolgen und sämtliche eigens dafür relevanten Programme zu nutzen;

54. begrüßt das Vorhaben der Kommission, eine regelmäßige und systematische Bewertung der langfristigen Perspektiven für Angebot und Nachfrage auf den EU-Arbeitsmärkten bis 2020 vorzunehmen, aufgeschlüsselt nach Sektor, Beruf, Qualifikationsniveau und Land, und empfiehlt nachdrücklich die Koordinierung der beschäftigungs- und bildungspolitischen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, um die Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen und künftigen indirekten Barrieren wie der Nichtanerkennung von Abschlüssen anderer Mitgliedstaaten der EU entgegenzuwirken, die die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit behindern können; stellt fest, dass im Rahmen dieses Vorhabens der kurz-, mittel- und langfristig bestehende Arbeitskräftemangel in der EU eindeutig festgestellt werden sollte;

55. fordert die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um weiterhin bestehende Diskriminierungen und negative Stereotypen, wie diejenigen gegenüber Arbeitnehmern aus Ost- und Südeuropa, abzubauen und die Integration von Arbeitnehmern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, in die Gesellschaft des Gastlandes zu fördern;

56. fordert die Behörden auf allen Ebenen dazu auf, strategische Unterstützung zu gewährleisten und insbesondere unter Berufseinsteigern das Bewusstsein für die Möglichkeiten und Vorteile der Mobilität zu erhöhen, und betont dabei die koordinierende Aufgabe der Kommission;

57. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten vereinfachte allgemeine Kriterien für die Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen begünstigen und festlegen müssen, da Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Arbeit suchen, aus diesem Grund sehr oft mit Problemen konfrontiert werden;

58. bedauert Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die andere EU-Bürger aktiv dazu ermutigen, den entsprechenden Mitgliedstaat zu verlassen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob diese Maßnahmen das Recht auf Freizügigkeit verletzen;

Arbeitsverwaltungen und Unterrichtung der Arbeitnehmer

59. hebt anerkennend die Bedeutung hervor, die der öffentlichen Arbeitsverwaltung, insbesondere dem System bzw. Netz EURES, bei der Förderung der beruflichen Mobilität in der Union und vor allem in den Grenzregionen dadurch zukommt, dass Informationen über offene Stellen, Rechte und Pflichten bei Ein- und Auswanderung bzw. von Grenzgängern, Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie über die Arbeits- und Lebensbedingungen bereitgestellt werden; betont die besondere Rolle, die den Sozialpartnern für die Arbeitnehmerberatung in Grenzpartnerschaften zukommt; betont dass EURES weiterhin ein Mittel zur Förderung fairer Mobilität bleiben sollte, und fordert daher die Kommission auf, weiterhin finanzielle Mittel bereitzustellen, um die Arbeit der Sozialpartner in Grenzregionen zu unterstützen;

60. fordert den Ausbau der institutionellen Kapazität von EURES und seine Verstärkung als einzige Anlaufstelle zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

61. ist besorgt angesichts der Mittelkürzungen für EURES-Berater; fordert die Verpflichtung zu einer langfristigen Strategie, durch die EURES und seine Mitarbeiter ihre Aufgaben effizient wahrnehmen können, und weist darauf hin, dass dies nur bei einer Mittelerhöhung möglich ist;

62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen EURES und den zuständigen staatlichen Stellen erfolgreicher zu gestalten;

63. legt den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Kommission EURES bei den Bürgern bekannter zu machen, indem sie diesbezügliches Informationsmaterial bereitstellen und in staatlichen Arbeitsverwaltungen Beratungsdienste für dessen Nutzung anbieten, aber auch Veranstaltungen zur Förderung der Mobilität im Rahmen der höheren Bildung organisieren;

64. ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmer der EU besser über die Vorteile, Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Arbeitskräftemobilität informiert werden sollten; fordert die Kommission dazu auf, ihr Vorgehen mit den nationalen Behörden zu koordinieren und Verbindungen zwischen EURES und dem Online-Problemlösungsnetz SOLVIT zu schaffen, um die Qualität der Dienstleistungen für Bürger zu verbessern, die ihr Recht auf Mobilität wahrnehmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mehrsprachige Beratungsstellen für Wanderarbeitnehmer in der EU einzurichten, insbesondere dort, wo diese Arbeitnehmer verstärkt beschäftigt sind;

65. betont, dass Informationen über bestehende Aus- und Weiterbildungsprogramme in der EU bei der Förderung aktiver Beschäftigungsmaßnahmen ein hoher Stellenwert eingeräumt werden sollte;

66. fordert mit Nachdruck die verbesserte Umsetzung der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen („Informations-Richtlinie“)[1], in der die Mindestinformationen dargelegt sind, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Bezug auf das Arbeitsverhältnis und sämtliche für die Beschäftigungssituation im Aufnahmeland geltenden Bestimmungen übermitteln muss;

67. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die aktive Beteiligung der Sozialpartner zu fördern, um die praktische Umsetzung und Stärkung der Rechte der Wanderarbeitnehmer sicherzustellen;

68. betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Rahmen von EURES;

69. fordert einen verstärkten Dialog und eine bessere Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen und regionalen Behörden, die für zahlreiche Bürger aufgrund der Nähe zu

[1] ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.

den Bürgern und des Wissens über die Bedürfnisse der Bürger die erste Anlaufstelle für Informationen sind, sowie eine stärkere Einbeziehung der Sozialpartner;

70. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeiten der Arbeitsvermittlungsstellen strenger zu kontrollieren, damit die Rechte der mobilen Arbeitnehmer nicht verletzt und die Erwartungen nicht enttäuscht werden, was die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihren sozialen Schutz beeinträchtigen könnte;

71. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Situation von Agenturen und Organisationen zu überwachen, die Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten Arbeitsplätze anbieten, und potenziell illegale Arbeitsplätze oder Schwarzarbeit bzw. Agenturen oder Organisationen, die fiktive Arbeitsplätze anbieten, aufzuspüren;

72. betont, dass zur Verwirklichung der Freizügigkeit eine Informationspflicht der Arbeitgeber für ausländische Beschäftigte über die Arbeitnehmerrechte im Beschäftigungsland bestehen sollte; hebt hervor, dass mehrsprachige Beratungsstellen für Wanderarbeitnehmer in den Mitgliedstaaten geschaffen werden müssen;

73. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über die Auswirkungen der Besteuerung auf die Arbeitnehmer, die unter diese Richtlinie fallen, vorzulegen, um ein besseres Verständnis und mögliche Lösungen für entscheidende Probleme sicherzustellen, die Arbeitnehmer daran hindern oder davon abschrecken können, von der Mobilität Gebrauch zu machen;

Erwerb von Qualifikationen und Kenntnissen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

74. ist der Auffassung, dass für die Gewährleistung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas Investitionen in schulische und außerschulische Bildung, berufliche Ausbildung, den Austausch von Berufserfahrung und in koordinierte Maßnahmen zur Beschleunigung des Prozesses der Arbeitskräftemobilität höchste Priorität erhalten müssen;

75. ist der Ansicht, dass aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und insbesondere die berufliche Weiterbildung und das lebensbegleitende Lernen gefördert werden müssen, damit sie dazu beitragen können, die Mobilität von Arbeitskräften zu erhöhen, Übergänge bei struktureller Arbeitslosigkeit zu erleichtern und den Arbeitnehmern die Anpassung an Veränderungen am Arbeitsmarkt zu ermöglichen;

76. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ und zur Einführung der „Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ und begrüßt insbesondere das Pilotprojekt „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einführung eines Europäischen Qualifikationspasses;

77. begrüßt die Vermittlung von Kompetenzen an junge Menschen, die für das Leben und Arbeiten in anderen Ländern notwendig sind; ist der Ansicht, dass Menschen das Recht haben, in dem Land ihrer Wahl zu leben und zu arbeiten;

78. ist der Auffassung, dass die Qualifikationen und Kenntnisse, die den besonderen Bedürfnissen nationaler, regionaler oder lokaler Märkte entsprechen, die Mobilität der Arbeitnehmer fördern, und fordert die Kommission auf, einen Fahrplan für den Qualifikationsbedarf und eine mittel- und langfristige Bewertung in Bezug auf künftige Arbeitsplätze, die der Nachfrage und dem Angebot an Fertigkeiten entsprechen, sowie

mittel- und langfristige Prognosen in Bezug auf einen Arbeitskräftemangel in bestimmten Berufen, der sich infolge demografischer Veränderungen und des Alterns der Bevölkerung ergeben könnte, vorzulegen;

79. ist der Auffassung, dass die Arbeitskräftemobilität einen Prozess in zwei Richtungen darstellt, dass sie einerseits dank sämtlichen Bildungsmöglichkeiten die Aneignung von Fertigkeiten und Kenntnissen bedingt, um die aktive Bevölkerung auf den Wettbewerb bei der Suche nach neuer Arbeit vorzubereiten, und dass andererseits mobile Arbeitnehmer ihre Fertigkeiten und Kenntnisse im Rahmen der Arbeitskräftemobilität erweitern können, weil sie an dem neuen Arbeitsort mehr praktische Erfahrungen und Wissen erwerben;

80. ist der Ansicht, dass besonders auch die Mobilität in der beruflichen Ausbildung gefördert werden muss, da in diesem Bereich weiterhin Defizite bestehen; unterstreicht die Wichtigkeit von Programmen wie Leonardo und fordert die Mitgliedstaaten und in der beruflichen Bildung engagierte Unternehmen auf, die Programme verstärkt zu nutzen bzw. die Nutzung zu erleichtern;

81. gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die von den mobilen Arbeitnehmern infolge ihrer Mobilität erworbenen neuen Fähigkeiten als Steigerung ihres individuellen Potenzials anerkannt werden und ihre Chancen auf dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt sich erhöhen;

82. ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt nicht allein bei jungen Arbeitsnehmern liegen sollte und dass gezielte Strategien zur Förderung und Erleichterung der Freizügigkeit verschiedener Arbeitnehmergruppen angestrebt werden müssen, die deren spezifischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Qualifikation, Zugehörigkeit zu benachteiligten Gruppen oder Minderheiten) und Bedürfnissen Rechnung tragen, damit Mobilität für alle Arbeitnehmergruppen eine Option werden kann;

83. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Strategien für lebensbegleitendes Lernen und Berufsbildung an den Entwicklungen auf den Arbeitsmärkten auszurichten und übertragbare Qualifikationen sicherzustellen, die sowohl in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich als auch auf die Kenntnisse eine größere Reichweite haben, um sie sinnvoll an das Angebot an Arbeitsplätzen anzupassen;

84. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, um durch eine vereinfachte gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen eine bessere Vergleichbarkeit von Schul- und Hochschullehrplänen und Ausbildungssystemen in der EU zu erreichen, auch im Hinblick auf die Förderung der unverzichtbaren gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; weist jedoch vor dem Hintergrund des Wunsches nach einer umfassenden Zugangsliberalisierung auf den Unterschied hin, der zwischen dieser Anerkennung und der Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse für die regulierten Berufe besteht; begrüßt in diesem Zusammenhang die zunehmende grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Universitäten und fordert die Mitgliedstaaten auf, die zu unterstützen;

85. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beteiligung von KMU am lebenslangen Lernen zu verbessern, indem Anreize für ihre Beschäftigten und die Arbeitgeber geschaffen werden, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Spracherwerb und den neuen Technologien sowie in Anlehnung an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts, da die meisten Arbeitnehmer in Europa in KMU beschäftigt sind und durch diese Maßnahmen ihre Wettbewerbsfähigkeit, aber

auch die Mobilität gefördert werden, damit gegen die Nichtbesetzung freier Stellen in bestimmten Mitgliedstaaten etwas getan werden kann;

86. ist der Auffassung, dass zwischen den Programmen zur Unterstützung der Freizügigkeit von Studenten, Personen in Berufsbildung und Praktikanten und den Programmen, die gezielt für die Förderung der Arbeitnehmermobilität gedacht sind, eine bessere Synergie hergestellt werden muss;

87. legt den Mitgliedstaaten nahe, mit Hilfe der Kommission und der Sozialpartner Strukturen einzurichten, die die Angehörigen von Wanderarbeitnehmern beim Erlernen von Sprachen unterstützen und ihnen die kulturellen Traditionen des aufnehmenden Mitgliedstaats vermitteln, insbesondere weil diese Faktoren nach wie vor die Mobilität europäischer Bürger behindern;

88. ist der Auffassung, dass ungenügende Sprachkenntnisse (insbesondere bei Erwachsenen) weiterhin eine große Hürde für die Mobilität von Arbeitskräften schaffen und eine Zunahme der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit zur Folge haben könnten; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Fremdsprachenunterricht aktiv zu fördern und in allen Schulformen auszubauen, und fordert von der Kommission, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzuführen;

o

o o

89. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0456

Gegenseitige Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu dem Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (2011/2085(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,

– gestützt auf die Artikel 9, 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen – Nutzung der Ergebnisse des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie“ (KOM(2011)0020) und des dazugehörigen Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SEK(2011)0102) zum Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie,

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Binnenmarktakte. Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen“ (KOM(2011)0206),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte“ (KOM(2010)0608),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2011 zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen – Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zu Wirtschaftslenkung und Partnerschaft im Binnenmarkt[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2011 zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG)[4],

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

1 ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.
2 ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.
3 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0144.
4 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0051.

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0324/2011),

A. in der Erwägung, dass Dienstleistungen nach wie vor nur rund ein Fünftel des gesamten innereuropäischen Handels ausmachen, auf sie aber über zwei Drittel des BIP und der Arbeitsplätze in der EU entfallen;

B. in der Erwägung, dass unter die Dienstleistungsrichtlinie fallende Tätigkeiten 40 % des BIP und der Arbeitsplätze in der EU auf sich vereinen, es sich dabei aber zugleich um eines der wichtigsten unausgeschöpften Potenziale für Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU handelt, da im Binnenmarkt noch immer viele Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen bestehen;

C. in der Erwägung, dass der Dienstleistungssektor durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Innovation als Motor für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten dient und dass angesichts der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise und als Voraussetzung für eine Erholung daher ein reibungslos funktionierender und integrierter Binnenmarkt für Dienstleistungen umso notwendiger ist;

D. in der Erwägung, dass die Dienstleistungsrichtlinie einen Hebel zur Förderung des Wachstums der Europäischen Union darstellt und ihre vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung in die Strategie Europa 2020 und die Binnenmarktakte integriert ist;

E. in der Erwägung, dass eine rechtzeitige und korrekte Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zwar für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten eine Herausforderung darstellt, aber notwendig ist und auch eine tragfähige Grundlage für die Entwicklung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bildet;

F. in der Erwägung, dass der Kommission im Rahmen des Überprüfungsverfahrens fast 34 000 Anforderungen mitgeteilt wurden;

Einleitung

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie und würdigt die umfangreiche Arbeit, die die Kommission und vor allem die einzelstaatlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten einschließlich der lokalen und regionalen Verwaltungen geleistet haben;

2. hebt hervor, dass ein funktionierender Binnenmarkt für Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung von Wachstum, angemessene Beschäftigung und Innovation in Europa und für die Aufrechterhaltung der Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb ist;

3. stellt fest, dass das Gesamtpotenzial des gemeinsamen Dienstleistungsmarktes nicht voll ausgeschöpft wird, da insbesondere aufgrund von Marktbeschränkungen in den Mitgliedstaaten nur ein kleiner Teil der KMU grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt;

4. ist der Auffassung, dass die oberste Priorität bei der Schaffung eines Binnenmarktes für

Dienstleistungen die umfassende Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie in allen Mitgliedstaaten und die Einrichtung uneingeschränkt einsatzbereiter einheitlicher Ansprechpartner ist;

5. fordert daher eine Untersuchung der Frage, ob die bei den einheitlichen Ansprechpartnern erhältlichen Informationen nicht nur in der Landessprache, sondern für Dienstleistungsanbieter und -empfänger aus anderen Mitgliedstaaten auch in Englisch bereitgestellt werden sollten und ob von den Dienstleistungsanbietern und -empfängern eine elektronische Signatur verwendet werden könnte;

6. betont, dass der Vorgang der gegenseitigen Evaluierung es ermöglicht hat, sich ein Bild vom Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen nach der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen der Artikel 9, 15 und 16, zu verschaffen;

Erfahrungen mit dem Verfahren der gegenseitigen Evaluierung

7. verweist auf die vage Formulierung von Artikel 39 der Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich der Festlegung konkreter Ziele für das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung; stellt fest, dass bei den Interessengruppen unterschiedliche Ansichten und Erwartungen bezüglich ihrer Ziele und Ergebnisse festzustellen waren;

8. weist darauf hin, dass die gegenseitige Evaluierung nach dem Termin für die Umsetzung der Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht organisiert wurde; unterstreicht, dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nicht mit der Durchführung der gegenseitigen Evaluierung verwechselt werden sollte;

9. bedauert die Verzögerungen bei der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie in einigen Mitgliedstaaten und ist der Ansicht, dass diese sich auf das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung ausgewirkt haben;

10. ist der Auffassung, dass der Zeitplan für das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung zwar eine Herausforderung war, das Verfahren selbst aber dazu beigetragen hat, die Dynamik nach der Umsetzung der Richtlinie aufrecht zu erhalten;

11. ist der Auffassung, dass sich das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung als sinnvolle Initiative erwiesen und der Kommission und den Mitgliedstaaten ermöglicht hat, ein besseres Verständnis für die noch bestehenden Hindernisse und die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erlangen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten durch das Verfahren Rückmeldungen zu ihren politischen Entscheidungen erhalten konnten und dass es die Förderung bewährter Verfahren erleichtert und die Transparenz bei den erzielten Ergebnissen erhöht hat;

12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in einen Dialog darüber einzutreten, welche Beschränkungen zulässig sind und welche nicht;

13. ist der Ansicht, dass das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung entscheidend zur Beseitigung gewisser Unklarheiten beigetragen hat, die es bei der Dienstleistungserbringung sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene nach wie vor gibt, wie beispielsweise bei der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und den für

grenzüberschreitend tätige Dienstleister bestehenden Versicherungspflichten; betont, dass es letztlich die Beurteilung der Frage erleichtert hat, ob die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Umsetzungsmaßnahmen im Einklang mit dem Geist der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführt werden;

14. hebt „Beratungen in Kleingruppen“ als zentrales Element der gegenseitigen Evaluierung hervor; begrüßt den Geist der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens während der Beratungen;

15. ist der Auffassung, dass der Vorgang der gegenseitigen Evaluierung zur Herausbildung eines „europäischen Geistes“ bei den einzelstaatlichen Verwaltungen beigetragen und ein besseres gegenseitiges Kennenlernen der Verwaltungen der Mitgliedstaaten ermöglicht hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die im Zuge der gegenseitigen Evaluierung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen bewahrt und zur Verbesserung des Binnenmarktes für Dienstleistungen genutzt werden;

16. stellt fest, dass die Interessengruppen nur eingeschränkt in das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung eingebunden waren; räumt ein, dass ein gewisses Maß an Vertraulichkeit eine wichtige Bedingung war, um gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen; bedauert jedoch, dass die regelmäßigen Rückmeldungen aus dem Verfahren nicht den Interessengruppen übermittelt wurden;

17. ist sich der mit der gegenseitigen Evaluierung verbundenen Verwaltungskosten bewusst, vor allem in Mitgliedstaaten, in denen die Verwaltung auf regionaler Ebene am Verfahren beteiligt war;

Ergebnisse und Folgemaßnahmen zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes für Dienstleistungen

18. ist der Ansicht, dass das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie ein wichtiges Instrument ist, um zu ermitteln, welche weiteren Initiativen für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes für Dienstleistungen ergriffen werden könnten; begrüßt, dass die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vorschlägt, um die während der Umsetzung und gegenseitigen Evaluierung entstandene Dynamik auszunutzen;

19. fordert die Kommission auf, das Parlament über den Fortgang und Ausgang des Dialogs, der mit den Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geführt wird, auf dem Laufenden zu halten; fordert die Kommission auf, weitere Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn dies als notwendig erachtet wird;

20. sieht der angekündigten wirtschaftlichen Bewertung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren des Dienstleistungsmarktes erwartungsvoll entgegen; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass diese Evaluierung es ermöglichen wird, den tatsächlichen Einfluss der Richtlinie auf die Wirtschaftstätigkeit und auf die Beschäftigung zu messen; fordert die Kommission auf, bei der Durchführung dieser Bewertung ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten und dem Parlament die entsprechenden Ergebnisse zu übermitteln, sobald diese vorliegen;

21. begrüßt die Initiative für einen „Kohärenztest“ des Binnenmarktes und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass dieses Vorhaben wesentlich zu einem besseren praktischen Verständnis darüber beitragen wird, wie unterschiedliche EU-Rechtsakte angewandt werden und wie sie einander in der Praxis beeinflussen; ist der Ansicht, dass dieser Test auch aus der Sicht der Nutzer des Binnenmarktes durchgeführt werden sollte;

22. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament eng an der Initiative für einen Kohärenztest zu beteiligen;

23. fordert nachdrücklich, dass die noch bestehenden ordnungspolitischen Hindernisse, wie vorbehaltene Tätigkeiten, Versicherungspflichten, Anforderungen hinsichtlich der Rechtsform und Kapitalbeteiligungen, angegangen werden; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen auf ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu konzentrieren, die aufgehoben werden sollten, damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann;

24. äußert sein Bedauern darüber, dass in Bereichen, in denen Probleme seit langem bekannt waren, nicht früher gehandelt wurde;

25. bedauert, dass sich die Kommission nicht dazu geäußert hat, nach welchen Kriterien spezifische Arten von Anforderungen für gezielte Maßnahmen ausgewählt wurden; fordert die Kommission auf, die Gründe zu erläutern, weshalb die anderen in Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Arten von Anforderungen, etwa die Mindestbeschäftigtenzahl und die festgesetzten Mindest- oder Höchstpreise, für weniger wichtig angesehen wurden als die Anforderungen, die die Kommission in ihrer Mitteilung herausgegriffen hat;

26. verlangt von der Kommission die Erhebung und Vorlage von Daten mit einer Quantifizierung der Auswirkungen der verschiedenen noch verbleibenden Anforderungen, die beseitigt werden müssten, um das Funktionieren des Binnenmarktes für Dienstleistungen zu verbessern; fordert die Kommission auf, bei ihren gezielten Maßnahmen vorrangig auf die Anforderungen abzustellen, deren Beseitigung mit dem größten Zusatznutzen für das Funktionieren des Binnenmarktes für Dienstleistungen gemäß Artikel 1 der Dienstleistungsrichtlinie verbunden wäre; fordert die Kommission zudem auf, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Sektoren und Berufe mit einem hohen Wachstumspotenzial für die grenzübergreifende Erbringung von Dienstleistungen zu legen;

27. fordert die Kommission auf, die individuelle Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedstaaten fortzusetzen und auszubauen, um eine vollständige und korrekte Umsetzung und Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie in sämtlichen Mitgliedstaaten zu bewirken;

28. ist der Ansicht, dass es nach wie vor zahlreiche einzelstaatliche Beschränkungen gibt, die vor allem das Wachstum bei professionellen Dienstleistungen zwischen Unternehmen hemmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die neuen und die fortbestehenden Anforderungen nicht diskriminierend, sondern notwendig und verhältnismäßig sind; fordert die Kommission auf, aktiver mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie genau zu verfolgen und ihre ordnungsgemäße Notifizierung sicherzustellen;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, enger zusammenzuarbeiten, um für die korrekte Anwendung der Klausel über den freien Dienstleistungsverkehr in Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten zu sorgen; fordert die Kommission auf, eine umfassende Bewertung des Sachstands bezüglich der Erbringung von grenzübergreifenden Dienstleistungen in der EU vorzunehmen und dabei auch auf die Gründe für die bescheidene Wachstumsrate in diesem Sektor einzugehen und eine ausführliche Übersicht über die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 16 der Dienstleistungsrichtlinie zu liefern;

30. unterstreicht, dass für eine kohärente Umsetzung der verschiedenen Rechtsvorschriften gesorgt werden muss, die für den Dienstleistungsbereich von zentraler Bedeutung sind;

31. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der nicht in das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung einbezogenen Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie, z. B. der Bestimmungen über die einheitlichen Ansprechpartner, sicherzustellen, und fordert die Kommission auf, für eine strikte Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften zu sorgen;

32. fordert die Kommission auf, der regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Arbeit der einheitlichen Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit einzuräumen, da diese bei der nutzerfreundlichen Bereitstellung von notwendigen und aktuellen Informationen für die Dienstleistungserbringer von grundlegender Bedeutung sind;

33. stellt fest, dass alternative Streitbeilegungsverfahren, wie beispielsweise SOLVIT, im Hinblick darauf eine wichtige Rolle spielen, dass Dienstleistungserbringer und insbesondere KMU die Rechte, die ihnen im Rahmen des Binnenmarktes zustehen, voll ausschöpfen können; begrüßt die Ankündigung der Kommission, dass sie die Wirksamkeit dieser Instrumente bewerten und über die Notwendigkeit weiterer spezifischer Initiativen Bericht erstatten wird;

34. teilt die Ansicht der Kommission, dass die Erbringer, aber auch die Nutzer von Dienstleistungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden sollten, und empfiehlt, dafür auf vorhandene Instrumente wie SOLVIT zurückzugreifen;

Das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung als Instrument

35. bekräftigt seine Zustimmung dazu, dass die gegenseitige Evaluierung gegebenenfalls auch in anderen Politikbereichen eingesetzt wird; ist der Auffassung, dass sich die gegenseitige Evaluierung als innovativ und nützlich erwiesen hat und als Instrument zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes angesehen werden sollte;

36. schlägt daher vor, für die gegenseitige Evaluierung von Politikbereichen, die durch horizontale Richtlinien geregelt werden, durch die den Mitgliedstaaten ein beträchtlicher Handlungsspielraum belassen wird, eine vereinfachte Form der gegenseitigen Evaluierung zu prüfen und gegebenenfalls auch einzuführen, um zu einheitlicheren Rechtsvorschriften zu gelangen, für bessere Beziehungen und ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen und ein Übermaß an Regulierung zu vermeiden;

37. empfiehlt, die gegenseitige Evaluierung je nach Sachlage als „flexibles Instrument“ einzusetzen; schlägt vor, das Instrument gezielt für ausgewählte Richtlinien mit horizontalem Charakter einzuplanen, die zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung in nationales Recht einschließen und den Mitgliedstaaten einen breiten Ermessensspielraum lassen; schlägt ferner einen gezielten Einsatz der gegenseitigen Evaluierung dergestalt vor, dass nur wichtige Bestimmungen einer Richtlinie dem Verfahren unterzogen werden;

38. fordert die Kommission jedoch auf, vor Unterbreitung eines Vorschlags zur Einführung des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen anderer Richtlinien die mit der gegenseitigen Evaluierung zu verfolgenden Ziele und die zu erbringenden Ergebnisse festzulegen, um die Behörden, die die Evaluierung durchführen, nicht unnötig zu belasten;

39. ist der Auffassung, dass „Beratungen in Kleingruppen“ weiterhin das zentrale Element des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung sein sollten; ist der Ansicht, dass durch die Teilnahme einer zielführenden, aber begrenzten Zahl von Sachverständigen an den Beratungen in Kleingruppen die Voraussetzungen für Effizienz und die Erbringung von Ergebnissen geschaffen werden; ist der Ansicht, dass die gegenseitige Evaluierung als Verfahren für den Austausch bewährter Praktiken und von Erfahrungen im Bereich der Politikentwicklung zwischen den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden sollte und dass die Rolle der Kommission in dem Sinne klargestellt werden könnte, dass sie, insbesondere während der Beratungen in Kleingruppen, Orientierungshilfe leistet und das Verfahren steuert; ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung der Kleingruppen stets den Erwartungen der Mitgliedstaaten und den potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt entsprechen sollte;

40. fordert die Kommission zu mehr Transparenz auf, indem sie das Europäische Parlament über Inhalt und Fortschritt der Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten unterrichtet und durch Vorlage regelmäßiger Berichte in allen Phasen der gegenseitigen Evaluierung sämtliche Interessengruppen auf dem Laufenden gehalten werden; fordert die Kommission auf, die wichtigsten Schlussfolgerungen der Kleingruppen- und Plenartagungen öffentlich bekanntzumachen;

41. weist darauf hin, dass Entsprechungstabellen und die gegenseitige Evaluierung unterschiedlichen Zwecken dienen und daher als getrennte und nicht untereinander austauschbare Politikinstrumente angesehen werden sollten und dass die Entsprechungstabellen bei der Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften daher unverzichtbar sind;

o

o o

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0457

Globale wirtschaftliche Ordnungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik (2011/2011(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Vereinbarungen der G20-Gipfel von London, Pittsburgh, Toronto und Seoul,

– in Kenntnis des am 8. Februar 2011 veröffentlichten Initiativberichts des Palais Royal mit dem Titel „Reform of the Monetary System: a cooperative approach for the twenty-first century“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2010 zur Verbesserung der Economic Governance und des Stabilitätsrahmens in der Union, vor allem im Euroraum[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zur EU als globalem Akteur: ihre Rolle in multilateralen Organisationen[2],

– unter Hinweis auf die kontinuierliche einschlägige Arbeit des Transatlantischen Dialogs der Gesetzgeber (TLD) und des Transatlantischen Wirtschaftsdialogs (TABD),

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0323/2011),

A. in der Erwägung, dass die Weltwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten im Allgemeinen zunehmendes Wachstum und steigenden Wohlstand hervorgebracht und dadurch, trotz ungleicher Verteilung, Millionen Menschen aus der Armut herausgeführt hat, sowie in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die nach wie vor in Armut und Verzweiflung leben, dennoch unvertretbar hoch ist; ferner in der Erwägung, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern abgebaut werden müssen; darüber hinaus in der Erwägung, dass die Armutsbekämpfung in Europa eine der obersten Prioritäten der Strategie Europa 2020 sein muss;

B. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten und Europa nach wie vor mit den schlimmsten Auswirkungen der schlimmsten internationalen Rezession seit der großen Weltwirtschaftskrise zu kämpfen haben;

C. in der Erwägung, dass die Entwicklung der Weltwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten durch nicht hinnehmbare Ungleichheiten beeinträchtigt worden ist;

D. in der Erwägung, dass eine globale wirtschaftliche Ordnungspolitik es ermöglichen würde, die negativen Auswirkungen zu minimieren und die gefährlichen Folgen der Globalisierung

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2010)0377.
[2] Angenommene Texte, P7_TA(2011)0229.

wie beispielsweise die Vertiefung der Ungleichheiten oder die Zerstörung der Umwelt auszugleichen;

E. in der Erwägung, dass das Auftreten neuer bedeutender Akteure in der Weltwirtschaft sowohl in Bezug auf den Welthandel als auch auf das wirtschaftliche Wachstum, allen voran China und Indien, tiefgreifende Auswirkungen hat, die wirtschaftliche Landschaft grundlegend verändert hat und Handelsreformen und konvertierbare Wechselkurse erforderlich macht;

F. in der Erwägung, dass die aktuellen Ungleichgewichte nach wie vor in erster Linie durch fehlende Wettbewerbsfähigkeit und private und öffentliche Sparmaßnahmen in den Defizitländern und durch umfassende Sparmaßnahmen, verbunden mit einer mangelnden Nachfrage in den Überschussländern verursacht werden und dass sie heute ausgeprägter sind, sowie in der Erwägung, dass diese Ungleichgewichte die Weltordnungspolitik angesichts des hohen Globalisierungsgrades und des Umfangs der Kapitalflüsse vor neue Anforderungen stellen und die Strukturen der bestehenden institutionellen Regelungen infrage stellen,

G. in der Erwägung, dass das wichtigste Element für die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Weltwirtschaft allgemein formuliert zwei Komponenten beinhaltet: stärkere Wettbewerbsfähigkeit und weitreichende Reformen zur Förderung des Wachstums in Defizitländern und der Öffnung der Märkte sowie einer soliden Geldpolitik in den Überschussländern;

H. in der Erwägung, dass das erste Jahrzehnt des Bestehens der WWU gezeigt hat, dass eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik eine der Voraussetzungen für die Minimierung der Auswirkungen globaler finanzieller und wirtschaftlicher Erschütterungen darstellt;

I. in der Erwägung, dass eine Vielzahl internationaler Organisationen wie IWF, Weltbank, WTO, UNCTAD und IFC der Steuerung der Weltwirtschaft dient, und zwar neben den zwischenstaatlichen Foren der G7 und G20, wobei der IWF und die G20 die wirksamsten Einrichtungen sind, auch wenn beide noch verbessert werden müssen;

J. in der Erwägung, dass globale Märkte globale Regeln benötigen;

K. in der Erwägung, dass die herrschenden Währungsregelungen zu einer erheblichen Anhäufung von Währungsreserven, vor allem des US-Dollars, in einigen Überschussländern geführt haben, wodurch wiederum das Angebot an Kapital in Defizitländern gestiegen ist und die Zinssätze nach unten gedrückt wurden, was wiederum zu der Preisblase bei Vermögenswerten beigetragen hat, die in der letzten Finanzkrise eine zentrale Rolle spielte;

L. in der Erwägung, dass die globale Wirtschaftskrise, die im Finanzsektor begann, nunmehr zu einer hohen Verschuldung bei einigen der führenden Weltwirtschaftsakteure geführt hat, so in den USA, Japan und der EU;

M. in der Erwägung, dass sich die G20 in ihrer Abschlusserklärung von Pittsburgh zu einem Rahmen für ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum darauf geeinigt haben, dass dringend ein neuer multilateraler Ansatz als Reaktion auf die Krise erforderlich ist;

N. in der Erwägung, dass weltweit erkannt worden ist, welche Rolle einige Bereiche der

Finanzwirtschaft bei der Mitverursachung der globalen Finanzkrise, der Demonstration von Schwächen in der Finanzregulierung und der Vertiefung der Staatsanleihenkrise gespielt haben, und dass die gemeinsame Auffassung besteht, dass die Rechenschaftspflicht und Transparenz des Finanzsektors gestärkt werden müssen und dass dieser einen angemessenen Anteil an den von der Krise verursachten Kosten übernehmen sollte;

O. in der Erwägung, dass die häufig erwähnten Leistungsbilanzungleichgewichte eine Folge zugrunde liegender struktureller Ungleichgewichte in den Volkswirtschaften sind;

P. in der Erwägung, dass das Fehlen einer koordinierten und wirksamen Regulierung und Überwachung des globalen Finanzsystems zu Schwächen im Finanzsektor geführt hat, die anschließend die Schwächen der Weltwirtschaft vertieft haben;

Q. in der Erwägung, dass die wachsende Bedeutung und Wichtigkeit der G20 als Forum für informelle politische Diskussionen auf höchster globaler Ebene zu begrüßen ist, sowie in der Erwägung, dass die G20 als Institution keine Rechtsgrundlage und kein ständiges Sekretariat haben und über eine schwache Lenkungsstruktur verfügen, insbesondere im Hinblick auf andere internationale Institutionen wie den IWF und die WTO;

R. in der Erwägung, dass das derzeitige internationale Währungssystem es mehreren Ländern ermöglicht hat, einen Wettlauf bei der Abwertung ihrer Währungen zu veranstalten, was zusammen mit den zunehmenden Spekulationsgeschäften mächtiger Marktakteure auf den Devisenmärkten in hohem Maße zu einer übermäßigen Volatilität der Wechselkurse beigetragen hat und beträchtliche Risiken für die Börsenmarkte sowie für den internationalen Handel in sich birgt;

S. in der Erwägung, dass die EU nicht als starker Akteur bei der Neugestaltung des internationalen Währungs- und Finanzsystems gilt, da sie nicht mit einer Stimme spricht und ihre Außenvertretung in internationalen Wirtschaftsangelegenheiten bruchstückhaft erfolgt;

T. in der Erwägung, dass unbedingt gewährleistet werden muss, dass die Wirtschafts- und Finanzsysteme nicht der Realwirtschaft schaden;

U. in der Erwägung, dass dem IWF gemäß den Empfehlungen der G20 größere Befugnisse für die Aufsicht und Überwachung des globalen Finanzsystems eingeräumt und seine Finanzmittel aufgestockt wurden und eine grundlegende Reform seiner Verwaltungsstruktur im Gange ist;

V. in der Erwägung, dass sich die Finanzmärkte in den letzten Jahrzehnten so entwickelt haben, dass über IT-intensive Prozesse und Netzwerke global agiert wird, und dass die Datenstandardisierung nicht Schritt hält und so eine markt- und oft sogar firmenweite Datenaggregation, Analyse und Tätigkeit behindert und die Transparenz von Finanztransaktionen verringert;

Politische Empfehlungen zur globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik

1. hebt hervor, dass globale Ungleichgewichte eine potenzielle Bedrohung für die finanzielle und makroökonomische Stabilität in den führenden Volkswirtschaften darstellen, insbesondere wenn sie übermäßig werden, und sich auf andere Volkswirtschaften auswirken können; betont vor diesem Hintergrund, dass Ungleichgewichte, die auf die fehlende strukturelle Anpassung und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Wirtschaft zurückzuführen sind, sowohl von Überschuss- als auch von Defizitländern bekämpft werden sollten, da dies auch die Quellen grundlegender Probleme sein könnten;

2. betont, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass der Zufluss von Kapital aufgrund globaler Ungleichgewichte von einer verantwortungsvollen Geldpolitik und strengen Finanzregulierung und Aufsicht begleitet werden sollte;

3. ist sich bewusst, dass politische Entscheidungsträger auf der ganzen Welt weiter an Lösungen zur Reform der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik arbeiten müssen, um die Weltwirtschaft wieder ins Gleichgewicht zu bringen und einen weiteren Einbruch zu verhindern; betont, dass bei der Reform der Weltordnungspolitik sichergestellt werden sollte, dass die Märkte in einen umfassenden institutionellen Rahmen eingebettet sind, damit sie richtig funktionieren; ist außerdem der Auffassung, dass eines der vorrangigen Ziele der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik in der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen bestehen muss;

4. betont die Bedeutung einer verantwortungsvollen Währungspolitik; fordert die Zentralbanken der größten Volkswirtschaften mit Nachdruck auf, bei der Umsetzung konventioneller oder unkonventioneller Maßnahmen mögliche negative externe Effekte wie Vermögenswertblasen, die Carry-Trade-Dynamik und die finanzielle Destabilisierung in anderen Ländern zu berücksichtigen;

5. ist sich des Umstands bewusst, dass das Vertrauen in die Stärke der zugrunde liegenden Wirtschaft sowie die Tiefe, die Transparenz, der Entwicklungsgrad und die Stabilität ihrer Finanzmärkte letztlich die wichtigsten Faktoren sind, aufgrund derer Währungen von den Zentralbanken von Drittländern als Reserven gehalten werden; betont in diesem Zusammenhang, dass jede Währung, die in den Korb der Sonderziehungsrechte des IWF aufgenommen werden möchte, voll konvertierbar sein muss, und weist darauf hin, dass die Zusammensetzung des Korbs der Sonderziehungsrechte des IWF die relative Bedeutung der Währungen in den Handels- und Finanzsystemen der Welt widerspiegeln sollte;

6. weist darauf hin, dass Wechselkurse die zugrunde liegenden Markteckdaten widerspiegeln sollten, um mehr Offenheit und Flexibilität zu schaffen und eine wirtschaftliche Anpassung zu ermöglichen, und dass sie daher nicht von nationalen Währungsbehörden verwaltet oder manipuliert werden sollten;

7. fordert den IWF mit Nachdruck auf, seine Satzung einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, von einer Manipulation des Wechselkurses abzusehen, und sich auch an die einschlägigen Bestimmungen der GATT/WTO-Übereinkommen zu halten;

8. drängt auf die erneute Erwägung der Nutzung von „Sonderziehungsrechten“ als möglichen Ersatz für den Dollar als Reservewährung der Welt, was zur Stabilisierung des globalen Finanzsystems beitragen könnte; fordert den IWF auf, die weitere Zuteilung sowie den breiteren Einsatz von Sonderziehungsrechten (SZR) insbesondere zum Zwecke der

Verbesserung des multilateralen Wechselkurssystems zu prüfen;

9. unterstützt die Arbeit und den Einsatz, die die G20-Staaten für die Umsetzung zeitlich gut eingeteilter, wachstumsfreundlicher Pläne zur mittelfristigen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten, indem sie die Binnennachfrage in einem Tempo unterstützen, das von den Gegebenheiten der einzelnen Länder bestimmt wird, eine angemessene Währungspolitik verfolgen, die Flexibilität des Wechselkurses erhöhen, um den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eckdaten besser Rechnung zu tragen, und Strukturreformen durchführen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und zur Wiederherstellung des globalen Gleichgewichts beizutragen;

10. stellt jedoch fest, dass sich die Aussichten für eine Korrektur globaler Ungleichgewichte auf G20-Ebene bislang nur in einem sehr engen Rahmen bewegen;

11. fordert die Welthandelsorganisation (WTO) nachdrücklich auf, eine aktive Rolle bei der Feststellung und Beseitigung möglicher, durch unterschiedliche Regulierungssysteme verursachter Handelsverzerrungen bei Finanzdienstleistungen zu übernehmen;

12. fordert die Kommission auf, einen umfassenden Mechanismus zu konzipieren, der zu einem großen Teil auf den WTO-Regeln basiert, eng mit diesen verflochten ist und den Einsatz des Handels als außenpolitisches Instrument in einer Weise verhindert, die im Widerspruch zu international anerkannten demokratischen Werten steht, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen;

13. fordert die Kommission auf, die Frage der Zusammenarbeit bei der Überwachung von Warenderivaten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften in Bezug auf Transparenz und Marktmissbrauch auf den nächsten Tagungen des Transatlantischen Wirtschaftsrats EU-USA anzusprechen;

14. fordert die EU auf, die auf den G8/G20-Gipfeln abgegebenen Erklärungen umzusetzen, insbesondere was die Beihilfen für fossile Brennstoffe und die Landwirtschaft – unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien in diesem Bereich – sowie die Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln und auf den Rohstoffmärkten betrifft;

15. fordert die Kommission auf, ihre Handelsstrategie mit Blick auf die Stärkung des Süd-Süd-Handels und des intraregionalen Handels in anderen Teilen der Welt zu überarbeiten, um die Anfälligkeit vieler kleiner Volkswirtschaften zu verringern und zur zukünftigen Entwicklung stärkerer Wirtschaftspartner beizutragen;

16. befürwortet die Festlegung eines Zeitrahmens für einen Aktionsplan, mit dem der Rahmen der G20 für ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum umgesetzt wird;

17. begrüßt alle Initiativen für eine weiterführende Debatte und Zusammenarbeit im Bereich gemeinsamer globaler Herausforderungen, stellt jedoch fest, dass viele der derzeit bestehenden Foren, wie die G20, lediglich zu informellen Diskussionen ohne rechtliche Grundlage oder die Attribute internationaler Organisationen bei der Entscheidungsfindung bzw. bei der Umsetzung und Kontrolle ihrer Beschlüsse dienen und daher schwache Führungsstrukturen bleiben werden;

18. stellt fest, dass das Konsensverfahren bei der Entscheidungsfindung, das viele Gremien auf dem Gebiet der weltweiten Zusammenarbeit kennzeichnet, keine mutigen Beschlüsse

fördert und häufig zu vagen unverbindlichen Vereinbarungen führt; fordert das Weltforum nachdrücklich auf, es der EU gleichzutun und sich nicht mehr ausschließlich auf Einstimmigkeit zu stützen;

19. hält es für erforderlich, dass die G20 konkretere Zusagen machen und die Fortschritte von einer unabhängigen, formelleren und integrativeren Stelle mit Statut und Sekretariat wie z. B. dem IWF überwacht werden;

20. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen der G20-Finanzminister am 19. Februar 2011 in Paris vereinbarten Schritte zur Messung von Ungleichheiten anhand einer Reihe von Indikatoren; betont, dass diese Indikatoren interne Ungleichgewichte umfassen sollten, wie z. B. die Verschuldung und die Defizite der öffentlichen Haushalte, private Ersparnisse und Schulden sowie externe Ungleichgewichte infolge von Handels- und Investitionsströmen und Transfers;

21. fordert die G20 auf, regelmäßig einen Gemeinsamen Bewertungsprozess durchzuführen, der auf einem G20-Rahmen und den oben genannten Indikatoren basiert, um so zu Entscheidungsvarianten zu gelangen, mit denen sich ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum erzielen lässt;

22. hebt hervor, dass die Finanzakteure global agieren, und ist deshalb der Auffassung, dass die Koordinierungslücken bei der Finanzmarktregulierung von nun an angegangen werden müssen, um zu verhindern, dass bestimmte Finanzakteure von der Aufsichtsarbitrage profitieren;

Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und seiner Institutionen

23. hebt hervor, dass die Europäische Union bei der weltweiten Wirtschaftsreform zur Legitimierung der internationalen Institutionen und ihrer transparenten und verantwortungsvollen Gestaltung eine führende Rolle einnehmen sollte und dass die Europäische Union immer mehr als einheitlicher Akteur in internationalen Wirtschaftsangelegenheiten auftreten sollte;

24. fordert einen Sitz der EU im IWF und in der Weltbank; fordert einen demokratischeren IWF, wozu eine offene und leistungsbezogene Wahl seines geschäftsführenden Direktors und eine wesentliche Stärkung der Stimmrechte für Entwicklungs- und Schwellenländer gehören;

25. ist der Auffassung, dass die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik ausreichend entwicklungsfähig, flexibel und pragmatisch sein muss, um zu den unter den gegebenen Umständen und unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips angemessensten Regelungen zu gelangen;

26. hebt hervor, dass die Europäische Union innerhalb der weltweiten Wirtschaftsreform bei der Legitimierung der internationalen Institutionen und informellen Gremien sowie ihrer transparenten und verantwortungsvollen Gestaltung eine führende Rolle einnehmen muss;

27. stellt fest, dass diesen Institutionen und Gremien, insbesondere den G20, eine bestimmte parlamentarische Legitimität auf globaler Ebene fehlt, und fordert daher die Einbeziehung der Parlamente in deren Entscheidungsprozesse; bedauert die demokratischen Defizite bestimmter Partner;

28. verweist auf die Schwierigkeiten, die sich aus der mangelnden Übereinstimmung der von den verschiedenen informellen Gremien und internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen vertretenen Politiken ergeben; ist der Auffassung, dass Maßnahmen zur weltweiten institutionellen Koordinierung über den IWF erfolgen sollten;

29. hebt hervor, dass ein umfassendes Verständnis und ein gemeinsamer Ansatz für die Währungspolitik, den internationalen Handel, tragfähige öffentliche Finanzen und flexible Währungen auf der Basis der wirtschaftlichen Eckdaten notwendig sind; vertritt die Ansicht, dass die Weltwirtschaft durch offene Märkte zum gegenseitigen Nutzen aller Beteiligten gekennzeichnet sein sollte; hebt hervor, dass soziale und ökologische Standards unabdingbar sind und in jeder Hinsicht weiterentwickelt werden müssen; hebt hervor, dass der IWF und die WTO im Zentrum eines solchen Prozesses stehen sollten;

30. fordert die Mitglieder der WTO mit Nachdruck auf, multilateralen Handelsabkommen beizutreten und weitere internationale Handelsrunden mit dem Ziel durchzuführen, Hindernisse für den internationalen Handel in wesentlichem Umfang abzubauen, dabei für gleiche Bedingungen in allen Sektoren zu sorgen und somit zum wirtschaftlichen Wachstum und zur wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen;

31. glaubt, dass die EU ein starkes Interesse an der Stärkung der IAO und an der Ermutigung ihrer Mitwirkung an der Tätigkeit der WTO und der Überwachung der Nachhaltigkeitskapitel in Verbindung mit dem APS hat, um es den Entwicklungsländern zu ermöglichen, einen größeren Nutzen aus dem Handel zu ziehen und würdige Arbeitsbedingungen und eine würdige Entlohnung für alle Arbeitnehmer sicherzustellen;

32. fordert die Kommission auf, die Handels- und Investitionsstrategie der EU zu überarbeiten und auch die BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China) als zukünftige wichtige Handelspartner mit eigenen Interessen in ein gemeinsames globales Netzwerk miteinander verflochtener Interessen einer sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung einzubeziehen;

33. ist der Ansicht, dass multilaterale Entwicklungsbanken effizienter zusätzliche Mittel bereitstellen sollten, um diese auf konkrete lokale Bedürfnisse auszurichten, langfristige Investitionen zu unterstützen und lokale Wirtschaften zu konsolidieren;

34. empfiehlt einen starken und unabhängigen IWF mit ausreichenden Instrumenten und Mitteln, die es ihm ermöglichen, verstärktes Augenmerk auf länderübergreifende Verbindungen zu legen, indem er nicht nur die multilaterale Überwachung stärkt, sondern auch einen Schwerpunkt auf Volkswirtschaften von systemischer Bedeutung und auf Entwicklungsindikatoren zur Bewertung dauerhafter starker Ungleichgewichte legt; fordert eine Erweiterung des Interventionsmandats des IWF auf Risiken aus Kapitalverkehrsbilanzen;

35. betont, dass sichergestellt werden muss, dass multilaterale Abkommen über den Steuerinformationsaustausch Bestimmungen über den automatischen Informationsaustausch beinhalten, und fordert Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsgrundlage für die schwarze Liste der nicht mit der OECD kooperierenden Gerichtsbarkeiten, um die Transparenz im steuerlichen Bereich und die Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung zu verstärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bis Ende 2011 einen soliden Standard für die länderbezogene Berichterstattung für grenzübergreifend tätige Unternehmen vorzulegen, um die Transparenz zu erhöhen und den Zugang der

Steuerbehörden zu relevanten Daten zu verbessern;

36. verweist auf die Bedeutung der internationalen Initiativen im Bereich der Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsstandards;

37. fordert die Staats- und Regierungschefs der G20 auf, die Debatte über gemeinsame Mindestelemente für eine weltweite Finanztransaktionssteuer ohne weitere Verzögerungen abzuschließen;

38. hält die G20 für ein wichtiges Forum für die globale Konsultation, ungeachtet der Bedeutung anderer Gremien, stellt jedoch fest, dass sie einige Mängel als globale Institution aufweisen, darunter die mangelnde Repräsentation kleiner Länder, mangelnde Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sowie eine fehlende Rechtsgrundlage, die ihre Beschlüsse rechtsverbindlich machen könnte;

39. legt dem IWF und den G20 nahe, Volkswirtschaften mit niedrigem Haushaltsdefizit und disziplinierten Staatsausgaben um Rat zu ersuchen und den entsprechenden Rat zu befolgen;

40. betont, dass das Euro-Währungsgebiet im Zusammenhang mit den Debatten um globale Währungsmodalitäten ausgehend von seiner einheitlichen Währung und Wechselkurspolitik als einheitlicher Akteur betrachtet werden muss;

41. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Lösungen für eine stärkere Koordinierung zwischen den G-Formationen und dem System der Vereinten Nationen anzustreben;

42. fordert die Einrichtung eines internationalen Gremiums der Zentralbanken, in erster Linie bestehend aus den Zentralbanken der EU, Japans, des Vereinigten Königreichs und der USA, mit dem Mandat zur Koordinierung der Währungspolitik, zur Überwachung der Finanzaufsicht und zur Erweiterung und Förderung der Sonderziehungsrechte als globale Reservewährung;

43. empfiehlt, dass der IWF durch jährliche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der im Exekutivdirektorium des IWF vertretenen Länder politisch gestärkt wird; legt den Mitgliedstaaten des IWF vor diesem Hintergrund auch nahe, Personen der höchsten staatlichen Ebene für das Exekutivdirektorium zu benennen, damit dieses die Führung als Forum für Diskussionen und Entscheidungen bezüglich der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik übernehmen kann;

44. hält es für notwendig, die Transparenz internationaler Kapitalflüsse zu erhöhen, insbesondere durch ein Eintreten für die Abschaffung des Bankgeheimnisses;

Ordnungspolitik für den Finanzsektor auf globaler Ebene

45. hebt hervor, dass die fehlende Zusammenarbeit der Finanzaufsichtsbehörden zur Ausbreitung der Finanzkrise beigetragen und ihre Auswirkungen verschlimmert hat; fordert in dieser Hinsicht, dass die Aufsichtsbehörden der Union die Führung beim Aufbau der internationalen Zusammenarbeit und bei der Etablierung bewährter Verfahren der Finanzregulierung übernehmen; betont ferner, dass eine Annäherung in Richtung eines gemeinsamen Finanzregulierungsrahmens zwischen den USA und der EU vorteilhaft wäre;

46. weist darauf hin, dass weltweit Reformen umgesetzt werden müssen, die die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Finanzinstitute verbessern;

47. betont, dass in den Finanzzentren der Welt zwar Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Regulierung einiger Bereiche des Finanzsektors verabschiedet wurden, weitere Reformen der Vorschriften und Verfahren im Banken- und Schattenbankensystem jedoch gerechtfertigt sind;

48. hebt die Notwendigkeit hervor, die europäischen Finanzaufsichtsorgane eindeutig anzuweisen, mit den entsprechenden Gremien von Drittländern bzw. auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, wie dies beim Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) in Bezug auf den Rat für Finanzstabilität (FSB) der Fall ist;

49. hebt die Notwendigkeit hervor, die mikro- und die makroprudentielle Aufsicht mittels eines stringenten und einheitlichen Ansatzes miteinander zu verbinden;

50. weist darauf hin, dass auf die USA und die EU zusammen nahezu 40 % des weltweiten Handels und nahezu 50 % des weltweiten BIP entfallen, und empfiehlt einen verstärkten Dialog über die makroprudentielle Aufsicht mit Schwerpunkt auf dem transatlantischen Dialog, eine vollständige und ausgewogene Umsetzung des Basel-III-Pakets und eine weiterführende Debatte über die Ausweitung der Überwachung auf nicht dem Bankenwesen angehörende Finanzeinrichtungen; fordert anhaltende Impulse für die Reform der Finanzsektorregulierung, um sicherzustellen, dass der Sektor Stabilität und Wachstum in der globalen Realwirtschaft wirksam unterstützt;

51. achtet den Ansatz der G20, der WTO, von Basel III und anderen multinationalen Stellen, erkennt jedoch zugleich die potenziellen Gefahren einer Überregulierung und eines Regulierungswettbewerbs;

52. begrüßt die Einrichtung des „Global Economy Meeting“ der Zentralbank-Gouverneure unter der Schirmherrschaft der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) als Referenzgruppe für die Gestaltung der Zusammenarbeit der Zentralbanken;

53. ist beunruhigt über die Gefahr von Zersplitterung aufgrund der Unterschiedlichkeit der Regelungen, die einen Einfluss auf die Tätigkeit von globalen Finanzakteuren haben; fordert deshalb ein größeres Maß an Übereinstimmung zwischen den in unterschiedlichen Bereichen erlassenen Bestimmungen;

54. erkennt die Rolle der EIB bei der Förderung von Wachstum durch langfristige Investitionen an;

55. unterstreicht, dass es notwendig ist, angemessene Kriterien für die Ermittlung systemisch

wichtiger Finanzinstitute zu entwickeln, um Institute zu vermeiden, die „zu groß oder zu verflochten sind, um zu scheitern“, und somit das Systemrisiko durch die Nutzung zusätzlicher Reserve- und Kapitalanforderungen sowie von Kartellgesetzen zu vermindern;

56. fordert den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf, Maßnahmen zur Zweckbindung des Privatkundengeschäfts systemisch wichtiger Institute vorzuschlagen und es ihnen zur Auflage zu machen, dass sie eigenständig kapitalisiert sein müssen;

57. fordert den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nachdrücklich auf, einen Standardansatz zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva zu entwickeln, um die Exposition der Banken gegenüber Kredit- und Marktrisiken genau bewerten zu können;

58. empfiehlt die Entwicklung einer geeigneten internationalen Infrastruktur unter der Ägide des IWF, die Behörden ebenso wie der Branche eine einheitliche Quelle für standardisierte Finanzbasisdaten bietet, auf diese Weise fachliche Unterstützung für internationale Aufsichtsaufgaben liefert und zugleich für sicherere und effizientere Prozesse in der Branche sorgt;

Umgestaltung des internationalen Währungssystems

Die Rolle der EU und ihre Herausforderungen

59. weist nachdrücklich auf die positiven Auswirkungen eines stärkeren Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU und dem Euro-Währungsgebiet auf die globale Zusammenarbeit und Koordinierung hin;

60. verweist auf die große Bedeutung einer Stärkung und Vertiefung des Europäischen Binnenmarktes nicht nur als interne Zielvorgabe, sondern auch als Vorbild für andere Handelsblöcke in der ganzen Welt;

61. unterstreicht die Notwendigkeit von EU-Politiken sowohl im Agrar- als auch im Finanzbereich, die dazu beitragen, globale Erschütterungen beim Angebot und bei den Preisen für Lebensmittel zu vermeiden;

62. betont die positiven Auswirkungen eines stärkeren Rahmens der wirtschaftspolitischen Steuerung, der den Stabilitäts- und Wachstumspakt in der EU und im Euro-Währungsgebiet im Sinne der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung unterstützt;

63. weist darauf hin, dass sich die EU durch eine stärkere Vertretung nach außen auf der Grundlage einer wirksameren und transparenteren internen Entscheidungsfindung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon aktiv an der Neugestaltung des internationalen Währungs- und Finanzsystems beteiligen sollte;

64. begrüßt die Schaffung der vier neuen europäischen Finanzregulierungsstellen – der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken – und hofft, dass sie die entsprechende Stärke und Wirksamkeit erlangen;

65. ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit, für international gleiche Bedingungen zu sorgen, die EU oder andere regionale Blöcke und Länder nicht davon abhalten sollte,

regionale Regelungen zu stärken, die der vollen Ausnutzung der von WTO und anderen internationalen Standards gebotenen Flexibilität dienen, um die makroökonomischen Eckdaten neu auszugleichen und den Wohlstand zu erhöhen;

66. fordert die EU auf, ihr Augenmerk auf die Verringerung ihrer Energieabhängigkeit zu lenken, um die importierte Inflation einzudämmen und die Handelsbilanz mit den Öl produzierenden Ländern wieder ins Gleichgewicht zu bringen;

67. hebt hervor, dass die Schaffung globaler öffentlicher Güter wie Klimaschutz und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch einen EU-Rahmen für den qualifizierten Marktzugang gefördert werden könnte;

68. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag dafür vorzulegen, wie das interne Verfahren der Entscheidungsfindung der EU mit stärkerer Kohärenz im Hinblick auf die Vertretung nach außen in Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten verbessert werden kann, um sicherzustellen, dass die Vertretung der EU dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten gegenüber demokratisch rechenschaftspflichtig ist;

69. fordert nachdrücklich, dass die G20 oder die WTO die Möglichkeit eines globalen Abkommens für eine CO2-Abgabe auf Importe von Produkten und Dienstleistungen erörtern;

70. verweist darauf, dass das Euro-Währungsgebiet gemäß Artikel 138 des Vertrags von Lissabon eine einheitliche Außenvertretung einrichten sollte; fordert die Kommission eindringlich auf, einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen;

71. hebt hervor, dass eine umfassende Teilnahme an der Weltwirtschaft für Europa entscheidend ist, um all seine Chancen zu nutzen, und die beste Gelegenheit bietet, dabei mit einer Stimme zu sprechen;

72. fordert die EU auf, in ihrer Handelspolitik jederzeit fairen Handel, Demokratie, Menschenrechte, würdige Arbeitsbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Lissabon, ihrer internen Agenda und den Millenniums-Entwicklungszielen zu fördern.

o

o o

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0458

Die Situation alleinerziehender Mütter

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter (2011/2049(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 23, Artikel 24 und Artikel 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979 (CEDAW),

– unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

– unter Hinweis auf die Artikel 7, 8, 16, 17, 27 und 30 der Europäischen Sozialcharta (revidierte Fassung) des Europarates,

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2008 mit dem Titel „Bessere Work-Life-Balance: stärkere Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben“ (KOM(2008)0635),

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015“ (KOM(2010)0491),

– in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Umsetzung der Barcelona-Ziele auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter (KOM(2008)0638),

– in Kenntnis des Berichts der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2010 (KOM(2009)0694),

– in Kenntnis der Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 über die aktive Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen,

– in Kenntnis des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020),

– unter Hinweis auf die Plattform der EU gegen soziale Ausgrenzung,

– in Kenntnis des Eurofound-Berichts vom 24. März 2010 mit dem Titel „Zweite Europäische Erhebung zur Lebensqualität: Familienleben und Arbeit“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 2005 zu Frauen und Armut in der Europäischen Union[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Februar 2009 zur Nichtdiskriminierung

[1] ABl. C 233E vom 28.9.2006, S. 130.

aufgrund des Geschlechts und zur Solidarität zwischen den Generationen[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Rezession und Finanzkrise[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zur Bewertung der Ergebnisse des Fahrplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 und Empfehlungen für die Zukunft[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2011 über angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2010[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur Frauenarmut in der Europäischen Union[6],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung vom 20. Oktober 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz[7],

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0317/2011),

Allgemeine Lage

A. in der Erwägung, dass aufgrund der soziokulturellen Veränderungen, die mit dem Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt und ihrer größeren finanziellen Unabhängigkeit einhergingen, die Bildung von Zwei-Eltern-Familien und die Mutterschaft nur im Rahmen der Ehe seltener werden und dass alleinerziehende Mütter in allen fortgeschrittenen Ländern und Industriestaaten als Gruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen und dass sich immer mehr Frauen aus freien Stücken entscheiden, als Mutter alleinstehend zu bleiben;

B. in der Erwägung, dass ein falsches Bild von Alleinerziehenden gezeichnet wird, weil dem Umstand, dass die minderjährige Elternschaft ein sicherer Weg in die künftige alleinerziehende Elternschaft ist, unverhältnismäßige Aufmerksamkeit gewidmet wird; in der Erwägung, dass schädigende und falsche Stereotype das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl Alleinerziehender und ihrer Kinder erschüttern;

---

1 ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 31.
2 ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 79.
3 ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 87.
4 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0058.
5 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0085.
6 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0086.
7 Angenommene Texte, P7_TA(2010)0373.

C. in der Erwägung, dass Ein-Eltern-Familien keine einheitliche Gruppe darstellen, sondern sehr verschiedenartige finanzielle und soziale familiäre Situationen umfassen;

D. in der Erwägung, dass einige Gruppen von alleinerziehenden Müttern jedoch unter prekären Lebensbedingungen leben, was Auswirkungen auf ihre Kinder haben kann;

E. in der Erwägung, dass alleinerziehende Mütter, unabhängig davon, ob sie geschieden sind, getrennt leben oder nie verheiratet waren, in allen fortgeschrittenen Ländern und Industriestaaten als Gruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen und dass es daher notwendig ist, auf diese neue Realität mit einer Anpassung der Politik zu reagieren;

F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder angemessene Bedingungen sicherzustellen;

G. in der Erwägung, dass die staatlichen Maßnahmen in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht an die unterschiedlichen Familienmodelle und familiären Situationen angepasst sind und dass Alleinerziehende oftmals immer noch sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind;

H. in der Erwägung, dass die Entscheidung, unverheiratet Mutter zu werden, in vielen Gesellschaften nicht diskreditiert oder stigmatisiert wird wie in Gesellschaften, die aus verschiedenen Gründen patriarchalisch geprägt sind;

I. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der Alleinerziehenden in Europa Frauen sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2001 durchschnittlich 85% der Alleinerziehenden Mütter im Alter zwischen 25 und 64 Jahren waren, was bedeutet, dass alleinerziehende Mütter einen Anteil von 5% an der gesamten weiblichen Bevölkerung hatten und dass alleinerziehende Mütter in einigen Mitgliedstaaten 6 bis 7,5% der weiblichen Bevölkerung ausmachen (Tschechische Republik, Polen, Ungarn und Slowenien) und ihr Anteil in anderen Mitgliedstaaten sogar bei 9% liegt (Estland, Lettland);

J. in der Erwägung, dass sich die Einstellung gegenüber alleinerziehenden Müttern und die in diesem Bereich verfolgte Politik in ganz Europa von Region zu Region unterscheiden und sich daraus geografische Unterschiede zwischen den Regionen im Norden mit stark ausgeprägten Sozialsystemen, den Regionen im Süden, in denen die Großfamilie eine wichtige Rolle spielt, und den Regionen im Osten, die durch eine Mischung der beiden Systeme gekennzeichnet sind, ergeben;

K. in der Erwägung, dass sich alleinerziehende Mütter infolge unterschiedlicher staatlicher Maßnahmen und ihres unterschiedlichen Familienstandes (geschieden, getrennt, ledig oder verwitwet) je nach dem Land, in dem sie leben, unterschiedlichen Situationen gegenübersehen und ihnen verschiedene Arten von Unterstützung zugute kommen, einschließlich Gesundheitsfürsorge für sie und ihre Kinder;

L. in der Erwägung, dass alleinerziehende Mütter aufgrund ihrer begrenzten Zeit und Mittel, die sie in die Erziehung ihrer Kinder investieren, oftmals ihre allgemeine Ausbildung und den Erwerb von Fachkenntnissen unterbrechen, so dass sie auch der Gefahr von sozialer Ausgrenzung und Armut ausgesetzt sind;

M. in der Erwägung, dass Bildung und Informationen über die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frauen, insbesondere jüngerer Frauen, von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften sind;

N. in der Erwägung, dass Frauen, die ihren Partner aufgrund von Gewalt einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Terrorismus und organisierter Kriminalität verloren haben, stärker gefährdet sind, von der Gesellschaft isoliert zu werden, und sie daher besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, damit ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird, und ihnen Orientierungshilfen dahingehend gegeben werden müssen, wie sie ihre Elternrolle in einer Weise weiter wahrnehmen sollten, die das Beste für das Kindeswohl ist;

O. in der Erwägung, dass die auf europäischer Ebene zuständigen Stellen Maßnahmen ergreifen und Programme auflegen, um diese Personengruppen zu unterstützen;

P. in der Erwägung, dass viele Faktoren maßgebend dafür sind, wie sich Kinder in Ein-Eltern-Familien entwickeln, dass die meisten Kinder, die von einem alleinerziehenden Elternteil aufgezogen werden, ihr späteres Leben gut meistern, und dass die Faktoren, die die Entwicklung von Kindern beeinflussen, weit komplexer sind, als dass sie auf den Familientyp reduziert werden könnten;

Q. in der Erwägung, dass bei den Entscheidungen über die Familienpolitik die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen sollten und dass gewährleistet werden sollte, dass Kinder gedeihen können;

Beschäftigung von alleinerziehenden Müttern

R. in der Erwägung, dass 69% der alleinerziehenden Mütter erwerbstätig sind, und in der Erwägung, dass 2001 durchschnittlich 18% der alleinerziehenden Mütter einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen;

S. in der Erwägung, dass diese Teilzeitlösungen und die Unterbeschäftigung von alleinerziehenden Müttern oftmals nicht freiwillig gewählt werden, sondern durch die familiären Zwänge bedingt sind;

T. in der Erwägung, dass sich die Beschäftigungsquote von Müttern, insbesondere von alleinerziehenden Müttern, verbessert, wenn für gute Kinderbetreuung gesorgt ist, dass diese jedoch auch mit anderen ergänzenden Maßnahmen kombiniert werden sollte, unter anderem mit Mutterschaftsurlaub und flexiblen Arbeitszeiten, die eine höhere Beteiligung fördern und zum Wohle der Mutter und des Kindes beitragen;

U. in der Erwägung, dass Männer mit Kindern tendenziell mehr arbeiten als Männer ohne Kinder, dass jedoch genau das Gegenteil für Frauen gilt; in der Erwägung, dass sich das geschlechtsspezifische Lohngefälle, das im EU-Durchschnitt bei 18 % liegt, vergrößert, wenn Frauen Kinder bekommen, und sich in der Rente fortsetzt;

Armutsrisiko und soziale Ausgrenzung

V. in der Erwägung, dass Ein-Eltern-Haushalte einem größeren Armutsrisiko und einem größeren Risiko der Reproduktion von Armut ausgesetzt sind als Zwei-Eltern-Haushalte; in der Erwägung, dass den neuesten verfügbaren Daten für 2006 zufolge 32% der Ein-Eltern-Haushalte in der EU-25 einem Armutsrisiko ausgesetzt waren verglichen mit 12% der Ehepaare mit Kindern;

W. in der Erwägung, dass ein höherer Prozentsatz der Frauen als der Männer Gefahr laufen, von finanzieller Unsicherheit und Armut betroffen zu werden, hauptsächlich aufgrund der

für sie auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Bedingungen, zu denen eine höhere Arbeitslosigkeit, niedrige Löhne und Teilzeittätigkeiten oder Tätigkeiten für Niedrigqualifizierte gehören, und dass sie diese Umstände stärker treffen, wenn sie alleinerziehende Mütter sind, die über keine eigenen Mittel verfügen;

X. in der Erwägung, dass das Armutsrisiko bei Kindern von Ein-Eltern-Familien, das bei 19% liegt, höher ist als das der Bevölkerung im Allgemeinen und dass die Bereitstellung von Kinderbetreuung zur Verringerung von Armut, einschließlich der Armut von Kindern, und zur Verstärkung der sozialen Eingliederung beiträgt;

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Y. in der Erwägung, dass im Altersabschnitt zwischen 25 und 40 der beste Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist und die besten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, also dann, wenn die Kinder noch jung sind und intensive Betreuung und viel Zeit von ihren Eltern beanspruchen; in der Erwägung, dass es an erschwinglichen und hochwertigen Kinderbetreuungseinrichtungen fehlt und dass die Arbeitszeiten oftmals mit den Öffnungszeiten von Kinderkrippen und Schulen unvereinbar sind, worin häufig das größte Hindernis und die größte Einschränkung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestehen;

Z. in der Erwägung, dass Alleinerziehende mit doppelt so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie Zwei-Eltern-Familien, da sie sich die täglichen Betreuungspflichten nicht teilen können;

AA. in der Erwägung, dass die Bereitstellung hochwertiger und erschwinglicher Kinderbetreuung äußerst wichtig für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder ist, insbesondere für die Altersgruppe der bis Zweijährigen; in der Erwägung, dass die Inanspruchnahme formaler Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Altersgruppe der bis Zweijährigen von 73% in Dänemark bis nur 2% in der Tschechischen Republik und Polen variiert und dass nur wenige EU-Mitgliedstaaten (Dänemark, die Niederlande, Schweden, Belgien, Spanien, Portugal und das Vereinigte Königreich) die Barcelona-Ziele (Bereitstellung von Kinderbetreuung für 33% der Kinder unter drei Jahren) erreicht haben;

AB. in der Erwägung, dass die Erwartungen aller Frauen, auch alleinerziehender Mütter, darauf gerichtet sein sollten, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, da dies das einzige Mittel ist, um der prekären Lage und der Armut zu entkommen; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen daher alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen müssen, um dies zu erreichen;

Allgemeine Lage

1. fordert, dass der Lage alleinerziehender Mütter größere Aufmerksamkeit gewidmet wird; empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, auch in den Bereichen Bildungspolitik, Bereitstellung von Betreuung, Gesundheitspolitik, Beschäftigungspolitik, soziale Sicherungssysteme und Wohnungspolitik, um den Bedürfnissen und Lebensumständen von Ein-Eltern-Familien Rechnung zu tragen und insbesondere die Lebensumstände von Familien mit einer alleinerziehenden Mutter zu berücksichtigen;

2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit aller Organisationen und informellen Netze, die für alleinerziehende Mütter tätig sind, insbesondere in Ländern, in denen es wenig oder keine spezifische Unterstützung für Ein-Eltern-Familien gibt, zu

unterstützen; ist der Auffassung, dass diese Unterstützung die staatliche Sozialfürsorge zum Schutz alleinerziehender Mütter in den Mitgliedstaaten nicht ersetzen sollte, weil es angesichts der bestehenden geografischen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die staatliche Unterstützung alleinerziehender Mütter keine Einheitslösung geben kann; fordert die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf, Hilfsprogramme für die Betroffenen aufzulegen;

3. spricht sich für Maßnahmen aus, die der Unterstützung alleinerziehender Mütter dienen; ist der Auffassung, dass diese Bemühungen darauf gerichtet sein sollten, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit alleinerziehender Mütter zu stärken, ihr Gefühl der Passivität und Isolation zu verringern, ihren Einfallsreichtum im Alltag zu fördern, ihre erzieherischen Fähigkeiten zu verbessern und ihnen den Zugang zu Informationen über ihre Arbeitnehmerrechte und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erleichtern;

4 fordert, dass in stärkerem Umfang geschlechterspezifische Strategien konzipiert werden, die ein besseres Verständnis des Zusammenhangs zwischen Geschlecht und Armut ermöglichen, und dass in Projekte investiert wird, bei denen die Bedürfnisse von Ein-Eltern-Familien berücksichtigt werden;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Verbänden, die sich der Unterstützung von alleinerziehenden Müttern verschrieben haben, zu empfehlen, Kurse anzubieten, die darauf abzielen, es alleinerziehenden Müttern zu erleichtern, einer Beschäftigung nachzugehen, und ihr Selbstwertgefühl zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Einrichtung von Familienzentren zu fördern, in denen alleinerziehende Mütter eine zeitweilige Unterkunft finden und Beratung und Bildungsangebote nutzen können; befürwortet, dass die staatlichen Stellen spezifische Bildungsprogramme für alleinerziehende Mütter auflegen, durch die ihr Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird, und mit Verbänden zusammenarbeiten, die mit ihrer Arbeit die Verwirklichung dieses Ziels anstreben;

6. empfiehlt den Ausbau von zwischenmenschlichen Online-Chatforen, Blogs und Telefonhotlines, die sich direkt an alleinerziehende Mütter richten, um ihre Isolation zu verringern und es ihnen zu ermöglichen, Ratschläge und bewährte Verfahren in Bezug auf ihre persönlichen Bedürfnisse auszutauschen, sowie die Einrichtung von Telefonhotlines oder gebührenfreien Rufnummern, mit denen sie leichter mit sozialen Diensten verbunden werden können;

7. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, gemeinsame Maßnahmen festzulegen, die auf dem Austausch bewährter Verfahren in Europa beruhen;

8. ermutigt zur Entwicklung von Unterstützungsmechanismen, einschließlich Kursen zur Unterstützung alleinerziehender Mütter, in denen sie Ratschläge dazu erhalten, wie sie die schwierige Aufgabe am besten meistern können, als alleinerziehender Elternteil ein Kind aufzuziehen und dem Kind einen ausgewogenen Lebensrhythmus zu bieten;

9. fordert die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Stellen auf, die Entwicklung von Kursen für Eltern zu fördern, um alleinerziehende junge Eltern ohne wirtschaftliche Mittel vorzubereiten und ihnen aufzuzeigen, wie sie die Aufgabe besser meistern können, ein Kind aufzuziehen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der nationalen Gleichstellungsstellen in Bezug auf

diskriminierende Praktiken gegen alleinerziehende Mütter am Arbeitsplatz zu stärken;

11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Wohnungsbeihilfen zu gewähren und vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere für alleinerziehende Mütter, die Pflegefamilien aufgrund ihres Alters verlassen mussten;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die besonderen Umstände alleinerziehender Mütter in den einzelnen europäischen Ländern zu berücksichtigen und alleinerziehenden Müttern, die zu den schutzbedürftigsten Personengruppen zählen, besondere Unterstützung zukommen zu lassen;

Beschäftigung von alleinerziehenden Müttern

13. betont, dass der Zugang von alleinerziehenden (ledigen, verwitweten oder getrennt lebenden) Müttern zu Bildung, beruflicher Bildung und Sonderstipendien durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und der Mitgliedstaaten erleichtert werden muss, und betont insbesondere, wie wichtig es ist, jungen Schwangeren nahezulegen, ihre Ausbildung nicht abzubrechen, weil sie durch die Ausbildung Qualifikationen erwerben und ihre Chancen maximieren können, unter angemessenen Arbeitsbedingungen tätig zu sein, gut bezahlte Beschäftigungen auszuüben und finanziell unabhängig zu werden, da dies die einzige Garantie dafür ist, der Armut zu entkommen;

14. fordert die Kommission auf, neben der Entwicklung des Rahmens für Programme wie Progress und Equal für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen auch Programme für die Sensibilisierung für eine größere Teilhabe wirtschaftlich schwacher sozialer Gruppen, zu denen auch alleinerziehende Mütter zählen, in Betracht zu ziehen und ihre Einbeziehung zu fördern;

15. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Phänomen der Unterbeschäftigung alleinerziehender Mütter sorgfältig zu analysieren und angemessene Schritte zur Bewältigung dieses Problems zu ergreifen;

16. betont die Notwendigkeit, in ausreichendem Umfang für erschwingliche, hochwertige Betreuung für Kinder und andere betreuungsbedürftige Angehörige, die mit den Arbeitszeiten einer Vollzeittätigkeit vereinbar ist, zu sorgen, den bevorzugten Zugang alleinerziehender Mütter zu ihnen zu gewährleisten, den Zugang zu beruflicher Bildung und die Suche nach einer Beschäftigung für alleinerziehende Mütter erheblich zu erleichtern und ihre Chancen, berufstätig zu bleiben, zu erhöhen; befürwortet die Einrichtung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Unternehmen mit flexiblen Öffnungszeiten; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten gewährleisten, indem die Voraussetzungen für 50% der erforderlichen Betreuung der bis dreijährigen Kinder und für 100% der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren geschaffen werden;

17. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten für mehr Vorschriften sorgen müssen, die auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Müttern ausgerichtet sind, da dies der effektivste Weg ist, um ihr Einkommen zu verbessern, und daher eine Möglichkeit darstellt, die Gefahr von Armut oder sozialer Ausgrenzung, der sich alleinerziehende Mütter gegenübersehen, zu verringern;

18. betont, wie wichtig beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Förderung der Einstellung

alleinerziehender Mütter und zur Vermeidung ungerechtfertigter Kündigungen sind;

19. legt den Mitgliedstaaten nahe, steuerliche Abzugsmöglichkeiten und sonstige finanzielle Anreize für Unternehmen zu schaffen, die alleinerziehende Mütter beschäftigen und/oder vor Ort Kinderbetreuungseinrichtungen und -dienstleistungen für Arbeitnehmerinnen einrichten, betreiben und bereitstellen;

Armutsrisiko und soziale Ausgrenzung

20. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bewährte Verfahren bei der Unterstützung von Ein-Eltern-Familien auszutauschen, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzkrise, durch die sich die Lage Alleinerziehender verschlechtert hat;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen die spezifischen Bedürfnisse alleinerziehender Mütter zu ermitteln, Daten zu sammeln und sie auszuwerten, konkrete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um diese Probleme zu bewältigen, und bewährte Verfahren auszutauschen, um sie zu verbessern;

22. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, durch die verhindert wird, dass alleinerziehende Mütter ständig einem Armutsrisiko und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass alleinerziehenden Müttern Wohnungsbeihilfe gewährt wird und ihnen in Bezug auf Wartelisten für Mietwohnraum Vorrang eingeräumt wird;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, Gleichbehandlung zu garantieren und eine hohe Lebensqualität für alle Kinder, ungeachtet des Personenstands ihrer Eltern oder ihrer familiären Umstände zu erhalten, indem ihnen allgemeine Zulagen gewährt werden, damit sich die Armut nicht auf das Kind überträgt;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu treffen, die der Diskriminierung alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder ein Ende setzen, und begrüßt daher Programme, die staatliche Beihilfen und Stipendien für ihre Kinder vorsehen;

26. legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Ein-Eltern-Familien in Form einer Zulage für Alleinerziehende, Steuerabzugsmöglichkeiten für Ein-Eltern-Haushalte oder sonstige Steuerfreibeträge für Alleinerziehende, die im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stehen, sowie eine Ausbildungsförderung für Alleinerziehende einzuführen;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung (Kindesunterhalt) vom nicht sorgeberechtigten Elternteil regelmäßig gezahlt wird;

28. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei der Reform ihrer Rentensysteme den geschlechtsspezifischen Aspekt und insbesondere die Lage alleinerziehender Mütter zu berücksichtigen;

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

29. betont, dass die Mitgliedstaaten und öffentliche und private Organisationen der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben Priorität einräumen sollten, indem familienfreundliche Arbeitsbedingungen wie etwa flexible Arbeitszeiten und Telearbeit geschaffen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten usw. ausgebaut werden;

30. unterstreicht, dass eine größere Einbeziehung der Väter erforderlich ist, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für alleinerziehende Mütter zu erleichtern; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass gemeinsame Betreuung in einigen Mitgliedstaaten nahezu unbekannt ist;

31. fordert, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Chancengleichheit alle Maßnahmen und Aktionen zugunsten alleinerziehender Mütter auch auf alleinerziehende Väter ausgedehnt werden;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vergleichbare Daten zu diesem Thema auf EU-Ebene und zu verschiedenen vorherrschenden Trends zu sammeln, um auch die Bestimmungen über Sozialleistungen und die entsprechenden Systeme miteinander zu vergleichen;

33. vertritt die Auffassung, dass diejenigen, die ihre Zeit und Fähigkeiten einsetzen, um Kinder zu betreuen und aufzuziehen oder ältere Menschen zu pflegen, von der Gesellschaft anerkannt werden sollten, und dass dieses Ziel erreicht werden könnte, indem diese Menschen eigene Ansprüche, insbesondere Sozialversicherungs- und Rentenansprüche, erwerben;

o

o o

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0459

Organisierte Kriminalität in der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (2010/2309(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 67 Kapitel 4 (Artikel 82-86) und Kapitel 5 (Artikel 87-89) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf das Stockholmer Programm über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts[1], die Mitteilung der Kommission „Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ (KOM(2010)0171) und die Mitteilung der Kommission „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“ (KOM(2010)0673),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Justiz und Inneres vom 8. und 9. November 2010 zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität,

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität[2],

– in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der Generalversammlung am 15. November 2000 verabschiedet wurde (Resolution 55/25), und der entsprechenden Zusatzprotokolle, insbesondere des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit,

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, den Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten[3] und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen,

– unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten

---

1 ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.
2 ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.
3 ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.

auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten[1] und auf den Bericht der Kommission KOM(2011)0176 auf der Grundlage von Artikel 8 des vorgenannten Beschlusses,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (7769/3/10) zur Einziehung und Vermögensabschöpfung,

– in Kenntnis des Übereinkommens Nr. 198 des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten,

– unter Hinweis auf die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Bewertung der Effizienz der von den EU-Mitgliedstaaten verwendeten Methoden für die Identifizierung, das Aufspüren, das Einfrieren und die Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten“ (2009),

– unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Die Rolle der EU bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität“[2],

– unter Hinweis auf die von Europol jährlich erstellten OCTA-Berichte (European Organised Crime Threat Assessment)[3] und insbesondere den OCTA-Bericht 2011,

– unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht von Europol, Eurojust und Frontex über den Stand der inneren Sicherheit in der Europäischen Union (2010),

– unter Hinweis auf die Jahresberichte der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zum Stand der Drogenproblematik in Europa,

– unter Hinweis auf die Jahresberichte der „Direzione Nazionale Antimafia“ (DNA) in Italien; sowie auf die Berichte des Bundeskriminalamtes (BKA) über die ’Ndrangheta in Deutschland, insbesondere den jüngsten Lagebericht mit dem Titel „Untersuchung der Aktivitäten der Clans aus San Luca in Deutschland“,

– unter Hinweis auf den von Europol 2008 erstellten ROCTA-Bericht (Russian Organised Crime Threat Assessment Report),

– unter Hinweis auf den Gesamtbericht über die Tätigkeit von Europol (2009),

– unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie „Verbesserung der Abstimmung zwischen den für polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zuständigen Gremien der EU: Auf dem Weg zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft“,

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

---

1 ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.
2 PE 410.678.
3 http://www.europol.europa.eu/index.asp?page=publications&language=

– unter Hinweis auf den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität[1],

– unter Hinweis auf die jährlichen Tätigkeitsberichte von Eurojust (2002-2010)[2],

– gestützt auf den Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz[3],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Rolle von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Europäischen Union (KOM(2007)0644),

– gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)[4],

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden[5],

– unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union[6], sowie den Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über das entsprechende Durchführungsprotokoll und auf das Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II)[7],

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und die später erlassenen Änderungsrechtsakte[8],

– unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (KOM(2005)0063 und KOM(2006)0008),

– unter Hinweis auf den am 11. Juli 2007 von der Kommission unterbreiteten Bericht über die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls und den Informationsvermerk des Generalsekretariats des Rates vom 11. Juni 2008 über „Antworten auf Fragen zu quantitativen Informationen in Bezug auf die Anwendung des Europäischen Haftbefehls – Jahr 2007“[9],

---

1 ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14.
2 http://www.eurojust.europa.eu/press_annual.htm
3 ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.
4 ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.
5 ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.
6 ABl. C 197 vom 12.7.2000, S.3.
7 ABl. C 24 vom 23.1.98, S. 1.
8 ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.
9 10330/08.

– unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls[1],

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen[2] und den Bericht der Kommission über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (KOM(2004)0858),

– unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Parlaments aus 2009 mit dem Titel „Einsatz des Europäischen Haftbefehls und der gemeinsamen Ermittlungsgruppen auf nationaler und europäischer Ebene“[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011[4] zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates,

– unter Hinweis auf die 40 Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäsche,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung[5],

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden[6],

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfer[7],

– gestützt auf den Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor[8] und den Bericht der Kommission an den Rat gemäß Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI (KOM(2007)0328),

– in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (sogenanntes „Übereinkommen von Merida“),

– unter Hinweis auf die Straf- und Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption; unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und auf das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

---

1 ABl. C 291 E vom 30.11.2006, S. 244.
2 ABl. L 162 vom 20.6.2002, S.1.
3 PE 410.671.
4 ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.
5 ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.
6 ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9.
7 ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.
8 ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

vom 31. März 2004[1] über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in der geänderten Fassung,

– unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Finanzinstitutionen und Einsatz der Strukturfondsmittel in Italien“ (2009),

– in Kenntnis der EU-Strategie zur Drogenbekämpfung (2005-2012) und des EU-Drogenaktionsplans (2009-2012),

– unter Hinweis auf den Weltdrogenbericht 2010 des UNO-Büros für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2010 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zum Stand der Drogenproblematik in Europa,

– unter Hinweis auf die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie des „Center for the Study of Democracy“ mit dem Titel „Untersuchung der Verbindungen zwischen der organisierten Kriminalität und der Korruption“ (2010),

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2007[2] zur Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung,

– unter Hinweis auf die von der Europäischen Kommission finanzierte Transcrime-Studie 2008 mit dem Titel „Schutzgelderpressungen: Notwendigkeit eines Instruments zur Bekämpfung der Aktivitäten der organisierten Kriminalität“,

– gestützt auf die Entschließung des Rates vom 25. September 2008 über einen europäischen Gesamtplan zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie und auf die Entschließung vom 23. Oktober 2009 über eine verbesserte Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt[3],

– in Kenntnis der schriftlichen Erklärung 2/2010 des Europäischen Parlaments zu den Bemühungen der Union zur Bekämpfung der Korruption,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 20. November 2008 mit dem Titel „Erträge aus organisierter Kriminalität - Straftaten dürfen sich nicht auszahlen“ (KOM(2008)0766),

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0333/2011),

---

1 ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.
2 ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.
3 ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

A. in der Erwägung, dass das vorrangige Ziel der Europäischen Union in der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen besteht, in dem die Kriminalität verhütet und bekämpft wird (Art. 3 AEUV), sowie darin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, durch Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten (Art. 67 AEUV);

B. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität gewaltige Sozialkosten verursacht, die Menschenrechte verletzt, die demokratischen Regeln unterdrückt, die missbräuchliche Verwendung und die Vergeudung von Ressourcen (finanzielle Mittel, Human- und Sachressourcen usw.) bedeutet, den gemeinschaftlichen freien Markt verändert, Unternehmen und die legale Wirtschaft verseucht, die Korruption fördert und die Umwelt kontaminiert und zerstört;

C. in der Erwägung, dass besorgniserregende Ergebnisse gerichtlicher, ermittlungsbehördlicher und journalistischer Untersuchungen gezeigt haben, dass die organisierte Kriminalität in einigen Mitgliedstaaten Politik, öffentliche Verwaltung und legale Wirtschaft tiefgreifend und massiv unterwandert hat; in der Erwägung, dass es denkbar ist, dass eine ähnliche Unterwanderung auch in den übrigen Ländern der Europäischen Union stattgefunden, und dadurch die organisierte Kriminalität an Macht und Einfluss gewonnen hat;

D. in der Erwägung, dass Ziel und Ausgangspunkt der organisierten Kriminalität der wirtschaftliche Gewinn ist und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens infolgedessen auf die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ausgerichtet sein müssen; in der Erwägung, dass der auf EU-Ebene bestehende Rechtsrahmen offensichtlich nicht ausreicht, um effiziente Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, und es einer Gesetzgebung bedarf, die beispielsweise den sogenannten erweiterten Verfall sowie Maßnahmen gegen auf Strohmänner und Tarnorganisationen eingetragenes Vermögen ermöglicht; ferner in der Erwägung, dass durch die Weiterverwendung der eingezogenen Vermögenswerte für soziale Zwecke insofern die Möglichkeit eines positiven Ansatzes bei den Bekämpfungsstrategien besteht, als der eingezogene Vermögenswert nicht mehr lediglich als einer kriminellen Vereinigung entzogene Ressource verstanden wird, sondern einen Faktor darstellt, der in doppelter Hinsicht nützlich ist, nämlich sowohl zur Verhütung der organisierten Kriminalität als auch zur Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung;

E. in der Erwägung, dass die kriminellen Vereinigungen ihre Aktivitäten auf zahlreiche und immer größere Bereiche wie beispielsweise internationalen Drogenhandel, Menschenhandel und Ausbeutung, Finanzstraftaten, internationalen Waffenhandel, Produktfälschung, Internetkriminalität, Umweltstraftaten, missbräuchliche Verwendung von öffentlichen Mitteln, Betrug sowie Erpressung bzw. Schutzgelderpressung ausdehnen, und dass diese Aktivitäten in der Regel internationaler und grenzüberschreitender Natur sind; in der Erwägung, dass die daraus stammenden Erträge zu einem großen Teil gewaschen werden;

F. in der Erwägung, dass illegale Immigrantinnen und Mädchen von der organisierten Kriminalität – wie Prostitution und Menschenhandel – stärker bedroht sind als Frauen und Mädchen, die EU-Bürgerinnen sind;

G. in der Erwägung, dass zwar noch keine Gesamtuntersuchung vorliegt, vorsichtigen Schätzungen zufolge sich der Umsatz der in Europa tätigen kriminellen Vereinigungen mit mafiösen Strukturen, insbesondere der italienischen Vereinigungen, wie aus zahlreichen Studien (unter anderem der Eurispes-Studie) hervorgeht und durch den gemeinsamen Bericht 2010 von Eurojust, Europol und Frontex bestätigt wird, jedoch auf mindestens 135 Milliarden EUR beläuft und damit höher ist als das Gesamt-BIP von sechs EU-Mitgliedstaaten, wobei in diesem Zusammenhang der Fall der 'Ndrangheta kennzeichnend ist, der in den EU-Mitgliedstaaten und weltweit am tiefsten verwurzelten Mafia, deren Jahresgewinn bei mindestens rund 44 Milliarden EUR liegt;

H. in der Erwägung, dass die Bedrohung der Europäischen Union durch das organisierte Verbrechen über ihre eigenen Grenzen hinausreicht , weshalb einer solchen Bedrohung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines globalen und internationalen Ansatzes und mithin einer engen Zusammenarbeit mit Drittländern und mit internationalen Institutionen wie Interpol und UNODC entgegengewirkt werden muss,

I. in der Erwägung, dass Korruption das grundlegende Erpressungs- und Belohnungsinstrument der organisierten Kriminalität bildet, um öffentliche Gelder zu veruntreuen und die Politik auf lokaler Ebene, die öffentliche Verwaltung und den privaten Sektor zu unterwandern;

J. in der Erwägung, dass die Geldwäsche zu den heimtückischsten Kanälen gehört, um illegal erzielte Profite in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, und eine unumgängliche Übergangsphase darstellt, ohne welche die kriminell erworbene Kaufkraft eine lediglich potentielle, innerhalb der Schattenwirtschaft nutzbare Möglichkeit bliebe, aber nicht zu einer wirklichen wirtschaftlichen Macht werden könnte; in der Erwägung, dass Kooperation und internationale Zusammenarbeit für einen erfolgreich geführten Kampf gegen Geldwäsche von grundlegender Bedeutung sind;

K. in der Erwägung, dass der internationale Drogenhandel die Haupteinnahmequelle der organisierten Kriminalität und der Mafiavereinigungen bildet und die Grundvoraussetzungen für ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg schafft; in der Erwägung, dass die Europäische Union sowohl einen der wichtigsten Absatzmärkte für den Drogenhandel (Heroin, Kokain und Cannabis) als auch einen Produzenten (speziell auf dem Gebiet synthetischer Drogen) darstellt; in der Erwägung, dass an einem Handel eine Vielzahl eindeutig identifizierbarer, außereuropäischer Erzeuger- und Transitländer beteiligt ist, insbesondere in Lateinamerika, Westafrika und Asien;

L. in der Erwägung, dass Erpressung, Schutzgelderpressung und Wucher zu den Praktiken gehören, mittels derer die organisierte Kriminalität die legale Wirtschaft untergräbt, jede Form des freien Marktes entscheidend verändert und die Rechte von Bürgern, Unternehmern, Arbeitnehmern und Berufstätigen beschränkt; ferner in der Erwägung, dass, wie die von der Kommission finanzierte Transcrime-Studie von 2008 mit dem Titel „Schutzgelderpressungen: Notwendigkeit eines Instruments zur Bekämpfung der Aktivitäten der organisierten Kriminalität" gezeigt hat, dieses Phänomen besorgniserregende Ausmaße in zumindest der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten annimmt und in der übrigen Hälfte jedenfalls eine beträchtliche Präsenz aufweist; in der Erwägung, dass zwischen der Verbreitung von Schutzgelderpressungen und der Kontrolle eines Gebietes, seiner Wirtschaft, seiner Unternehmen und seiner Politik durch die organisierte Kriminalität ein Zusammenhang besteht; in der Erwägung schließlich, dass für eine wirksame

Bekämpfung der Schutzgelderpressung es zunächst wesentlich ist, die Opfer zur Anzeige zu ermutigen, und dass es eines entschiedenen Auftretens der staatlichen Behörde vor Ort bedarf;

Einleitung

1. begrüßt die vom Stockholmer Programm im entsprechenden Aktionsplan und der Strategie zur inneren Sicherheit vorgeschlagenen Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, und erwartet, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität im nächsten Dreiervorsitz in die politischen Prioritäten aufgenommen wird und greifbare Ergebnisse erzielt werden;

2. bekräftigt seine Überzeugung, dass die organisierte Kriminalität, sei sie nun mafia-ähnlich oder nicht, zu den schwersten Bedrohungen für die innere Sicherheit der EU und die Freiheit ihrer Bürger gehört; ist der Auffassung, dass zwar die Gefahr einer zunehmend häufigeren Zusammenarbeit der kriminellen Vereinigungen mit Terrororganisationen besteht, die organisierte Kriminalität jedoch unabhängig vom Terrorismus behandelt werden muss, und fordert eine besondere und sektorübergreifende EU-Strategie zu diesem Thema, die legislative und operative Maßnahmen, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und einen präzisen Zeitrahmen für die Umsetzung umfasst; unterstützt die Schlussfolgerungen des Rates vom 8./9. November 2010 zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, und fordert den Rat auf, den Beschluss zu überprüfen und die Einbeziehung des Europäischen Parlaments bei der Festlegung der Prioritäten, der Erörterung der strategischen Ziele und der Bewertung der Ergebnisse des Politikzyklus vorzusehen;

3. unterstützt die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und fordert sie auf, ihre Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage der vorhandenen Erfahrungen u.a. durch einen Vergleich der zur Unterstützung der Tätigkeit vorgesehenen gesetezlichen und sonstigen Instrumente zu stärken, und geeignete personelle und finanzielle Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen; ersucht die Mitgliedstaaten, entschlossen einen proaktiven Ermittlungsansatz zu entwickeln, nationale Pläne zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auszuarbeiten und durch spezielle Strukturen die zentrale Koordinierung der Maßnahmen zu gewährleisten, indem sie auf den besten Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten aufbauen; fordert den COSU (Ausschuss für innere Sicherheit) auf, ein jährliches Treffen zu organisieren, an dem zumindest die Mitgliedstaaten, die Kommission, der Rat, das Europäische Parlament, Europol und Eurojust teilnehmen sollten, und auf dem die erzielten Ergebnisse und die künftigen Pläne zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf EU-Ebene und auf einzelstaatlicher Ebene präsentiert werden können;

4. weist mit Nachdruck darauf hin, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Grundrechte uneingeschränkt beachten, in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und dass diese Ziele in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen und im Einklang mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte, und keine unangemessene Einschränkung der Freiheit des Einzelnen darstellen dürfen, wie dies in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der EU und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, verankert ist;

5. drückt – eingedenk dessen, dass durch Artikel 222 des AEUV die rechtliche Verpflichtung

der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten festgeschrieben ist, die Solidaritätsklausel anzuwenden – ihre tiefe Sorge über den Versuch der organisierten Kriminalität aus, in die Politik, die Regierung auf allen Ebenen, die Wirtschaft und die Finanzwelt einzudringen; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihre abschreckenden Maßnahmen auf den Zugriff auf die aus Straftaten stammenden Vermögen einschließlich der oft durch ein Netz an Strohmännern, Helfershelfern, politischen Institutionen und Lobbygruppen verborgenen Vermögen zu konzentrieren; betont, dass die Rolle der so genannten Wirtschaftskriminalität bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens in vollem Umfang berücksichtigt werden muss;

Verbesserung des EU-Gesetzgebungsrahmens

6. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der Tatsache, dass die internationalen kriminellen Netzwerke außerordentlich aktiv sind und die organisierte Kriminalität an Umfang und Komplexität zunimmt, auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern und ihren rechtlichen Rahmen vor allem in Bezug auf die Ausarbeitung von gemeinsamen und homogenen strafrechtlichen Tatbeständen und Vorgehensweisen anzugleichen, wobei man sich an der guten Praxis der am weitesten fortgeschrittenen Regelungen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität orientieren sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die rechtzeitige und effektive Ratifizierung und/oder Umsetzung sämtlicher direkt oder indirekt mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang stehender europäischer und internationaler Rechtsinstrumente zu gewährleisten;

7. nimmt die äußerst beschränkte Wirkung zur Kenntnis, die der Rahmenbeschluss 2008/841/JI zur organisierten Kriminalität auf die Gesetzgebungssysteme der Mitgliedstaaten ausübt, da er zu keinen signifikanten Verbesserungen in den nationalen Gesetzgebungen sowie in der operativen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geführt hat, und fordert die Kommission auf, bis Ende 2013 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, der eine konkretere Definition der organisierten Kriminalität enthält und die Schlüsselmerkmale dieser Erscheinung insbesondere mittels Schwerpunktlegung auf den Schlüsselbegriff der „Vereinigung“ besser definiert und die neuen Formen der organisierten Kriminalität einbezieht; fordert, dass in Bezug auf den Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und unter Berücksichtigung der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtssysteme und ihrer Besonderheiten eine Studie über die Abschaffung des gegenwärtig geltenden dualen Ansatzes (der sowohl die Beteiligung als auch die Verabredung einer strafbaren Handlung unter Strafe stellt) durchgeführt und eine Reihe typischer Straftaten bestimmt wird, für die unabhängig von der in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Höchststrafe dieser Straftatbestand als erfüllt angesehen wird; fordert außerdem, sich ernsthafter mit der Frage zu befassen, jedwede Form der Unterstützung krimineller Organisationen als Straftat zu behandeln;

8. fordert die Kommission auf, sobald wie möglich einen Rahmenvorschlag für eine Richtlinie über das Verfahren zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vorzulegen, wie dies in ihrem Arbeitsprogramm für 2011 vorgesehen ist, und fordert daher die Kommission unter Hinweis auf die Erfordernis, die in der Charta der Grundrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte zu achten, auf:

   – Normen zum wirksamen Einsatz von Instrumenten wie den erweiterten Verfall und die Einziehung ohne Verurteilung auszuarbeiten;

– Vorschriften über die Erleichterung der Beweislast nach der Verurteilung einer Person wegen einer schweren Straftat (einschließlich solcher im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität) hinsichtlich der Herkunft des Vermögens dieser Person auszuarbeiten;

– die Einführung von Instrumenten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anzuregen, mit denen im Straf-, Zivil- und Steuerrecht die Beweislast betreffend die Herkunft des Vermögens einer Person, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt worden ist, gegebenenfalls erleichtert werden kann;

– in ihren Vorschlag Vorschriften aufzunehmen, die im Falle der Übertragung von Vermögensgegenständen auf Dritte die Beschlagnahme und die spätere Einziehung ermöglichen; fordert außerdem, dass das Verhalten von Strohmännern als Straftat behandelt wird, weil es darauf abzielt, die Anwendung vermögensrechtlicher Schutzmaßnahmen zu umgehen oder das Begehen von Straftaten wie Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geldern illegalen Ursprungs zu erleichtern; fordert die Kommission daher auf, in ihren Legislativvorschlägen klarzustellen, dass der im UN-Übereinkommen von Palermo geregelte und in den Rahmenbeschluss 2008/841/JI übernommene Begriff „Ertrag aus Straftaten“ breiter gefasst ist als der Begriff „Gewinn“; fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Begriff unverzüglich in ihre Rechtsordnungen zu übernehmen, damit jegliche Einnahmen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Begehung von Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen zusammenhängen, beschlagnahmt oder eingezogen werden können;

9. fordert die Kommission auf, einzuräumen und zu bekräftigen, dass europäische Normen zur Weiterverwendung der Erträge aus Straftaten für soziale Zwecke, darunter für den Zeugenschutz, unaufschiebbar sind, damit die Vermögenswerte der kriminellen Vereinigungen und ihrer Mitglieder in legale, saubere, transparente und seriöse Wirtschaftskreisläufe zurückgeführt werden können;

10. befürwortet eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Anerkennung und vollständigen Vollstreckung von Beschlagnahme- und Einziehungsanordnungen; ist der Auffassung, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens sind, und dass sie so bald wie möglich mit den nötigen Mitteln, dem nötigen Fachwissen und den nötigen Befugnissen auszustatten sind; stimmt der Analyse der Kommission zu den Hauptschwierigkeiten, die in Bezug auf die aktiven Vermögensabschöpfungsstellen auftreten, zu; fordert die Kommission auf, die Rolle und die Zuständigkeiten der Vermögensabschöpfungsstellen zu stärken und ihnen einen flexibleren und einheitlicheren Zugang zu den Informationen zu gewähren, unter Achtung der Grundrechte und Datenschutzbestimmungen der EU;

11. fordert die Kommission auf, bis Ende 2013 eine Studie über die Ermittlungspraktiken der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu veranlassen, wobei das Hauptaugenmerk auf den Einsatz von Mitteln wie z. B. Telefonüberwachung, akustische Wohnraumüberwachung, Durchsuchungen, verlängerte U-Haft, verlängerte Beschlagnahme, verdeckte Ermittlungen, kontrollierte Lieferungen und überwachte Lieferungen zu legen ist; fordert die Kommission auf, im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bis Ende 2014 einen Richtlinienvorschlag über gemeinsame Ermittlungstechniken zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorzulegen;

12. unterstreicht, wie wichtig es ist, primären und sekundären Opfern der organisierten Kriminalität, Zeugen, Informanten bzw. Hinweisgebern und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Schutz zu garantieren; begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Mindeststandards zu den Rechten, zur Unterstützung und zum Schutz von Kriminalitätsopfern; fordert jedoch, dass die EU-Rechtsvorschriften auch Zeugen, Informanten bzw. Hinweisgeber und ihre Familienangehörigen abdecken; fordert die Gleichbehandlung aller Opferkategorien (insbesondere Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer des Terrorismus und Opfer, die in Ausübung ihrer Pflichten geschädigt wurden) sowie Maßnahmen zur Ausdehnung des Zeugenschutzes sowie des Schutzes der Informanten bzw. Hinweisgeber und ihrer Familienangehörigen über die Dauer des Gerichtsverfahrens hinaus; betont, dass Minderjährige besondere Aufmerksamkeit und Behandlung und in besonderer Weise Schutz, Hilfe und Orientierung benötigen, wenn sie Opfer der organisierten Kriminalität geworden sind; fordert die Kommission auf, klare Richtlinien zugunsten der Zeugen, der Informanten bzw. Hinweisgeber und ihren Familienangehörigen zu erlassen und ihnen eine grenzübergreifende europäische Rechtsstellung zuzuerkennen, indem der Schutz, der diesen Personen innerhalb der Mitgliedstaaten gewährt wird, auf Antrag des Herkunftsstaates der Informanten, Zeugen oder Hinweisgeber ausgedehnt wird; schlägt die Schaffung eines europäischen Fonds zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des organisierten Verbrechens und der Zeugen vor, auch durch Unterstützung der von den Mitgliedstaaten anerkannten Nichtregierungsorganisationen, die gegen die Mafia und gegen Schutzgelderpressung kämpfen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Erlass jener – von einigen Mitgliedstaaten verabschiedeter – Rechtsvorschriften, die im Falle von Straftaten der organisierten Kriminalität auf einen besseren Schutz der Zeugen und Informanten abzielen (beispielsweise durch Zulassung der „Fernvernehmung in der Hauptverhandlung“);

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der Verbände von Angehörigen der Opfer sowie deren Dialog mit den Institutionen zu fördern und die Einrichtung eines EU-Forums dieser Verbände zu fördern;

Beseitigung der tief verwurzelten organisierten Kriminalität mit mafia-ähnlichen Strukturen in der EU

14. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, einen Vorschlag zu einer Richtlinie vorzulegen, die darauf ausgerichtet ist, die Zugehörigkeit zu einer mafia-artigen oder sonstigen kriminellen Vereinigung in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen strafbar zu machen, damit kriminelle Organisationen unter Strafe gestellt werden, die aus ihrer eigenen Existenz Profit ziehen, da sie in der Lage sind, auch ohne konkrete Gewalttaten oder Bedrohungen Einschüchterung zu erzeugen, um Straftaten zu begehen und auf das System der Leitung im Wirtschafts-, Verwaltungs- und öffentlichen Dienstleistungssektor sowie auf das Wahlsystem Einfluss zu nehmen;

15. beabsichtigt, innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Entschließung eine Sonderkommission über die Verbreitung der grenzüberschreitend agierenden kriminellen Vereinigungen, einschließlich Mafia-Organisationen, einzurichten, deren Ziel unter anderem die Analyse des Ausmaßes der Erscheinung und der negativen sozio-ökonomischen Auswirkungen auf EU-Ebene einschließlich der Frage der missbräuchlichen Verwendung von öffentlichen Mitteln durch kriminelle Vereinigungen und Mafia-Organisationen und des Problems der Unterwanderung des öffentlichen Sektors durch diese und der „Verseuchung“ der legalen Wirtschaft und des Finanzwesens sowie die

Ausarbeitung einer Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen, die dieser konkreten und bekannten Bedrohung für die Europäische Union und ihre Bürger entgegenwirken können, sein soll; fordert daher die Konferenz der Präsidenten auf, den Vorschlag gemäß Artikel 184 der Geschäftsordnung zu unterbreiten;

16. fordert die Kommission auf, bis Juni 2013 unter Mitwirkung von Europol und Eurojust eine Studie zur Beurteilung des negativen Einflusses der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Europäischen Union durchzuführen; fordert Europol auf, bis 2012 eine thematische OCTA zur Bedrohung durch die Präsenz mafia-artiger krimineller Vereinigungen in der EU auszuarbeiten;

17. weist darauf hin, dass dem 2011 von Europol veröffentlichten OCTA-Bericht (Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität durch die Europäische Union) zufolge kriminelle Organisationen in der Lage sind, sich anzupassen und rasch neue illegale Märkte ausfindig zu machen und auszubeuten; hält es deshalb für erforderlich, nicht nur die traditionellen Aktivitäten der organisierten Kriminalität zu bekämpfen, sondern auch den neuen Formen organisierter Kriminalität besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

Verbesserung der Funktionsweise der in verschiedener Weise mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität befassten europäischen Einrichtungen und Stärkung der Beziehungen zu anderen internationalen Institutionen

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Beschluss 2009/426/JI zur Stärkung von Eurojust unverzüglich umzusetzen und anzuwenden und alle darin vorgesehenen Vorschriften einzuhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass ihre nationalen Eurojust-Mitglieder unverzüglich über jeden Fall unterrichtet werden, in den mindestens zwei Mitgliedstaaten unmittelbar einbezogen sind, sofern es ernstzunehmende Anzeichen dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist; betont die Bedeutung einer Stärkung von Eurojust zum Zweck einer besseren Schlagkraft bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Hinblick auf dessen Initiativrechte, insbesondere das Initiativrecht für die Aufnahme von Ermittlungen, und die gemäß Artikel 85 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugewiesenen Befugnisse; fordert die europäischen Institutionen auf, ihr politisches Gewicht auf internationaler Ebene deutlich zu machen, damit Überlegungen darüber angestoßen werden, ob einige Erfahrungen der EU, wie die mit Eurojust, auf internationaler Ebene nachgeahmt werden können, indem eventuell das bisher auf EU-Ebene erworbene Know-how zur Verfügung gestellt wird;

19. fordert die Kommission auf, sobald wie möglich eine Folgenabschätzung hinsichtlich des Zusatznutzens der Europäischen Staatsanwaltschaft auszuarbeiten, unter Prüfung der Möglichkeit einer Erweiterung ihres Aufgabenbereichs auf die Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption, wie in Artikel 86 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Grundrechte und die Rechte der Verteidigung im Besonderen sowie der Notwendigkeit einer vorherigen Harmonisierung der Normen des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts und der Regeln der Strafgerichtsbarkeit; fordert die Kommission auf, Konsultationen mit allen maßgeblich Beteiligten, einschließlich der Agentur für Grundrechte, des Europäischen Datenschutzbeauftragten, des Europarates, des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der Zivilgesellschaft aufzunehmen, um die Auswirkungen der möglichen

Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu erörtern;

20. unterstützt die 2009 skizzierte Fünfjahresstrategie für die Entwicklung von Europol; fordert Europol auf, die Begegnungen mit dem Europäischen Parlament und die Beziehungen zu ihm auszubauen, damit die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategie und eventuelle Schwachstellen regelmäßig gemeinsam erörtert werden können; fordert Europol auf, sich wirksamer für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Mafia einzusetzen, indem es innerhalb seiner Organisation eine spezielle Abteilung einrichtet und fördert und die zugewiesenen Mittel in diesem Bereich besser nutzt; fordert Europol – im Hinblick auf die Bekämpfung krimineller Vereinigungen auf internationaler Ebene und insbesondere den Informationsaustausch – zu einer noch engeren Zusammenarbeit mit Interpol auf; fordert Europol auf, die Beziehungen zu den zuständigen Behörden von Drittstaaten zu intensivieren und strategische wie auch operative Vereinbarungen mit ihnen zu schließen;

21. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die praktische Zusammenarbeit der nationalen Polizeidienste zu intensivieren und dafür die förmlichen Beschränkungen möglichst weitgehend aufzuheben;

22. bekräftigt die Bedeutung einer verbesserten praktischen Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten, um Daten zu kriminellen Organisationen auszutauschen und die Ermittlungen zu koordinieren; fordert die Kommission und Eurojust auf, dazu ein wirksameres Netz nationaler Anlaufstellen zu errichten; ersucht die Kommission zudem, jährliche Berichte zu den Fortschritten bei der intensivierten Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden im Bereich der organisierten Kriminalität vorzulegen;

23. weist darauf hin, dass es trotz der zwischen Europol, Eurojust und OLAF abgeschlossenen bilateralen Protokolle und Vereinbarungen noch viel Raum für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen gibt; fordert Europol, Eurojust und OLAF und den europäischen Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels daher auf, sich konkret und gemeinsam sowohl für die Bewertung und ständige Aktualisierung der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit als auch für deren Umsetzung einzusetzen, wobei das Hauptaugenmerk auf den Austausch von Fallsynthesen, Informationen zu Fällen und Informationen und Daten strategischer Art zu legen ist; ist der Auffassung, dass diese Kooperationsbeziehungen zwischen Europol, Eurojust und OLAF nur im Rahmen einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten vollständig zum Tragen kommen können, damit Überschneidungen zwischen den verschiedenen Stellen vermieden werden; fordert die Kommission auf, eine Studie zur Beurteilung der Schlagkraft der Kriminalbehörden der EU und der Mitgliedstaaten durchzuführen;

Entwicklung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der EU und mit Drittländern

24. ist sich bewusst, dass es zur Überwindung der praktischen Hindernisse bei der justiziellen Zusammenarbeit notwendig ist, höchste Aufmerksamkeit auf die Information und Sensibilisierung der Polizei- und Justizbehörden zu lenken, und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, die Aus- und Fortbildung von Justiz und Polizei als politische Priorität zu betrachten; fordert gleichzeitig die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen, auch finanzieller Art, zu ergreifen, um die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

25. stellt fest, dass die justizielle Zusammenarbeit, auch zwischen den Mitgliedstaaten, einer der Pfeiler bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bei der Schaffung eines gemeinsamen Raumes der Sicherheit und des Rechts ist, und ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und unverzüglich alle bereits auf EU-Ebene bestehenden Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit und insbesondere das Übereinkommen über die Rechtshilfe von 2000 und das dazugehörige Protokoll von 2001 sowie den Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen umzusetzen; ist sich bewusst, dass es zur Überwindung der praktischen Hindernisse bei der justiziellen Zusammenarbeit notwendig ist, höchste Aufmerksamkeit auf die Information und Sensibilisierung der Polizei- und Justizbehörden sowie der Verteidiger zu lenken, und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, die Aus- und Fortbildung von Justiz und Polizei ebenso wie die Rechte der Verteidigung als politische Priorität zu betrachten; fordert die Kommission gleichzeitig auf, die erforderlichen Ressourcen, auch finanzieller Art, bereitzustellen, um die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

26. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Bemühungen um eine wirksame Anwendung des Europäischen Haftbefehls fortzusetzen; fordert die Kommission auf, zu erwägen, ob die in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses genannten Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, nicht neu verfasst werden sollten, damit den Verpflichtungen der Union im Zusammenhang mit den Grundrechten Rechnung getragen wird sowie im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit nachfolgenden Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf typische Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, einschließlich der Straftat einer mafiösen Vereinigung; fordert die Justizbehörden der Mitgliedstaaten auf, ale Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen erlassenen europäischen Haftbefehle immer Interpol übermittelt werden;

27. erkennt die entscheidende Bedeutung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens an und verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass aufgrund der unzulänglichen Umsetzung des betreffenden Rahmenbeschlusses und der zögerlichen Haltung einiger nationaler Justizbehörden dieses Ermittlungsinstrument nicht voll zur Geltung gebracht werden kann; fordert die Kommission und den Rat auf, sowohl durch Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI in allen Mitgliedstaaten, als auch durch Bereitstellung angemessener finanzieller Unterstützung die Rolle der gemeinsamen Ermittlungsgruppen neu zu beleben; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Ermittlungsgruppen auf europäischer Ebene (z. B. durch den Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände) und auf nationaler Ebene (z. B. Effektivität der verschiedenen Gruppenmitglieder) bewertet werden können, und fordert die Kommission in dieser Frage zur Zusammenarbeit mit Eurojust und Europol auf;

28. weist darauf hin, dass für die organisierte Kriminalität Grenzen kein Hindernis darstellen; hält es folglich für erforderlich, die externe Dimension des Phänomens in den europäischen Rahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu integrieren; stellt fest, dass es hierbei wichtig ist, den Europäischen Auswärtigen Dienst und das Gemeinsame Lagezentrum (SitCen) stärker einzubeziehen; fordert, dass die Kommission die Abkommen mit Drittländern über die justizielle und ermittlungsbehördliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität zunehmend effektiver gestaltet und sie ständig aktualisiert; fordert des Weiteren bei der Ausarbeitung solcher Abkommen einen Ansatz, der den – mit den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Drittländer

verbundenen – Besonderheiten des von der organisierten Kriminalität für die innere und äußere Sicherheit der Europäischen Union ausgehenden Bedrohungspotenzials gebührend berücksichtigt; fordert seitens Europol immer häufigere und präzisere regelmäßige Analysen über nicht europäische kriminelle Organisationen, deren Tätigkeiten mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf die Europäische Union haben; erachtet es als vorrangig, dass die Europäische Union und die internationalen Institutionen ihre Anstrengungen in der Balkanregion, insbesondere in Bezug auf die Frage der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, verstärkt fortsetzen; fordert, dass die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit Europol ein gemeinsames Projekt mit Interpol zur Förderung der Einrichtung und Anwendung eines regionalen Systems für den Austausch polizeilicher und justizieller Informationen mit Westafrika entwickelt und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten das Know-how und die nötigen Mittel, unter anderem in den Bereichen Ausbildung und Follow-up, bereitstellt;

Weitere Empfehlungen für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität

29. unterstreicht die Wichtigkeit, eine Kultur der Legalität zu fördern und bei den Bürgern und in der öffentlichen Meinung im Allgemeinen das Bewusstsein und Wissen über diese Erscheinungen zu stärken; unterstreicht in diesem Sinne die grundlegende Rolle einer gänzlich unbeeinflussten Presse, die dadurch in der Lage ist, die Verbindungen von organisierte Kriminalität und persönlichen Interessen zu ermitteln und aufzudecken; ist der Auffassung, dass bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die uneingeschränkte Achtung des Grundrechts auf die Würde, die Ehre und die Privatsphäre des Menschen mit aller Entschiedenheit gewährleistet werden muss; fordert die Kommission auf, spezielle Aktionspläne zur Förderung einer Kultur der Legalität vorzulegen, unter anderem durch die Schaffung eigens für diesen Zweck bestimmter Haushaltskapitel;

30. betont, dass sich die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten zu einem ganzheitlichen Ansatz beim Vorgehen gegen den Kinderhandel verpflichten müssen, der sektorenübergreifende Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Kindern, die Opfer des Kinderhandels geworden sind oder von Kinderhandel bedroht sind, zur Querschnittsaufgabe macht; stellt nachdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten aktiv zum Kampf gegen illegale Adoption beitragen sollten und einen Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz und wirksamer Überwachung der Entwicklung von verlassenen und adoptierten Kindern entwickeln sollten;

31. unterstreicht die grundlegende Bedeutung der Transparenz im öffentlichen Sektor bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und fordert die Kommission auf, aktiv zu werden, damit die notwendigen Vorschriften festgelegt werden, um die vollständige Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Vergabe und der Verwendung von Mitteln der EU sowohl durch die zuständigen Institutionen als auch durch die Bürger und die Presse zu gewährleisten; fordert, dass diese Informationen gleichzeitig auf einer speziellen Website zur Verfügung gestellt werden, und zwar in maschinenlesbaren, vergleichbaren Open-Data-Formaten und in mindestens einer Arbeitssprache der EU, sodass die Daten für die Zivilgesellschaft zur freien Weiterverwendung und Weiterverarbeitung leicht zugänglich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, analoge Maßnahmen zu ergreifen, damit jeder Einsatz öffentlicher Finanzmittel transparent wird, wobei besonderes Augenmerk auf die lokalen Verwaltungen zu legen ist, die besonders anfällig für eine Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität sind, und wobei die von Natur aus eher im Verborgenen durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu

berücksichtigen sind;

32. fordert bei Wahrung aller Menschen- und Grundrechte, dass für Straftaten, die mit der organisierten Kriminalität in Zusammenhang stehen, ein angemessenes strafrechtliches Sanktionensystem und eine geeignete Regelung für den Strafvollzug vorgesehen werden, um einerseits von der Begehung von Straftaten abzuschrecken und andererseits zu verhindern, dass es während der Haft möglich ist, die Vereinigungen weiterhin zu lenken oder durch die Begehung weiterer Straftaten zu deren Zielen beizutragen;

Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf spezielle Handlungsschwerpunkte der organisierten Kriminalität

33. ist der Überzeugung, dass zwischen organisierter Kriminalität und Korruption ein enger Zusammenhang besteht, und betont nachdrücklich die bereits durch Annahme der schriftlichen Erklärung 02/2010 erfolgte Aufforderung hinsichtlich der Einrichtung eines objektiven und quantifizierbaren Bewertungs- und Kontrollmechanismus für die Antikorruptionspolitik der 27 Mitgliedstaaten als auch die Forderung zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik der europäischen Institutionen bei der Bekämpfung der Korruption; unterstreicht die Notwendigkeit eines proaktiven Ansatzes bei der Bekämpfung der Korruption und fordert die Kommission auf, das Gewicht auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption im öffentlichen und im privaten Sektor zu legen; ist ferner der Auffassung, dass es vordringlich ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der Nachbarschaftspolitik, in der Phase vor dem Beitritt und beim Einsatz von Finanzmitteln für die Entwicklungshilfe, insbesondere durch die Europäische Investitionsbank und die neuen Strukturen, die derzeit im Rahmen des Europäischen Auswärtigen Dienstes geschaffen werden, zu erarbeiten; fordert die Kommission auf, das Parlament zu informieren und eine wirksame Kontrolle der ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse sicherzustellen;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die internationalen Instrumente zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Straf- und Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (1999) zu ratifizieren;

35. setzt sich für die Festlegung von Vorschriften ein, die eine Kandidatur von Personen, die wegen Straftaten der Beteiligung an kriminellen Vereinigungen oder solchen, die typischerweise im Umfeld dieser begangen wurden (Menschenhandel, internationaler Drogenhandel, Geldwäsche, Betrug, Korruption und Schutzgelderpressung usw.), rechtskräftig verurteilt wurden, zum Europäischen Parlament ausschließen; fordert die Mitgliedstaaten auf, analoge Bestimmungen für Wahlen zu nationalen Parlamenten und Kommunalwahlen festzulegen;

36. fordert die Kommission auf, klare Richtlinien und geeignete Legislativvorschläge festzulegen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die mit der organisierten Kriminalität und der Mafia verbunden sind, an öffentlichen Ausschreibungen und an der Verwaltung öffentlicher Aufträge teilnehmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge zu gewährleisten und die Einführung von Regeln zu prüfen, mit denen die Behinderung der von der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Vergabeverfahren bestraft werden soll; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG uneingeschränkt und korrekt

angewandt wird, und die vorgesehenen Möglichkeiten des „Self-Cleaning“ von vornherein auszuschließen, wobei sie klarstellen sollte, dass Verurteilungen, die einen Ausschluss bewirken, juristische und/oder natürliche Personen betreffen, und sie ferner veranlassen sollte, dass ein solcher Ausschlussgrund nicht lediglich für den Zeitraum der Verurteilung, sondern für immer gilt; fordert von der Kommission die Vorlage von Vorschlägen zur Festlegung der Gründe für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren bzw. besonderer Vorsichtsmaßnahmen für Personen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden; fordert eine Erweiterung der Skala der Straftaten, die zu einem Ausschluss führen, auf all diejenigen, die typischerweise von dem organisierten Verbrechen begangen werden sowie Maßnahmen zur Vermeidung einer Umgehung von Rechtsvorschriften durch den Rückgriff auf Strohmänner und Helfershelfer; ersucht die Mitgliedstaaten um analoge Maßnahmen für sämtliche anderen Vergabeformen, Konzessionen, Lizenzen oder öffentliche Subventionen, selbst wenn sie nicht unter das EU-Recht fallen; ersucht die Kommission um die Erarbeitung adäquater legislativer und operativer Instrumente sowohl für den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen und Agenturen der EU als auch für die Aufstellung „schwarzer Listen“ zur Verhütung der missbräuchlichen Verwendung öffentlicher Gelder in der Europäischen Union;

37. begrüßt die Annahme der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, der häufig mit Aktivitäten der organisierten Kriminalität in Form von Ausnutzung der Prostitution, Ausbeutung der Arbeitskraft, Organentnahme und Sklaverei in Zusammenhang steht; betont die außerordentliche Bedeutung einer raschen und wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie;

38. fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, der Tatsache gebührend Rechnung zu tragen, dass die organisierte Kriminalität ihre Aktivitäten und ihre Interessen weiterhin nicht zuletzt durch den Drogenhandel fördert und den weltweiten Absatzmarkt für illegale Drogen auf neue Märkte und neue Substanzen auszudehnen versucht;

39. ersucht die Europäische Investitionsbank und sämtliche europäischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten für die Entwicklungsfinanzierung, ihre Politik im Zusammenhang mit den Offshore-Finanzplätzen und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten zu verbessern, indem sie insbesondere eine Liste von Ländern, die im Vergleich zu der schwarzen und grauen OECD-Liste strenger zu überwachen sind, aufstellen und, wo nötig, für jedes Land eine erhöhte Sorgfalt anwendet; indem sie jede Form der Unterstützung von Finanzintermediären an Standorten, die als hochriskant gelten, ablehnen und die Verlegung des Sitzes von in nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten und Offshore-Finanzzentren eingetragenen Gesellschaften als unabdingbare Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung bestimmter Aktivitäten fordert; ersucht die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten, sich aktiv dafür einzusetzen, dass alle 40 Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ ordnungsgemäß umgesetzt werden, indem für jede Einrichtung spezifische Strategien verabschiedet werden, die unter anderem eine erhöhte Sorgfalt vorsehen, insbesondere im Falle politisch sensibler Fälle;

40. betont, dass die organisierte Kriminalität Kommunikations- und Informationstechnologien zu illegalen Zwecken nutzt, womit Delikte in Verbindung mit Identitätsraub, Computerkriminalität, Betrug, illegale Wetten und Manipulierung von Sportveranstaltungen begangen werden; fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines kohärenten europäischen Rechtsrahmens; fordert die Organe der EU auf, möglichst viele ihrer

internationalen Partner aufzufordern, das Übereinkommen über Computerkriminalität aus dem Jahr 2001 zu unterzeichnen und zu ratifizieren; verweist auf den Trend, dass sich kriminelle Organisationen zunehmend auf Gelegenheiten zu Geldwäsche oder Finanzkriminalität konzentrieren, was zu einer stärkeren Verbreitung von internetbasierten kriminellen Aktivitäten führen könnte;

41. fordert die europäischen Institutionen auf, ein klares Signal auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene für die Bekämpfung sämtlicher Formen der Geldwäsche durch Nutzung der Finanzmärkte abzugeben, insbesondere durch mögliche Maßnahmen der Kapitalkontrolle, wie sie unlängst auch vom Internationalen Währungsfonds angeregt wurden: indem sie die Senkung der Durchlässigkeit der Finanzmärkte bei mittelfristigen Operationen fördern, indem sie höhere Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Gelder – beginnend bei Fördermitteln für den privaten Sektor – durchsetzen und durch Einführung von nach Ländern untergliederten Finanzreportings für alle multinationalen Wirtschaftsakteure eine zuverlässige und wirksame Offensive gegen diese Steueroasen einleiten, indem sie ein multilaterales Abkommen über den Austausch von Steuerdaten fördern und gleichzeitig die Definition der Steueroase und die Liste dieser verschwiegenen Hoheitsgebiete prüfen; fordert die Kommission auf, klare Richtlinien zur Rückverfolgbarkeit von Geldern festzulegen, um die Ermittlung von Vorgängen im Zusammenhang mit dem „Waschen“ von aus Straftaten stammendem Schwarzgeld zu erleichtern; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf ihren Legislativvorschlag zur Aktualisierung der Geldwäscherichtlinie den Straftatbestand des Waschens von Erträgen aus Straftaten so allgemein wie möglich zu definieren und eine Rechtsgrundlage für eine möglichst breite Palette von Ermittlungsbefugnissen in Bezug auf derartige Straftaten zu schaffen; fordert in diesem Zusammenhang, den Straftatbestand des sogenannten Self-Cleaning, d. h. der Geldwäsche durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die das Geld illegal erworben hat, in allen Mitgliedstaaten obligatorisch aufzunehmen; ruft die Kommission des Weiteren dazu auf, in ihrem Vorschlag zu prüfen, ob es möglich ist, in den Straftatbestand des Waschens Fälle einzubeziehen, in denen der Straftäter hätte annehmen können, dass es sich bei den betreffenden Vermögenswerten um Erträge von Straftaten handelte;

42. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt durch die Mitgliedstaaten strikt zu überwachen, damit diese rechtzeitig und effizient vorgenommen wird; fordert die Kommission auf, innovative Instrumente für die strafrechtliche Verfolgung von Umweltdelikten, an denen die organisierte Kriminalität beteiligt ist, zu konzipieren, zum Beispiel indem sie einen Vorschlag zur Ausdehnung der positiven Erfahrungen Italiens mit dem Straftatbestand der „organisierten Tätigkeit des illegalen Abfallhandels“ auf die EU vorlegt, der seit 2011 in die Delikte mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft, die daher in den Aufgabenbereich der Antimafia-Bezirksdirektion fallen, einbezogen wurde; fordert ein entschiedeneres Vorgehen der CITES-Büros und ihre stärkere Koordinierung auf europäischer Ebene beim illegalen Handel mit geschützten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten;

43. fordert die Mitgliedstaaten zu einem proaktiven Ansatz bei der Aufdeckung von Fällen der Schutzgelderpressung auf, beispielsweise durch Anreize und Formen der finanziellen Unterstützung für die Weiterführung einer unternehmerischen Tätigkeit im Falle der Anzeigeerstattung sowie mittels der Durchführung erkenntnisgestützter Ermittlungen; vertritt die Auffassung, dass die gewichtigere Rolle der Zivilgesellschaft und ihrer partnerschaftlichen Kooperation mit den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden von

entscheidender Bedeutung ist und gefördert werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unterzeichnung von Absichtserklärungen zwischen dem Staat und Gewerbetreibenden und Unternehmern, die sich über Schutzgelderpressung beschweren, anzuregen, damit diese trotz der diesbezüglichen Schwierigkeiten arbeiten können; fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten, die im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wurden, die Ausweitung der gegenwärtig in Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vorgesehenen Maßnahmen auf die Straftat der Schutzgelderpressung aufzunehmen;

44. fordert die Kommission auf, den Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Markenpiraterie durch spezifische Bestimmungen über die Rolle der organisierten Kriminalität zu ergänzen; unterstützt die Beschlüsse in der Entschließung des Rates vom 23. Oktober 2009 über eine verbesserte Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen, wobei besonderes Augenmerk auf die Entwicklung neuer Kooperationsformen und neuer Ermittlungsmethoden, auf die Anwendung eines institutionellen Ansatzes auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Zollverwaltungen, Polizei und anderen zuständigen Behörden sowie auf die Optimierung des bestehenden Kooperationsprozesses zu legen ist, um bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu einem effizienten Ansatz zu gelangen und die Sicherstellung illegaler Waren in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen; hält es für erforderlich, bei der Verabschiedung und Umsetzung des fünften Aktionsplans für die Zusammenarbeit der Zollbehörden diesen Zielsetzungen einen hohen Stellenwert einzuräumen;

o

o o

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, der Europäischen Investitionsbank, Interpol und UNODC zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2011)0460

Hochrangiges Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zum Vierten Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (2011/2145(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,

– unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über Entwicklungspolitik von 2005[1],

– unter Hinweis auf den EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. September 2006 zu „Mehr und besser zusammenarbeiten: Das Paket 2006 über die Effizienz der Hilfe der EU“[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2008 über die Folgemaßnahmen zur Pariser Erklärung von 2005 über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe[4],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 17. November 2009 zu einem operativen Rahmen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe[5],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Außenbeziehungen“ (Entwicklungsminister) vom 14. Juni 2010 über die internationale Arbeitsteilung, mit Hinzufügung oder Ersetzung einiger Punkte[6],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Außenbeziehungen“ (Entwicklungsminister) vom 9. Dezember 2010 über gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz: Viertes Kapitel des operativen Rahmens der EU für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe[7],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Fassung des operativen Rahmens für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union vom 11. Januar 2011[8],

– unter Hinweis auf die Erklärung vom Budapest zum VI. Hochrangigen Forum zur

1 ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.
2 Schlussfolgerungen des Rates 9558/07, 15.5.2007.
3 ABl. C 306E vom 15.12.2006, S. 373.
4 ABl. C 279E vom 19.11.2009, S. 100.
5 Dok. 15912/09.
6 Dok. 11081/10.
7 Dok. 17769/10.
8 Dok. 18239/10.

Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Busan, Südkorea (2011), angenommen auf der 21. Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU in Budapest,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Dili vom 10. April 2010 über die Friedenskonsolidierung und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Bogotá vom 26. März 2010 zur Umsetzung der Grundsätze des Aktionsplans von Accra im Bereich der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

– unter Hinweis auf den Konsens von Tunis („Targeting Effective Development“) vom 4./5. November 2010 über eine afrikanische Agenda für die Wirksamkeit der Entwicklung,

– in Kenntnis des Berichts des OECD-Entwicklungshilfeausschusses (DAC) mit dem Titel „Wirksamkeit der Hilfe: Zwischenbericht über die Umsetzung der Pariser Erklärung“ vom Juni 2009,

– in Kenntnis des Berichts der Kommission mit dem Titel „Aid Effectiveness Agenda: Benefits of a European Approach“ (Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit: Vorteile eines europäischen Ansatzes) vom Oktober 2009[1],

– unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zum „EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) (SEK(2010)265)” und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010 zu den Millenniums-Entwicklungszielen, in denen der diesbezügliche EU-Aktionsplan bestätigt wird,

– in Kenntnis des endgültigen Berichts der Kommission mit dem Titel „Joint Multi-annual Programming“ (Gemeinsame Mehrjährige Programmplanung) vom März 2011[2],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Verbesserung der EU-Rechenschaftslegung bei der Entwicklungsfinanzierung: Beitrag zum Peer Review der öffentlichen Entwicklungshilfe der EU“ vom April 2011 (KOM(2011)0218),

– unter Hinweis auf die Initiative der Europäischen Kommission vom März 2010 mit dem Titel „Strukturierter Dialog: für eine effektive Entwicklungspartnerschaft“, die darauf abzielt, konkrete Mittel und Wege für eine effizientere Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Gebietskörperschaften an der europäischen Zusammenarbeit herauszuarbeiten,

– in Kenntnis des endgültigen Berichts über die Bewertung der Erklärung von Paris : Phase 2, der im Mai 2011 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2007 zu den lokalen Gebietskörperschaften und zur Entwicklungszusammenarbeit[3],

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses (A7-0313/2011),

---

1 Entwurf Nr. 2008/170204 – 1. Fassung.
2 Entwurf Nr. 2010/250763 – 1. Fassung.
3 ABl. C 301E vom 13.12.2007, S. 249.

A. in der Erwägung, dass im Rahmen des Vierten Hochrangigen Forums (HLF-4) zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit die künftigen Verpflichtungen für eine wirksamere Entwicklungszusammenarbeit festgelegt werden sollten und dass das Forum zur Ausarbeitung einer neuen Entwicklungshilfe-Architektur mit Blick auf das Auslaufen der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) im Jahr 2015 und darüber hinaus beitragen sollte;

B. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Pariser Erklärung in erster Linie auf die Mechanismen der Hilfeleistung ausgerichtet sind und weniger auf die Ausarbeitung einer wirksamen Entwicklungshilfepolitik; in der Erwägung, dass der Aktionsplan von Accra über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit von mehreren Faktoren beeinträchtigt wurde: von der Finanzkrise, von einer Verringerung der ausgezahlten öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA), vom Strategiewechsel bei einigen Gebern, die mehr kurzfristige Ergebnisse einfordern, sowie vom Auftreten neuer öffentlicher und privater Geber, die keine Mitglieder des OECD-Entwicklungshilfeausschusses (DAC) sind und deren Vorgehen nicht von den vereinbarten Regeln für die Zusammenarbeit bestimmt wird;

C. in der Erwägung, dass ein zunehmender Anteil an der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe aus Schwellenländern stammt, die keine Mitglieder der OECD sind;

D. in der Erwägung, dass die jüngsten Beobachtungs- und Bewertungsstudien gezeigt haben, dass die Empfängerländer sich aktiver als die Geberländer um die Verwirklichung der Zusagen bemüht haben, die in der Pariser Erklärung und im Aktionsplan von Accra niedergelegt sind;

E. in der Erwägung, dass frühere Konferenzen auf hoher Ebene nicht den notwendigen politischen Druck aufgebaut und keinen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen haben, und in der Erwägung, dass die Umsetzung der Pariser Erklärung nicht zu der erhofften Verringerung der Aufsplitterung der Hilfe geführt hat und es bei vielen Maßnahmen immer noch an Transparenz fehlt, beispielsweise im Hinblick auf die Auflagen;

F. in der Erwägung, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht Grundvoraussetzungen für die Wirksamkeit der Hilfe nicht nur zwischen den Regierungen der Geberländer und den Regierungen der Empfängerländer, sondern auch zwischen Staat und Gesellschaft sind; in der Erwägung, dass die Geber- und Partnerländer im Aktionsplan von Accra übereingekommen sind, rechtzeitig detaillierte Informationen über den aktuellen und künftigen Mittelfluss zu veröffentlichen, um den Entwicklungsländern eine präzisere Haushaltsführung und Finanzkontrolle zu ermöglichen; ferner in der Erwägung, dass es für die Geberländer nach wie vor von größter Bedeutung ist, die Stärkung der Institution des Parlaments sowie die Einbeziehung der Gebietskörperschaften und der Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern, um die Entwicklungspolitik fest im demokratischen Prozess zu verankern;

G. in der Erwägung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten weltweit mehr als die Hälfte der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) bereitstellen und demzufolge eine wichtige Rolle im Programm zur Wirksamkeit der Hilfe spielen;

H. in der Erwägung, dass die Geberländer mit Blick auf das Vierte Forum an ihre Zusage erinnert werden müssen, bis 2015 0,7 % ihres BSP/BNE für Entwicklungshilfe bereitzustellen, den Aspekt der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in ihre Maßnahmen und ihre Politik gegenüber den Entwicklungsländern gebührend einzubeziehen, die öffentliche Entwicklungshilfe genauer zu definieren und die nach wie

vor geltenden Grundsätze des Aktionsplans von Accra einzuhalten, und in der Erwägung, dass über die öffentliche Entwicklungshilfe hinausgegangen werden muss, um Entwicklungspartnerschaften aufzubauen, mit denen die Perspektive einer Entwicklung gefördert wird, die in der Eigenverantwortung der Länder liegt und von diesen selbst vorangetrieben wird;

I. in der Erwägung, dass der Bereich der Entwicklungshilfe in einem ständigen Wandel begriffen ist und dass das Auftreten neuer Geber in den Mechanismen zur Bewertung der Wirksamkeit der Hilfe besser zum Ausdruck kommen sollte;

J. in der Erwägung, dass bei allen Formen der Entwicklungsfinanzierung, zu denen auch innovative Finanzierungsmechanismen zählen wie z. B. die Steuer auf Finanztransaktionen oder weltweite Fonds für die Finanzierung von Gesundheit und Bildung, die Grundsätze der Pariser Erklärung berücksichtigt und umgesetzt werden müssen;

K. in der Erwägung, dass es der Konsens von Tunis über eine afrikanische Agenda für die Wirksamkeit der Entwicklung erfordert, den Schwerpunkt nicht nur streng auf die Wirksamkeit der Hilfe zu legen, sondern ihn auf die Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit auszuweiten; in der Erwägung, dass zu den sechs Elementen, die im Hinblick auf die Wirksamkeit der Hilfe für Afrika als unverzichtbar gelten, der Ausbau nationaler Kapazitäten, die Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht, die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, Überlegungen und Maßnahmen auf regionaler Ebene, die Einrichtung neuer Partnerschaften für die Entwicklung und die Bewältigung des Problems der Abhängigkeit von Hilfe gehören;

1. unterstreicht, dass die Union auf dem HLF-4 einen ehrgeizigen Standpunkt vertreten muss, der einen maßgeblichen Beitrag zur Vertiefung und zur vollständigen Umsetzung der Zusagen im Bereich der Wirksamkeit der Hilfe leisten kann; hofft angesichts der Bedeutung der Wirksamkeit der Hilfe für die Verbesserung der Lebensqualität und für den Abbau der Armut in den Empfängerländern sowie für die Umsetzung der MDG, dass die Union hochrangige Vertreter nach Busan entsendet;

2. weist darauf hin, dass eine grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der „Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit“ in der umfassenden Einbeziehung des Grundsatzes der „demokratischen Eigenverantwortung“ liegt, was bedeutet, dass die Entwicklungsstrategien von den jeweiligen Ländern vorgegeben werden und das Engagement aller einzelstaatlichen Akteure widerspiegeln;

3. stellt fest, dass die Regierungen der Entwicklungsländer ihrem Parlament und ihrer Zivilgesellschaft nicht den notwendigen Spielraum für eine tatsächliche Eigenverantwortung gegeben haben; fordert die Union auf, die im Rahmen der Pariser Erklärung und des Aktionsplans von Accra eingegangenen Verpflichtungen zu verstärken, indem sie die demokratische Eigenverantwortung für Entwicklungsstrategien, -projekte und -maßnahmen mittels eines umfassenden Engagements und einer Rechenschaftspflicht gegenüber allen Akteuren im Entwicklungsbereich stärkt;

4. vertritt die Auffassung, dass das HLF-4 ein Erfolg sein wird, wenn es ein starkes Engagement zugunsten der Wirksamkeit der Hilfe mit klaren und messbaren Zielvorgaben und einen genauen Zeitplan für ihre Umsetzung zum Ergebnis hat; betont angesichts der Defizite bei der Umsetzung der Pariser Erklärung und des Aktionsplans von Accra, wie wichtig die Eigenverantwortung für die Entwicklung im Sinne eines „Bottom-up“-Ansatzes

und die Vermeidung der Aufsplitterung der Hilfe sowie die Einführung von leistungsstarken, wirksamen und unabhängigen Mechanismen zur Weiterbehandlung der Umsetzung unter Einbindung der Parlamente und der Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene sind; ist der Auffassung, dass Hilfe – wenn sie wirksam sein soll – anhand ihres konkreten Beitrags zur Erreichung der Zielvorgaben für die Entwicklung und nicht nur anhand des Inputs betrachtet und bewertet werden sollte;

5. weist darauf hin, dass die Wirksamkeit der Hilfe voraussetzt, armen Ländern die Mobilisierung eigener Einnahmen zu ermöglichen; fordert die Union daher erneut eindringlich auf, dem Kampf gegen Steuerparadiese und Steuerhinterziehung höchste Priorität einzuräumen und gleichzeitig alternative Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu fördern, beispielsweise durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer; fordert die Union ferner auf, ihre Unterstützung für die Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Steuerreformen zu verbessern und so wirksame, effiziente, gerechte und nachhaltige Steuersysteme, die zur Verringerung der Armut und der Abhängigkeit von Hilfe führen sollten, zu fördern;

6. fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, unverzüglich Maßnahmen zur Erfüllung der im Rahmen der Pariser Erklärung und des Aktionsplans von Accra eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, die bisher ausschließlich am politischen Willen, an bürokratischen Hindernissen und an den hohen Transaktionskosten scheitern, beispielsweise was die Aufhebung der Bindung der Hilfe, die Vorhersehbarkeit der Hilfe, die Auflagen und die Transparenz betrifft; weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, der im Rahmen des Aktionsplans von Accra bestehenden Verpflichtung nachzukommen, dass die Geber bei der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in erster Linie ländereigene Systeme verwenden und dass die Unvorhersehbarkeit des Mittelflusses angegangen wird; fordert die Geberländer ferner auf, der lokalen und regionalen Vergabe Vorrang einzuräumen;

7. erinnert daran, dass die Hilfe als Motor für ein integratives und nachhaltiges Wachstum fungiert, mit dem Armut und Abhängigkeit von Hilfe verringert werden und die Schaffung von Arbeitsplätzen begünstigt wird, wobei die nationalen Besonderheiten berücksichtigt werden müssen und gleichzeitig gewährleistet sein muss, dass die Wirksamkeit der Hilfe in denjenigen Ländern erhöht wird, die sie am dringendsten benötigen; stellt ferner fest, dass Hilfe als eine zeitlich begrenzte Maßnahme und nicht als eine langfristige Lösung betrachtet werden sollte, mit der das Ziel verfolgt wird, in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wachstum zu fördern;

8. betont, dass dieses Wachstum durch die Vergabepraktiken der Geber, welche die lokale Wirtschaft außer Acht lassen, gehemmt wird; fordert die Geber daher auf, der lokalen und regionalen Vergabe Vorrang einzuräumen und somit die lokalen Wirtschaftskapazitäten zu stärken;

9. verweist darauf, dass die Entwicklungshilfe nicht ausreicht, um die Armut vollständig zu beseitigen, und dass der Schwerpunkt auf den Ursachen statt auf den Symptomen der Armut liegen sollte; unterstreicht, dass eine wirksamere Hilfe erforderlich ist, die sich in einen Entwicklungsprozess einfügt, der darauf ausgerichtet ist, in Empfängerländern starke und die Umwelt schützende Volkswirtschaften zu schaffen, in denen der Zugang zu den grundlegenden sozialen Dienstleistungen für alle Bürger gewährt wird und auf lange Sicht die Abhängigkeit von der Hilfe abgebaut werden kann; hebt in diesem Zusammenhang die

Bedeutung eines Klimas hervor, das die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unternehmerische Tätigkeit und Innovation in den Empfängerländern fördert; empfiehlt den Gebern, vorrangig auf die lokalen Wirtschaftskapazitäten zurückzugreifen und sich aktiv für deren Verstärkung einzusetzen;

10. ruft zu einer effektiven internationalen Koordinierung bei der Verteilung der Hilfe zwischen einzelnen Ländern auf, um auf die Problematik der „begünstigten Länder" („aid darlings") und „benachteiligten Länder" zu reagieren; betont, dass das Ziel, die Wirkung der Hilfe zu steigern und bessere Ergebnisse/ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zu erzielen, nicht zu einer risikoscheuen Entwicklungspolitik führen darf, die sich nur auf „einfache Länder" konzentriert; besteht darauf, dass die Beseitigung der Armut und der Bedarf die ausschlaggebenden Kriterien für die Zuweisung von Entwicklungshilfemitteln bleiben müssen;

11. betont, wie wichtig ein differenzierter Ansatz bei der Bewertung der Wirksamkeit der Hilfe ist, bei dem der Stand der Entwicklung der Empfängerländer (am wenigsten entwickelt, fragil oder mit mittlerem Einkommen) und deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigt werden; hebt hervor, dass es angesichts der hohen Anzahl fragiler Staaten und der Tatsache, dass diese am weitesten von der Erreichung der MDG entfernt sind – sie repräsentieren 75 % des Defizits –, wichtig ist, diesem Thema besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. unterstreicht, dass die Einbeziehung der Gebietskörperschaften und der Organisationen der Zivilgesellschaft in die Entwicklungspolitik unabdingbar für die Erreichung der MDG und die Gewährleistung der verantwortungsvollen Regierungsführung ist; stellt fest, dass sich viele Organisationen der Zivilgesellschaft trotz der Tatsache, dass sie durch den Aktionsplan von Accra als „eigenständige Entwicklungsakteure" anerkannt wurden, einer Politik und Maßnahmen gegenübersehen, die ihre Rolle als Entwicklungsakteure untergraben; fordert die Geber und die Partnerländer ferner auf, den Schwerpunkt auf eine größere Anerkennung der Mitwirkung der Parlamente, der Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft sowie auf eine transparentere Nutzung der nationalen Systeme zu legen;

13. verweist darauf, dass die Finanzhilfe nicht ausreicht, um die nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, und dass die Regierungen vor Ort und der einheimische Privatsektor eine wichtige Rolle bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den MDG spielen müssen; betont die Rolle der privaten Unternehmen wie kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Erwirtschaftung von Wohlstand und die Verantwortung der Staaten, Stabilität und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten; unterstreicht diesbezüglich die Bedeutung einer verantwortungsvollen Regierungsführung in den Empfängerländern;

14. betont, dass die Indikatoren für die verantwortungsvolle Regierungsführung, die zum Teil nach wie vor sehr umstritten sind, auch Gegenstand der Gespräche sein sollten, um festzustellen, ob sie sich dazu eignen, die für eine demokratische Eigenverantwortung notwendigen partizipativen Ansätze zu ermitteln;

15. fordert die Partnerregierungen auf, die (politischen, administrativen und steuerlichen) Dezentralisierungsbemühungen zu respektieren und zu intensivieren und die Koordinierung lokaler und nationaler Prozesse für die Entwicklungsplanung zu verstärken, indem unter Beachtung der lokalen Autonomie für Komplementarität und Spezialisierung gesorgt wird;

16. fordert die Geberländer nachdrücklich auf, ihre Maßnahmen besser zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, ihre Verfahren zu vereinfachen und enger mit privaten Gebern

zusammenzuarbeiten;

17. fordert nachdrücklich die Unterstützung und Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der dreiseitigen Zusammenarbeit als Formen der Hilfe, die zur Steigerung der Qualität und der Effizienz, zum verstärkten Austausch von Wissen und zur Entwicklung von Fähigkeiten beitragen;

18. weist darauf hin, dass alle Regierungen – die der Geber wie die der Empfängerländer – den Verpflichtungen im Bereich der Achtung der Menschenrechte nachkommen müssen; betont, dass diese Verpflichtungen und die Rechenschaftspflicht gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Entwicklung sind; fordert die Union daher eindringlich auf, sich in Busan für die Einführung verbindlicher Maßnahmen auszusprechen, damit gewährleistet wird, dass die Hilfe im Einklang mit den Menschenrechtsübereinkommen steht;

19. hebt hervor, wie wichtig es ist, einen Ausgleich zwischen der Erfüllung bestimmter politischer und steuerlicher Auflagen und den auf Leistungsindikatoren gestützten Konzepten zu finden, um zu vermeiden, dass die Regierungen der Partnerländer durch hohe politische Ansprüche und Leistungsanforderungen davon abgehalten werden, ihre eigenen politischen Strategien umzusetzen oder sogar neue, gewagtere Konzepte zu erproben, und sich im Gegenteil ausschließlich an die Vorgaben der Geber halten;

20. begrüßt die Annahme des Verhaltenskodex der EU über eine Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik und betont, dass die darin enthaltenen Grundsätze aufgrund des mangelnden politischen Willens bisher nicht vollständig umgesetzt wurden, wodurch ein optimaler Einsatz der europäischen Hilfe verhindert wird und die Union nicht in der Lage ist, auf dem Vierten Forum in der Frage der Arbeitsteilung eine führende Rolle zu übernehmen;

21. fordert die Europäische Union auf, die Umsetzung der Fast-Track-Initiative zur Arbeitsteilung insbesondere bei der Verwirklichung der Sektorschwerpunkte durch eine Neuordnung und eine gemeinsame Programmplanung zu beschleunigen und sich um eine vorrangige Nutzung der ländereigenen Systeme zu bemühen, um der Verpflichtung im Rahmen der Pariser Erklärung, vermehrt auf eine eigenverantwortliche Weiterleitung der Hilfe zu setzen, insbesondere in Form von Budgethilfen, nachzukommen;

22. begrüßt die Initiative der Kommission auf der Grundlage des Grünbuchs zur Budgethilfe, die in erster Linie darauf abzielt, die endogene Entwicklung der Partnerländer zu fördern; fordert, dass die Kriterien für die Förderfähigkeit im Zusammenhang mit der Budgethilfe präzisiert werden, um das Risiko etwaiger Fehlentwicklungen oder einer missbräuchlichen Verwendung dieser Art von Hilfe auszuschließen, indem Elemente wie etwa die Korruptionsindizes der betreffenden Länder berücksichtigt werden;

23. hebt die führende Rolle der einzelstaatlichen Parlamente innerhalb der neuen Hilfearchitektur hervor und erinnert an die Notwendigkeit, diese bei der Stärkung ihrer Rechtsetzungsfähigkeiten und bei der Förderung von Veränderungen, die sie in die Lage versetzen, alle Entwicklungsausgaben selbst zu prüfen, zu unterstützen;

24. fordert, dass die nationalen Parlamente die Länderstrategiepapiere und jährlichen Haushaltspläne in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft und den Gebietskörperschaften vor dem politischen Dialog mit den Gebern annehmen, um die demokratische Kontrolle zu

verstärken;

25. erinnert in diesem Zusammenhang an die im operativen Rahmen des Rates der Europäischen Union für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe enthaltene Verpflichtung[1], dass die Finanzhilfen der EU-Geber einer demokratischen Prüfung im Rahmen der Verfahren der Partnerländer unterworfen werden dürfen;

26. macht auf die bedeutende Rolle der für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen zuständigen übergeordneten Einrichtungen für die Unterstützung der nationalen Parlamente bei der Bewältigung ihrer Aufgabe, die Entwicklungsausgaben zu überwachen, und für die Förderung der Wirksamkeit der Hilfe aufmerksam;

27. verweist auf die Gefahr, dass die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe als rein technische Herausforderung betrachtet wird; betont, dass die Indikatoren für die Auswirkungen der Hilfe auf die Entwicklung und die Art und Weise, wie sie wirksam zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Verringerung der Ungleichheiten und zur Schaffung von Wohlstand beiträgt, in den Vordergrund gerückt werden müssen; vertritt die Auffassung, dass eine engere Einbeziehung der im Bereich der Entwicklungshilfe tätigen staatlichen und privaten Akteure und die Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei der Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der Pariser Erklärung und des Aktionsplans von Accra gewonnen wurden, zu einer Verbesserung des Programms zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit beitragen;

28. fordert die Union nachdrücklich auf, ihre politischen Strategien im Bereich der Arbeitsteilung zu überarbeiten, um dafür Sorge zu tragen, dass Querschnittsthemen wie Menschenrechte, soziale Integration, Gleichstellung, Bürgerschaft oder Klimawandel nicht vernachlässigt werden;

29. unterstreicht, dass die Transparenz der Hilfe wesentlich ist, um die Eigenverantwortung und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu gewährleisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, einen ehrgeizigen Standpunkt in Bezug auf die Transparenz der Hilfe festzulegen und auf internationaler Ebene Mechanismen zu fördern, die auf die Schaffung globaler Standards in diesem Bereich – wie die internationale Initiative zur Förderung der Transparenz der Hilfe (International Aid Transparency Initiative – IATI) – abzielen;

30. betont, dass es wichtig ist, die mit einer stärkeren Einbindung der Privatwirtschaft einhergehenden möglichen Risiken eindeutig zu bewerten, und dass deshalb klare Kriterien für die Förderung von Projekten des Privatsektors sowie wirksame Folgenabschätzungsmechanismen festgelegt werden müssen, die es zu entwickeln gilt, um sicherzustellen, dass die Investitionen des Privatsektors sowohl nachhaltig sind als auch im Einklang mit den international vereinbarten Entwicklungszielen stehen und nicht zu einer Rückkehr zur gebundenen Entwicklungshilfe führen;

31. ist der Ansicht, dass der Gleichstellung der Geschlechter bei der Ausarbeitung entwicklungspolitischer Strategien eine wesentliche Bedeutung zukommt und fordert daher ihre uneingeschränkte Einbeziehung in die Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Beteiligung von Frauenorganisationen an allen

[1] Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, konsolidierte Fassung 18239/10.

Entwicklungsprozessen;

32. betont, dass das HLF-4 auch die Grundlagen einer stärker integrativen globalen Partnerschaft für die Entwicklung legen sollte, indem die neuen Geber enger eingebunden werden, insbesondere die Länder, deren Ansatz sich nicht an den weltweiten Normen in Bezug auf die Wirksamkeit der Hilfe orientiert; fordert die EU auf, in dieser Hinsicht eine Führungsrolle zu übernehmen, um zu gewährleisten, dass Hilfe aus solchen Ländern im Einklang mit den vereinbarten internationalen Grundsätzen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe steht; ist der Auffassung, dass dies nicht zu einer Verringerung der Wirksamkeit der Hilfe und einer Verwässerung der ihr zugrunde liegenden Grundprinzipien führen sollte;

33. vertritt die Auffassung, dass sich das Europäische Parlament angesichts seiner demokratischen Kontrollfunktionen weiterhin an der laufenden Überarbeitung der Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, auch durch eine angemessene Teilnahme am Forum in Busan, beteiligen sollte;

34. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, der Qualität der Hilfe weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen und eine internationale Agenda zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung liegt;

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.